

GERECHTIGKEIT UND GLOBALISIERUNG:

**Zur Notwendigkeit einer gerechten und nachhaltigen globalen Energie-
und Ressourcenpolitik**

Inaugural-Dissertation

zur Erlangung des Doktorgrades der Philosophie (Dr. phil.)

durch die Philosophische Fakultät der

Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf

vorgelegt von Anja Metzler

aus Kempen

Düsseldorf, 2008

Erstgutachter: Prof. Dr. Dieter Birnbacher
Zweitgutachterin: Prof. Dr. Simone Dietz

Tag der Disputation: 15.01.2009

D 61

2.2.5 Die Frage nach der intergenerationellen Reichweite der Gerechtigkeit	114
2.2.6 Spezifische Schwierigkeiten aus Sicht des Umweltschutzes	124
2.2.6.1 Das Problem der "vielen Hände"	124
2.2.6.2 Eigentumsrechte an natürlichen Ressourcen	128
2.3 Zur Tragfähigkeit gegenwärtiger Gerechtigkeitstheorien internationaler Beziehungen	130
2.3.1 Einstufiger kosmopolitischer Kontraktualismus - Beitz und Pogge	131
2.3.2 Internationaler Zwei-Stufen-Kontraktualismus gemäß Rawls	148
2.3.3 Eine Welt mit Staaten oder ein Weltstaat?	161
2.3.4 Gerechtigkeit, Bedürfnisse, (Menschen-)Rechte und Grenzen	178
2.3.5 Die geistigen Nachfahren Kants	192
2.4 Zwischenbilanz	214
2.4.1 Konsens - was bisher erreicht wurde	215
2.4.2 Kein Konsens - was noch nicht geklärt ist	217
2.4.2.1 Unberücksichtigte praktische Desiderate	217
2.4.2.2 Offene Fragen in der philosophischen Theorie	226
2.4.3 Fazit: Vorschlag für eine naturrechtliche Gerechtigkeitstheorie internationaler Beziehungen als Grundlage einer globalen Umwelt-, Wirtschafts- und Friedens-Charta	231
3 Gerechtere und nachhaltigere Globalisierung mithilfe der globalen Umwelt-, Wirtschafts- und Friedens-Charta?	243
3.1 Zu Intention und Funktion der einzelnen Artikel	246
3.2 Zur Umsetzbarkeit der Umwelt-, Wirtschafts- und Friedens-Charta	252
3.2.1 Administrative Aspekte	252
3.2.2 Auswirkungen der UWF-Charta...	257
3.2.2.1 ... auf das gegenwärtige Primat wirtschaftlicher Interessen	258
3.2.2.2 ... auf die Ressourcenpolitik	262
3.2.2.3 ... auf die Energiepolitik	271
3.2.3 Realistischer Ausblick	280
Quintessenz	286
Literaturverzeichnis	293

ABKÜRZUNGSVERZEICHNIS

- BMBF** Bundesministerium für Bildung und Forschung
- BMU** Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit
- DIE** Deutsches Institut für Entwicklungspolitik
- DIW** Deutsches Institut für Wirtschaftsforschung
- GATT** General Agreement on Tariffs and Trade
- IPCC** Intergovernmental Panel on Climate Change
- MA** Millennium Ecosystem Assessment, Report des World Resources Institute
- OECD** Organisation for Economic Cooperation and Development
- TRIPS** Trade Related Aspects of Intellectual Property Rights
- UBA** Umweltbundesamt
- UKÖB** Umwelt Kommunale Ökologische Briefe, Fachzeitschrift für ökologische Belange in der öffentlichen Verwaltung
- UNDP** United Nations Development Programme
- UNEP** United Nations Environment Programme
- WBGU** Wissenschaftlicher Beirat der Bundesregierung Globale Umweltveränderungen
- WTO** World Trade Organization
- WWF** World Wide Fund for Nature

EINLEITUNG

"Climate change is global in its causes and consequences, and international collective action will be critical in driving an effective, efficient and equitable response on the scale required. ... Climate change presents a unique challenge for economics: it is the greatest and widest-ranging market failure ever seen. ... Mitigation - taking strong action to reduce emissions - must be viewed as an investment, a cost incurred now and in the coming few decades to avoid the risks of very severe consequences in the future. If these investments are made wisely, the costs will be manageable, and there will be a wide range of opportunities for growth and development along the way. For this to work well, policy must promote sound market signals, overcome market failures and have equity and risk mitigation at its core. ...

... the evidence gathered by the Review leads to a simple conclusion: the benefits of strong, early action considerably outweigh the costs. The evidence shows that ignoring climate change will eventually damage economic growth. Our actions over the coming few decades could create risks of major disruption to economic and social activity, later in this century and in the next, on a scale similar to those associated with the great wars and the economic depression of the first half of the 20th century. And it will be difficult or impossible to reverse these changes. Tackling climate change is the pro-growth strategy for the longer term, and it can be done in a way that does not cap the aspirations for growth of rich or poor countries. The earlier effective action is taken, the less costly it will be." (Stern, 2006, S. 1-2)

Im Oktober 2006 stellte das Team um Sir Nicholas Stern, einen ehemaligen Chefökonom der Weltbank, seinen im Auftrag der britischen Regierung erstellten Bericht über 'the Economics of Climate Change' vor, in dem sie beauftragt worden waren, erstmals in konkreten ökonomischen Größen zu beziffern, welche Alternative die Menschheit teurer zu stehen käme: ein ungebremstes Fortschreiten des seit einiger Zeit beobachtbaren verstärkten Klimawandels oder ein entschiedenes Bekämpfen desselben. Das Ergebnis lautete überraschend eindeutig wie im obigen Zitat zusammengefaßt. Allerdings wurden nahezu zeitgleich die ersten Gegenstellungnahmen ebenfalls veröffentlicht. Die Kritik lautete im Kern, es werde Hysterie oder Schwarzmalerei betrieben, die zugrundegelegten Zahlen seien unrealistisch bzw. zumindest übertrieben hoch zugunsten eines weiteren bevorstehenden Klimawandels; positive Effekte, wie etwa weitere Technologieschübe, seien hingegen unzureichend berücksichtigt worden. So ebte die anfängliche Aufbruchstimmung, die der Bericht kurzzeitig verursacht hatte, recht schnell wieder zugunsten eines 'business as usual' ab. Nicht wesentlich anders war es bereits fünf Jahre zuvor

dem zunächst viel beachteten dritten Sachstandsbericht (Third Assessment Report) des IPCC ergangen - und auch dessen im Jahr 2007 erschienener vierter Sachstandsbericht teilt dieses Schicksal.

Den Berichten des IPCC sowie dem 'Stern-Report' lassen sich weitere Berichte und wissenschaftliche Einschätzungen über den Klimawandel im besonderen bzw. die globale Umweltkrise im allgemeinen hinzufügen. Sie alle stammen von international renommierten Instituten bzw. Wissenschaftlern. Dennoch gibt es offensichtlich eine Kraft, die jedesmal aufs Neue die zunächst aufrüttelnde Wirkung solcher Berichte innerhalb kürzester Zeit zugunsten einer Weiterführung des 'business as usual' verpuffen läßt - mit der Folge, daß die z.B. von den Kontrahenten des 'Stern-Reports' ins Feld geführten Innovationen etwa im technologischen Sektor nur extrem langsam vorankommen, gleichzeitig aber umweltbelastende bzw. -zerstörende Praktiken weiterhin nahezu ungebremst voranschreiten.

Diese Übernutzung der natürlichen Umwelt hat jedoch mehrdimensionale negative Auswirkungen: Es sind nicht nur die Natur selbst und die in und von ihr lebenden Tiere, sondern auch die Menschen, die hier zunehmend massiv in Mitleidenschaft gezogen werden. Vornehmlich die ärmeren unter ihnen sind davon bis dato besonders stark betroffen. So hat sich in den vergangenen zwei Jahrzehnten allmählich die Erkenntnis durchgesetzt, daß *globaler Umweltschutz und globale menschliche Entwicklungschancen eng miteinander verbunden* sind - daß geradezu das jeweils eine vom jeweils anderen nicht ablösbar ist. Allerdings gilt hier dasselbe wie für den 'Stern-Report': Ungeachtet dieser theoretischen Erkenntnis haben alternative, diese Erkenntnis berücksichtigende Entwicklungskonzepte, sofern sie überhaupt existieren, bislang keinerlei Realisierungschance. Auch im Bereich der Entwicklungszusammenarbeit scheint also jene Kraft aktiv zu sein, welche die Menschen fest an die weitere unbeirrbar Verfolgung des 'business as usual' bindet.

Konstitutiv für dieses 'business as usual' ist gegenwärtig als treibender Faktor die Formel 'Wohlstand durch Wirtschaftswachstum, Wirtschaftswachstum durch Teilnahme am globalen Markt'. Weil nun einerseits Wirtschaftswachstum diesem Schema gemäß quantitatives Wachstum bedeutet und dieses wiederum scheinbar ausschließlich mithilfe eines stetig weiter ansteigenden

Verbrauchs von nicht in unendlichen Mengen verfügbaren natürlichen Ressourcen erreichbar ist und weil andererseits die Teilnahme am globalen Markt zugunsten eines wirtschaftlichen Wachstums gegenwärtig in vielen Ländern bzw. Regionen um quasi jeden Preis, selbst den des dadurch hervorgerufenen oder intensivierten Elends großer Teile der jeweiligen einheimischen Bevölkerungen forciert wird, *gesellt sich somit zu der engen Verzahnung von globaler Umweltschutz- und Entwicklungspolitik noch diejenige beider Bereiche mit dem der Wirtschaftspolitik*. Aufgrund der spezifischen Struktur der gegenwärtig praktizierten Art von - vornehmlich wirtschaftlicher - Globalisierung *mündet die Verzahnung dieser drei Bereiche in ein großes, nämlich das globale Gerechtigkeitsproblem*. Diese Struktur bzw. die ihr innewohnende besondere Problematik genauer zu analysieren und somit zu praktikablen Lösungsvorschlägen für das globale Gerechtigkeitsproblem beitragen zu können, ist das Hauptanliegen der folgenden Untersuchung.

Demgemäß präsentiert sich das Untersuchungsgebiet der vorliegenden Arbeit als Spannungsdreieck der sich jeweils wechselseitig beeinflussenden Bereiche der globalen Umweltschutz-, Entwicklungs- und Wirtschaftspolitik. Sie enthalten *eine Schnittmenge, welche für alle drei Bereiche von essentieller Bedeutung ist: dieser zentrale Schlüsselbereich ist derjenige von Energie und Ressourcen*. Der Verbrauch von Ressourcen in den wenigen hochentwickelten Ländern ist immens, die noch vorhandenen Vorräte vieler besonders wichtiger Ressourcen, z.B. des Erdöls, sind begrenzt, ja gehen teilweise schon zur Neige; gleichzeitig ist der Mensch aber zum Überleben auf den Verbrauch von Ressourcen unabdingbar angewiesen. Die Entwicklungschancen eines Landes bzw. einer Region hängen maßgeblich von der Verfügbarkeit moderner Energieformen, erzeugt z.B. mithilfe von Öl oder Gas ab; gleichzeitig ist es aber gerade deren Verbrauch, der den anthropogenen - also den zusätzlichen, durch den Menschen verursachten - Klimawandel extrem beschleunigt und dadurch weitere Entwicklungschancen wiederum negativ beeinflusst. Schließlich sichert der Verkauf von Ressourcen, aus denen Energie gewonnen werden kann, ein derart lukratives Einkommen, daß die Aussicht hierauf bisweilen nicht nur privatwirtschaftliche Unternehmen blind für damit andererseits verbundene negative Begleiterscheinungen macht, sondern gelegentlich sogar staatliche

Regierungen in ihren Bann zieht: Auf dem Wege der Bestimmungshoheit über jene Ressourcen versuchen sie, ihre eigene Machtposition auf dem internationalen Parkett auszubauen bzw. zu festigen; gleichzeitig besteht andererseits der einzige Zugang zu irgendeiner Art von Energie für die ärmsten Menschen häufig darin, unter gesundheitsschädigenden Bedingungen Holzkohle oder gar Dung verbrennen zu müssen, um die Hütte beheizen oder eine warme Mahlzeit herstellen zu können - für sie ist es völlig undenkbar, an irgendeiner Art von wirtschaftlicher Aktivität teilzunehmen, geschweige denn wirtschaftliche Macht zu politischen Zwecken zu nutzen. *Somit nimmt die internationale Energie- und Ressourcenpolitik ausschlaggebenden Einfluß auf die weitere Entwicklung des globalen Gerechtigkeitsproblems.*

"Energie ist ein Schlüsselthema für die künftige Entwicklung der Welt. Die globale Energienachfrage nimmt rasant zu, heute vor allem in Entwicklungs- und Schwellenländern, die Anschluss an die wirtschaftliche Entwicklung der Industrieländer finden wollen. Die große Herausforderung ist, diese Energienachfrage auf nachhaltige Weise zu befriedigen. Ohne einen tief greifenden Umbau der weltweiten Energiesysteme ist eine nachhaltige Entwicklung allerdings nicht vorstellbar. ... Ohne schnelle und entschiedene internationale politische Unterstützung wird der Ausbau der erneuerbaren Energiequellen ... nicht rechtzeitig eine ausreichende Dynamik entfalten können." (WBGU, 2004, S. 3)

In diesem Appell des WBGU bestätigt sich nicht nur die zentrale Rolle der Energieversorgung sowohl für die wirtschaftlichen Entwicklungschancen der Menschen als auch für die Entscheidung über eine nachhaltige oder nicht-nachhaltige weitere Entwicklung der Menschheit insgesamt, sondern es wird ebenfalls die *politische Dimension des Problems* sehr deutlich: Um eine solche Energiewende zur Nachhaltigkeit initiieren zu können, bedarf es eines politischen Eingreifens - und zwar nicht nur eines entschiedenen, sondern vor allem auch eines international konzertierten. Das globale Gerechtigkeitsproblem mit seinem Schlüsselbereich der globalen Energie- und Ressourcenpolitik spricht damit einen noch relativ jungen Forschungsbereich der praktischen Philosophie an: denjenigen der *politischen Philosophie der internationalen Beziehungen*. Für diesen recht jungen Forschungsbereich gilt deshalb generell dasselbe, was Udo Ernst Simonis speziell im Hinblick auf den Untersuchungsbereich der globalen Umweltprobleme konstatiert:

"Globale Umweltprobleme sind ein relativ neues Thema der öffentlichen Diskussion und Politik und dementsprechend noch nicht fest umrissen. Das gilt zunächst für die Ursachen und die Auswirkungen der Probleme, es gilt aber auch für deren *politische Wahrnehmung und Behandlung*, insbesondere was die *Festlegung bestimmter Prinzipien*, die *Formulierung von Zielen*, den Einsatz von Instrumenten und die Einrichtung von Institutionen einer globalen Umweltpolitik angeht." (Simonis, 1996 a, S. 9; Hervorhebung A.M.!)

Benötigt wird vor diesem Hintergrund ein *normatives Konzept* - und zwar ein solches, welches in der Lage wäre, *die teilweise stark gegenläufig wirkenden Antriebskräfte der drei betroffenen Teilbereiche so weit neu auszurichten, daß sie fortan in dieselbe Richtung steuern würden: in die einer nachhaltigen und gerechten Entwicklung der Erde*. Denn es existieren zwar bereits zahllose grenzübergreifende wirtschaftliche Kooperations- und Umweltschutzabkommen ebenso wie solche der Entwicklungszusammenarbeit - aber sie alle stehen sehr unkoordiniert und unverzahnt nebeneinander, so daß sie bislang zwar zu keiner spürbaren Besserung des globalen Umwelt- und Entwicklungsproblems geführt, sich in einigen ungünstigen Fällen jedoch gegenseitig kontraproduktiv beeinflusst haben; allein einige der wirtschaftlichen Vereinbarungen sichern bestimmten Teilen ihrer Unterzeichner einen guten Status - wodurch sich bis dato das globale Gerechtigkeitsproblem eher ver- denn entschärft hat.

"Heute sind über 900 bi- oder multilaterale Umweltverträge in Kraft, dennoch bleiben die drängendsten Probleme des Globalen Wandels ungelöst bzw. verschärfen sich weiter. Das internationale Institutionen- und Organisationsgefüge erweist sich als zu schwach, um diesen Herausforderungen effektiv und effizient zu begegnen." (WBGU, 2001, S. 18)

Diese fehlende Schlagkraft im bisherigen Gefüge internationaler Institutionen gegen die Herausforderungen der zunehmend globalisierten Gegenwart stellt in der Praxis das größte Manko der gegenwärtigen internationalen Beziehungen dar und macht damit zugleich noch einmal deutlich, was zu Beginn des 21. Jahrhunderts das wichtigste Desiderat für eine politische Philosophie der internationalen Beziehungen sein sollte:

"Aber auch der Bereich der menschlichen Sicherheit als Querschnittsmaterie von Entwicklung, Umwelt, Menschenrechten und Wirtschaft zeigt, dass ein neuer, breiterer und inklusiver Ansatz erforderlich ist, wenn die realen Probleme internationaler Beziehungen einer für alle Beteiligten befriedigenden Lösung zugeführt werden sollen." (Benedek, 2006, S. 263)

Zumindest in ersten Ansätzen soll in der folgenden Untersuchung ein solches *"inklusive"* Konzept erstellt werden, welches sodann *als Orientierungsrahmen für detailliertere Ausgestaltungen in jedem der betroffenen Teilbereiche* dienen könnte - denn dies ist, im Gegensatz zur Festlegung einer grundsätzlichen, gemeinsamen normativen Stoßrichtung, nicht mehr Aufgabe der Philosophie.

Strukturell ist die Abhandlung in drei Hauptteile gegliedert: eine Analyse der das globale Gerechtigkeitsproblem verursachenden bzw. verstärkenden Faktoren im Status quo, eine Einführung in die darauf anzuwendende Philosophie der internationalen Beziehungen einschließlich bewertenden Fazits in Form eines eigenen kurzen Theorieansatzes sowie einer abschließenden Überprüfung der Tragfähigkeit bzw. Praxistauglichkeit desselben.

Im ersten Schritt gilt es also herauszufinden, worin konkret der Status quo von der angestrebten Richtung einer nachhaltigen und gerechten Entwicklung abweicht. Zu diesem Zwecke nimmt der erste Teil der Arbeit eine genauere Analyse des Status quo der gegenwärtigen globalen Entwicklungstendenzen vor: Wie entwickeln sich die Bevölkerungen - zahlenmäßig, volkswirtschaftlich, aber auch gesundheitlich - in verschiedenen Regionen der Erde? Welchen Einfluß darauf hat die Teilnahme am gegenwärtig viel diskutierten globalen Markt? Wie verändert sich infolge dessen die natürliche Umwelt in verschiedenen Regionen der Erde? Welche Auswirkungen haben diese Veränderungen wiederum auf die Situation der Menschen? Und wie sieht dabei konkret die besondere Rolle aus, die Energie und Ressourcen spielen? Bei der Beantwortung dieser und ähnlicher Fragen wird sich schnell zeigen, daß aus der gegenwärtigen, stark marktwirtschaftlich orientierten Ausprägung der unter dem Stichwort 'Globalisierung' zusammengefaßten Phänomene eine faktische Vorherrschaft der (wirtschaftlich) stärkeren Akteure entstanden ist, welche zumindest in ihrer Intensität und Einseitigkeit sehr fragwürdig erscheint, weil sie die mindestens gleichermaßen wichtigen Bereiche der Umwelt- und Entwicklungspolitik perspektivisch verengend dominiert. Daraus folgt die oben erwähnte Notwendigkeit einer neuen Ausarbeitung der drei Bereiche, weil unter den zur Zeit gegebenen Rahmenbedingungen ungeachtet der immer alarmierenderen klimatischen Veränderungen (ökologische) Nachhaltigkeit und (soziale)

Gerechtigkeit auf globaler Ebene in kaum mehr greifbare Ferne gerückt scheinen.

Nach erfolgter Problemanalyse wendet sich die Arbeit im zweiten Schritt der entsprechenden philosophischen Theorie zu: Was sind Sinn und Zweck einer 'Philosophie der internationalen Beziehungen'? Woraus ist sie historisch hervorgegangen, mit welchen Themen beschäftigt sie sich gegenwärtig und wie sind die jeweiligen Theorien aufgebaut? Inwieweit sind die Aspekte der globalen Umweltschutz- und Entwicklungspolitik im allgemeinen bzw. die spezielle Rolle von Energie und Ressourcen im besonderen dabei bisher berücksichtigt worden? Wird eine derartige Philosophie überhaupt gebraucht, ist sie realiter überhaupt umsetzbar - oder ist sie nicht mehr als eine "idealistische Chimäre", wie ihre Gegner nicht müde werden zu behaupten? Sind die zur Zeit zur Verfügung stehenden Theorieansätze überhaupt der komplexen Realität der Globalisierung angemessen - etwa hinsichtlich des in jüngerer Zeit vermehrt diskutierten Aspekts einer etwaigen intergenerationellen Komponente der Gerechtigkeit? Es wird sich zeigen, daß die politische Philosophie der internationalen Beziehungen bis dato tatsächlich häufig mit einer bloßen Verteidigung ihrer eigenen Existenz beschäftigt ist. Diejenigen Theorien, welche dieses Stadium überwunden haben, erschöpfen sich in aller Regel in der Auseinandersetzung mit einem einzelnen Teilaspekt der realen internationalen Beziehungen: Zumeist handelt es sich dabei gegenwärtig um reine Friedenstheorien, gelegentlich aber auch um Theorien globaler Verteilungsgerechtigkeit, diese üblicherweise in Form einer individuenbezogenen materiellen Umverteilung bzw. Grundsicherung. Isoliert betrachtet erweisen sich beide Typen als defizitär hinsichtlich der komplexen Realität der Globalisierung mit ihrer aufgezeigten dreifachen Verzahnung; es bestätigt sich damit, daß gegenwärtig in erster Linie ein "inklusiver" Gesamtansatz fehlt - weswegen vor der Erstellung eines eigenen Entwurfes, mit dem der zweite Teil der Arbeit abschließt, weitere - auch weniger prominente - gegenwärtig existierende, möglichst verschiedenartige Begründungsvarianten für eine Philosophie der internationalen Beziehungen untersucht werden, um herauszufinden, welche von ihnen als Basis für eine möglichst tragfähige und zugleich realistisch umsetzbare Theorie am erfolgversprechendsten erscheinen.

Schließlich wird im dritten Teil der erstellte Entwurf hypothetisch auf die realen Gegebenheiten der drei verzahnten Gebiete der globalen Umwelt-, Wirtschafts- und Entwicklungspolitik mit ihrem besonderen Schlüsselbereich von Energie und Ressourcen angewendet, um prüfen zu können, wie tragfähig er wäre und ob er wirklich zu den erwünschten Konsequenzen führen würde. Denn sein anvisiertes Ziel ist eine gerechtere und nachhaltige Art von Globalisierung, welche die Menschen - weder die gegenwärtigen noch die zukünftigen - nicht länger in Gewinner- und Verliererlager aufspaltet:

"Wir können die Globalisierung so gestalten, dass die Menschen in den Industrie- wie in den Entwicklungsländern heute und in Zukunft davon profitieren. Einige Sonderinteressen werden sich dann allerdings nicht mehr durchsetzen lassen, was Widerspruch gegen diese Veränderungen provozieren wird. Stärkere Volkswirtschaften und stärkere Gesellschaften, die Werten wie der Kultur, der Umwelt und dem Leben selbst mehr Gewicht beimessen, liegen jedoch im Bereich des Möglichen." (Stiglitz, 2006, S. 46)

Grundsätzlich wichtig, dies wird sich schnell zeigen, ist bei der Erstellung einer Theorie der internationalen Beziehungen vor allem, den richtigen Mittelweg zwischen visionärer Kraft der Veränderung und pragmatisch begründeten Zugeständnissen an die realen Gegebenheiten zu finden - denn es wird sich ebenfalls herausstellen, daß Theorien, die zum ersten Extrem neigen, schnell nicht mehr ernst genommen werden, während hingegen solche, die allzu große Zugeständnisse an den Status quo machen, an den bestehenden Mißständen nicht wirklich etwas zu bessern vermögen. Deshalb wird *ein "pragmatisches Motiv" die gesamte Abhandlung hindurch leitend* sein - und deshalb wird sie auch mit einer realistischen, beschönigungsfreien Einschätzung der Umsetzungschancen eines derartigen Konzepts in der gegenwärtigen Realität enden.

1 STATUS QUO - DIE GEGENWÄRTIGE SITUATION

Durch die immer rasantere Ausbreitung desjenigen Phänomens, welches man 'Globalisierung' nennt, wird - so sagt es ein Sprichwort - die Welt zum Dorf. Dank moderner elektronischer Massenmedien, internationaler Datenvernetzung und effizientester Transportmöglichkeiten für Mensch und Güter sind, insbesondere in den Bereichen Kommunikation und Wirtschaft, geographische Entfernungen etwas sehr Relatives geworden. Die Börsenwerte aus Tokyo sind in Sekundenschnelle bei uns; hiesige Unternehmen lassen ihre Ware extrem günstig in fernen, exotischen Ländern produzieren und exportieren ihre Produkte in alle Welt; Firmen verschiedenster Nationalitäten fusionieren miteinander und schaffen sich und ihren Aktionären - ebenfalls auf aller Welt - damit bis vor kurzem für undenkbar gehaltene Renditeraten.

Auf den ersten Blick scheint die Globalisierung also ein durchweg positives Phänomen zu sein. Ist das aber wirklich so? Wem genau nutzt die Globalisierung, und inwiefern? Nutzt sie allen gleichermaßen oder schadet sie auch? Bei genauerer Betrachtung spricht einiges für die letztere Variante. Denn die Globalisierung *verengt die Perspektive auf jenseits der monetären Wertschöpfung liegende Aspekte* der realen Welt: etwa auf den kausalen Zusammenhang von rasant steigenden Unternehmensrenditen und ebenso rasant ansteigenden Arbeitslosenzahlen; oder darauf, daß Produkte nur deshalb so günstig im Ausland hergestellt werden konnten, weil dort unter menschenunwürdigen Bedingungen für die Arbeiter und unter Umgehung hierzulande geltender Arbeits- und Umweltschutzaufgaben gearbeitet wurde. 'Wertschöpfung' wird im Zeitalter der Globalisierung auf die Frage der effizientesten Strategie zur Maximierung kapitaler Werte reduziert; alle über diesen Bereich hinausgehenden Aspekte menschlichen Wirtschaftens werden ausgeklammert - sie werden 'externalisiert'. Der Gedanke an *Verantwortung für* oder *Solidarität mit* den von solchen 'Externalisierungen' Betroffenen stellt sich nur bei wenigen Menschen ein, die 'Ellenbogen-Mentalität' wird immer mehr zum Gebot der Stunde. Dabei sind die *durch diese kurzsichtige Lebensweise erzeugten und in alle Welt*

exportierten Mißstände heute erdrückender denn je zuvor - und in dieser Hinsicht ist das Zauberwort 'Globalisierung' für viele Menschen schon längst zur Bedrohung geworden.

Worin diese Mißstände und ihre kausale Verknüpfung mit dem recht weitläufigen Begriff 'Globalisierung' im einzelnen bestehen, soll im folgenden genauer untersucht werden. Es wird sich zeigen, daß in einem komplexen Wechselspiel Ursachen und Wirkungen aus den Bereichen Weltwirtschaft, Weltbevölkerung und Weltumwelt aufeinander Einfluß nehmen und in einem großen, nämlich dem *globalen Gerechtigkeitsproblem* gipfeln, (Kap. 1.1) wobei es *zentrale Schlüsselbereiche* gibt, denen eine besonders wichtige Rolle hinsichtlich der weiteren Entwicklung dieses Gerechtigkeitsproblems zukommt, (Kap. 1.2) und daß es, um dieses lösen zu können, unumgänglich sein wird, von einem rein monetären Verständnis der Wertschöpfung Abschied zu nehmen und Begriffe wie 'Verantwortung' und 'Solidarität' neu zu entdecken - d.h. eine *entschlossene, tiefgreifende Trendwende* einzuleiten. (Kap. 1.3)

1.1 Weltwirtschaft, Weltbevölkerung und natürliche Umwelt

Warum also ist die Globalisierung in gewisser Hinsicht eine Bedrohung? Und für wen? Bestand nicht ursprünglich die Hoffnung darin, daß mit der Globalisierung eine Teilhabe am Wohlstand nord-westlicher Prägung überall auf der Welt Einzug halten würde und das Armutsproblem speziell der südlichen Welt beseitigt werden könnte, weil mit der Öffnung für den und der Teilnahme am Welthandel sich auch die Tür zu einer global einheitlich erfolgversprechenden Entwicklungspolitik gemäß dem Schema 'Wohlstand durch Wirtschaftswachstum' öffnen würde? Diese Hoffnung wurde aus mehreren Gründen enttäuscht:

Zum ersten erwies es sich als Trugschluß, davon auszugehen, wirtschaftliche Aktivität allein könne das globale Armutsproblem bekämpfen; denn wirtschaftliche Aktivität steht immer unter der Maxime eines unternehmerischen, also (gruppen-)egoistischen Gewinnstrebens, welches insofern dem mindestens teilweise altruistischen Bestreben, den Armen zu mehr Wohlstand zu verhelfen, nahezu diametral entgegengesetzt ist.

Zum zweiten mußten die wohlhabenden Industrienationen lernen, daß auch durch finanzielle Mittel allein die spezifischen Probleme zahlloser armer Länder nicht zu lösen waren, da es ihnen an 'menschlichem Kapital' - als wesentlicher Voraussetzung für eine sinnvolle Verwendung erhaltener Gelder - mangelte und sich infolge dessen in ihrer Situation Geld als ein sehr inadäquater Tauschgegenstand erwies, weshalb sich ihre Situation trotz Öffnung für den globalen Markt nicht besserte.

Zum dritten gab und gibt es in vielen ärmeren Ländern mächtige, korrupte politische Gruppen, die eine Diffusion tatsächlich erwirtschafteter Gewinne in die wirklich bedürftigen Bevölkerungsteile hinein zu verhindern wissen und sich statt dessen selbst damit bereichern - häufig genug mit dem Ziel, eben jene einfache Bevölkerung weiterhin effektiv unterdrücken zu können.

Viertens kristallisiert sich in jüngerer Zeit immer mehr heraus, daß die wirtschaftliche Globalisierung viel eher einen neuen Keil in die ehemals so homogene Gruppe der Entwicklungsländer getrieben hat, als daß sie sie gleichermaßen an neuem materiellen Wohlstand teilhaben ließe: Während in einigen wenigen ein regelrechter Wirtschaftsboom begann, blieben gerade viele der ärmsten Länder weiterhin komplett zurück - da sie schlichtweg über nichts verfügen, was sie auf dem Weltmarkt gewinnbringend anbieten könnten.

Und fünftens schließlich offenbarten nur kurze Zeit nach dem euphorischen Lobpreisen der wirtschaftlichen Globalisierung als entwicklungspolitisches Allheilmittel die Geowissenschaften die Erkenntnis, daß die Globalisierung noch weitere Dimensionen als nur die politische und die wirtschaftliche hat: Die damit verbundene Lebensweise, die die wohlhabenden Länder zunächst so bedenkenlos exportierten, belastet in extremem Maße unsere natürliche Umwelt, indem sie einerseits Ressourcen, die für die Aufrechterhaltung dieser Lebensweise benötigt werden, verknappen und andererseits negative Folgen schädlicher Emissionen und Kontaminationen zunehmen läßt - und zwar global.

Mittlerweile sind diese Effekte schon allein durch die wenigen, relativ bevölkerungsarmen Industrienationen auf ein global bedrohliches Niveau angestiegen; stellt man sich nun vor, daß alle anderen, meist viel bevölkerungsreicheren Länder diesem Beispiel folgen, prognostizieren nicht wenige Wissenschaftler schlichtweg einen Kollaps der ökologischen Systeme, die doch für

unser aller Überleben unverzichtbar sind. Ob die Auswirkungen eines Festhaltens an der bisher favorisierten Lebensweise nord-westlicher Prägung dabei tatsächlich als 'Kollaps' zu bezeichnen sind, ist ebenso umstritten wie unerheblich: Sie stellen sich eher allmählich, in Form von graduellen Verschlechterungen der Qualität unserer natürlichen Umwelt ein und treffen außerdem verschiedene Teilsysteme und Regionen der Erde in verschiedener Intensität und zu verschiedenen Zeiten. Fest steht jedoch inzwischen, daß unser Handeln die Umwelt in gefährlicher Weise beeinflusst.

Fest steht weiterhin, daß bisher ausgerechnet *die ärmeren Regionen* davon *am intensivsten getroffen* wurden - und mit wachsender Wahrscheinlichkeit auch in naher Zukunft die primär Leidtragenden bleiben werden. "The degradation of ecosystem services is harming many of the world's poorest people and is sometimes the principal factor causing poverty." (MA, 2005, S. 13) Hieraus ergibt sich ein gravierendes *Gerechtigkeitsproblem*, weil diese Regionen zwar nicht für die Ursachen dieser Verschlechterungen verantwortlich sind, ihnen aber aufgrund ihrer spezifischen Situation besonders schutzlos ausgeliefert sind. *Anstatt also ihre Lage zu verbessern, hat die Globalisierung für viele arme Länder noch neue, zusätzliche Erschwernisse geschaffen.* Dieses Gerechtigkeitsproblem verschärft sich noch weiter dadurch, daß auf der anderen Seite diejenigen, welche bislang als Hauptverursacher der Verschlechterungen gelten können, sich durch eine kaum erklärbare Handlungsunfähigkeit auszeichnen, sobald es daran geht, effektive Gegenmaßnahmen zu ergreifen - obwohl sie, aufgrund *ihrer* spezifischen Situation, dazu sowohl technisch als auch finanziell in der Lage wären. Auf welche Weise ihnen daraus auf gerechtigkeitstheoretischer Basis eine Verpflichtung zugeschrieben werden kann, bei der Lösung dieses Problems aktiv voranzugehen - d.h. eine wie auch immer geartete alternative Art der Globalisierung zu befördern, welche die oben aufgezählten Mißstände zu beseitigen, respektive spürbar zu verbessern imstande wäre -, wird Teil 2 dieser Arbeit genauer untersuchen.

In den folgenden Kapiteln sollen zunächst die Hintergründe und Zusammenhänge der oben bereits angerissenen fünf Gründe des Scheiterns der Globalisierung in ihrer bisherigen Ausprägung detaillierter erläutert werden; hierfür wird analysiert, wie sich im einzelnen die Lage der - nicht mehr homogenen -

Gruppe der ärmeren Länder im Vergleich zu den wohlhabenden Industrienationen darstellt, (Kap. 1.1.1) worin deren seltsame Handlungsunfähigkeit begründet liegt und warum diese auch auf die anderen Länder übergreift (Kap. 1.1.2) und wie sich die Auswirkungen der durch die Lebensweise nord-westlicher Prägung verursachten ökologischen Depravation auf Mensch und Natur heute und in naher Zukunft - nach gegenwärtigem wissenschaftlichem Kenntnisstand - in den verschiedenen Regionen der Erde konkret bemerkbar machen. (Kap. 1.1.3)

1.1.1 Bevölkerungsentwicklung und Entwicklungsdifferenzen

Pünktlich zur Jahrtausendwende wurde im Oktober 1999 die Zahl von sechs Milliarden menschlichen Erdbewohnern überschritten; die Tendenz bleibt weiter steigend, das 'Millennium' hat zu keiner wesentlichen Trendumkehr geführt. Nach wie vor mangelt es dabei einer viel zu großen Anzahl dieser Menschen am Nötigsten: Mit nur leichten zahlenmäßigen Schwankungen waren in den letzten Jahren noch immer weit über 800 Millionen massiv unterernährt, mehr als 2,6 Milliarden verfügen nach wie vor nicht einmal über Latrinen und knapp halb so viele haben weiterhin keinen Zugang zu sauberem Trinkwasser. (Vgl. MA, 2005, S. 13; WBGU, 2003 b, S. 16) Sie sind deshalb einfachsten Infektionskrankheiten ebenso wie den Unbilden der Natur völlig schutzlos ausgeliefert. Für all diese Menschen ist es schier unvorstellbar, überhaupt, geschweige denn erfolgreich an irgendeiner wirtschaftlichen Tätigkeit teilzunehmen und die damit erzielten Einnahmen in volkswirtschaftliches Wohlergehen umzuwandeln. Weder verfügen sie über die nötigen Kenntnisse hierfür, noch haben sie die Muße und Gelegenheit, sich diese anzueignen. Vielmehr gibt es für sie in ihrem täglichen Kampf um das reine Überleben nur eine einzige Waffe: die Zeugung von möglichst viel Nachwuchs. Hierdurch wird jedoch ein Teufelskreis wachsender Verelendung einer wachsenden Bevölkerungszahl in Gang gehalten, der auf die prägnante Formel "Armut schafft Bevölkerung - Bevölkerung schafft Armut" (Meadows, Meadows, Randers, 1993, S. 61) gebracht werden kann. (Vgl. hierzu auch Kesselring, 1996, S. 394)

Insbesondere in Schwarzafrika, Lateinamerika und im südlichen Asien hat sich bislang auf diese Weise die wirtschaftliche Globalisierung als vollkommen nutzlos erwiesen. Viele der dortigen Länder verfügen nicht einmal über erwähnenswerte Rohstoffvorkommen - oder zumindest nicht über solche, für die auf dem Weltmarkt eine gute Nachfrage besteht; sind devisenstarke Bodenschätze vorhanden - wie etwa der zunächst so hoffnungsvoll begrüßte Erdölfund in Nigeria -, so halten meist kleine, aber starke korrupte Gruppen ihre schützende Hand über die damit erzielten Gewinne. Das hat nicht nur in Nigeria, sondern z.B. auch in Angola dazu geführt, daß die Geldbeutel der korrupten Funktionäre stets gut gefüllt wurden, um Waffen nachzukaufen und Bürgerkriege in Gang zu halten oder gar zu intensivieren, während gleichzeitig die Armut der breiten Bevölkerung trotz Ölreichtums radikal zunahm - in Nigeria etwa hat sie sich seit Beginn der Ölförderung gut verdoppelt. Aber auch der Diamantenreichtum des Kongo hat seiner Bevölkerung keine prosperierende Volkswirtschaft, sondern nur einen weiteren, sehr blutigen Bürgerkrieg gebracht. So haben hier die durch die Teilnahme am globalen Markt erzielten Deviseneinnahmen ironischerweise bewirkt, daß die Bevölkerungen sehr effektiv unterdrückt und in Armut gehalten werden konnten und daß sich gerade nicht gemäß den Erwartungen der nord-westlichen Welt die Chance bot, die Bevölkerungen aus der Unterdrückung und Armut befreien und zu eigenständigen Marktteilnehmern etablieren zu können.

Das Gros der Länder Lateinamerikas, Afrikas und der südlichen Regionen Asiens hat jedoch ohnehin nur landwirtschaftliche Rohstoffe anzubieten - und deren Weltmarktpreise sind seit Beginn der 1980er Jahre stetig rückläufig: bei Agrargütern generell um etwa 25%; bei Kaffee, Kakao, Zucker, Reis oder Baumwolle, von deren Export die meisten der betreffenden Länder leben, sogar um 50-75%. (Vgl. Wuppertal Institut, 2005, S. 101) Infolge dessen hat sich für diese Länder die Öffnung für den globalen Markt vor allem in Form eines Teufelskreises wachsender Abhängigkeit präsentiert. Denn es müssen für immer geringere Deviseneinnahmen immer schneller immer größere Mengen an Exportgütern erzeugt werden, die sich dann in riesigen Monokulturen über das gesamte Land erstrecken. Hierdurch wird fruchtbarer Mutterboden innerhalb weniger Jahre ausgelaugt, so daß dann nicht nur die Ernteerträge der

Exportgüter schnell nachlassen, sondern vor allem die eigene Binnennachfrage nach Grundnahrungsmitteln nicht mehr ausreichend befriedigt werden kann; die Bevölkerungen leiden zunehmend an Unterernährung, obwohl sie von riesigen Agrarflächen umgeben sind. Der eigentlich erhoffte Effekt, die Teilnahme an der Weltwirtschaft könne diesen Ländern dazu verhelfen, den Wohlstand ihrer Bevölkerungen anzuheben, ist hingegen bis dato ausgeblieben.

Allerdings ist das Erscheinungsbild der Gruppe "der" Entwicklungsländer - oder auch des "armen Südens", wie man lange Zeit gern pauschal sagte - längst nicht mehr so homogen, wie es einmal war. Denn andererseits haben sich aus dieser Gruppe einige Länder geradezu wie Phönix aus der Asche zu wahren Wirtschaftswunderländern erhoben: Während die übrigen Länder ihrer Kontinente den Anschluß verpaßten, haben Brasilien und Südafrika zur Aufholjagd angesetzt. Aber auch Südkorea, Taiwan oder Mexiko verzeichnen kräftige Wachstumsraten - und vor allem Indien und China verkürzen den Abstand zu den wohlhabenden Industrienationen gegenwärtig in atemberaubendem Tempo. Speziell den beiden letztgenannten wird, zusammen mit Brasilien, Südafrika und Mexiko, für die Zukunft eine derart zentrale entwicklungs- und wirtschaftspolitische Bedeutung beigemessen, daß man sie als 'Ankerländer' bezeichnet - d.h. als eine Art neue Großmächte des "Südens". (Vgl. DIE, 2005, S. 1) Politisch besonders prekär ist die Positionierung dieser Länder deshalb, weil sie einerseits durch ihr rasantes Wachstumstempo und die damit verbundene volkswirtschaftliche Entwicklung immer stärker zu den bisher traditionell von den reichen Industrienationen allein verursachten ökologischen Depravationen (wie etwa dem anthropogenen Klimawandel durch Treibhausgasemissionen) beitragen, andererseits aber noch für sich selbst in Anspruch nehmen, von diesbezüglichen Gegenmaßnahmen (etwa Reduktionsverpflichtungen) weitgehend ausgenommen zu bleiben, da sie gerade erst am Anfang ihrer Entwicklung stehen und diese durch solche Maßnahmen gefährdet sehen. (Genauer hierzu vgl. Kap. 1.2.2) Bei der in Teil 2 anstehenden Untersuchung der Frage, wie sich eine Verpflichtung bestimmter Adressaten zur Beförderung einer alternativen Art der Globalisierung gerechtigkeits-theoretisch legitimieren ließe, ist daher auch die Rolle dieser neuen Ländergruppe entsprechend sorgfältig zu beachten.

Jedoch steht auch in diesen Ländern nicht pauschal alles zum Besten für die Bevölkerungen: Ebenso wie es *zwischen* den vormals relativ homogenen ärmeren Ländern zu starken *Polarisierungen* in der wirtschaftlichen Entwicklung gekommen ist, sind auch die Gesellschaftsteile *innerhalb* vieler der neuen Wirtschaftswunderländer extrem auseinander gedriftet; so beziehen etwa in Brasilien, Südafrika oder Mexiko die reichsten 20% der Bevölkerungen jeweils ca. 60% des zur Verfügung stehenden Gesamteinkommens, wohingegen für die ärmsten 40% nur noch jeweils etwa 10% übrigbleiben. (Vgl. Wuppertal Institut, 2005, S. 26) In China polarisiert sich die Gesamtbevölkerung in eine zunehmend wohlhabende Großstadtbevölkerung und eine zunehmend verarmende Landbevölkerung - dieser Trend intensiviert sich gegenwärtig auch in vielen der anderen aufholenden Länder. Die Verelendung der ländlichen Bevölkerungsgruppen und die daraus folgende massive Landflucht führen nicht nur zu ganz praktischen Problemen, wie etwa einer ansteigenden Abhängigkeit von teuren Lebensmittelimporten, da die eigene bäuerliche Nahversorgung kollabiert; sie erzeugen auch ein neues, staatsinternes Gerechtigkeitsproblem, da die meisten nationalen Entwicklungsprogramme bislang die ländliche Bevölkerung und ihre spezifischen Bedürfnisse eher vernachlässigen: "The reliance of the rural poor on ecosystem services is rarely measured and thus typically overlooked in national statistics and poverty assessments, resulting in inappropriate strategies that do not take into account the role of the environment in poverty reduction." (MA, 2005, S. 13) Ob es den betreffenden Ländern im Laufe der Zeit gelingen wird, angemessenere Strategien zu finden und Wachstum und Wohlstand gleichmäßiger - und somit gerechter - auf ihre Einwohner zu verteilen, muß im Augenblick dahingestellt bleiben. Für den Moment jedenfalls präsentiert sich selbst in den augenscheinlich von ihr profitierenden Ländern die wirtschaftliche Globalisierung in ihrer gegenwärtigen Ausprägung als sehr janusköpfige Gestalt.

Gleichzeitig erzeugen rein rechnerisch in der Bundesrepublik Deutschland mehrere Kraftwerke allein dafür Strom, daß wir unsere Fernsehgeräte und Hifi-Anlagen bequem im Stand-by-Modus laufen lassen können: Für den Luxus, sich zum Ein- bzw. Ausschalten des Gerätes nicht aus dem Sessel erheben zu müssen, werden ca. 4,8 Milliarden kWh jährlich verbraucht - ungefähr genauso

viel, wie eine Großstadt von 700.000 Einwohnern in einem Jahr an Strom benötigt. (Vgl. Fröhling, 1998, S. 144) Dieses uns so selbstverständliche volkswirtschaftliche Wohlergehen ist in erster Linie auf den immensen Einsatz fossiler Energieträger zurückzuführen - allen voran das Erdöl, von dem wir Tag für Tag weit über elf Millionen Tonnen verbrauchen. Dazu addiert werden müssen noch der Verbrauch an Gas, Kohle und Holz: Insgesamt verbrennen wir heute auf der Erde "in einem Jahr Rohstoffe, die sich im Laufe von einer Million Jahren angesammelt haben." (Lovins/Hennicke, 1999, S. 10) Der Verbrauchsanteil, der davon *nicht* auf die wenigen, bevölkerungsarmen Industrienationen entfällt, ist - noch - verschwindend gering; dem UNDP-Bericht von 1998 zufolge konsumierten die reichsten 20% der Weltbevölkerung ca. 86% aller Güter. (Vgl. Khor, 1999, S. 178) Schon allein mithilfe dieser wenigen Zahlenbeispiele lassen sich zwei Dinge deutlich belegen: *Dieser energie- und ressourcenintensive Lebensstil* der wohlhabenden Länder ist *nicht unbegrenzt fortführbar* - und er ist *ebensowenig auf die gesamte Weltbevölkerung erweiterbar*. Nichtsdestotrotz gilt er einer immer größer werdenden Anzahl von Menschen überall auf der Welt als anzustrebendes Entwicklungsvorbild.

Die aufgeführten Beispiele der immer größer werdenden Entwicklungsdifferenzen zwischen den verschiedenen Erdregionen bzw. Ländern sowie sogar innerhalb der einzelnen Länder zeigen außerdem, daß es ein *schwerwiegender entwicklungspolitischer Irrtum* war, davon auszugehen, daß sich *ein einziges entwicklungspolitisches Konzept global einheitlich* gleichermaßen erfolgreich anwenden ließe. *Die Idee, daß "Entwicklung" nicht notwendig Entwicklung nach nord-westlichem Vorbild heißen muß, ist allerdings bislang noch nicht allzu weit verbreitet.*

Schließlich wird an den vorgenannten Beispielen bereits im Überblick der für das globale Gerechtigkeitsproblem als konstitutiv eingestufte Zusammenhang erkennbar: die *enge wechselseitige Verzahnung von globaler Wirtschafts-, Energie- und Ressourcen- sowie Entwicklungspolitik*. Es zeichnet sich deutlich ab, daß es unter dem einen gegenwärtigen Entwicklungsschema 'Wohlstand durch quantitatives (d.h. ressourcenintensives) Wirtschaftswachstum, Wirtschaftswachstum durch Teilnahme am globalen Markt' mehr Verlierer als Gewinner zu geben scheint. Denn die wenigen "gains have been achieved,

however, at growing costs in the form of the degradation of many ecosystem services, increased risks of nonlinear changes in ecosystems, the exacerbation of poverty for some people, and growing inequities and disparities across groups of people." (MA, 2005, S. 6) Dennoch wird weiterhin mit Nachdruck an diesem Schema festgehalten. Welche Mechanismen sind dafür verantwortlich? Dieser Frage geht das folgende Kapitel nach.

1.1.2 Das Primat der Wirtschaft

"Die Enttäuschung über die Ergebnisse der Weltkonferenz der Vereinten Nationen über Umwelt und Entwicklung im Juni 1992 in Rio de Janeiro war groß, weil *keine politische Wende erfolgte* und *politische Entscheidungsträger faktisch keine wirklichen Neuorientierungen anstrebten*." (Mez, 1995, S. 138; Hervorhebung A.M.!)

Auf der mit dem verheißungsvollen Titel 'Erdgipfel' ausgestatteten Veranstaltung der Vereinten Nationen sollten erstmals die realiter nicht voneinander trennbaren Bereiche Umwelt und Entwicklung auch in der Problemdiskussion und bei den vorzuschlagenden Lösungsansätzen miteinander verknüpft werden. Die Konferenz konnte allerdings dem hohen in sie gesetzten Erwartungsdruck nicht standhalten. Denn als es daran ging, spürbare Maßnahmen zu ergreifen, war plötzlich jeder teilnehmende Staat nur noch darauf bedacht, die für ihn zu erwartenden Einschnitte möglichst gering zu halten bzw. sein jeweiliges wirtschaftliches Wachstum nicht hemmen zu lassen. Ein effektives und gemeinsames Angehen der globalen Umweltschutz- und Entwicklungsproblematik stand schlagartig nur noch im fernen Hintergrund. Woran lag das?

In erster Linie dürfte das Scheitern des Rio-Gipfels auf zwei Hauptprobleme zurückzuführen sein; es sind dies zum einen der Umstand, daß ungeachtet aller sektoriellen Globalisierungstendenzen die Politik grundsätzlich noch immer primär in staatlichen Kategorien denkt und zwischenstaatliche Kontakte häufig von (alten, teilweise aber auch neuen) Rivalitäten dominiert werden. (Genauer hierzu vgl. Kap. 1.3.2) Zum anderen wird die Politik heutzutage in den meisten Ländern in großem Ausmaß von Lobbyisten geprägt, so daß die Politiker in ihren Urteilen und Entscheidungen nicht mehr wirklich unabhängig, sondern von den Vorgaben dieser verschiedenen Interessengruppen beeinflusst sind. Zu

den wirkungsmächtigsten unter ihnen gehören dabei die Lobbyisten aus dem wirtschaftlichen Umfeld.

Warum aber wirkte sich deren Einfluß negativ auf die anvisierten Ziele des Rio-Gipfels - ebenso wie später auf die Beschlüsse der auf ihn folgenden Konferenzen, etwa in Kyoto zum Thema Klimaschutz - aus? Weil angeblich hohe Umweltschutzaufgaben die eigentlich vom freien Welthandel zu erwartenden Wohlfahrtseffekte blockieren, indem sie die Konkurrenzfähigkeit des jeweiligen Landes auf dem Weltmarkt beeinträchtigen. Denn aus der Sicht einer streng ökonomischen Rechnung handelt es sich bei Ausgaben für den Umweltschutz um 'externe' Kosten, da sie lediglich von außen oktroyiert werden und nicht aus wirtschaftsinternen Gründen (wie z.B. einer Automatisierung bei der Herstellung einer Ware) entstehen, weshalb sie nicht durch korrelierende Mehreinnahmen bzw. Produktivitätserhöhungen wieder ausgeglichen werden können; es handelt sich also aus ökonomischer Sicht um *zusätzliche* Kosten *ohne* entsprechenden *Nutzen*. So muß die Wirtschaft, insbesondere die Industrie, für den Umweltschutz investieren - in zusätzliche, ohne die Umweltschutzaufgaben nicht erforderliche Technologie, etwa Filteranlagen für Abgase oder Abwasser oder umwelt- und gesundheitsschonende Müllentsorgung. Folglich wird das so hergestellte Produkt teurer. Haben andere Länder diese Auflagen nicht, können sie dasselbe Produkt billiger anbieten - es ergibt sich ein Wettbewerbsnachteil.

Und da der internationale Wettbewerb immer härter wird, meint sich die Wirtschaft solche 'externen' Kosten nicht mehr leisten zu können. Vielmehr wird der Ruf nach weiterer, radikaler 'Deregulierung' zwecks Verbesserung der globalen Wettbewerbsfähigkeit immer lauter. Dies führt dazu, daß auf der einen Seite in Ländern, in denen noch keine entsprechenden Umweltschutzgesetze existieren, auch keine solchen in Kraft treten und auf der anderen Seite in Ländern mit bereits existierender entsprechender Gesetzgebung die dort ansässigen Unternehmen gern damit drohen, bei ihrer Meinung nach zu hohen Umweltschutzaufgaben die Produktion in ein anderes Land mit niedrigerer diesbezüglicher Reglementierungsdichte zu verlegen.¹ Weil ein Abwandern der Wirtschaft in andere Länder immer den Verlust eigener Steuereinnahmen und

Arbeitsplätze bzw. ein Zuwandern aus anderen Ländern den Gewinn ebensolcher bedeutet, sind die meisten Politiker daraufhin leicht bereit, den Vorgaben der Wirtschaft Folge zu leisten und den Umweltschutz demgemäß nur als sehr nachrangiges Gut zu behandeln. (Vgl. Hengsbach, 1996, S. 33)

Beispielhaft sei dies gezeigt am Falle der Bundesrepublik Deutschland, welche für sich selbst die weltweite Vorreiterrolle auf dem Gebiet des Klimaschutzes in Anspruch nimmt: Aus ihrem im Frühjahr 2004 an Brüssel gemeldeten 'Nationalen Allokationsplan' (NAP I) zum Einstieg in den Emissionshandel ergab sich faktisch eine Reduktion des Kohlendioxidausstoßes um ganze 0,4 Prozent innerhalb von fünf Jahren. In den Verhandlungen zu diesem Plan hatte sich die Industrie erfolgreich gegen jegliche weitergehende Reduktionsverpflichtung gesperrt - mit dem Hinweis auf die für sie damit verbundenen hohen Kosten, welche nur durch weiteren Arbeitsplatzabbau ausgleichbar wären. Das daraufhin seitens der Politik an die Industrie gemachte Zugeständnis führte zum einen dazu, daß die zugeteilten Zertifikate in viel zu reichlicher Menge vorhanden sind, so daß noch nicht einmal für emissionsintensive Industrien die Notwendigkeit besteht, Zertifikate zuzukaufen - und folglich auch kein Anreiz, veraltete Technik durch neuere, emissionsärmere zu ersetzen. Hierdurch ist die Idee des Börsenhandels mit den Zertifikaten - die davon ausging, daß es aufgrund einer Verknappung zu einer Wertsteigerung käme und dadurch zum Verringern des Kohlendioxidausstoßes angeregt werden könnte - ad absurdum geführt worden. Das Zugeständnis an die Industrie führt aber zum anderen vor allem auch dazu, daß sogar das Erreichen der Kyoto-Vorgabe einer Reduktion des Kohlendioxidausstoßes um 21% bis 2012 fraglich wird, obwohl bereits eine Reduktion um ca. 19% erreicht ist - und obwohl die BRD als selbsternannter Vorreiter mit 25% Reduktion eigentlich freiwillig das Kyoto-Ziel übertreffen wollte.² Laut Studie 'Herausforderung Klimawandel' des BMBF haben die im Kyoto-Protokoll vereinbarten Ziele ohnedies nur einen sehr geringen Effekt - auf einen Zeitraum bis etwa 2050 gesehen bewirken sie sogar "keinerlei Veränderung gegenüber dem 'business-as-usual' Szenarium" (BMBF, 2003, S. 51),

¹ Zur Funktionsweise des freien Welthandels vgl. Ohr, 1996, S. 113 ff.; zu internationalem Wettbewerb und 'Deregulierung' siehe Peter, 1997, S. 89 ff.; vgl. auch Wuppertal Institut, 2005, S. 224.

² Vgl. zu diesen Zahlen DIW Wochenbericht 10/2004; UKÖB 08/2004, Titelthema.

und "ein weiterer anthropogener Klimawandel kann nur vermieden werden, wenn der Ausstoß von Treibhausgasen kurzfristig um etwa siebzig Prozent reduziert wird" (ibid., S. 52) -, so daß es umso Schlimmeres erahnen läßt, wenn noch nicht einmal mehr diese Ziele gesichert erscheinen.

Allerdings verengen sich nicht nur die politischen Handlungsspielräume zusehends; dies gilt in gleicher Weise für die einzelnen Unternehmensführungen. Wie die Politik von der Gunst der Lobbyisten abhängig ist, so sind mittlerweile die meisten Firmen und Konzerne weltweit als börsennotierte Unternehmen von der Gunst der Aktionäre abhängig. Das diesbezügliche Stichwort lautet 'Shareholder-Value': Hat ein Unternehmen einmal den Schritt an die Börse gewagt, so ist er fortan das Maß aller unternehmerischen Aktivitäten. Diese werden dabei jedoch ausnahmslos auf ihre rein monetäre Wertigkeit reduziert, da sich *alle* Aktivitäten, welche die kapitale Ertragskraft des Unternehmens erhöhen, unmittelbar in einem steigenden 'Shareholder-Value' widerspiegeln und sich umgekehrt eine hohe Kostenstruktur unmittelbar in einem sinkenden 'Shareholder-Value' niederschlägt - ungeachtet jeglicher nicht monetär meßbarer Bewertungen der Aktivitäten, z.B. aus moralischer Perspektive. Alle nicht bilanzierbaren Faktoren werden konsequent 'externalisiert', d.h. es ist unerheblich, *wie* die Kosten gesenkt oder die Gewinne erhöht wurden, ausschlaggebend ist allein, *daß* es - in Zahlen meßbar - geschieht. So bleibt etwa der moralisch hohe Wert einer heute getätigten Investition in eine zukünftig gesunde und intakte Umwelt unberücksichtigt, wohingegen die heute dafür nötigen Ausgaben einseitig als Kosten die Bilanz und somit den 'Shareholder-Value' belasten.³ Diesem Druck der Börsenkurse fallen folglich viele eigentlich sinnvolle Investitionen zum Opfer.

Zusammen mit der - nicht zuletzt hieraus resultierenden - Forderung der Wirtschaft nach 'Deregulierung' greift dieser Trend, bei dem es sich eigentlich "nur um eine weiterentwickelte Version des alten Gewinnmaximierungsprinzips" (Ulrich, 1997, S. 109) handelt, unter dem Titel 'neoliberales' Konzept seit Mitte der 1980er Jahre international immer rigoroser um sich. Alternative Ansätze, beispielsweise das im Kontrast zum rein monetären 'Shareholder-Value' stehende 'Stakeholder'-Konzept, bei dem u.a. auch das *Wie* der Unter-

nehmensführung nach ethischen Kriterien berücksichtigt wird, haben hier gegenwärtig kaum eine realistische Durchsetzungschance.

"Basis der Stakeholder-Theorie ist aus ihrer Sicht die normative Feststellung, daß Menschen aufgrund ihrer eigenen legitimen Interessen zu Stakeholdern der Unternehmung werden und deshalb vom Management Beachtung finden müssen. Dies gilt unabhängig davon, ob sie die Unternehmensinteressen beeinflussen können oder nicht." (Wentges, 2002, S. 95)

Unterschieden werden können dabei interne Stakeholder (z.B. Mitarbeiter) und externe Stakeholder, die sich ihrerseits in marktbezogene (z.B. Zulieferer) sowie nicht-marktbezogene (z.B. Anwohner in der Nachbarschaft einer Chemiefabrik) unterteilen lassen. (Vgl. Czymmek, 2003, S. 16 ff.) Speziell die letztgenannten Stakeholder bleiben naheliegenderweise mit ihren Belangen im Rahmen des neoliberalen Konzepts besonders häufig auf der Strecke. Gesucht wird hier deshalb seit einiger Zeit nach geeigneten Konzepten der 'Corporate Governance': "Das aktuelle internationale Wirtschaftssystem wirft die Frage nach den adäquaten Instrumenten internationaler 'governance' auf, die alle 'stakeholders' in Form staatlicher und nicht-staatlicher Akteure binden." (Benedek, 2006, S. 267)

Zwar gibt es mittlerweile einige diesbezügliche Initiativen - wie etwa den im Jahre 1999 von Kofi Annan ins Leben gerufenen 'Global Compact' oder ähnliche Ansätze der 'Corporate Social Responsibility', deren bekannteste Variante die im Jahr 2000 überarbeiteten 'Guidelines' der OECD sein dürften, die sich speziell an multinational operierende Unternehmen richten. Ihre Wirksamkeit wird jedoch gemeinhin sehr unterschiedlich beurteilt, da es sich bei all diesen Konzepten um *rein freiwillige Verhaltenskodizes* handelt und ihre *Einhaltung von außen kaum überprüfbar* ist; denn im Sinne der OECD-Grundsätze geht es bei der 'Corporate Governance' ausdrücklich allein "um die internen Instrumente, mit denen Unternehmen geleitet und kontrolliert werden." (zit. gemäß Wentges, 2002, S. 72) Und so ist es naheliegend, daß viele Unternehmen sich in ihrer Öffentlichkeitsarbeit inzwischen sehr gern damit schmücken, entsprechend dem 'Global Compact' oder den 'Guidelines' sozial und/oder ökologisch nachhaltig zu produzieren, daß von außenstehenden Beobachtern, namentlich

³ Zum 'Shareholder-Value' vgl. z.B. Peter, 1997, S. 91 f.; Ulrich, 1997, S. 108 ff.

von Nicht-Regierungsorganisationen, jedoch gleichzeitig recht harsche Kritik an Glaubwürdigkeit und praktischer Effektivität dieser Zusagen geübt wird:

"OECD Watch is an international network of 47 NGOs ...

OECD Watch believes that the legitimate expectations of civil society groups that participated in the 2000 revision of the Guidelines have not been met as far as the implementation procedures are concerned. Five years on, there is no conclusive evidence that the Guidelines have had a positive, comprehensive impact on multinational enterprises. Furthermore, there is no evidence that the Guidelines have helped to reduce the number of conflicts between local communities, civil society groups and foreign investors.

As a global mechanism to improve the operations of multinationals, the Guidelines are simply inadequate and deficient. Without the threat of effective sanctions, there is little incentive for companies to ensure their operations are in compliance with the Guidelines. Therefore, OECD Watch believes that governments must establish legally-binding, international social and environmental standards and corporate accountability frameworks." (OECD Watch, 2005, S. 5)

Mit diesem Tenor stimmt auch das Fazit des 'Millennium Ecosystem Assessment' des World Resources Institute überein: Auch hier werden als *Haupt- hemmnisse für eine nachhaltigere, d.h. sowohl sozial als auch ökologisch verträglichere Entwicklung* "inappropriate institutional and governance arrangements, including ... weak systems of regulation and accountability" sowie "market failures and the misalignment of economic incentives" ausgemacht. (MA, 2005, S. 20)

Auf der anderen Seite ist nach einhelliger Meinung der Schwellen- und Entwicklungsländer Umweltschutz sowieso ein Luxus, den sich nur die reichen, hochentwickelten Industrienationen leisten können; solange die nationale Ökonomie diesen Level noch nicht erreicht hat, braucht sie demgemäß über Umweltschutz gar nicht erst nachzudenken. Immerhin war die unmißverständliche Klarstellung, daß sie dem wirtschaftlichen Wachstum absolute Priorität einräumen und den Umweltschutz bis auf weiteres den reichen Ländern überlassen, eines der wenigen eindeutigen Ergebnisse des Rio-Gipfels.⁴ Selbst hierher scheint also das Primat der Wirtschaft bereits vorgedrungen zu sein - wobei es aus der Perspektive der ärmeren Länder plausibler erscheint als im Falle der reicheren Länder; denn "Entwicklungsländer befinden sich in der besonderen Situation, daß Ausgaben für den Schutz globaler Umweltgüter (wie

⁴ Vgl. Schneider, 1995, S. 82/83 sowie S. 99 ff.

des Klimasystems oder der Biodiversität) im Vergleich zu Ausgaben zur Armutsbekämpfung nur einen geringen Grenznutzen stiften." (Banholzer, 1996, S. 94)

Der *erste* Schritt zu einer nachhaltigeren Art der Globalisierung wäre also zweifelsfrei von den reichen Industrienationen zu machen. Von einem solchen ersten Schritt kann allerdings solange noch keine Rede sein, wie sie sich zum Schutze ihrer eigenen Ökonomien, die sich selbst seit längerem in einem konjunkturellen Tief befinden, weiterhin der Praktiken bedienen, welche schon des längeren völlig zu Recht von den ärmeren Ländern kritisiert werden: Hierbei geht es nicht nur um Beispiele wie den oben erwähnten NAP der BRD, sondern vor allem um Verhaltensweisen wie den 'Protektionismus' und das gleichzeitige Preis-Dumping der reichen Länder bei vielen Rohstoffen und Agrarprodukten. (Vgl. Kap. 1.1.1) Während also einerseits in den Industrienationen einheimische Produkte massiv subventioniert werden, um auf dem Weltmarkt zu niedrigen Preisen konkurrieren zu können, und unerwünschte Importprodukte aus dem Ausland mit willkürlichen Einfuhrzöllen belegt werden, sind sie andererseits immer weniger bereit, den ärmeren Ländern angemessene, d.h. wenigstens kostendeckende Preise für deren wichtigste Exportgüter - also vor allem Rohstoffe und landwirtschaftliche Produkte - zu zahlen, so daß sich die *'terms of trade'* (Handelsbilanzen) insbesondere der ärmsten Länder nunmehr seit Jahren zu ihrem eigenen Nachteil entwickeln.⁵

Ergo: Kurz zusammengefaßt befindet sich die Politik der einzelnen Länder in Abhängigkeit von ihren jeweiligen Ökonomien und diese immer häufiger in Abhängigkeit von guten Börsenwerten, so daß *für alternative Arten von Globalisierung* im Sinne des Umweltschutzes und der Entwicklungsländer - namentlich der ärmsten unter ihnen - unter den gegenwärtig gegebenen Umständen *kaum Spielraum vorhanden* zu sein scheint. *Einen solchen (wieder) herzustellen muß folglich einer der wichtigsten Inhalte einer Theorie sein, deren Ziel die Lösung, resp. die spürbare Besserung des eingangs beschriebenen globalen Gerechtigkeitsproblems ist.* Hierbei sollte sie vor allem *auch darauf achten, eine effektive Art der 'Governance' (d.h. am besten extern) im Sinne aller*

⁵ Vgl. z.B. Schneider, 1995, S. 31 ff. oder Wuppertal Institut, 2005, S. 100 ff.

jeweils betroffenen 'Stakeholder' gegen das Diktat rein quantitativen Wachstums einzurichten.

Nachdem sich die wechselseitige Abhängigkeit der globalen Politikfelder Entwicklung, Energie und Ressourcen sowie Wirtschaft (Kap. 1.1.1) mit dem dabei derzeit nahezu weltweit verfolgten Primat des quantitativen Wirtschaftswachstums (Kap. 1.1.2) als konstitutiv für das globale Gerechtigkeitsproblem herausgestellt haben, sollen im folgenden Kapitel etwas genauer die Symptome des Gerechtigkeitsproblems analysiert werden: Auf welche Weise machen sich die ökologischen Auswirkungen der gegenwärtig praktizierten Globalisierung konkret bei den verschiedenen Menschen in den verschiedenen Erdregionen bemerkbar und inwiefern ist das gerechtigkeitsrelevant?

1.1.3 Auswirkungen auf Mensch und Natur

Durch die gegenwärtige Art der Globalisierung verengen sich also Spielräume: Handlungsspielräume unternehmerischer Entscheidungen gegen das Primat des 'Shareholder-Value', politische Handlungsspielräume sowohl in den reichen als auch in den armen Ländern gegen das Primat des wirtschaftlichen Wachstums - aber vor allem auch die *Spielräume* der einzelnen Menschen, *sich der Globalisierung und ihren Auswirkungen entziehen zu können*. Dies zeigte sich bereits deutlich an den Beispielen in Kapitel 1.1.1; ist der Schritt zur Öffnung für den globalen Markt erst einmal getan, so ist er kaum mehr rückgängig zu machen - sei es, weil er zu einer irreversiblen Abhängigkeit von Importen und Deviseneinnahmen geführt hat, weil eine korrupte Führungselite ihren ganz privaten Nutzen nicht wieder einbüßen wollte oder weil zumindest ein kleiner Teil der Bevölkerung den nord-westlichen, konsumgeprägten Lebensstil für sich entdeckt und darüber das Wohlbefinden der restlichen Landsleute aus dem Blickfeld verdrängt hat.

Aber die Globalisierung verengt in zunehmendem Maße auch noch auf eine weitere Art die Spielräume aller Menschen auf der Erde: Die durch sie - bzw. präziser: durch die in ihrem Namen vollzogenen Handlungen - ausgelöst oder auch verstärkten *Veränderungen der natürlichen Umwelt zwingen immer mehr*

Menschen, sich mit neuen, in aller Regel schlechteren Lebensbedingungen zu arrangieren - und zwar selbst dann, wenn sie von sich aus den Schritt zur Öffnung für den globalen Markt (noch) nicht getan haben. Zu solchen Verschlechterungen gehören z.B. die Zerstörung wichtiger lokaler Ökosysteme, die Kontamination von Böden und Grundwasser, eine rapide fortschreitende Desertifikation bestimmter Regionen der Erde sowie ein rapider Anstieg von Wetterextrema in einigen Regionen, Luftverschmutzung, Frischwasserknappheit, aber auch eine stetig steigende toxische Belastung aller (menschlichen wie tierischen) Lebewesen durch chemische Rückstände in Nahrung und Umwelt - und nicht zuletzt machen sich die ökologischen Verschlechterungen auch in Gestalt des anthropogen beschleunigten Klimawandels bemerkbar.

"Nach dem gegenwärtigen Kenntnisstand müssen wir davon ausgehen, dass die Klimaänderung des letzten Jahrhunderts sowohl durch natürliche Faktoren als auch durch den Menschen verursacht worden ist. Während der letzten drei Jahrzehnte wird vermutlich der Beitrag des Menschen sogar dominant gewesen sein. Die wesentlichen Ursachen sind die Emissionen von Treibhausgasen und Aerosolen sowie die veränderte Landnutzung." (BMBF, 2003, S. 29/30)

Grundsätzlich lassen sich die anthropogen bedingten Verschlechterungen der natürlichen Umwelt in *zwei Kategorien* aufteilen: in solche, die *relativ unmittelbar erkennbar* werden, und solche, die sich erst *ganz allmählich abzeichnen beginnen*. Dies zieht wiederum Konsequenzen für das aus ihnen resultierende Gerechtigkeitsproblem nach sich:

Auf der einen Seite stehen also die *unmittelbar, d.h. bereits in der Gegenwart spürbaren ökologischen Auswirkungen* des im Zusammenhang mit der Globalisierung stehenden menschlichen Handelns: Dort, wo vorher eine vielfältige Natur gedieh, bleiben riesige Abraumflächen als öde Mondlandschaften zurück, nachdem größtenteils für den Export bestimmte Rohstoffe wie Bauxit⁶, Gold, Uran u.ä.m. in flächenintensivem Abbau gefördert wurden. Häufig wird für die Auswaschung der Rohstoffe aus dem Gestein dabei mit hochgiftigen Chemikalien gearbeitet, die zusätzlich das Grundwasser oder umliegende Flüsse und Seen verseuchen. Für den Bau von Gas- oder Ölpipelines werden nicht nur ökologisch besonders kostbare Gegenden zerstört und die Habitate

⁶ Bauxit ist der wichtigste Rohstoff für die Aluminiumherstellung; Bauxit wird in flächenintensivem Tagebau gewonnen - besonders brisant ist, daß die weltweiten Vorkommen überwie-

vieler Tierarten zerschnitten, so daß deren Fortbestand gefährdet ist, es werden auch indigene Anwohner gezwungen, ihre angestammte Heimat zu verlassen. Küstennahe Mangrovensümpfe und Korallenriffe werden zerstört, um großflächige Zuchtbecken für Aquakulturfische anlegen zu können, hierdurch geht der ansässigen Bevölkerung der natürliche Schutz vor Sturmfluten verloren und die Meere werden vergiftet durch große Restmengen der intensiv eingesetzten Medikamente. Die wilden Fischbestände der Meere werden mit hochgerüsteten Flotten effizient leergefischt, so daß den Menschen, die sich vom Fischfang ernähren, die Existenzgrundlage geraubt wird. Die letzten Feuchtgebiete werden trockengelegt und die letzten Urwälder gerodet, um Flächen für Plantagenwirtschaft und Viehzucht zu gewinnen, um kostbare tropische Hölzer exportieren oder einfach nur Zellstoff für die immer hungrige Papierindustrie daraus machen zu können; so wird die gerade in Feuchtgebieten und Urwäldern natürlicherweise besonders große Artenvielfalt ausgedünnt, es bedingt aber auch den bereits erwähnten Mangel an Flächen für den jeweiligen Binnenbedarf sowie die extrem schnelle Auslaugung der Böden, es führt zu Bodenerosion, zu Überschwemmungen und in der letzten Konsequenz zur Desertifikation - mit der damit einhergehenden schwindenden Zugriffsmöglichkeit auf frisches Trinkwasser werden solche Landflächen praktisch unbewohnbar.

Unverhältnismäßig viele dieser *Naturplünderungen* geschehen *in den armen Regionen* - die mit Abstand größte Nachfrage nach den auf diesen zweifelhaften Wegen erzeugten Produkten kommt hingegen aus den wenigen, bevölkerungsarmen Industrienationen. Sie befriedigen damit ihren Hunger nach Luxusgütern wie tropischen Früchten oder edlen Möbeln, nach Aluminium-Einwegverpackungen für Speisen und Getränke oder einfach nur nach Toilettenpapier, während für das Gros der einheimischen Bevölkerungen der armen Regionen der bloße Überlebenskampf immer härter wird. So ergeben sich Bilder, die für das intuitive Gerechtigkeitsempfinden unbeschreiblich sind; während beispielsweise die Europäische Union massenweise Lebensmittel aus eigenen Überproduktionsbeständen vernichtete, blühten zur Zeit "der äthiopischen Hungersnot von 1983/84 ... direkt neben den Camps der Verhungerten sorgfältig kulti-

gend unter dem tropischen Regenwaldgürtel liegen: Hauptabbaugebiete sind z.Zt. Australien, Brasilien, Guinea und Jamaika.

vierte, schädlingsmittelfreie Nelkenfelder" für den Export. (Sachs, 1997, S. 42) Ungeachtet der Einflüsse der zeitgleichen Entscheidung der äthiopischen Regierung für den Krieg mit Eritrea auf diese Hungersnot bleibt doch fraglich, ob zu einer solchen Zeit ausgerechnet Nelken auf den einheimischen Felder gedeihen müssen - und natürlich auch, ob die reichen Länder mit dem Kauf jener Nelken nicht sowohl den Krieg als auch infolge dessen die Hungersnot unterstützt haben. Hier zeigt sich das *globale Gerechtigkeitsproblem* somit in aller Deutlichkeit: ein Teil der Menschen leidet unter den negativen ökologischen Auswirkungen der Globalisierung, ohne irgendeinen Nutzen aus ihr ziehen zu können; ein *anderer* Teil zieht immensen Nutzen, ohne negative Auswirkungen auf sich nehmen zu müssen - es scheint also eine geradezu *strukturell bedingte Trennung zwischen Nutznießern und Leidtragenden* bzw. zwischen Gewinnern und Verlierern (vgl. Kap. 1.1.1) der gegenwärtigen Globalisierung zu geben.

Unter den Regionen, die am stärksten verlieren, finden sich dieselben Namen, die bereits in Kapitel 1.1.1 als größte Verlierer der Öffnung für den globalen Markt genannt worden waren: Afrika, Lateinamerika und Asien. Sie haben insbesondere unter dürrebedingten Mißernten, Wasserknappheit, Desertifikation, aber auch verheerenden Überschwemmungen zu leiden. Im Kontext der ökologischen Verschlechterungen müssen diesen Regionen noch die arktischen Polargebiete, die zur Zeit besonders stark von Erwärmung und Eisschmelze (vgl. WBGU, 2006, S. 8) sowie, bedingt durch die globalen Winde der Nordhalbkugel, von organischer toxischer Belastung betroffen sind,⁷ und - regional unabhängig - küstennahe Siedlungen und kleine Inselstaaten hinzugefügt werden, da diese momentan in zunehmendem Maße von Wirbelstürmen und Überflutungen betroffen sind und außerdem massiv unter der Überfischung der Meere zu leiden haben. (Vgl. MA, 2005; IPCC, 2001 b; UNEP, 2006)

Allerdings muß sich die beschriebene strukturell bedingte Trennung zwischen Gewinnern und Verlierern nicht immer notwendig auf einzelne Länder als Ganze oder geographisch exakt zu umreißende Regionen beziehen; die ökologischen Verschlechterungen können sich auch *innerhalb* eines Landes

oder einer Region *in sehr unterschiedlicher Art und Intensität* auswirken - aber auch hier gilt, daß dieselben Gruppierungen zu den Verlierern der ökologischen Veränderungen gehören, wie sie bereits in Kapitel 1.1.1 im Kontext der wirtschaftlichen Globalisierung aufgezählt worden waren: Es zählen dazu vor allem diejenigen, die auf dem Land zurückgeblieben und dort viel direkter von einer intakten Natur abhängig sind, weil sie aus ihr ihre gesamten Nahrungs-, aber auch Einkommensquellen beziehen, genauso wie diejenigen, die in den rapide anwachsenden urbanen Elendsquartieren leben und überdurchschnittlich stark unter Krankheiten leiden, die durch verseuchtes Wasser hervorgerufen werden, sowie gegen Wetterextrema viel schlechter geschützt sind als die wohlhabenderen Bevölkerungsteile in ihren festen Behausungen.

Daß diese Veränderungen der ökologischen Rahmenbedingungen, ebenso wie die sie auslösende bzw. verstärkende nord-westlich geprägte Art der Globalisierung, *sowohl zwischen- als auch innerstaatlich* die Menschen in Gewinner- und Verliererlager aufteilen, sollte bei der im theoretischen Teil zu bearbeitenden Frage nach einer alternativen, gerechteren Art der Globalisierung unbedingt beachtet werden.

Neben dieser *internationalen* Dimension des Gerechtigkeitsproblems, die sich aus den Auswirkungen der in Zusammenhang mit der Globalisierung stehenden Handlungen auf die verschiedenen gegenwärtig lebenden Menschen ergibt, zeichnet sich jedoch, wie zu Beginn dieses Kapitels erwähnt, noch eine weitere Dimension des globalen Gerechtigkeitsproblems ab: denn es gibt *Folgen* der nord-westlich geprägten Globalisierung, *die sich erst in der Zukunft in vollem Umfang auswirken werden* - diese Dimension wird als die *intergenerationelle* bezeichnet. Die auf quantitatives Wachstum fixierte Wirtschaft kann, so hat es den Anschein, nur dann weiter gedeihen, wenn mit ihr auch ihr vermeintlich unverzichtbarer Energie- und Ressourcenverbrauch fortwährend anwächst. Obwohl die Diskussion um die *Erschöpfbarkeit* der Öl-, Gas- und Kohlevorräte mittlerweile schon alt ist, ist nach wie vor schier unvorstellbar, was passieren würde, wenn es wirklich in Kürze kein Erdöl mehr gäbe. Vom Benzin- und Heizölverbrauch über die industrielle Prozeßwärme bis zur Her-

⁷ Vgl. zur toxischen Belastung von Tieren und Menschen z.B. die sehr informative Studie 'Causes for Concern: Chemicals and Wildlife' des WWF, 2003; vgl. auch z.B. Fröhling, 1998,

stellung jeglicher Kunststoff-Gebrauchsgegenstände, wie z.B. Joghurtbecher, Plastiktüten, Haus- und Gartengeräte, Spielzeug, Bekleidung und Computer einschließlich zahlloser Crèmes und Medikamente wäre praktisch das komplette alltägliche Leben der zivilisierten Welt betroffen. Was würden die zukünftigen Menschen machen, wenn sie all diese heute selbstverständlichen Dinge nicht mehr zur Verfügung hätten? Dürfen sich die gegenwärtigen Menschen hier getrost auf einen rechtzeitigen technologischen Fortschritt verlassen oder sind vielmehr *die kommenden Generationen in eine gerechtigkeits-theoretisch legitimierte alternative Art der Globalisierung einzubeziehen - und vor allem: wenn ja, auf welche Weise?* Auch dieser Frage wird also im theoretischen Teil nachzugehen sein.

Einiges scheint dafür zu sprechen, die kommenden Generationen - zumindest in eingeschränktem Maße - in eine solche Theorie einzubeziehen. Und dabei geht es nicht allein um den gerechtigkeitsrelevanten Aspekt der Erschöpfbarkeit der Ressourcen selbst: Nicht nur, *daß* die Ressourcen verbraucht werden, ist problematisch, sondern auch die Folgen der Art und Weise, *wie* sie verbraucht werden, sind gerechtigkeitsrelevant. So sprechen etwa hinsichtlich des anthropogen beschleunigten Klimawandels - an erster Stelle verursacht durch die massenhafte Verbrennung fossiler Energieträger, für die bislang zum allergrößten Teil die Industrieländer allein verantwortlich sind - die derzeitigen wissenschaftlichen Erkenntnisse immer klarer dafür, daß sich *in Zukunft die gegenwärtig bereits bestehenden Gewinner- und Verliererlager noch weiter vertiefen* werden.

"In den Entwicklungsländern sind extreme Ereignisse des Klimas schon heute mit größeren Folgen verbunden als in den Industrieländern, weil deren Gesellschaften schlechter geschützt sind und daher eine höhere Verletzlichkeit aufweisen. Auch ohne weiteren Klimawandel sind manche Entwicklungsländer durch Wetterextrema *schon jetzt regelmäßig und hochgradig bedroht*. Jeder weitere Klimawandel wird diese Probleme *zusätzlich verschärfen*." (BMBF, 2003, S. 54; Hervorhebung A.M.!)

Diese Einschätzung einer weiteren Vertiefung der bereits bestehenden Kluft zwischen den ärmsten Regionen der Erde als andauernde Verlierer und den bereits jetzt wohlhabenderen als erneute Gewinner teilt auch der 'Third Assessment Report' des IPCC: "The impacts of future changes in climate extremes

are expected to fall disproportionately on the poor." (IPCC, 2001 b, S. 6) Zu diesen Auswirkungen werden Probleme gehören wie die weitere Abnahme der Wasserverfügbarkeit aufgrund heißeren, trockeneren Wetters und der Wasserqualität aufgrund ansteigender Verkeimung, vor allem in solchen Gebieten, die bereits heute unter Wasserknappheit zu leiden haben; Rückgang der Ernteerträge in trockenen, heißen Regionen, je nach Stärke des Temperaturanstiegs aber auch global, so daß Nahrungsmittelpreise steigen und neben den armen Ländern auch die armen urbanen und ländlichen Bevölkerungsteile der aufholenden Länder betroffen wären; Aussterben oder Abwandern vieler Tierarten aus ihren bisherigen natürlichen Habitaten, was besonders für vom Fischfang, aber auch von traditioneller Jagd (z.B. Inuit) lebende Menschen folgenschwer wäre; Anstieg des Meeresspiegels mit weiter steigender Gefährdung für küstennah lebende Menschen sowie speziell für kleine Inselstaaten, nicht nur durch zunehmende Überflutung, sondern auch durch in die Trinkwasserreservoirs eindringendes Salzwasser; weitere Ausbreitung von Infektionskrankheiten vor allem in heißen Gebieten, aber auch als Folge von Wetterextrema wie Überschwemmungen sowie eine weiter ansteigende spezielle Gefährdung urbaner Armenviertel durch Überschwemmung, Sturm oder hitzebedingte Luft- und Wasserverschmutzung inklusive hygienebedingter Krankheiten. Dies alles führt neben dem direkten menschlichen Elend außerdem zu überproportionalen ökonomischen Verlusten für die ärmsten Länder, so daß sie übermäßig hohe Anteile ihrer ohnehin schwachen BSPs zur Schadensregulierung werden aufwenden müssen - was wiederum *ihre Chancen weiter minimiert, ihre Lage jemals spürbar verbessern zu können*. (Vgl. IPCC, 2001 b, S. 9 ff.; WBGU, 2006, S. 33 ff.) Auch hier finden sich dieselben Regionen - Afrika, Lateinamerika, Asien - und Menschengruppen - vor allem Bewohner der Polargebiete und kleiner Inselstaaten, aber auch die indigenen Bevölkerungsteile in Australien, Neuseeland und Nordamerika sowie generell in urbanen Elendsquartieren lebende Menschen - wieder, die bereits bei den Verlierern der Öffnung für den globalen Markt und bei den Verlierern der schon gegenwärtig zu spürenden ökologischen Verschlechterungen aufgelistet worden waren.

Hingegen wird den bereits jetzt wohlhabenderen Ländern in einigen Modellrechnungen sogar noch ein gewisser Nutzenzuwachs von einer weiteren Klima-

erwärmung um 1°C prognostiziert - ein weiteres Indiz für die Stabilität der strukturell bedingten Unterteilung in Gewinner und Verlierer bei anhaltender Verfolgung des gegenwärtigen Entwicklungsmodells eines globalen quantitativen Wirtschaftswachstums.

"Modellberechnungen zeigen, dass bei einer Erwärmung von 1°C eine signifikante Anzahl von Entwicklungsländern voraussichtlich insgesamt Verluste erleiden, während in entwickelten Ländern sowohl Schäden als auch Nutzen auftreten werden. Einige Modelle prognostizieren dieser Ländergruppe sogar einen Nettonutzen aus der Erwärmung." (WBGU, 2003 b, S. 18)

Besonders gerechtigkeitsrelevant ist diese anhaltend gleiche Verteilung von Gewinner- und Verliererlagern deshalb, *weil die schwächsten Regionen auch die wenigsten Möglichkeiten haben, sich gegen die weiteren Verschlechterungen zu schützen*; sie sind ihnen wesentlich hilfloser ausgeliefert als die wohlhabenden Industrienationen oder auch die aufstrebenden Schwellenländer:

"The ability of human systems to adapt to and cope with climate change depends on such factors as wealth, technology, education, information, skills, infrastructure, access to resources, and management capabilities. ... Populations and communities are highly variable in their endowments with these attributes, and the developing countries, particularly the least developed countries, are generally poorest in this regard. As a result, they have lesser capacity to adapt and are more vulnerable to climate change damages, just as they are more vulnerable to other stresses." (IPCC, 2001 b, S. 8)

Ergo: Im Endeffekt gilt es also auch hier, Spielräume herzustellen - in diesem Falle *neue Spielräume für die bisherigen Verliererlager*: Spielräume, um zu lernen, wie man sich dem weiteren Klimawandel besser anpassen kann bzw. wie man unter den sich verändernden ökologischen Rahmenbedingungen dennoch ein lebenswertes Leben leben kann. Solche Spielräume können jedoch nur dann geschaffen werden, wenn es gelingt, *die bis dato bestehende strukturell bedingte Trennung zwischen Gewinnern und Verlierern der gegenwärtigen Art der Globalisierung aufzubrechen*. Hierfür wiederum müßten naheliegenderweise zunächst die bisherigen Verlierer recht massiv protegiert werden. *Wie dies für möglichst alle Beteiligten sozial und wirtschaftlich verträglich geschehen kann, d.h. ohne dabei neue Verliererlager zu schaffen, stellt folglich ebenfalls eine zentrale Herausforderung bei der Suche nach einem alternativen, gerechteren und nachhaltigeren Globalisierungsmodell dar.*

1.2 Zur besonderen Bedeutung von Energie und Ressourcen

"Unter dem Kriterium der Dauerhaftigkeit erscheint also manches auf einmal krisenhaft, was wir bislang als ganz natürliche Wohlstandsentwicklung aufgefaßt haben, insbesondere der Energie- und Stoffverbrauch, der Verkehr und die Landwirtschaft." (von Weizsäcker, 1997, S. 65)

"So gesehen ist die weltweite Energiepolitik ein Scharnier, dessen Konstruktion darüber entscheidet, ob die Tür in eine nachhaltige Zukunft aufgehen kann oder klemmt." (Lovins/Hennicke, 1999, S. 12)

Wie bereits zu Beginn dieser Arbeit angemerkt wurde und wie sich auch in den ersten Kapiteln schon deutlich herauskristallisiert hat, gibt es bestimmte Schlüsselbereiche, die einen besonders großen Einfluß auf weitere anthropogene Umweltveränderungen und auf die damit einhergehenden zwischenmenschlichen Gerechtigkeitsprobleme ausüben - hierzu zählt in erster Linie der menschliche Umgang mit Energie und Ressourcen. Er erzeugt, wie das Kapitel 1.1.3 schon zeigte, ein *mehrdimensionales Gerechtigkeitsproblem*, insofern er einerseits zu Unausgewogenheiten in der Verteilung - nicht nur der Ressourcen selbst, sondern auch der aus ihrem Verbrauch resultierenden Lasten, vor allem in Form von ökologischen Depravationen - bereits zwischen gegenwärtig existierenden Menschen führt (= sog. *internationale* bzw. *globale* Gerechtigkeitsfrage) und sich andererseits diese Unausgewogenheit in der Zukunft - sowohl durch die Endlichkeit vieler Ressourcen als auch durch die Kumulation der negativen Auswirkungen ihres Verbrauchs - nicht nur festigen, sondern sogar vertiefen werden (= sog. *intergenerationelle* Gerechtigkeitsfrage). Dies gilt allerdings nicht unabdingbar für jegliche Art des Umgangs mit Energie und Ressourcen, sondern speziell für die gegenwärtig von den wohlhabenden Industrienationen vorgelebte und in zunehmendem Maße von aufstrebenden Schwellenländern kopierte Art.

Soll also eine alternative, gerechtere Art der Globalisierung befördert werden, so sollte einem angemessen angepaßten Umgang mit Energie und Ressourcen dabei ein vorrangiger Stellenwert zukommen. Um eine später zu erstellende Theorie auf ihre diesbezügliche Praxistauglichkeit überprüfen zu können, werden im folgenden - aufgrund des buchstäblich globalen Ausmaßes der Problematik zwangsläufig fragmentarisch - einige Beispiele besonders änderungsbedürftiger Praktiken des gegenwärtigen Umgangs mit endlichen

Ressourcen (Kap. 1.2.1) und speziell mit der aus einigen der erschöpfbaren Ressourcen erzeugten Energie (Kap. 1.2.2) aufgeführt.

1.2.1 Ressourcen

Pro Sekunde werden zur Zeit fast 1.000 Tonnen sogenannter 'Treibhausgase' in die Luft geblasen, etwa ebensoviel Mutterboden durch Erosion weggespült und 3.000 qm Wald vernichtet; alle 20 Minuten stirbt eine Tier- oder Pflanzenart aus - die meisten davon sind noch nicht einmal wissenschaftlich belegt. (Vgl. WWF-Journal 1/2000, S. 4) Man schätzt, daß die etwa 1,4 Millionen bislang entdeckten Arten nur ein Zehntel, vielleicht aber auch nur ein Hundertstel der auf der Erde lebenden Arten ausmachen. So geht man mittlerweile davon aus, daß allein auf und von tropischen Korallenriffen etwa 0,5-2 Millionen Arten leben; gerade diese Korallenriffe unterliegen aber seit einigen Jahrzehnten einer stetig steigenden, besonders intensiven und vielschichtigen Bedrohung, so daß sie nach neueren Modellrechnungen wahrscheinlich noch in der ersten Hälfte des 21. Jahrhunderts komplett ausgelöscht sein werden. (Vgl. WBGU, 2006, S. 19f.) "Die Biodiversität ist unsere wertvollste, doch zugleich die am wenigsten geschätzte Ressource," kritisiert der Vater des Begriffs 'Biodiversität', Edward O. Wilson. (1997, S. 343) Das mag daran liegen, daß ihre Wertschätzung bedeuten würde, sie unangetastet zu lassen; dies steht aber in eklatantem Widerspruch zur Maxime der Globalisierung, dem quantitativen Wirtschaftswachstum, welches auf massivem Ressourcenverbrauch basiert:

"Für das Bruttosozialprodukt, für das von Politikern fast aller Richtungen intensiv gewollte und geförderte Wachstum, ist die Ausräuberung von Ressourcen primär etwas Positives. Die Rodung eines Urwaldes bringt wirtschaftlichen Umsatz, die Schonung nicht. Öl, Gas und Kohle zu fördern, bedeutet Wachstum - es im Boden zu lassen, bedeutet Verzicht auf Wachstum und Arbeitsplätze." (von Weizsäcker, 1999, S. 18)

Insbesondere dem *Wald* kommt jedoch für alles auf diesem Planeten befindliche Leben eine in mehrfacher Hinsicht zentrale Position zu. Er bewirkt nicht nur eine überdurchschnittlich hohe Artenvielfalt, er stabilisiert und schützt nicht nur den Boden vor Abschwemmung, er ist auch - zusammen mit den Ozeanen - unser global wichtigster Luftfilter. Und ausgerechnet der Wald wird weiterhin

mit ungebremstem Tempo vernichtet. Zu Beginn des 21. Jahrhunderts existierte weltweit noch knapp ein Fünftel des ursprünglichen Urwaldbestandes. (NB: Unter Urwald versteht man nicht nur den gemeinhin so genannten tropischen Regenwald; *Ur-Wald* bezeichnet jeden der jeweiligen örtlichen Vegetation entsprechenden, vom Menschen unveränderten primären Baumbestand.) Das ist deshalb besonders dramatisch, weil naturnahe Altwälder viel mehr Kohlenstoff speichern als junge, aufgeforstete und bewirtschaftete Wälder. "So verursacht die Entwaldung vor allem in den Tropen 10-30% der derzeitigen anthropogenen Emissionen von Kohlendioxid." (WBGU, 2003 b, S. 4)

Besonders rasant schreitet die Zerstörung in Afrika und Südamerika voran; so wurden beispielsweise in Westkolumbien in nur fünfzig Jahren, von 1938 bis 1988, über neunzig Prozent des Waldbestandes vernichtet - und mit ihm schätzungsweise gut die Hälfte der dort ursprünglich heimischen Tier- und Pflanzenarten. (Wilson, 1997, S. 323) Entlang der brasilianischen Atlantikküste, welche als einer der mannigfaltigsten und einzigartigsten Lebensräume gilt, existieren gar nur noch weniger als fünf Prozent der ursprünglichen Waldfläche - heute ist Brasilien, vor allem dank dieser Region, der weltgrößte Exporteur von Soja. Allerdings ist der ehemalige Urwaldboden mit einer zwar sehr fruchtbaren, aber sehr dünnen Humusschicht für eine längerfristige Agrarnutzung denkbar ungeeignet, so daß immer größere Mengen an Dünge- und anderen Spritzmitteln eingesetzt werden müssen. Sehr ähnlich ergeht es vielen weiteren Ländern. In Costa Rica etwa wurde das Gros der Wälder zwecks Gewinnung von Weideland gerodet - der Rindfleisch-Export sollte angekurbelt werden. Die langfristigen Umweltschädigungen waren verheerend und weitreichend: Als Weidefläche bereits nach wenigen Jahren nicht mehr brauchbar, erodierten die ausgelaugten Böden, riesige Erdrutsche verschütteten ganze Dörfer und rissen die letzten Bäume mit sich; die Schlammfluten ergossen sich in für die Stromerzeugung angelegte Staubecken und in die Küstengewässer, wo sie Korallenriffe zerstörten und den Fischfang nachhaltig schädigten. (Vgl. Meadows, Meadows, Randers, 1993, S. 84 ff.) So hatte die ansässige Bevölkerung zwar keinen Nutzen vom schnell wieder abgeebbten Exportboom, hat dafür aber auf lange Sicht mit den fatalen ökologischen Konsequenzen der Naturzerstörung zu kämpfen.

Dieselben Probleme der Auslaugung, Bodenerosion und letztlich Verstepung ergeben sich, wenn Urwaldbestände großflächig gerodet werden, um aus ihnen Zellstoff für die Papierindustrie herzustellen. Während sich beispielsweise seit Mitte des 20. Jahrhunderts der Bedarf an Brennholz verdreifacht hat, hat sich in der gleichen Zeit der Papierverbrauch - ein reiner Luxus, dessen man sich fast ausschließlich in den reichen Ländern bedient - versechsfacht. (WWF-Journal 4/1999, S. 11) Für die Befriedigung dieses *Luxusbedürfnisses* verlieren indigene Völker, die seit Jahrhunderten im und vom Wald leben, z.B. in Indonesien, Malaysia, Zentralafrika oder in Patagonien ihre *Lebensgrundlage* - bedenkt man, daß die meisten Blätter Papier reine Wegwerfprodukte sind, ist dieses ein *besonders eklatantes Beispiel für einen dringend änderungsbedürftigen Umgang mit endlichen Ressourcen*, weil hier ein *gerechtigkeitsrelevanter Konflikt der Nutzungsinteressen* überdeutlich zutage tritt.

Daß auch die Regel der Schaffung von mehr Wachstum und Arbeitsplätzen durch mehr Förderung von Ressourcen nicht pauschal gelten kann, läßt sich gut am Beispiel der Ressource *Fischbestände* demonstrieren. Diese zählt laut 'Millennium Ecosystem Assessment' zusammen mit dem Süßwasser global zu den beiden am stärksten übernutzten natürlichen Gütern und befindet sich "well beyond levels that can be sustained even at current demands, much less future ones. At least one quarter of important commercial fish stocks are overharvested (high certainty)." (MA, 2005, S. 6) Darüber hinaus werden nach Angaben der FAO weitere 50% der weltweiten Fischbestände am biologischen Limit befischt - was bedeutet, daß die betreffenden Arten bei gleichbleibender Intensität der Befischung nicht mehr weiter in der Lage sind, sich bestandsstabil zu vermehren. Allein zwischen den 1970er und 1990er Jahren hat sich so der weltweite Gesamtfischbestand bereits etwa halbiert. (Vgl. Wuppertal Institut, 2005, S. 35) Zu diesem direkten menschlichen Druck auf die Bestände hinzu kommt in jüngerer Zeit eine stark zunehmende Belastung durch die Veränderungen der marinen Ökosysteme durch Erwärmung und Versauerung, welche viele Arten zum Abwandern zwingt - dabei reagieren naheliegenderweise "durch Überfischung stark verkleinerte Bestände gegenüber Umwelteinflüssen wie z.B. dem Klimawandel besonders empfindlich (...), weil der für die Reproduktion erforderliche minimale Bestand leichter unterschritten wird." (WBGU,

2006, S. 19). Das ist nicht nur für arme Entwicklungsländer ein existentielles Problem, weil hier der Verzehr von Fisch oft die einzige und mit Abstand die wichtigste Eiweißquelle für die einfache Bevölkerung darstellt; es kann auch unerwartet die reichen Industriestaaten treffen: "The early 1990s collapse of the Newfoundland cod fishery due to overfishing resulted in the loss of tens of thousands of jobs and cost at least \$2 billion in income support and retraining." (MA, 2005, S. 6) Hier zeigt sich also deutlich, daß mehr Förderung von Ressourcen nicht immer notwendig die Schaffung neuer Arbeitsplätze bedeutet - auch nicht unter dem Paradigma des quantitativen Wirtschaftswachstums; es kann sie - bei Überausbeutung der Ressourcen - auch schnell wieder zerstören.

Obwohl man meinen könnte, daß dieses Erlebnis für die Fischereipolitik der reichen Länder eine Lehre hätte sein können, hat sich in den USA und der EU der Trend zur hochtechnisierten, industriellen Fischerei seither weiter intensiviert - und obwohl auch der EU die alarmierenden Zahlen zu den Rückgängen vieler wichtiger Speisefischarten bekannt sind, wird deren Fischereiflotte weiter ausgebaut. Gerechtigkeitsrelevant daran ist, daß dies - einmal mehr - auf Kosten armer Entwicklungsländer geschieht: Weil die eigenen Gewässer längst weitestgehend leergefischt sind, werden mit Drittweltländern am Südatlantik und Südpazifik Fischereiabkommen abgeschlossen, die es den industriellen Flotten der EU oder der USA erlauben, in deren Küstengewässern zu fischen. So sind auch dort bereits innerhalb weniger Jahre viele Bestände zusammengebrochen - mit dem oben erwähnten Effekt, daß den armen Bevölkerungen der betreffenden Länder, vor allem in Afrika, nun häufig die wichtigste und preiswerteste Eiweißquelle fehlt. Bedenkt man, daß - bedingt durch die dort zum Einsatz kommenden Fangmethoden - bei der industriellen Fischerei je nach Fischart bis zu 80% des Fangs als unbrauchbarer Beifang tot oder sterbend zurück ins Meer entsorgt werden,⁸ wird augenfällig, warum *auch diese Art des Umgangs mit natürlichen Ressourcen dringend änderungsbedürftig* ist und warum *auch hier ein gerechtigkeitsrelevanter Konflikt der Nutzungsinteressen* vorliegt.

Ein solcher Nutzungskonflikt zeichnet auch das zweite laut 'Millennium Ecosystem Assessment' am stärksten übernutzte natürliche Gut aus: das *Süß-*

⁸ Zu den industriellen Fangmethoden und deren fatalen ökologischen Folgen vgl. z.B. Greenpeace 06/2004; 10/2004; 11/2005.

bzw. Trinkwasser. Obgleich von den globalen Wasservorräten nur 2,5% Süßwasser sind und von diesen wiederum 69% in Gletschern und Eisdecken gebunden sind, wird das extrem knappe und lebenswichtige Gut zur Zeit nicht etwa nur zum Trinken benutzt, sondern hauptsächlich - zu ca. 70% - in der Landwirtschaft zu Bewässerungszwecken verbraucht. (Vgl. Fröhling, 1998, S. 58) Da diese Landwirtschaft häufig in armen Entwicklungsländern angesiedelt ist, die ohnehin unter Wasserknappheit zu leiden haben, ergeben sich auch hier *deutlich gerechtigkeitsrelevante Interessenkonflikte*: Die Regierungen der jeweiligen Entwicklungsländer versuchen, mit der rein exportorientierten Agrargüterproduktion Schulden abzubauen oder etwas Wirtschaftswachstum ins Land zu holen, die fernen Konsumenten in den reicheren Ländern genießen preiswerte exotische Produkte - die ansässigen Bevölkerungen hingegen leiden aufgrund dessen unter Trinkwassermangel. So ist beispielsweise die Blumenzucht mit einem extrem hohen Wasserverbrauch verbunden:

"Kenia produzierte im Jahr 2001 52 Millionen Tonnen Blumen für den europäischen, japanischen und nordamerikanischen Markt, während 3 Millionen Kenianer unter Wasserknappheit litten. ... Die Blumen werden vorrangig mit Wasser aus dem See Naivasha bewässert, einem ökonomisch und ökologisch wichtigen Gewässer. ... Nicht nur die Verknappung des Wassers, auch seine Vergiftung durch Dünger und Pflanzenschutzmittel stellt für sie [= die lokale Bevölkerung; A.M.] eine Bedrohung dar." (Wuppertal Institut, 2005, S. 111)

Aber nicht nur die Landwirtschaft, auch viele Industrien verschmutzen kostbares, knappes Trinkwasser ansässiger Bevölkerungen - vor allem beim *Abbau von Erzen und Edelmetallen*. So entsteht bei der Weiterverarbeitung von Bauxit zu Aluminium eine stark mit toxischen Substanzen belastete Schlacke, die häufig einfach in den nächsten Fluß, See oder in eine wilde Sickergrube geleitet wird, wodurch sie die Böden und das Grundwasser vergiftet; eines der gängigsten Verfahren der Goldgewinnung ist mittlerweile die Auswaschung des Edelmetalls mithilfe von Zyanid, einem hochgradig toxischen Stoff - auch dieser gelangt produktionsbegleitend ständig in Grundwasser und Böden. "Für eine Tonne Edelmetall - Gold z.B. - müssen bis zu 500.000 Tonnen umgewälzt werden, wobei oft lokal große Schäden durch das Bergwerk und die Extraktion des Metalls aus dem Erz entstehen." (von Weizsäcker, 1999, S. 19) Nicht wesentlich anders verhält es sich mit Uranerz, aus dem der Brennstoff für die Atomenergie gewonnen wird. Da sich die Konzentration des Urans im Gestein

meist um die 0,1% bewegt, müssen auch hier immense Mengen Gestein abgetragen werden, die als zerstörte "Abraumhalden" zurückbleiben, welche darüber hinaus wegen des austretenden Radon-Gases und des radioaktiv kontaminierten Sickerwassers Luft, Boden und Grundwasser in weiter Umgebung verseuchen; außerdem macht der niedrige Urangehalt, ganz ähnlich wie beim Gold, aufwendige chemische Aufbereitungsverfahren zum Herauslösen des reinen Urans notwendig, bei denen ebenfalls eine hochgiftige Schlacke zurückbleibt, die nicht nur radioaktiv, sondern auch mit Schwermetallen aus den chemischen Prozessen belastet ist und die, wie beim Bauxit und beim Gold, üblicherweise in schlecht isolierten Auffangbecken und Sickergruben endet. (Vgl. z.B. UKÖB 04/2006, S. 2)

Teilweise liegen solchen ignoranten Praktiken Nachlässigkeit und Unwissenheit der vor Ort mit den entsprechenden Stoffen arbeitenden Personen zugrunde, teilweise ist es aber auch kalkuliertes Risiko der ausländischen investierenden Unternehmen, die primär darauf bedacht sind, die billigste Technik zum Einsatz zu bringen - und dabei auf deren Umwelt- und Gesundheitsverträglichkeit sowie auf deren Sicherheit häufig nicht oder nur sehr nachrangig achten. Kommt es dann noch zu einem Unfall, entstehen Schäden von regionalem bis hin zu grenzüberschreitendem Ausmaß: Das zum europäischen Naturerbe zählende, in seinem Vogelreichtum einzigartige Gebiet des spanischen Doñana-Nationalparks wurde im April 1998 nach dem Bruch eines Auffangbeckens für säure- und schwermetallhaltige Abwässer einer Schwefelmine auf unabsehbare Zukunft vergiftet, zahllose Tiere getötet und sogar einige endemische Arten komplett ausgelöscht. Zu Beginn des Jahres 2000 gab es gleich zwei Dammbürche in Rumänien, in einer Gold- und in einer Zink- und Bleimine, wobei die Theiß und die Donau auf Jahre hinaus verseucht wurden. In allen Fällen waren den Betreibern Schwachstellen bzw. bestehende Risiken bekannt, dennoch wurde aus Kostengründen nicht in modernere, sicherere Technik investiert.⁹ Und in allen Fällen sind es die ansässigen, ärmeren Bevölkerungsteile - vornehmlich die kleinbäuerliche Landbevölkerung -, die keinerlei Nutzen aus dem Abbau der Rohstoffe zogen, aber unter den daraus folgenden Lasten in Form von lang anhaltender Kontamination von Grundwasser und

Ackerböden am stärksten zu leiden haben. So besteht auch in dieser hohen unternehmerischen Risikobereitschaft, die sich allein an der *Minimierung der internen Produktionskosten* orientiert, den *sozialen Aspekt* einer Gefährdung der weiteren bedenkenlosen *Nutzungsmöglichkeit von natürlichen Grundgütern* wie Wasser und Mutterboden durch betroffene ansässige Menschen hingegen radikal *externalisiert, ein gerechtigkeitsrelevanter Interessenkonflikt*.

Ergo: Wichtiger Bestandteil einer gerechtigkeits theoretisch begründeten alternativen Art der Globalisierung müßte also *die Möglichkeit einer Abwägung der Art und des Umfangs industrieller Ressourcennutzungen gegen gegebenenfalls von ihnen betroffene Nutzungsmöglichkeiten von Grundgütern bzw. Befriedigungsmöglichkeiten von Grundbedürfnissen* sein.

1.2.2 Energie

Obwohl die sowohl für die Umwelt als auch für die Menschen fatalen Begleiterscheinungen des konsum- und profitorientierten Lebensstils nord-westlicher Prägung immer häufiger und immer deutlicher zutage treten, strebt eine immer größere Zahl von Menschen ebenfalls nach genau diesem, vor allem durch seinen immensen Energie- und Ressourcenverbrauch gekennzeichneten Lebensstil. Deshalb werden sich die Verbrauchszahlen in den kommenden Jahren gewiß nicht nach unten verändern; global gesehen wird vielmehr mit weiteren exponentiellen Zuwachsraten gerechnet. Speziell im Hinblick auf den Energiebedarf ist ein solcher Zuwachs dann von besonderer Brisanz, wenn der Bedarf - komplett oder größtenteils - aus fossilen Quellen gedeckt werden soll. Und genau dies scheint der Fall zu sein: "Die weltweite Energienutzung beruht heute zu 80% auf fossilen Energieträgern, mit steigender Tendenz." (WBGU, 2003 a, S. 1) Die fossilen Energieträger sind jedoch zum einen *endlich* und zum anderen ist ihre Umwandlung in Energie *besonders klimabelastend*. Aus diesen beiden Gründen sind *sowohl der Zugang zu als auch der Verbrauch von Energie fundamentale Bestandteile des globalen Gerechtigkeitsproblems*:

⁹ Vgl. zu den Unfällen und mangelhaften Sicherheitsmaßnahmen Greenpeace 2/2000, S. 8.

Denn während die technologisch fortgeschrittenen, aber bevölkerungsarmen Länder allmählich beginnen, einen Teil ihrer Energieversorgung aus erneuerbaren, also nicht erschöpfbaren Quellen zu beziehen, drängen diejenigen bevölkerungsreichen Länder, welche es geschafft haben, sich aus der einstigen Gruppe der Entwicklungsländer zu lösen und eine florierende Wirtschaft aufzubauen, mit aller Kraft auf die Märkte, für die ein *hoher Verbrauch fossiler Energieträger* charakteristisch ist - beispielsweise der automobiler Individualverkehr. Das eigene Auto als Statussymbol für materiellen Wohlstand und Ansehen in der Gesellschaft erfreut sich einer Attraktivität, die global gleichermaßen gültig zu sein scheint. "Die Faszination der Mobilität ist also fest verankert: Sie ist geradezu eine Säule der modernen Lebensart, die sich eine ungeheure Plausibilität zugelegt hat." (Ruh, 1991, S. 13) So stieg die Zahl der PKW-Neuzulassungen in China allein im Jahr 2003 um 70% gegenüber dem Vorjahr - und dabei steht der chinesische Wirtschaftsboom noch ganz am Anfang: Auf die rund 1,3 Milliarden Chinesen kamen 2003 gerade erst etwa zehn Millionen Autos - bezeichnenderweise allein ca. 1,2 Millionen davon in der florierenden Metropole Peking. (Vgl. 'National Geographic Deutschland', 06/2004, S. 45 ff.)

"Die *Ankerländer* ... weisen ein teilweise sehr hohes Wirtschaftswachstum auf, das zu einem *starken Anstieg der Energienachfrage und der Pro-Kopf-Emissionen* führt. Ihr rasch wachsender Energiebedarf wird erheblich zur *Verknappung fossiler Energieträger* beitragen und könnte *Verteilungskonflikte* verschärfen. Zugleich wird diese Ländergruppe erheblich zur *Steigerung der weltweiten Treibhausgasemissionen* beitragen." (DIE, 2005, S. 1; Hervorhebung A.M.!)

Da allein China und Indien als die beiden boomendsten der 'Ankerländer' zusammengenommen mit etwa 2,4 Milliarden Menschen über ein Drittel der Weltbevölkerung ausmachen, gehen Experten davon aus, daß spätestens um das Jahr 2025 herum die Hälfte des weltweiten *Ölverbrauchs* auf diese beiden Länder entfallen wird; daß hieraus massive *Verteilungskonflikte* erwachsen könnten, läßt sich leicht nachvollziehen - besonders dann, wenn man sich vergegenwärtigt, daß ungefähr um dieselbe Zeit der sogenannte 'Peak Oil' - der absolute Höhe- und damit der Wendepunkt der weltweiten Ölförderung - erreicht sein dürfte. Zwar wird es auch nach der Überschreitung des 'Peak Oil' noch lange Zeit Öl geben, aber die jährlichen Fördermengen werden ab dann nicht mehr weiter steigen können, sondern - gezwungenermaßen - sinken.

Sollte sich der asiatische Wirtschaftsboom bis dahin unmodifiziert am nordwestlichen Vorbild orientieren, erwarten für diese Zeit selbst Studien, die der Panikmache völlig unverdächtig sind, drastische Auswirkungen: So veröffentlichte etwa die Forschungsabteilung der Deutschen Bank eine Studie zu den "Energieperspektiven nach dem Ölzeitalter", in der "Verteilungskämpfe" sowie "starke Preisreaktionen und volkswirtschaftliche Verwerfungen" prognostiziert werden.¹⁰ Unter der Maßgabe, daß auch in vielen traditionellen Verbrauchsländern nicht mit einem Rückgang des Erdölbedarfs zu rechnen ist - für die USA z.B. wird bis etwa 2025 mit einer weiteren Steigerung des Ölverbrauchs um 50% gerechnet (vgl. 'National Geographic Deutschland' 06/2004, S. 45) -, erscheint diese Prognose in der Heftigkeit ihrer Wortwahl keinesfalls übertrieben.

Solange jedoch die traditionellen Verbrauchsländer keine oder nur sehr kleine Schritte unternehmen, ihren Verbrauch an fossilen Energieträgern sowie ihre hierdurch bedingten Treibhausgasemissionen spürbar zu reduzieren, sehen die Ankerländer, namentlich China und Indien, zur Zeit noch keine Veranlassung, ihrerseits Energie zu sparen bzw. Emissionen zu reduzieren. Ihr Argument sticht: Ihr Pro-Kopf-Verbrauch und ihre Pro-Kopf-Emissionen liegen, ebenso wie ihre Pro-Kopf-Einkommen, ungeachtet der neuerlichen hohen Wachstumsraten noch immer weit unterhalb der entsprechenden Werte in den Industriestaaten, weshalb Reduktionsmaßnahmen für ihre gerade erst erstarkenden Volkswirtschaften eine *ungleich größere Belastung bei ungleich kleineren Effekten* bedeuten würden. So haben sie gerade erst begonnen, überhaupt eine flächendeckende Energieversorgung aufzubauen; jetzt schon - ohne technische Hilfe von außen - auf modernste Kraftwerkstechnik zu bestehen, würde aufgrund der zusätzlichen Kosten den weiteren Ausbau der Versorgungsnetze erheblich verzögern und somit ihre weitere wirtschaftliche Entwicklung behindern, wodurch ihnen ein deutlicher Wettbewerbsnachteil gegenüber den etablierten Industriestaaten entstünde. "Nur wenn die Industrieländer ... zeigen, dass sie bereit sind, Ressourcen für den Klimaschutz in die Hand zu nehmen, werden die Regierungen der Anker- und sonstigen Entwicklungsländer zu einem ernsthaften internationalen Klimadialog bereit sein." (DIE, 2005, S. 2)

¹⁰ Zitiert gemäß 'Zeit' vom 20.04.2006, S. 30; vgl. zu diesem Abs. auch *ibid.*, S. 25.

Gehen die Industrieländer jedoch nicht bald mit gutem Beispiel voran, werden die Ankerländer nicht folgen und die prognostizierten Verteilungskämpfe entsprechend härter ausfallen.

Neben den zu erwartenden endlichkeitsbedingten Verteilungskonflikten ist, wie bereits angedeutet, ein weiter steigender Verbrauch fossiler Energieträger auch *aus Gründen des Klimaschutzes* gerechtigkeitsrelevant. *Je mehr fossile Energieträger verbrannt werden, desto stärker wird die zusätzliche, die anthropogene Erderwärmung ausfallen.* Die Prognose des IPCC liegt hier zwischen 1,4-5,8°C weiterem Anstieg der globalen Durchschnittstemperatur, je nachdem, gemäß welchem von mehreren denkbaren Szenarien sich die Menschheit in Zukunft entwickeln wird - wobei der höchste Anstieg bei weiterer Verfolgung eines Primats des schnellen wirtschaftlichen Wachstums unter hauptsächlichlicher Nutzung fossiler Brennstoffe sowie einer bis etwa Mitte des 21. Jahrhunderts noch zunehmenden Weltbevölkerung mit sich angleichendem Lebensstandard und Pro-Kopf-Einkommen erwartet wird (sog. 'A1FI'-Szenarium). (Vgl. IPCC, 2001 a, S. 14, S. 18; BMBF, 2003, S. 46 ff.) Zwar wird die tatsächliche Entwicklung sicherlich einer Mischung mehrerer Szenarien entsprechen - schon allein aufgrund des Umstandes, daß für eine reine 'A1FI'-Entwicklung wahrscheinlich nicht mehr genügend fossile Brennstoffvorräte existieren -, aber unter Berücksichtigung der Aussage, daß bereits bei einer weiteren Klimaerwärmung um 1°C - also noch unterhalb der mindestens prognostizierten 1,4°C Temperaturanstieg - die schon jetzt am schlimmsten von den negativen ökologischen Auswirkungen Betroffenen noch stärkere Verluste hinzunehmen hätten (vgl. Kap. 1.1.3), wird die Bedeutung der Frage, *welche Energieträger* mit Blick auf die Zukunft gewählt werden sollten, für das globale Gerechtigkeitsproblem evident.

Betrachtet man speziell die gegenwärtige *Energieversorgung* der Menschen *in den ärmsten Regionen* der Erde, kommt zu den beiden gerade genannten noch *ein weiterer ausgesprochen gerechtigkeitsrelevanter Aspekt von Energienutzung* hinzu. Dabei handelt es sich um den entwicklungspolitischen Aspekt akuter Gesundheitsgefährdung aufgrund armutsbedingt fehlender Nutzungsmöglichkeit modernerer Formen der Energieversorgung:

"Die Energieversorgung von rund 2,4 Mrd. Menschen hängt, insbesondere in ländlichen Gebieten Asiens und Afrikas, überwiegend oder vollständig von der Nutzung von Biomasse (Brennholz, Holzkohle oder Dung) zum Kochen und Heizen ab. ... An den Emissionen aus der Verbrennung von Biomasse und Kohle in Innenräumen sterben laut WHO 1,6 Mio. Menschen jährlich, deutlich mehr als die 1 Mio. Malariaopfer." (WBGU, 2003 a, S. 2)

Hier schließt sich somit erneut der Kreis der sehr *engen Verzahnung globaler Wirtschafts-, Entwicklungs- sowie Energie- und Ressourcenpolitik*: Ohne Zugang zu moderneren Energieformen als der Verbrennung von Dung und Holz wird das ärmste Drittel der Menschheit keine realistische Chance auf ein Entkommen aus der Armut haben; wird jedoch das gegenwärtig rasant aufholende Drittel der Menschheit einem schnellen quantitativen Wirtschaftswachstum weiterhin genauso unbedingt den Vorrang geben wie es rund 150 Jahre lang das (noch) reichste Drittel der Menschheit getan hat, so werden die ökologischen Konsequenzen - zunächst vor allem für das ärmste Drittel der Menschen, auf Dauer aber für alle - fatal sein. Es gilt also, die *drei Politikbereiche neu auszubalancieren*. Will man die Ressourcen der Erde schonen und auf Dauer sichern, so geht dies nicht ohne eine grundsätzliche Neudefinition dessen, was als anzustrebendes Entwicklungsziel gelten soll; will die Entwicklungspolitik wirklich erfolgreich sein, so kann sie dies - zumindest langfristig gesehen - nicht ohne eine grundlegende Neuausrichtung der Energie- und Ressourcenpolitik jenseits der absoluten Unterordnung unter das Primat des Wirtschaftswachstums. Der Anfangspunkt dieser Neuausrichtung ist dabei, auch dies hat sich gezeigt, nicht beliebig wählbar: die *Industrieländer* müssen einen *gut sichtbaren, glaubhaften ersten Schritt* machen - ihnen kommt die Vorreiterrolle zu. Und das nicht nur deshalb, weil sie (noch) die meisten Ressourcen verbrauchen und die meisten Emissionen produzieren, sondern auch aus Gründen der internationalen politischen Vertrauensbildung. (Genauer hierzu vgl. Kap. 1.3.2)

Dennoch: "Die Staatengemeinschaft ist offenbar vollständig auf die fossilen Energieträger fixiert." (Fröhling, 1998, S. 54) Lediglich eine Alternative wird in jüngerer Zeit international wieder vermehrt diskutiert, obwohl man sie zwischenzeitlich schon fast überholt geglaubt hatte: die *Atomkraft* trumpft mit dem durch die Erkenntnisse des IPCC-Reports und ähnlicher Forschungsberichte gestärkten Argument der Klimaneutralität. Allerdings gibt es hier jenseits der

Spekulationen darüber, wie wahrscheinlich ein weiterer GAU vom Ausmaß der Katastrophe in Tschernobyl ist, einige triftige und auch durchaus gerechtigkeitsrelevante Bedenken sowohl gegen einen Ausbau dieser Technik als auch grundsätzlich gegen ihre weitere Nutzung. Seit den Terroranschlägen des 11. September 2001 ist die Angst groß, Terroristen könnten ein Flugzeug in ein Atomkraftwerk lenken. Doch braucht es nicht unbedingt ein Flugzeug, um ein Kernkraftwerk zu sabotieren; der menschliche Faktor in Form von - beabsichtigten oder auch versehentlichen - Bedienungsfehlern ist nie auszuschließen. "Die Gefahren durch Sabotage, Kriegseinwirkung und plötzliche Erdbeben lassen sich niemals vollständig beherrschen." (Fröhling, 1998, S. 154) Da sich von diesen drei Faktoren kein Ort der Erde kategorisch freisprechen läßt, diskreditieren sie strenggenommen die Kernkraft grundsätzlich - egal, an welchem Ort. "Letztlich gehen die Befürworter der Kernenergie von einem unrealistischen Menschenbild aus." (ibid., S. 154)

Bedenkt man, daß radioaktive Elemente über Hunderttausende von Jahren strahlen,¹¹ so trifft jene Einschätzung umso mehr auf das größte mit der Atomkraft verbundene Problem zu: die bis heute weltweit ungelöste *Entsorgungsfrage des radioaktiven Abfalls*. "Bisher gibt es nicht ein einziges Beispiel für die Lösung des Entsorgungsproblems, das einer sorgfältigen Langzeitprüfung standhielte."¹² Die spezielle Brisanz liegt in der Tektonik. So galt in Deutschland der Salzstock von Gorleben lange Zeit als favorisierter Anwärter einer ersten Endlagerstätte für hochradioaktiven Abfall; doch Grundwasser erodiert das Salz. Dasselbe Problem stellt sich für eine der beiden in den USA ausgewählten möglichen Endlagerstätten. Das hereinsickernde Wasser könnte die Stahlbehälter zum Rosten bringen. Der andere von den Amerikanern ins Auge gefaßte Standort ist darüber hinaus "von mehr als 30 seismischen Gräben kreuz und quer durchzogen." (Lenssen, 1996, S. 174/175) Nicht besser sieht es in den anderen mit Kernkraft arbeitenden Ländern aus; üblicherweise sammeln sich die strahlenden Abfälle allerorts in Zwischenlagern. Und obwohl eine langfristig tragfähige Lösung des Abfallproblems in weiter Ferne liegt, wird zwi-

¹¹ So z.B. Plutonium-239, "einer der Hauptbestandteile in abgebrannten Brennstäben, mit einer Halbwertszeit von 24.400 Jahren ... Beim Zerfall wird es zu Uran-235, seinem radioaktiven 'Tochter'-Element, das wiederum eine Halbwertszeit von 710.000 Jahren hat." Lenssen, 1996, S. 166.

schenzeitlich immer neuer Müll hinzugefügt, so daß die geplanten Interimslösungen längst zum faktischen Dauerzustand geworden sind. Schließlich ist auch die Wiederaufbereitung verstrahlter Brennstoffe keine akzeptable Lösung des Entsorgungsproblems, denn es

"wird die am stärksten verstrahlte Komponente des Abfalls nur um den Preis reduziert, daß größere Mengen mittelstark- und schwachstrahlenden (einschließlich des langzeitstrahlenden) Abfalls entstehen. Insgesamt vergrößert die Wiederaufbereitung die Menge radioaktiven Mülls um etwa das 160fache (!), stellte das British Central Electricity Generating Board fest." (Lensen, 1996, S. 177)

Auch beim Umgang mit der Atomkraft scheint also das Primat der Wirtschaft so stark ausschlaggebend zu sein, daß das Risiko, die Frage nach dem endgültigen Verbleib des strahlenden Mülls unbeantwortet an spätere Generationen weiterreichen zu müssen, nicht als ausreichender Grund angesehen wird, die Nutzung der Technik zu stoppen - zumindest bis die Frage beantwortet ist. So trägt die *Atomkraft* nicht nur, *im Falle eines Unfalls, zur internationalen, sondern, über das Müllproblem, in besonders starkem Ausmaß auch zur intergenerationellen Komponente des globalen Gerechtigkeitsproblems* bei.

Ergo: Zentraler Bestandteil eines alternativen Entwicklungsmodells muß die *Bereitstellung der Möglichkeit des Zugriffs auf Energie für alle Menschen* sein; dabei *sollte sich die Energieversorgung jedoch an erneuerbaren Energieträgern ausrichten, da nur diese ökologische Nachhaltigkeit - und damit eine zentrale Bedingung für soziale und ökonomische Gerechtigkeit auf globaler Ebene auch in die Zukunft hinein - garantieren können.*

¹² *ibid.*, S. 182; vgl. hierzu auch Fröhling, 1998, S. 152.

1.3 Die Notwendigkeit einer tiefgreifenden Trendwende

Ohne eine tiefgreifende Wende wird also das gegenwärtig praktizierte System der Globalisierung auf Dauer mehr Verlierer als Gewinner produzieren. Und selbst für die gegenwärtigen Gewinner wird es zwar wahrscheinlich nicht lebensbedrohlich, aber auch hier werden auf Dauer gesehen, so warnen Experten, die volkswirtschaftlichen Folgekosten des Klimawandels aufgrund eines verzögerten oder gar nicht erfolgten Umweltschutzes wesentlich höher liegen als die einer schnell eingeleiteten und konsequent umgesetzten Wende in der Energie- und Ressourcenpolitik. Dennoch will es bis dato nicht recht gelingen, eine solche Wende herbeizuführen - was daran liegen mag, daß es sich um eine *politische Wende auf mehreren Ebenen* handeln würde. Sie müßte sich gegen das Primat der Wirtschaft stemmen - *innenpolitisch*, zumindest in demokratisch legitimierten Gesellschaften auf die *zusätzliche Gefahr* hin, daß die Maßnahmen infolge dessen als unangenehm empfunden und die Machthabenden nicht wiedergewählt würden (Kap. 1.3.1); *außenpolitisch* auf die *zusätzliche Gefahr* hin, bei freiwilligen Vereinbarungen zum Umwelt- und Klimaschutz von anderen Ländern übervorteilt zu werden und somit ebenfalls im Endeffekt an Macht zu verlieren bzw. gar nicht erst an Macht zu gewinnen. (Kap. 1.3.2) So bleibt die Frage, ob es unter den gegebenen Umständen überhaupt eine absehbare Chance auf eine Abkehr vom 'business as usual' gibt. (Kap. 1.3.3)

1.3.1 Der politische Wille zu einem Prioritätenwechsel

"Kurzum: Energiefragen sind in hohem Maße gesellschaftspolitische Fragen. ... [Es] müssen gesellschaftliche, wirtschaftliche und institutionelle Neuerungen durchgesetzt werden. Im Klartext: *Es geht um Politik und Macht. Der Wandel beginnt im Kopf.*" (Lovins/Hennicke, 1999, S. 28; Hervorhebung A.M.!)

Die Politik müßte es also schaffen, selbst auf die Gefahr hin, infolge dessen die eigene Macht einzubüßen, eine *Umkehrung der Prioritäten* - weg vom Primat der Wirtschaft, hin zu *einem Primat der Umweltschonung* - durchzusetzen. Umweltschützerische Maßnahmen sollten nicht mehr nur dann auf Akzeptanz

stoßen, wenn sie sich auch ökonomisch rentieren, sondern wirtschaftliches Handeln sollte nur noch dann akzeptiert werden, wenn ein Nachweis der Umweltverträglichkeit erbracht werden kann. Hierfür bedürfte es jedoch eines immens starken politischen Willens, der sich über alle Parteigrenzen hinweg emanzipieren müßte von den vermeintlichen wirtschaftlichen Sachzwängen (vgl. Kap. 1.1.2) sowie den Aussichten auf eine wahrscheinliche Wiederwahl und sich statt dessen im Auftrage der langfristig zu sichernden Lebensgrundlagen aller Menschen auf der Erde als ausführendes Organ eines solchen Prioritätenwechsels verstehen müßte.

Speziell in den wohlhabenden Ländern müßte dabei die Politik dafür sorgen, daß die dortigen Menschen ihren derzeitigen Lebensstil des Überflusses und der Maßlosigkeit spürbar zügeln - und kaum etwas anderes ist so symbolisch für luxuriöses Wohlergehen wie die Verfügbarkeit von Energie: Herrscht in den armen Ländern extremer Energiemangel, hält "die Minderheit der reichen Länder ... an einem unnötig energieverschwenderischen Produktions- und Konsumstil" fest. (Lovins/Hennicke, 1999, S. 10) Hierbei werden seitens der aktuellen Politik in den meisten Industriestaaten falsche Signale gesetzt - resp. wird ihrerseits falschen Signalen aus der (Werbe-)Wirtschaft nicht entschlossen genug entgegengetreten -, indem suggeriert wird, daß ein hoher Energieverbrauch ganz selbstverständlich, geradezu unabdingbar zum Leben in einer modernen Gesellschaft dazugehört, ja eigentlich sogar positiv zu bewerten ist, da er den eigenen Wohlstand zum Ausdruck bringt (z.B. in Form des eigenen PKW, vgl. Kap. 1.2.2). So ist das Verschwenden von Energie eine reine Frage des Es-sich-leisten-Könnens; seine negativen Begleiterscheinungen hingegen werden jenseits des Wahrnehmungshorizontes gehalten. "Weder im Energieverbrauch noch als mobiler Mensch erfährt sich der Mensch direkt als Umweltzerstörer. Diese Zerstörung geschieht indirekt, sozusagen unterhalb der Bewußtseinschwelle." (Ruh, 1991, S. 15) Deshalb wäre es wichtig, sie auf die Bewußtseinssebene anzuheben, *damit die Einstellung zum Energieverbrauch eine grundsätzlich andere werden kann*. Neben die Notwendigkeit einer *Effizienzrevolution* - "Wieviel Wohlstand läßt sich aus einem Gigajoule oder einer Kilowattstunde herauszaubern?" (von Weizsäcker, 1997, S. 75) - und diejenige der *Substitution* fossiler durch erneuerbare Energieträger tritt daher eine genau-

so dringliche *Suffizienzrevolution*¹³: Wieviel Energie ist genug? Muß ich wirklich beim Einschalten meines Fernsehers im Sessel sitzen bleiben können? Muß ich wirklich jeden Weg mit dem eigenen PKW zurücklegen, um als wohlhabender Bürger in der Gesellschaft hohes Ansehen zu genießen?

Alle drei Faktoren bedeuten eine Richtungsänderung der gegenwärtigen Energiepolitik der überwiegenden Mehrheit der Industriestaaten; alle drei müßten durch eine entsprechend konsequente politische Vorgabe initiiert werden.¹⁴ Während die Effizienzrevolution sowie die Substitution die Politik dabei auf Konfrontationskurs zur Wirtschaft bzw. Industrie bringen würde, hat die *Suffizienzrevolution* das Potential, den einzelnen Bürger auf der Straße - und damit das Wählervolk - zu verprellen, da sie unangenehme Einschnitte in die Bequemlichkeit verlangt. *Voraussetzung* für ihre Diffusion ins Bewußtsein jedes einzelnen ist eine fundierte *Information* und *Aufklärung* der Bevölkerung, eine *Bewußtmachung* der bisher ungenügend wahrgenommenen mit dem Energieverbrauch verbundenen Umweltzerstörung. Als *Folge* dieser Bewußtmachung sollte es idealiter zu einem *gewandelten Werteverständnis* bei den einzelnen Menschen kommen, zu dem zu Beginn des Kapitels erwähnten *Prioritätenwechsel* - nicht nur in der Politik, sondern in der gesamten Gesellschaft: "Der Wandel beginnt im Kopf," hatten Amory Lovins und Peter Hennicke dort gesagt. (1999, S. 28) Die neuen Prioritäten müssen *verinnerlicht* und *in einer entsprechend geänderten Alltagsverhaltensweise* von den Menschen *gelebt* werden; Energie sparsam zu verwenden muß normal, sie zu verschwenden muß begründungspflichtig werden. Problematisch aus der Sicht einer demokratisch gewählten Regierung ist dabei vor allem der Umstand, daß die negativen Folgen der gegenwärtig praktizierten Energie- und Ressourcenpolitik erst sehr langsam sichtbar werden - und auch noch lange nachwirken werden, wenn eine Trendwende erfolgt ist; umgekehrt werden sich auch die positiven Erholungseffekte einer Politikwende erst ganz allmählich zeigen. "Zwischen dem maximalen Ausstoß klimawirksamer Gase und ihrer größten Zerstörungskraft liegt eine Zeitspanne von etwa 50 Jahren." (Lovins/Hennicke, 1999, S. 8) Dies legt die

¹³ Zum Konzept von Suffizienzgrenzen vgl. Jänicke, 1995, S. 126/127.

¹⁴ Zur Notwendigkeit zielstrebigere, konsequenter politischer Vorgaben für die Verbreitung effizienter Techniken sowie erneuerbarer Energieträger vgl. die Studie 'Innovationspotentiale von Umwelttechnologien' des UBA, 1998, S. 269.

Gefahr nahe, daß *zugunsten eines kurzfristigen Populismus in vielen demokratischen Gesellschaften auf notwendige Maßnahmen verzichtet wird* und - potentiell schwierige und langwierige - Kampagnen mit dem Ziel eines Bewußtseins- und somit Wertewandels unterlassen werden. In der im nächsten Teil folgenden gerechtigkeits-theoretischen Untersuchung sollte darum auch diesem Aspekt des Problems die ihm gebührende Aufmerksamkeit zuteil werden.

1.3.2 Die unumgänglich globale Dimension des Problems

"Und sie [= die reichen Industrienationen] vor allem müßten sowohl ihren Konsum an Energie und diversen Ressourcen als auch ihre Produktion an Abfällen einschränken, damit die Entwicklungsländer die Chance erhalten, ihre Lebensbedingungen zu verbessern. Andernfalls werden sie gewiß ihre Entwicklung bewußt so weiterverfolgen, wie es die entwickelten Länder vor ihnen getan haben, auf die gleiche Weise, bei der die Konsequenzen für die Umwelt ignoriert werden und langfristig die Zukunft für alle gefährdet wird." (Schneider, 1995, S. 82)

Das im vorangehenden Kapitel beschriebene innenpolitische Problem hat auch außenpolitische Rückkopplungseffekte - denn solange bestimmte, oder sogar die meisten Industriestaaten in Tatenlosigkeit verharren, sehen die Schwellen- und Entwicklungsländer keine Veranlassung, ihrerseits mit dem Energie- und Ressourcensparen zu beginnen. (Vgl. Kap. 1.2.2) Und solange wiederum infolge dessen kaum ein Land überhaupt die Trendwende einleitet, ist es innenpolitisch für die wenigen Pioniere, die es doch versuchen, umso schwerer, ihren Wählern zu vermitteln, warum nun ausgerechnet bei ihnen mit den schmerzlichen Bequemlichkeitseinschnitten begonnen werden soll. An diesem Teufelskreis der Tatenlosigkeit wird eine weitere unabdingbare Voraussetzung der Trendwende ersichtlich: Eine *spürbare* Verbesserung der aktuellen Situation ist *nur* dann erreichbar, wenn die Energie- und Ressourcenproblematik *global konzertiert* angegangen werden. *Nur mithilfe effektiver internationaler Kooperation kann tatsächlich etwas bewirkt werden.*

Leider gilt jedoch bis dato, "daß die Bereitschaft zu einer verstärkten und international abgestimmten Umweltpolitik multilateral noch nicht sehr groß

ist." (Ohr, 1996, S. 113) Hierfür ist, neben ganz pragmatischen wirtschaftlichen Erwägungen, die in den meisten Ländern verinnerlichte skeptische *Sichtweise der Außenpolitik als Konkurrenzkampf gegeneinander* verantwortlich. Gerade seitens derjenigen Länder, welche gegenwärtig besonders hohe Wachstumsraten verzeichnen, bestehen teilweise sehr hochgradige Aversionen gegen jegliche von seiten der reichen Industrienationen an sie herangetragene Forderung nach Umweltschutz: Sie hegen die Befürchtung, daß der reiche Westen damit lediglich versucht, *die etablierten Hegemonialstrukturen in den internationalen Beziehungen aufrechtzuerhalten* und *die heranwachsende wirtschaftliche Konkurrenz unter Kontrolle zu halten*. So gibt Rana Mitter das Beispiel des Premierministers von Malaysia, der gewarnt haben soll, "that Western concerns about the environment were another means of controlling growth in developing economies." (Mitter, 2003, S. 234) Dieses Argument wurde auch in China aufgegriffen, wo daraus der Begriff des "environmental colonialism" geprägt wurde. (ibid., S. 233)

Ohnehin hegt China besonders viele nationalistische Animositäten, weil es sich trotz aller neuerlichen wirtschaftlichen Prosperität noch immer als schlecht behandeltes Opfer alter Demütigungen, vor allem der japanischen Invasion sieht. Aber auch gegen die USA, die als arrogant und bevormundend empfunden werden, wächst der Unmut - und mit ihm der nationalistische Stolz und Trotz:

"Ein Land, das andere mit Krieg überzieht und in dem ein Sturm zum Zusammenbruch der Zivilisation führt, will China und dem Rest der Welt sein Modell der Zivilisation aufzwingen. So sehen es Chinesen, und das weckt unguete Erinnerungen, provoziert Widerstand, der Chinesen die Größe ihrer Nation betonen lässt." (Die 'Zeit' vom 20.04.2006, S. 8)

Nationalistische Ressentiments existieren jedoch auch zwischen den anderen ostasiatischen Ländern - speziell seitens der kleineren Länder im Hinblick auf das kommunistische China, dem man nicht traut, aber ebenso gegenüber der alten Kolonialmacht Japan, die man weiter mit angstvollem Mißtrauen betrachtet -, so daß die Region von einer vertrauensvollen, partnerschaftlichen Zusammenarbeit - die nicht nur, aber auch für einen effektiven Umweltschutz so dringend nötig wäre - nicht nur mit der westlichen Welt, sondern auch untereinander, noch meilenweit entfernt scheint. Dazu gesellt sich als neue Herausfor-

derung das nun ebenfalls steil aufstrebende Indien, dem gegenüber das Verhältnis noch zwischen Konkurrenz und Kooperation gespalten ist.

Obwohl hinter dem Vorwurf des "environmental colonialism" - ausgerechnet in China, also in einer der gegenwärtig am stärksten florierenden Ökonomien weltweit ausgesprochen - sicherlich viel politische Polemik und taktisches Kalkül stecken, belegen doch Verhaltensweisen wie die in Kapitel 1.1.2 erwähnten (NAP I der BRD, Protektionismus, Preis-Dumping bei Rohstoffen und Agrarprodukten), *wie sehr die etablierten mächtigen Länder tatsächlich ihre starke Position ausnutzen, um sich selbst weiterhin in ihr zu behaupten*. Wenngleich die dabei im Hintergrund stehende Sorge um die eigene Wirtschaft als treibende Kraft per se zunächst einmal nicht verwerflich, sondern durchaus nachvollziehbar ist, gehen doch von solchen Maßnahmen in der Tat nicht gerade vertrauensbildende politische Signale an andere, speziell ärmere Länder aus, so daß es nicht verwundert, wenn deren Kooperationsbereitschaft im Gegenzug bis dato recht gering ausfällt und sie statt dessen entsprechend mißtrauisch reagieren. Denn bei allem verständlichen Schutzbedürfnis für die jeweilige eigene Ökonomie sollte dieses doch *im rechten Maß gehalten* werden und sollte sich die Politik der Industrienationen doch zumindest soweit von den wirtschaftlichen Interessen emanzipieren, daß sie erkennt, daß es an ihr ist, den ersten Schritt auf dem Weg in eine nachhaltigere Zukunft zu machen - daß *den Industriestaaten die Vorreiterrolle zukommt*. (Vgl. Kap. 1.2.2) Und dieser gerecht zu werden ist einfach unvereinbar mit einem Festhalten an den oben beschriebenen Verhaltensweisen.

Ergo: Nicht nur innenpolitisch gegen einen kurzsichtigen Populismus, auch außenpolitisch gegen Hegemonialbestrebungen, Mißtrauen und Übervorteilungsversuche müßte eine alternative Art der Globalisierung antreten. Hierfür ist es unumgänglich, *zunächst eine solide Vertrauensbasis zu schaffen, auf welche alle Länder zurückgreifen können, um von dort aus zu einer effektiven innerstaatlichen Arbeit ebenso wie multilateralen Kooperation gelangen zu können*.

1.3.3 Chancen für die Zukunft?

Realistisch betrachtet scheinen also die Chancen für die Durchsetzung eines alternativen Globalisierungsmodells mit Schwerpunkt auf ökologischer Nachhaltigkeit und gerechten Entwicklungschancen nicht gerade zum besten zu stehen, obgleich diesbezüglich bereits eine ganze Reihe guter Vorschläge existieren. Dazu zählen vor allem eine fairere Neugestaltung der Rohstoffpreise, die - ggf. gesetzgeberisch erzwungene - einheitliche Internalisierung bislang externer Umweltkosten, eine wesentlich strengere Anwendung des Verursacherprinzips bei Umweltverschmutzung und -zerstörung, die Entkoppelung wirtschaftlichen Wachstums von steigendem Energieverbrauch mit dem Ziel eines qualitativen - statt wie bislang quantitativen - Wachstums, eine progressive Besteuerung fossiler Energieträger, die globale Ausweitung eines konsequent fortgeschriebenen Emissionshandels und eine deutlichere Betonung der mit erneuerbaren Energien verbundenen positiven Effekte, angefangen mit neuen Arbeitsplätzen über ein besseres - und somit gesünderes - Klima bis hin zur riesigen Exportchance innovativer Umweltschutztechnologie.

Auf die Dauer, so warnen immer mehr Experten, wird die Umstellung auf ein ressourcenärmeres und auf erneuerbaren Energien basierendes Entwicklungsmodell ohnedies unumgänglich werden; allerdings hätte die Menschheit *noch* die Chance, die Kosten der Umstellung geringer zu halten und den Übergang sanfter gestalten zu können, wenn sie *bald und entschlossen* handelt, als wenn sie zögert, bis es keine andere Wahl mehr gibt:

"Beispielsweise würde eine zu späte Umsteuerung im Energiesektor zugunsten kurzfristiger wirtschaftlicher Vorteile die globale Erwärmung so weit vorantreiben, dass durch die zu erwartenden wirtschaftlichen und sozialen Verwerfungen die Kosten des Nicht-Handelns langfristig deutlich höher wären." (WBGU, 2003 a, S. 2)

Als entscheidendes Zeitfenster für das Ge- oder Mißlingen einer gesellschaftlich relativ erschütterungsfreien Umsetzbarkeit der Trendwende werden dabei die ersten beiden Jahrzehnte des 21. Jahrhunderts angesehen:

"Die Transformation der Energiesysteme ist ... ohne gravierende negative Einschnitte in die gesellschaftlichen und wirtschaftlichen Systeme umsetzbar, wenn die Politik *die Chance zur Gestaltung dieses Prozesses in den kommenden beiden Jahrzehnten nutzt*. ... Mit jeder Verzögerung wird eine Umsteuerung immer schwieriger." (WBGU, 2003 a, S. 10; Hervorhebung A.M.!)

Denn je länger wir tatenlos im 'business as usual' verharren, desto mehr untergraben wir damit genau die Fundamente, auf denen es einst errichtet wurde. Und nicht alle der sich daraus ergebenden Probleme werden nur finanzielle "Kosten" verursachen. So mahnt Ernst Ulrich von Weizsäcker, daß die Wende zu einer sogenannten nachhaltigen Entwicklung immer mehr zur schlichten *Überlebensnotwendigkeit* - auch für die (noch) Privilegierten - wird:

"So paradox es klingt: Nur mit drastischen Reformen kann die Grundstruktur der heutigen Gesellschaft erhalten bleiben, in der der Markt das Zentrum bildet. Ohne massive Änderungen dagegen wird das System instabil, weil es mit der Umwelt immer weiter bergab geht und dadurch der Kampf um sauberes Wasser, fruchtbare Böden und Rohstoffe noch härter wird." (von Weizsäcker, 1999, S. 117)

Diesen eindringlichen Appellen steht jedoch das Phänomen gegenüber, welches in der Ökonomie recht harmlos als 'Diskontierungsfaktor' bezeichnet wird; Carlo C. Jaeger beschreibt sehr gut, was unter dieser gemeinhin praktizierten *Diskontierung der Zukunft* zu verstehen ist:

"Die heutige Weltwirtschaft ist durch die interdependenten Charakteristika positiver Profitraten und wirtschaftlichen Wachstums gekennzeichnet; deshalb hat sie eine systematische Präferenz für einen Aufschub der Verantwortung für Umweltrisiken. Diese Präferenz wird kombiniert mit der menschlichen Neigung, Möglichkeiten in der ferneren Zukunft zu ignorieren; die Notwendigkeit, wachsenden Risiken Rechnung zu tragen, wird damit bis jenseits des Zeithorizonts ökonomischer Akteure hinausgeschoben." (Jaeger, 1996, S. 326)

Nicht nur der Umgang mit erschöpfbaren Ressourcen oder mit der Atomkraft, auch die hartnäckige Ignoranz der Notwendigkeit einer verstärkten Reduktion der Treibhausgasemissionen haben im Laufe der vorangehenden Kapitel von der Existenz dieser Präferenz ein deutliches Zeugnis abgelegt.

Aus der modernen Spieltheorie kommt diesbezüglich allerdings die ergänzende Erkenntnis, daß das Festlegen einer *Diskontierungsrate* nicht allein von der Präferenz gegenwärtiger gegenüber zukünftig zu erwartenden Gewinnen abhängt, sondern auch maßgeblich von der *Erwartungshaltung* der einzelnen Spieler *hinsichtlich der Dauer des Spiels* beeinflusst wird: Die *Kooperationsbereitschaft* aller beteiligten Akteure "in jeder einzelnen Spielrunde wird ceteris paribus *umso größer sein, je fester sie davon überzeugt sind, dass das Spiel sich bis in eine unabsehbare Zukunft hinein fortsetzen wird.*" (Mayer, 2006, S. 78; Hervorhebung A.M.!) Mithilfe dieser weiteren Erkenntnis läßt sich nunmehr

sehr deutlich belegen, daß nicht nur möglichst bald eine politische Vorgabe erforderlich ist, die sich klar zur Nachhaltigkeit bekennt, sondern daß diese Vorgabe vor allem auch auf möglichst lange Dauer definitiv festgelegt werden sollte: Denn kann den von ihr betroffenen Akteuren auch langfristig in die Zukunft hinein Gewißheit hinsichtlich der Fortdauer des "Spiels" vermittelt werden, besteht die Hoffnung, daß ihr Kooperationsverhalten entsprechend positiver ausfällt und sie dementsprechend niedrigere Diskontierungsraten veranschlagen.

Ergo: Es ist also höchste Zeit, *ein übergreifendes Konzept zu finden, welches bei einer Umsetzung der Trendwende allen beteiligten Akteuren als verlässliche Orientierung zu dienen vermag. Es gilt, den fragmentarisch bereits existierenden Umweltschutzvereinbarungen, alternativen Entwicklungsideen und Ansätzen einer 'Governance' der Wirtschaft ein auf lange Sicht richtungweisendes und allgemein verbindliches Rahmenwerk zuzuweisen.*

2 PHILOSOPHISCHE THEORIE

Aus dem Phänomen 'Globalisierung' in seiner gegenwärtigen Erscheinungsform ergibt sich also ein großes, nämlich das globale Gerechtigkeitsproblem, welches sich über die Bereiche der globalisierten Wirtschaft sowie der globalen Umweltschutz- und Entwicklungspolitik erstreckt; als deren Schnittstelle, die maßgeblich zur weiteren Entwicklung des globalen Gerechtigkeitsproblems beitragen wird, hatte sich dabei die Energie- und Ressourcenpolitik erwiesen. Nachdem die Hintergründe und Zusammenhänge des Problems und seiner Teilaspekte im ersten Teil aus praktischer Sicht analysiert und bereits einige wichtige Desiderate zu einer Besserung der Situation herausgearbeitet wurden, richtet sich das Augenmerk im zweiten Teil auf die korrelierende philosophische Theorie, um der Frage nachgehen zu können, inwieweit diese eine solide Basis der Art, wie sie am Ende von Teil 1 gefordert wurde, bereitzustellen vermag. Hierfür gilt es, sich dem Bereich der Philosophie zuzuwenden, welcher sich mit Politik, konkret mit internationaler Politik - bzw. zeitgemäßer ausgedrückt mit 'internationalen Beziehungen' - beschäftigt. Die 'Philosophie der internationalen Beziehungen' ist ein relativ junger Forschungsbereich der praktischen Philosophie, deren Wurzeln in der klassischen Rechts- und Staatsphilosophie liegen; diese erweist sich in ihrer unmodifizierten traditionellen Form aber als zunehmend unzureichend, um reale Probleme einer immer stärker global vernetzten Welt angehen zu können.

Im folgenden Teil wird deshalb zuerst dargestellt, was denn - aus ihrer eigenen Sicht - Zweck und Ziel einer solchen 'Philosophie der internationalen Beziehungen' sind; (Kap. 2.1) daran anschließend wird geprüft, ob sie- aus externer Sicht - überhaupt gebraucht wird und ob sie realiter überhaupt international homogen umsetzbar wäre, da bezüglich dieser Fragen eine sehr essentielle Kritik existiert. (Kap. 2.2) Sodann wird ein Überblick über die Inhalte und den Aufbau einiger der wichtigsten, aber auch einiger weniger bekannter zeitgenössischer Theorien internationaler Beziehungen gegeben, (Kap. 2.3) um

schließlich den zweiten Teil mit einem persönlichen Fazit aus der Diskussion und einem eigenen Theorieentwurf (Kap. 2.4) zu beenden.

2.1 Was ist 'Philosophie der internationalen Beziehungen'?

Die Philosophie der internationalen Beziehungen beschäftigt sich also mit dem Bereich der über den einzelnen Staat hinausgehenden internationalen Kontakte; um zeigen zu können, warum sie dabei auf welche Veränderungen zielt, wird einleitend das gegenwärtige Procedere internationaler Kontakte beschrieben, (Kap. 2.1.1) anhand dessen dann im Kapitel 2.1.2 genau die aus ihrer Sicht bestehenden Mängel aufgezeigt werden können. Ein Überblick über ihre Entstehungsgeschichte soll zum besseren Verständnis der verschiedenen heutigen Strömungen beitragen (Kap. 2.1.3), bevor schließlich die einzelnen gegenwärtig existierenden Varianten einer Philosophie der internationalen Beziehungen detaillierter erörtert werden. (Kap. 2.1.4)

2.1.1 Internationale Politik und internationales Recht

"Complete autonomy may have been acceptable in the past when no state could take actions that would threaten the international community as a whole. Today, the enormous destructive potential of some activities and the precarious condition of some objects of international concern make full autonomy undesirable, if not potentially catastrophic."¹⁵

Treffen mehrere Staaten eine Vereinbarung bezüglich solcher "objects of international concern", beispielsweise im Hinblick auf eine gemeinsame Vorgehensweise zum Zweck des Schutzes der Ozonschicht, so sind jene Vereinbarungen gegenwärtig anschließend in jedem der beteiligten nationalen Parlamente zu ratifizieren; sind sie ratifiziert, werden sie rechtskräftig und somit verbindlich - allerdings nur für das jeweilige einzelne Land. Ratifiziert nämlich ein anderes ursprünglich an der Vereinbarung beteiligtes Land diese nicht, so wird sie hier auch nicht rechtskräftig.

¹⁵ Jonathan I. Charney, zit. von Biermann, 1996, S. 243.

Das liegt an der "complete autonomy", an der gegenwärtig nahezu sakrosankten *nationalstaatlichen Souveränität*, derzufolge kein Staat ein Recht hat, einen anderen Staat zu etwas zu zwingen. Überlegt sich also ein Land aus welchen Gründen auch immer, daß es sich doch lieber nicht nach der Vereinbarung richten möchte, so ist das gegenwärtig schlicht Pech für die anderen. Und genau hierin liegt die spezifische Schwierigkeit derzeitiger internationaler politischer Zusammenarbeit; besonders natürlich dann, wenn es um Probleme wie die im ersten Teil dieser Arbeit geschilderten geht: Probleme, die im nationalen Alleingang schlichtweg *nicht lösbar* sind, Probleme, deren Lösung - oder wenigstens Besserung - auf möglichst weitreichende internationale Kooperation *angewiesen* ist, sich dieser aber niemals wirklich sicher sein kann.

Zwar gibt es mittlerweile in vielen politischen wie wirtschaftlichen Bereichen ein sogenanntes *internationales Recht* - z.B. das Seerecht -; dieses bewegt sich jedoch nach wie vor, bedingt durch das traditionelle Völkerrecht, stets auf der Basis *freiwilliger Übereinkünfte ungebundener Nationen*, so daß es im friedlichen Normalfall, d.h. solange sich alle Staaten ohnehin an die Vorgaben halten, auch ganz gute Dienste leistet; sobald man seiner allerdings wirklich im Sinne eines rechtlichen Streitfalles oder einer Zuwiderhandlung bedarf, macht sich das Recht der souveränen Völker selbst zur stumpfen Waffe. "Every student of international affairs has encountered the view that international law is 'not really law' because it lacks effective institutions for making and applying laws, and that it is therefore of negligible importance in international affairs." (Nardin, 1992, S. 13)

Daran hat sich auch durch den 2002 ins Leben gerufenen Internationalen Strafgerichtshof (IStGH) bis dato im wesentlichen (noch) nicht viel geändert, da auch er nur dann Recht sprechen kann, wenn der Angeklagte aus einer Nation kommt bzw. sich in einer Nation befindet, welche zuvor das der Arbeit des IStGH zugrundeliegende Statut ratifiziert hat - er ist also keineswegs global zur Strafverfolgung befugt. Vor ihm können darüber hinaus nur natürliche Personen angeklagt werden - also keine Staaten als solche. Bezeichnenderweise haben bislang gerade viele derjenigen Nationen die Unterschrift verweigert, in denen sich potentielle Straftäter im Sinne des IStGH aufhalten bzw. an der Macht sind. Sogar im Falle einer Verletzung der Menschenrechte bleibt deshalb

letztendlich zumeist kein anderes Mittel als ein Appell an das gegen sie verstoßende Land, die Verhängung von Handelssanktionen (unter welchen, wie die Erfahrung zeigt, leider allzu häufig die Falschen zu leiden haben) oder ein - üblicherweise vorübergehender - Abbruch der diplomatischen Beziehungen.

Daher ist erstens immer offen, ob ein Staat - bzw. der oder die in aller Regel eigentlich angesprochenen Machthaber desselben - sich durch die zur Verfügung stehenden Sanktionen überhaupt zu einer Verhaltensänderung bewegen läßt, zweitens, von wie langer Dauer dieser "Erfolg" dann gegebenenfalls ist, und leider drittens auch häufig die Frage nach der eigentlichen Motivation derjenigen, welche die Sanktionen verhängen. Denn das sind nicht, wie in der nationalen Rechtsprechung, unabhängige Fachleute, sondern Abgesandte anderer, durch eigene Interessen selbst mehr oder weniger stark involvierte Staaten - "this undermines the credibility of the reasoning behind many international law decisions." (Nardin, 1992, S. 13) Obwohl sich zumindest diesbezüglich die Qualität einiger Entscheidungen durch den IStGH in Zukunft etwas verbessern dürfte, da ihm professionelle Richter vorsitzen, wird seine praktische Relevanz aufgrund der stark eingeschränkten Zuständigkeit voraussichtlich noch auf lange Zeit von sehr nachrangiger Bedeutung bleiben, während Interessenverbände wie die WTO, der IWF, die EU u.ä.m. weiterhin den Tenor der meisten internationalen Rechtsabkommen dominieren werden. (Genauer hierzu vgl. Kap. 2.2.1)

Das meistdiskutierte Beispiel dieser in den Augen vieler Kritiker nicht konsequent zuende gedachten Idee eines internationalen Rechts ist gewiß die *Organisation der Vereinten Nationen*. Ursprünglich gedacht als Plattform für eine intensivere und vor allem friedlichere Zusammenarbeit der Staaten nach den Erfahrungen zwei schrecklicher Weltkriege, wirkt die UNO heute oft hilflos bei dem Versuch, Frieden oder Kooperationsbereitschaft in wichtigen internationalen Angelegenheiten zu schaffen. "Eine bloße Verpflichtung zur Anerkennung der vereinbarten Normen bietet, wie die Geschichte der Vereinten Nationen zeigt, keinerlei Gewähr für ihre Einhaltung." (Chwaszcza, 1995, S. 179) Denn, wie Christine Chwaszcza folgerichtig weiter konstatiert, auch wenn das erklärte Ziel auf lange Sicht die Abschaffung der gewalttätigen Konfliktaustragung ist, so macht doch die von anderen gegen mich ausgespro-

chene Verpflichtung zur Verhaltensänderung bei mir wenig Eindruck, wenn ich genau weiß, daß es für die anderen keine Möglichkeit gibt, ihre Forderung nötigenfalls mit Zwang durchzusetzen. (ibid., S. 179/180) Dies gilt natürlich nicht nur für die Verpflichtung zur Vermeidung gewalttätiger Konflikte, sondern auch für viele andere gegenwärtig pressierende Probleme globaler Tragweite, deren Lösung die UNO anzugehen versucht - etwa die Reduktion von Treibhausgasemissionen. Darüber hinaus darf auch an der Unparteilichkeit von UN-Beschlüssen des öfteren gezweifelt werden, da die Gremien, wie etwa der Sicherheitsrat, abhängig von der Macht und den Geldern der darin vertretenen Mitgliedsstaaten sind, so daß klar ist, welche Staaten letztendlich den Ton angeben.

Deshalb mehren sich in jüngerer Zeit Stimmen, die fordern, es müsse sich etwas ändern auf dem für wichtige Aspekte zwischenstaatlicher Kontakte nicht mehr zeitgemäßen Gebiet des internationalen Rechts.

2.1.2 Intention einer Philosophie der internationalen Beziehungen

"Political theorists have ... accepted uncritically the conception of the world developed by Hobbes and taken over by many recent writers. ... As a result, other pressing questions of contemporary international relations have been neglected, and the current debate about new structures of world order has taken place without benefit of the insight and criticism that political philosophers should provide." (Beitz, 1979, S. VII)

Als wäre diese Warnung von Charles Beitz bei einigen Philosophen doch auf offene Ohren gestoßen, bildet sich etwa seit den 1970er Jahren allmählich der Zweig der politischen Philosophie heraus, der sich im deutschsprachigen Bereich unter der recht umständlichen Bezeichnung 'Philosophie der internationalen Beziehungen' präsentiert. Zu unterscheiden ist eine solche von einer rein deskriptiven oder analytischen Untersuchung zwischenstaatlicher Verhältnisse, da sie im Gegensatz zu diesen ausdrücklich einen *normativen Anspruch* erhebt. Denn ihr Ziel ist nicht mit einer - kritischen oder zustimmenden - Beschreibung des Status quo erreicht, sondern sie will vielmehr zu einem neuen, ihrer Meinung nach ethisch "besseren" Zustand der internationalen Beziehungen gelangen. Dieser Anspruch wird allerdings nicht von allen Seiten akzeptiert; es

gibt ebenso vehemente Verteidigungen des Standpunktes, in der Politik - insbesondere in der internationalen - seien ethische Aspekte entweder vollkommen deplaciert oder zumindest nicht umsetzbar. (Vgl. Kap. 2.2) In diesem Falle erübrigt sich jede weitere Diskussion.

Setzt man aber voraus, daß die politische Philosophie auch global die Absicht verfolgt, eine ethisch-normative Richtschnur anbieten zu können, anhand welcher Probleme wie das oben beschriebene Manko gegenwärtiger internationaler Politik ausgefüllt oder zumindest gebessert werden können, so stellt sich für sie an dieser Stelle zunächst die Frage, ob das Problem mit einer reinen ethischen - d.h. bloß an die Moral der Adressaten appellierenden - Theorie in den Griff zu bekommen ist oder ob die ethische Legitimation als Grundlage dafür dienen sollte, die zwischenstaatlichen Beziehungen - zumindest in bestimmten Bereichen - tatsächlich *allgemein verbindlich*, also mithilfe einer zwangsbefugten Ordnung zu regeln. Sollte letzteres der Fall sein, schließt sich hieran zwangsläufig die Frage an, *wie* eine solche, dann im strengen Sinne rechtliche Regelung aussehen sollte: Wäre eine einfache Ausweitung des innerstaatlichen Rechtsschemas auf die internationale Ebene möglich oder sollten hier auf einer zweiten Stufe die einzelnen Staaten als alleinige Adressaten der entsprechenden Rechtsnormen fungieren - oder gibt es gar einen dritten Weg? Die vorrangige Aufmerksamkeit müßte im Falle einer zwangsbefugten Rechtsordnung jedoch zweifellos der *Rechtfertigung der äußerst prekären Beschneidung der nationalstaatlichen Souveränität* sowie der damit verbundenen gleichfalls stark umstrittenen *Etablierung supranationaler Institutionen* - bis hin zu einem eventuellen Weltstaat - gelten. (Vgl. Kap. 2.2.1; 2.3.3; 2.3.5 und 2.4)

Ursprünglich entstammt die Philosophie der internationalen Beziehungen also dem Gebiet der Rechts- und Staatsphilosophie. Will man für ihre spezifische Problematik adäquate Lösungsansätze konzipieren, dürfte es folglich hilfreich sein, zunächst einen Blick auf die historischen Zusammenhänge der Entstehung des bis heute in aller Regel als alternativlos dargestellten Modells der souveränen Nationalstaaten zu werfen.

2.1.3 Entstehungsgeschichtlicher Aufriß

Im ausgehenden Mittelalter wurde der Grundstein gelegt für die Entstehung des sogenannten 'klassischen' Völkerrechts¹⁶ - und zwar durch das Aufkommen der *Idee vom souveränen Nationalstaat*. War bis hierher das Weltbild geprägt von allumfassender Gottesfürchtigkeit und Schicksalsglauben, so emanzipierte sich nun nicht nur der einzelne Mensch, sondern auch der einzelne Staat, vorrangig in Gestalt seines Herrschers. "Seit dem Beginn der Neuzeit versteht man nämlich unter Staat eine Herrschaftsordnung, die einen Personenverband (Volk) auf abgegrenztem Gebiet (!) durch hoheitliche Gewalt zur Wahrung gemeinsamer Güter verbindet." (Küng, 2002, S. 123) Mit diesem neuen Gedanken einher ging die Vorstellung eines Rechts auf freie Kriegsführung ('ius ad bellum') als selbstverständlicher Ausdruck jener nationalstaatlichen Souveränität. Zuvor hatte die Kriegsführung zumindest noch der Beschränkung der auf Augustinus zurückgehenden Definition des "gerechten Krieges" ('bellum iustum') unterlegen, d.h. ein Krieg mußte durch das Vorliegen eines "gerechten Grundes" und einer "rechten Absicht" legitimiert sein.

Als einer der ersten richtete sich Niccolò Machiavelli zu Beginn des 16. Jahrhunderts in seiner Staatsphilosophie gegen das christliche Politikverständnis des Mittelalters. Er erklärte die Politik - und dabei besonders die Außenpolitik - zu einer Frage der geschickt zu berechnenden Strategie des maximalen Eigennutzes. Ziel waren das Wohlergehen und die Unabhängigkeit des eigenen Staates; zur Erreichung dieses Zieles wurden dem Staatsfürsten auch ausdrücklich unmoralische Mittel wie Heuchelei, Betrug oder gar Grausamkeiten erlaubt.

Im frühen 17. Jahrhundert setzten dann Hugo Grotius und in seiner Nachfolge Samuel Pufendorf gegen die neuerliche Idee eines beliebigen Kriegsführungsrechts eine säkularisierte Naturrechtslehre mit dem in Analogie zum Individuum angelegten Bild einer natürlichen Freiheit, Gleichheit und Unabhängigkeit der einzelnen Staaten voneinander - verkörpert jeweils durch ihren absoluten Herrscher. Grotius, der in seinem Werk erstmals rechtliche Regeln

¹⁶ Zur Entwicklung des Völkerrechts und der nationalstaatlichen Souveränität vgl. Vitzthum, 1997 b, S. 59 ff.; vgl. auch Beyerlin, 1992, S. 112 sowie Schweisfurth, 1992, S. 394-395.

gen für internationale Beziehungen und Richtlinien für die Austragung bewaffneter Konflikte angab, gilt als Gründervater der modernen Völkerrechtstheorie. Jedoch sollte trotz dieser völkerrechtlichen Bemühungen und ungeachtet des Westfälischen Friedens von 1648 als erster vertragsrechtlicher Friedensordnung die These des 'ius ad bellum' vorherrschend bleiben und erst der Schock des grausamen Ersten Weltkrieges zu einer weitgehend übereinstimmenden Ächtung des Krieges als legitimes Werkzeug nationaler politischer Interessen führen. Hierdurch kam es 1920 zur Schaffung des Völkerbundes, der jedoch von Anbeginn an recht labil war und bereits 1946 wieder aufgelöst wurde, nachdem er - doch eigentlich als Mittel zur Kriegsächtung gedacht - den besonders menschenverachtenden Zweiten Weltkrieg nicht hatte verhindern können. Nun kam es zur Bildung der Vereinten Nationen sowie zur Deklaration der UN-Charta der Menschenrechte.¹⁷ Daß auch deren friedentiftender Einfluß auf kriegsentschlossene souveräne Staaten sehr gering ist, zeigt die Gegenwart.

Besonderen Aufwind erfuhr der junge Souveränitätsgedanke durch eine Theorie, die von einem zwischenstaatlichen Naturzustand in Form eines Krieges aller gegen alle ausging. Dieser unabänderlich gesetzlose Aspekt zwischenstaatlicher Kontakte wurde Mitte des 17. Jahrhunderts von Thomas Hobbes geprägt, dessen Theorie für sehr lange Zeit die Betrachtung internationaler Beziehungen so sehr dominierte, daß ihre Plausibilität und vermeintliche Zwangsläufigkeit andersartige Denkansätze geradezu im Keim zu ersticken schien.

Nach der hobbesianischen Sichtweise ist im Naturzustand der Mensch den anderen Menschen ein Wolf - solange, bis er freiwillig die natürliche Freiheit, andere in der Konkurrenz um Platz und Nahrung beliebig verletzen zu können, aus vernünftigen Erwägungen zugunsten eines effektiveren Schutzes der eigenen Unversehrtheit vor fremden Übergriffen aufgibt, indem er zusammen mit anderen einen Gesellschaftsvertrag abschließt. In diesem unterwerfen sich nunmehr alle Beteiligten einem einzelnen - oder theoretisch gemäß Hobbes auch vorstellbar, obgleich nicht favorisiert: oligarchischen - absoluten Herrscher, dem sie alle Rechte abtreten und die Aufgabe übertragen, dafür zu sorgen, daß es zwischen den ihm Untergebenen im ständigen Kampf um allseits

¹⁷ Zum Völkerbund und zur Entstehung der UN vgl. Klein, 1997, S. 274 ff.

begehrte, aber knappe Güter friedlich bleibt; die Untergebenen samt ihrem selbsterwählten Souverän bilden dann einen Staat. Ohne solch einen durchsetzungsstarken 'Leviathan' gibt es gemäß Hobbes keine Chance auf ein dauerhaft friedliches Miteinander der Menschen.

Weil auf der internationalen Ebene ein 'Leviathan' von Hobbes nicht geplant war und er im Rahmen der Vertragstheorie auch schwer vorstellbar ist - denn der absolute Herrscher ist seinerseits per definitionem völlig ungebunden, was bei Einführung einer weiteren Herrschaftsstufe auf Weltebene nicht mehr der Fall sein könnte -, kann der zwischenstaatliche Bereich in dieser Denktradition gar nicht anders denn als stetiger Naturzustand eines latenten, unberechenbaren Konkurrenzkampfes aller gegen alle dargestellt werden.

Lediglich Kant hat einmal über die Erreichbarkeit eines "ewigen Friedens" mithilfe internationaler Rechtsbeziehungen nachgedacht. Aber kaum einer seiner Zeitgenossen oder Nachfolger nahm den Faden auf, um ihn weiterzuspinnen; und erst heute, über zweihundert Jahre später, wird allmählich nicht nur die geistige Leistung seiner Idee honoriert, sondern auch die Notwendigkeit einer friedfertigen Neuregelung des internationalen Bereichs immer deutlicher erkennbar.

Kant ist insofern von Hobbes beeinflusst, als auch er den zwischenstaatlichen Bereich wegen der dort vorhandenen Gesetzlosigkeit als Naturzustand definiert, in dem eine stetige Gefährdung des innerstaatlichen Friedens durch Angriffe von außen herrscht, so daß in Kants Augen auch zu Zeiten allgemeiner Waffenruhe von einem eigentlichen Frieden nicht gesprochen werden kann, sondern höchstens von einer zufälligen aktuellen Kriegspause; im Unterschied zu Hobbes hält Kant diesen Zustand jedoch auf die Dauer für inakzeptabel, einzelne Rechtsstaaten - wie Inseln des Rechts in einem Meer der Anarchie - stellen aus der Sicht seiner Rechtsidee nur eine Art Zwischenstation auf dem Wege der vollständigen Entfaltung derselben dar. Denn da der Sinn des Rechts in der Schaffung eines verlässlichen und dauerhaften Friedens liegt, kann es noch nicht komplett realisiert sein, solange dieser Frieden zwar innerstaatlich gegeben ist, jedoch durch die ständige Ungewißheit von außen bedroht bleibt. Deshalb bedarf es auch auf der internationalen Ebene einer verbindlichen Rechtsordnung.

Wie diese sich allerdings mit der für Kant noch völlig unantastbaren nationalen Souveränität vereinbaren lassen soll, stellt seine Theorie vor ein kaum lösbares Problem; er entscheidet sich für einen - aus heutiger Sicht - nicht ganz überzeugenden Kompromiß. Ausgehend von den drei theoretischen Möglichkeiten eines losen Staaten- bzw. Friedensbundes, einer föderalistischen Weltrepublik und eines Weltstaates schließt er letzteren sofort aus, da er hier die Gefahr eines aufkeimenden Despotismus für zu groß und außerdem einen solchen Riesenstaat für praktisch unregierbar hält. Obwohl man nun meinen sollte, daß seiner eigenen Rechtsauffassung die föderalistische Organisation der einzelnen Staaten in einer Weltrepublik am besten entsprechen dürfte, verwirft er auch diese Möglichkeit mit dem Hinweis darauf, daß dann die Souveränität der einzelnen Nationen verletzt werden müsse, weil sich die jeweiligen "Oberen", also Gesetzgeber bzw. Regierenden, die sich doch eigentlich gerade dadurch auszeichnen, daß sie selbst keinerlei Zwang unterworfen sind, im Falle eines föderalistischen Bundes ihrerseits unter einen noch höheren "Oberen" unterwerfen müßten. Damit würden sie der innerstaatlichen Logik der Vertragstheorie von einem ungebundenen Souverän und seinen dem Gesetz unterworfenen Bürgern entgegenstehen.¹⁸ So entscheidet er sich am Ende, scheinbar seiner eigenen Rechtsidee widersprechend, für einen losen und unverbindlichen Friedensbund auf vollkommen freiwilliger Basis - welcher doch nicht viel mehr bedeutet als die ohnehin gegebene, wenig Gewähr bietende gute Gesinnung in günstiger Stunde, die jederzeit umschlagen könnte:

"Da sie [die Völker] ... mithin, was *in thesi* richtig ist, *in hypothesis* verwerfen, so kann an die Stelle der positiven Idee einer Weltrepublik (wenn nicht alles verloren werden soll) nur das negative Surrogat eines den Krieg abwehrenden ... Bundes den Strom der rechtscheuenden, feindseligen Neigung aufhalten, doch mit beständiger Gefahr ihres Ausbruchs." (Kant, 1795, B 38, S.357)

Kants Problem lag also offensichtlich darin, daß er seine eigene gute Idee nicht mit der "falschen Prämisse ..., es bestehe nur die folgende Alternative: entweder globaler Einheitsstaat oder eine Vielheit vollkommen souveräner Staaten" (Koller, 1996, S. 222) in Einklang zu bringen vermochte. Ein Konzept nur sektoraler Souveränitätsverzichte und ein pluralistisch zusammengesetztes

¹⁸ Vgl. Kant, 1795, bes. B 30 (S. 354) - B 39 (S. 357); zu Kants Friedensschrift siehe auch Kersting, 1997, S. 256-271; zur Widersprüchlichkeit von vertragstheoretisch begründetem Rechtsstaat und internat. Rechtsordnung bei Kant vgl. auch Chwaszcza, 1995, S. 86 ff.

Gremium an der "Weltspitze" zwecks 'checks and balances' befanden sich zu seiner Zeit noch jenseits des Horizonts des Vorstellbaren.

Selbst Hegels Harmonisierungsbedürfnis, von welchem ansonsten seine gesamte Philosophie recht stark durchzogen ist, endet an den Grenzen des Staates. Ein jeder von ihnen ist "gegen den anderen in souveräner Selbständigkeit" (1821, § 331, S. 337) und alle werden von ihren jeweils unterschiedlichen souveränen Willen gelenkt. Ist keine freiwillige Übereinkunft dieser zu erreichen, so kann ein Streit zwischen Staaten nicht anders als durch Krieg entschieden werden. Dem kommt dabei sogar ein "sittliches Moment" (1821, § 324, S. 332) zu, indem er nämlich der geschichtlichen Vorbestimmung zur Verwirklichung verhilft, welche beispielsweise bedeuten kann, daß in einem Staate die Regierungsmacht in ihrer Position gefestigt wird, in einem anderen hingegen völlig neue Herrschaftsverhältnisse geschaffen werden. Einem staatsübergreifenden Bündnis, wie etwa dem von Kant vorgeschlagenen Friedensbund, erteilt Hegel eine eindeutige Absage, weil es aufgrund der Unüberwindbarkeit der verschiedenen souveränen Willen immer mit Zufälligkeit behaftet bleiben müßte. Unüberwindbar ist die Unterschiedlichkeit der einzelnen souveränen Willen deshalb, weil ein jeder von ihnen dem ihm eigenen besonderen 'Volksgeist' Ausdruck verleiht.

Diesem 'Volksgeist' kommt in Hegels Philosophie eine sehr zentrale Position zu: Ausgehend von einem das Göttliche symbolisierenden 'absoluten Geist', sieht er die Geschichte als Prozeß der schrittweisen Selbsterkenntnis und -verwirklichung desselben. Der Geist erkennt sich zunächst im einzelnen Menschen, in dessen vernünftigem Willen. Hier kann er sich jedoch nur der Möglichkeit nach realisieren - deswegen sucht der einzelne Mensch nach harmonischem Einklang mit anderen. Diesen findet er in seinem Volk, bzw. in der Übereinstimmung seines eigenen Willens mit dessen allgemeinem Willen - denn in diesem 'Volksgeist' kommt der 'absolute Geist' zum Vorschein. Nicht in jedem Volk zu jeder beliebigen Zeit realisiert sich der 'absolute Geist' jedoch gleichermaßen gut, sondern der geschichtliche Fortgang dokumentiert laut Hegel, daß er dies am besten in einem solchen Volke kann, welches sich unter einem System der Gesetzgebung zu einem Staat mit rechtlicher Verfassung zusammengetan hat. Da Hegel keinerlei Perspektiven für die Zukunft entwikk-

kelt, endet zwangsläufig die Geschichte für ihn in seiner Zeit; darum muß er folgerichtig das Staatsmodell, in dem er lebt, als zu erreichendes Optimum ansehen. Für die anderen 'Volksgeister' bedeutet dies, daß sie als Konkurrenten und als minderwertig einzustufen sind, so daß die zivilisierteren Nationen sie "als Barbaren mit dem Bewußtsein eines ungleichen Rechts ... betrachten und behandeln" (1821, § 351, S. 349) dürfen - und gegebenenfalls einen gerechten, historisch bedeutsamen Krieg gegen sie beginnen, in welchem sie ihre eigene Vormachtstellung bei der Realisierung des 'absoluten Geistes' festigen.

Hegels Rechts- und Staatsphilosophie läßt sich somit, ebenso wie die von Hobbes, sehr leicht als theoretische Rechtfertigung und Festigung der bestehenden Verhältnisse weitgehend isolierter - und vor allem völlig souveräner - Nationalstaaten benutzen; im Gegensatz zu *Hobbes` internationalem Anarchie-modell*, welches bis heute dem *politischen Realismus* als Vorbild dient, (vgl. hierzu Kap. 2.2.2) wird *Hegels* Philosophie gern als historischer Vorläufer der heutigen *Kommunitaristen* angesehen, die ebenso wie er die Abhängigkeit des einzelnen Menschen von seinem jeweiligen sozialen Umfeld betonen, ja dies als prägend für den notwendig geschichtlichen Charakter des Menschen und seiner Institutionen erachten und daraus die Vorrangigkeit des Gemeinwohls - dem ein eigener, höherer moralischer Wert zukommt - vor dem Willen und Wohl des einzelnen ebenso folgern wie die Inkompatibilität der verschiedenen Gemeinschaften untereinander. (Genauer hierzu Kap. 2.2.3) Und daraus ergibt sich auch der wesentliche Unterschied in Hegels Auffassung hinsichtlich einer etwa von Kant angestrebten homogenen, rechtlich geregelten Weltfriedensordnung:

"Da alle Normen als Glieder eines Systems der Sittlichkeit oder einer bestimmten Weise der sozialen Selbsterhaltung zu verstehen sind, können auch Normen der Gerechtigkeit nur Glieder eines bestimmten individuellen Selbsterhaltungssystems sein. Statt, wie die Aufklärung hoffte, einem Weltstaat oder wenigstens einem Völkerbund als Rechtsgrundlage zu dienen, können Gerechtigkeitsprinzipien nur einem bestimmten Staat zu seiner Stärkung dienen, da sie nie mehr sein können als Normen, die eine unter vielen möglichen Arten der sozialen Selbsterhaltung fördern." (Steinvorth, 1996, S. 263)

Erst im späten 20. Jahrhundert ist in der Philosophie die Frage nach über den Nationalstaat hinausgehenden ethisch-normativen Aspekten des menschlichen Miteinander wieder ausführlicher behandelt worden. Nachdem der

Schock der beiden Weltkriege zur Institutionalisierung der Vereinten Nationen und der Menschenrechtskonvention geführt hatte, um wenigstens die Ächtung aggressiver Angriffskriege sowie eine negative Freiheit im Sinne eines Schutzes vor Folter und Mißhandlung global "rechtlich" verankern zu können, fragten in den siebziger Jahren Autoren wie Peter Singer (1972), Garrett Hardin (1974), Onora O'Neill (1975), Amartya Sen (1976) und Thomas Nagel (1977) erstmals nach *aktiver* internationaler Neu- bzw. *Umverteilung materiellen Wohlstands* - namentlich Nahrung. Denn in der Argumentation dieser Autoren ist ausreichende Ernährung die basale Grundvoraussetzung dafür, eine solche negative Freiheit überhaupt genießen bzw. das damit verbundene Recht auf dieselbe überhaupt wahrnehmen zu können. Während der ansonsten wirkungsmächtigste politische Philosoph jener Zeit, nämlich John Rawls, in seiner 'Theorie der Gerechtigkeit' (1971) nur sehr kurz eine mögliche internationale Seite derselben skizzierte, präsentierte Charles R. Beitz mit seinem Buch 'Political Theory and International Relations' (1979), welches er unter ausdrücklicher Zugrundelegung der Rawlsschen Gerechtigkeitstheorie entwarf, einen der bis heute meistdiskutierten Beiträge zu diesem Thema. Nachdem auch Thomas Pogge in den achtziger Jahren mit Nachdruck Rawls' Theorie zu globalisieren versucht hatte, äußerte sich Rawls selbst ausführlicher zur kontraktualistisch begründeten Gerechtigkeit auf globaler Ebene - zunächst 1993 in einem Artikel und dann 1999 in einer Monographie mit dem Titel 'The Law of the Peoples' (dt.: 'Das Völkerrecht', 1996; 'Das Recht der Völker', 2003) (Ausführl. hierzu vgl. Kap. 2.3.1 & 2.3.2).

2.1.4 Normative Ausgestaltungsmöglichkeiten

2.1.4.1 Versuche nicht-gerechtigkeitstheoretischer Art

Die Gerechtigkeitstheorie ist *eine* mögliche Variante der normativen Ausgestaltung einer Philosophie der internationalen Beziehungen; gleichermaßen stehen die anderen gängigen Ethiktypen sowie einige 'kritische' bzw. 'postmoderne' Versuche¹⁹, die sich in der neuen Welt ganz bewußt von tradierten Erklärungsmustern absetzen wollen, zur Verfügung. Letzteren geht es in erster Linie darum, die typischen abendländischen Denkmuster, die ihrer Meinung nach auf die moderne Welt gar nicht mehr anwendbar sind, aber dennoch unreflektiert immer weiter nachgebetet werden, aus ihrer - fast schon einem Monolog gleichenden - dominanten Position zu verdrängen, um Platz zu schaffen für neue, offenere und hoffentlich adäquatere Gedanken und Theorien - welche sich dann etwa als "deconstruction" oder "dialogism" vorstellen.²⁰ Noch ist allerdings keiner von diesen, bis dato wohl eher als avantgardistisch einzustufenden Entwürfen systematisch so weit ausgereift, daß man ihn als alleinige theoretische Basis einer Philosophie der internationalen Beziehungen nutzen könnte.

Als angenehm anwendungsfreundlich wurde seit Anfang des 19. Jahrhunderts der *Utilitarismus* zu einem der einflußreichsten Ethiktypen; dabei drängte er die bis dahin vorherrschenden Naturrechts- bzw. Gerechtigkeitstheorien fast vollständig zurück. Vor allen Dingen sein wissenschaftlicher, fast schon einer wirtschaftlichen Kosten-Nutzen-Analyse vergleichbarer Charakter und seine Metaphysikfreiheit wurden an ihm sehr geschätzt.

Es war in erster Linie John Rawls, der mit seiner Kritik am Utilitarismus im späten 20. Jahrhundert eine erneute Trendwende mitinitiierte. Er erklärte den Utilitarismus als für eine politische Ethik grundsätzlich unzulänglich, weil er die Verschiedenheit von Personen und ihren jeweiligen Glücksbestrebungen nicht ernst genug nehme. Aufgrund seines regelrecht mathematischen Kalküls der *Durchschnittsnutzenmaximierung* halte er keine eindeutige Anweisung zur

¹⁹ Zu diesen Begriffen vgl. Brown, 1992, S. 195 ff.; vgl. auch Thumfart, 1999, S. 211 ff.

²⁰ Siehe Brown, 1992, bes. S. 227.

gerechten Verteilung von Gütern bereit und sei somit gegenüber den in einer Gesellschaft entstehenden Ungleichheiten hinsichtlich ihrer *Rechtfertigung* unsensibel. Vielmehr fordere der Utilitarismus unter Umständen geradezu, die am schlechtesten Gestellten noch stärker zu benachteiligen, wenn sich dadurch nur der Gesamtnutzen erhöhe.²¹ "Es ist vielleicht zweckmäßig, aber nicht gerecht, daß einige weniger haben, damit es anderen besser geht. Es ist aber nichts Ungerechtes an den größeren Vorteilen weniger, falls es dadurch auch den nicht so Begünstigten besser geht", (1975, S. 32) brachte Rawls seine diesbezügliche Kritik auf den Punkt.

In der internationalen Anwendung stoßen utilitaristische Prinzipien ebenfalls auf spezifische Schwierigkeiten, die hier jedoch noch wesentlich gravierender erscheinen - auch wenn man sie nicht aus dem Blickwinkel einer Gerechtigkeitstheorie betrachtet -, so daß der Utilitarismus in diesem Bereich ein wenig in Mißkredit geraten ist. Wie mustergültig an Peter Singers Aufsatz 'Famine, Affluence, and Morality' (1972) gezeigt werden kann, stolpert der Utilitarismus hier besonders über recht skurrile Konsequenzen der Anwendung seiner Prinzipien. Singer geht in diesem Aufsatz nicht direkt von einer Vermehrung des Glücks bzw. Nutzens aus, sondern umgekehrt von einer Verminderung der Übel auf der Erde - wodurch letztendlich ja auch das Gesamtglück gesteigert würde. Dies macht er zu einer moralischen Pflicht, so daß aus gelegentlicher, freiwilliger Wohltätigkeit für die Armen eine permanente, unbedingte Verpflichtung wird. Damit fordert er strenggenommen "von jedem, so lange Transferleistungen vorzunehmen, bis ein weiterer Transfer keine positiven Folgen mehr zeigt (Angleichung des Lebensstandards) oder bis die negativen Folgen die positiven überwiegen, z.B. im Falle der eigenen Depravierung." (Chwaszcza, 1996, S.171) Wegen dieser ableitbaren Pflicht zum pausenlosen Arbeiten bis zur totalen Erschöpfung ist auch Singer selbst klar, daß es eines Kriteriums bedürfe, welches das exakte Ausmaß der jeweiligen Umverteilungspflicht bestimmen könnte. Dies zu finden überläßt er allerdings vorerst der empirischen Forschung. Die Frage, wer wieviel abtreten muß, um das globale Gesamtglück zu maximieren - bzw. das globale Gesamtübel zu minimieren -, ist bis dato vom

²¹ Vgl. zum Utilitarismus und Rawls' Kritik an ihm: Gesang, 1998, S. 7 ff.; Chwaszcza, 1993, S. 411-412; Otte, 1996, S. 195.

Utilitarismus noch nicht befriedigend beantwortet worden, ebensowenig wie diejenige nach brauchbaren Parametern für die Glücks- bzw. Nutzenmessung selbst: Hat ein schwarzafrikanischer Analphabet genausoviel Nutzen von Gütern im Gegenwert von hundert Dollar wie ein mitteleuropäischer Universitätsabgänger? Und, wenn ja, von welchen Gütern? Versteht er überhaupt dasselbe unter "Glück" wie wir - braucht er zur Erreichung desselben dieselben Dinge wie wir? Wie und was soll gemessen und anschließend verteilt werden? Gerade diese praktisch immens wichtigen Aspekte lassen sich utilitaristisch anscheinend nicht sonderlich gut in den Griff bekommen. Allerdings wird sich zeigen, daß mit aktiven Umverteilungsforderungen auch globale Gerechtigkeitstheorien auf schwerwiegende Schwierigkeiten stoßen. (Vgl. hierzu Kap. 2.3.1)

Über mögliche Parameter einer Glücks- bzw. Nutzenmessung hat vor allem Amartya Sen - auch gemeinsam mit Martha Nussbaum (1993) - detaillierter nachgedacht. Im Laufe der 1970er und 1980er Jahre hat er seinen ursprünglich ebenfalls dem Utilitarismus entstammenden Fähigkeiten-Ansatz immer weiter präzisiert. Hierbei kommt es ihm darauf an zu zeigen, daß es nicht einfach die Nützlichkeit an sich gibt, die es zu vergleichen und zu steigern gilt - vielmehr komme es auf die Lebensqualität einer jeden Person an; diese werde zwar wesentlich von der Nützlichkeit verschiedener zur Verfügung stehender Mittel geprägt, was jedoch unter einem qualitativ guten Leben verstanden werde, variere von Gesellschaft zu Gesellschaft wie auch von Person zu Person sehr stark, so daß die Mittel bzw. ihre Nützlichkeit an sich nicht verglichen werden können. Deshalb definiert Sen die Lebensqualität auf der Basis von Fähigkeiten - Dinge oder Umstände, die eine Person befähigen, in ihrer jeweiligen Gesellschaft ein Leben führen zu können, für welches sie sich in der Öffentlichkeit (ihrer eigenen Gesellschaft) nicht schämen muß:

"Ultimately, the focus has to be on what life we lead and what we can or cannot do, can or cannot be. I have elsewhere called the various living conditions we can or cannot achieve, our 'functionings', and our ability to achieve them, our 'capabilities' (...). The main point here is that the standard of living is really a matter of functionings and capabilities, and not a matter directly of opulence, commodities or utilities." (Sen, 1987, S. 16)

Mag der Grundgedanke dieses Ansatzes aus psychologischer Perspektive auch sehr realitätsnah und daher von hoher theoretischer Qualität sein - die Abhän-

gigkeit der empfundenen Lebensqualität vom Vergleich mit der jeweiligen eigenen Umgebung sowie zur Verfügung stehenden Wahlmöglichkeiten -, so ist er doch als Basis für eine Philosophie der internationalen Beziehungen noch anspruchsvoller als Singers globale Verminderung des Übels und überfrachtet seine Adressaten zwar nicht mit der Pflicht zum Arbeiten bis zum Umfallen, aber mit der Aufgabe, verschiedenste Personen mit verschiedensten Ansprüchen und Bedürfnissen sowie unterschiedlichsten Auffassungen von einem guten Leben jeweils zu einem solchen zu befähigen.

Zu Singers Gunsten sollte schließlich nicht unerwähnt bleiben, daß er - selbst wenn seine theoretischen Lösungsvorschläge nicht ganz praxistauglich erscheinen - als einer der ersten und noch dazu sehr deutlich die realiter bestehenden Probleme der internationalen Beziehungen benannt und Änderungsbedarf angemahnt hat. Darüber hinaus steht dem viel gescholtenen Aufsatz aus dem Jahre 1972 eine Monographie zum Thema aus dem Jahr 2002 gegenüber, in der ein gereifter Peter Singer auch durchaus praktikable Vorschläge zu einigen Aspekten einer Ethik der internationalen Beziehungen unterbreitet. Zwar bleibt der Grundtenor der möglichst schnellen Elendsminimierung per Kapitaltransfer von den Menschen "in rich nations who have higher incomes or leave large sums to their heirs" zu denjenigen Menschen "in the world's poorest nations who have incomes well below average even for the nation in which they are living" (2002, S. 174) erhalten, aber beispielsweise im Hinblick auf die Notwendigkeit einer Reduktion der globalen Treibhausgasemissionen konstatiert Singer doch sehr pragmatisch, "the point is not to punish nations with high emissions, but to produce the best outcome for the atmosphere." (2002, S. 46) Und dieses meint er mithilfe eines globalen Emissionshandels erreichen zu können, der auf gleichen globalen Pro-Kopf-Emissionsrechten basieren sollte. Diese wiederum begründet er - nicht ganz lupenrein utilitaristisch - mit dem Recht auf einen gleichen Anteil an der Kohlenstoff-Aufnahmekapazität der Atmosphäre (vgl. 2002, S. 43) und erklärt noch einmal sehr pragmatisch, daß ihm bewußt sei, daß "the egalitarian principle will not, in general, be what utilitarians ... would choose" (2002, S. 41), daß es aber, in Verbindung mit einem darauf basierenden globalen Emissionshandel, realiter einen sehr essentiellen Vorteil genieße:

"Moreover, global emissions trading would give the world's poorest nations something that the rich nations very much want. They would have, at last, *something that they can trade* in exchange for the resources that will help them to meet their needs. This would be, on most principles of justice or utility, a very good thing indeed." (2002, S. 47; Hervorhebung A.M.!)

Ruft man sich einen der fünf Gründe des Scheiterns der gegenwärtig praktizierten Art der Globalisierung in Erinnerung - daß viele Länder schlichtweg über nichts verfügen, was sie auf dem Weltmarkt gewinnbringend anbieten könnten (siehe Kap. 1.1) -, so kann dieser Aussage nur zugestimmt werden.

Etwas modifiziert und - in diesem Fall - mit dem eigentlich aus der Gerechtigkeitstheorie entliehenen Kriterium der gleichen Verteilung versehen kann also auch ein moderner Utilitarismus moderater Ausprägung zu durchaus respektablen Ergebnissen für eine Philosophie der internationalen Beziehungen führen. Es wird sich an späterer Stelle zeigen, daß diese Erkenntnis einer vergleichsweise hohen Praxistauglichkeit für viele Konzepte gilt, die sich zwar grob einer Denktradition zuordnen lassen, diese aber nicht mehr streng orthodox gemäß ihrer klassischen Variante verfolgen. (Namentlich in Gestalt der Annäherung eines gemäßigten Kommunitarismus im Sinne Walzers und einer modernen Gerechtigkeitstheorie Rawlsscher Prägung; vgl. Kap. 2.3.2)

2.1.4.2 Ausgestaltung mithilfe einer Gerechtigkeitstheorie

Im Gegensatz zum Utilitarismus, zur Diskurs- oder Verantwortungsethik gibt es den Gedanken einer naturrechtlichen - also über dem gesetzten Recht stehenden, bzw. diesem vorrangigen - Gerechtigkeit etwa genauso lange, wie es menschliche Zivilisationen gibt. Ihr Name ist verbunden mit einigen der wichtigsten Errungenschaften des Abendlandes; aber sie ist auch stark kritisiert worden und wäre sogar beinahe für immer aus der Ethik verstoßen worden.

Will man herausfinden, wie tragfähig sie nun wirklich ist, gilt darum auch hier, daß ein Blick in die geistesgeschichtliche Entwicklung des Begriffs eine erste wichtige Hilfe darstellt.

2.1.4.2.1 Naturrecht, Gerechtigkeit, Menschenrechte - und der Aspekt der Geschichtlichkeit

Die Begriffe 'Naturrecht' und 'Gerechtigkeit' können auf eine über 2500 Jahre alte Tradition mit gemeinsamer Wurzel zurückblicken. Sie sind bis heute eng miteinander verknüpft geblieben, wobei man die Funktion der Gerechtigkeit kurz zusammengefaßt als das bevorzugte materiale Richtmaß des Naturrechts bezeichnen kann.

Bis zu den Vorsokratikern sahen die Griechen den Menschen als eingebundenen Teil der kosmischen Gesamtordnung; zu dieser zählte auch eine Art natürliches Rechtsprinzip, welches auf gerechte Weise das Werden und Vergehen allen Seins regelte. Erst von Protagoras wurde dann eine Unterscheidung eingeführt zwischen einem von den Menschen nach Maßgabe des Nutzens für die Polisgemeinschaft erstellten Gesetz ('nomos') und der kosmologischen Natur mit ihrem Regelwerk ('physis'). Jedoch galt auch weiterhin, daß das wahre, höchste Gesetz dasjenige der Natur war, welches von der göttlichen Vernunft regiert wurde. Da im weiteren Verlauf der Antike dem Menschen als einzigem Lebewesen ein Anteil an dieser Vernunft zugesprochen wurde, konnte er jenes Gesetz erkennen, ihm entsprechend leben - also gerecht und tugendhaft - und seine eigenen Gesetze an ihm ausrichten.

Als Leitmotiv einer kompletten systematischen Abhandlung politischer Philosophie tritt die Gerechtigkeit zum ersten Mal in Platons 'Politeia' in Erscheinung. Obgleich Platon selbst nur eine Gerechtigkeit als oberste Tugend kennt, die er sodann als ordnendes Prinzip einerseits auf die gerechte Einzelseele und andererseits auf ein gerechtes Gemeinwesen bezieht, kann doch seither unterschieden werden zwischen einer individuenadressierten - also das Verhalten der einzelnen Privatperson im alltäglichen Handeln regelnden - und einer politischen Gerechtigkeitsidee, welche im Gegensatz dazu speziell an das politisch motivierte Handeln in der Öffentlichkeit sowie den Aufbau und die Gestaltung von gesellschaftlichen Institutionen gerichtet ist. Entsprechend ist es heute ein typisches Merkmal genuin politischer Philosophien, letzteren Bereich

eigenständig und unabhängig vom personenadressierten zu betrachten und zu regeln.²²

Berühmt für seine ausdrückliche Unterteilung des Gerechtigkeitsbegriffs ist Aristoteles, der in seiner 'Nikomachischen Ethik' insbesondere die Teilbereiche der Gleichheit auf der einen und der leistungs- bzw. verdienstbezogenen Proportionalität auf der anderen Seite voneinander trennt. Diese beiden Aspekte sind später immer wieder aufgegriffen worden und sind bis heute die wesentlichen Charakteristika des Gerechtigkeitsbegriffs geblieben: Im öffentlichen Miteinander bedeutet Gerechtigkeit vor allen Dingen die Gleichheit aller Menschen - z.B. vor dem Gesetz - und im persönlichen Bereich beinhaltet Gerechtigkeit eine den Leistungen bzw. Verdiensten angemessene, also proportionale Verteilung - z.B. von Auszeichnungen oder Belohnungen.

Im Mittelalter dominierten kirchliche Theorien. Das Gerechte wurde weitestgehend mit einer bestimmten, gottgewollten Ordnung aller Dinge gleichgesetzt. Sie konnte zwar vom Menschen dank seiner - gottgegebenen - Vernunftbegabung erkannt werden, stand aber als göttliches Naturrecht jenseits menschlicher Beeinflußbarkeit: ihre Forderungen waren objektiv, allgemeinverbindlich und unveränderlich ewig gültig. Das Welt- und Menschenbild in der mittelalterlichen Naturrechtsphilosophie war also besonders starr und absolut.

Dieser sogenannte 'Absolutheitsanspruch' rief im aufkommenden Individualismus der Neuzeit wachsenden Protest hervor. Hier wollte man Naturrecht lieber verstanden wissen als gewisse angeborene - und deshalb natürliche - Rechte der Individuen, allen voran das bis heute bekannte Recht auf Freiheit von Übergriffen gegen die körperliche Unversehrtheit, später auch von Bevormundung und Unterdrückung; gerecht war es somit, die anderen ihren natürlichen Rechten gemäß zu behandeln. Daß man zu diesen Feststellungen hatte kommen können, schrieb man der Vernunft des Menschen zu; somit war die Vernunftbegabung vom reinen Erkenntnismedium im Mittelalter zur Erkenntnisquelle des Naturrechts geworden: Der Mensch konnte jetzt nicht mehr mithilfe seiner Vernunftbegabung das gottgegebene Naturrecht erkennen, sondern er konnte sich selbst ein gerechtes Recht geben, weil er natürlicherweise vernunftbegabt war. Deshalb wurde das Naturrecht in der Neuzeit auch gern

²² Vgl. z.B. Nida-Rümelin, 1996 b, S. 142.

als 'Vernunftrecht' bezeichnet. Nachhaltig durchgesetzt hat sich auch die aus dieser Epoche stammende naturrechtliche Begründung des Rechts auf Eigentum von John Locke, derzufolge niemand ein Recht dazu hat, jemand anderem etwas wieder wegzunehmen, was dieser sich auf ehrliche Weise, d.h. durch seiner eigenen Hände Arbeit einmal angeeignet hat. Für Locke gehörte dieser Eigentumserwerb zum Recht auf ungehinderte Selbsterhaltung und -entfaltung.

In dieser Strömung, welche mit dem Leitmotiv von Freiheit und Gleichheit die Unabhängigkeitserklärung Amerikas ebenso wie die Französische Revolution prägte, wurde auch der Grundstein der modernen Menschenrechtsidee gelegt. Denn hier berief man sich erstmals auf Rechte, die *jedem* Menschen einzig und allein aufgrund seines Menschseins zukommen sollten, ganz unabhängig von gesellschaftlichem Stand, nationaler Herkunft oder Religionszugehörigkeit - einfach nur mit der berühmt gewordenen, ebenfalls auf Locke zurückgehenden Begründung, daß alle Menschen *von Natur aus* frei, gleich und voneinander unabhängig seien.

Weil die politische Philosophie jedoch immer häufiger für ideologische Partikularinteressen mißbraucht wurde, sahen sich normative Ansätze, also auch der Naturrechtsgedanke, im weiteren Verlauf der Neuzeit wachsender Kritik seitens der wissenschaftlichen Aufklärung ausgesetzt: Ihre Forderungen entbehrten jeglicher Beweisbarkeit, sie seien daher inhaltlich je nach Bedarf beliebig auslegbar und für eigene Machtinteressen nutzbar; zudem wurde dem kirchlichen 'Absolutheitsanspruch' mit seiner angeblich objektiven Verbindlichkeit vorgehalten, die Menschen durch diese vermeintliche Autorität eigentlich nur gefügig halten zu wollen. Deshalb erlebten im 19. und in der ersten Hälfte des 20. Jahrhunderts historistische und dann positivistische Philosophien auf betont naturwissenschaftlich-analytischer Basis ihre Blütezeit. Zwischenzeitlich schien es gerade so, als seien der Naturrechtsgedanke und die Idee der Gerechtigkeit mit all ihrer Metaphysiknähe endgültig obsolet geworden.

Erst nach dem Zweiten Weltkrieg erwachte eine naturrechtlich begründete Gerechtigkeitstheorie zu neuem Leben - allerdings zunächst nur im juristischen Raum bei der Beurteilung von "unrechtem Recht", als man feststellte, daß die im Krieg begangenen Verbrechen gegen die Menschlichkeit von einem rein positivistischen Standpunkt aus nicht verurteilbar waren. Da die Angeklagten

nicht gegen in der Zeit des Krieges geltende Gesetze verstoßen hatten und daher nicht auf normale Weise wegen Rechtsbruch verurteilt werden konnten, blieb den Richtern gar nichts anderes übrig, als sich in ihren Urteilsbegründungen auf 'überpositive' - also naturrechtliche - Werte wie 'Gerechtigkeit' und 'Menschlichkeit' zu berufen.

1971 sorgte dann John Rawls mit seiner 'Theorie der Gerechtigkeit' für den Beginn einer wahren Renaissance der politischen Philosophie. In seinem Gefolge wurden zahlreiche neue Gerechtigkeitstheorien verfaßt, die einen für die politische Philosophie sehr fruchtbaren frischen Wind aufkommen ließen, aus dem schließlich auch die Forderungen nach Gerechtigkeit auf internationaler Ebene hervorgingen.

Trotz aller Rehabilitierung ist die massive Kritik der späteren Neuzeit nicht spurlos an dem Gedanken eines überpositiven Naturrechts inklusive seines bevorzugten materialen Richtmaßes der Gerechtigkeit vorübergegangen. Kein heutiger Gerechtigkeitstheoretiker wird noch ernsthaft den besagten 'Absolutheitsanspruch' einfordern. Das Bewußtsein der *Geschichtlichkeit* einer *jeden* Theorie und der definatorischen Veränderlichkeit der von ihr benutzten Prinzipien - auch des Gerechtigkeitsbegriffs - ist zwar mittlerweile fast schon selbstverständlich, jedoch nichtsdestoweniger immens wichtig. Denn es erklärt beispielsweise, warum in früheren Jahrhunderten das Erkämpfen einer körperlichen und geistigen Unantastbarkeit an erster Stelle stand - und niemand auf materielle Angleichung von Lebensstandards drängte, solange er nicht einmal ein freier Mensch war. Es erklärt allerdings gleichermaßen, warum sich heutzutage die *Prioritäten* allmählich verlagern - ja *verlagern müssen, will man nicht mit seiner Theorie für eine Realität arbeiten, die bereits lange nicht mehr existiert*. Das bedeutet nicht, daß liberale Freiheitsrechte heute nicht mehr die Grundlage einer Gerechtigkeitstheorie bilden können; es heißt aber, daß in der modernen Zeit der Gerechtigkeit offenbar nicht mehr mit liberalen Freiheitsrechten *allein* Genüge getan werden kann. Oder, wie Chris Brown seine Beobachtung der Entwicklung des Gerechtigkeitsbegriffs zusammenfaßt: "A plausible generalisation might be that over time the scope of 'justice' has steadily widened ..." (Brown, 1992, S. 7) Rainer Bauböck präzisiert diesen Gedanken weiter:

"Normative Modelle politischer Ordnung ... sind immer historisch relativ, da jene Probleme, die durch kollektiv bindende Entscheidungen gelöst werden müssen, sich zwischen verschiedenen Epochen grundlegend unterscheiden. Die Beziehungen zwischen Individuum und Institutionen politischer Herrschaft sowie die daraus ableitbaren Rechte und Pflichten sind in industrialisierten Gesellschaften andere als in agrarischen oder in nomadischen. ... Dies gilt nicht nur für die innere Ordnung politischer Gemeinwesen, sondern auch für ihre äußeren Beziehungen zu einander." (Bauböck, 2006, S. 316)

Gerade der Aspekt der Geschichtlichkeit könnte damit zu einem der *stärksten Herausforderer* in der Debatte um das - vielleicht inzwischen auch etwas erstarrte - *Modell der souveränen Nationalstaaten* werden. (Vgl. Kap. 2.3.1 - 2.4.3)

2.1.4.2.2 Zur Systematik moderner Gerechtigkeitstheorien

Inspiziert werden zweifelsfrei fast alle aktuellen Gerechtigkeitstheorien von derjenigen von John Rawls. Kern der Rawlsschen 'Theorie der Gerechtigkeit' ist das Postulat, daß eine Gesellschaft in ihrem institutionellen Aufbau gerecht sein sollte. Um die Frage zu klären, was 'Gerechtigkeit' dann konkret bedeuten würde, bedient Rawls sich des Gedankenexperiments einer Urzustandssituation zum Zwecke des Abschlusses eines Gesellschaftsvertrages, in dem die Gerechtigkeitsprinzipien festgelegt werden sollen. Voraussetzung ist dabei, daß alle abstimmenden Personen sich - ganz nach Lockeschem Vorbild - gegenseitig als freie, gleichberechtigte und gleichwertige moralische Subjekte akzeptieren. Da Rawls gewährleisten möchte, daß die Wahl der Prinzipien wirklich unparteiisch erfolgt, läßt er alle Teilnehmer unter einem 'Schleier des Nichtwissens' hinsichtlich ihrer eigenen natürlichen Begabungen und gesellschaftlichen Stellung zur Abstimmung antreten. Nach Rawls würden sich rationale Menschen unter diesen Umständen auf *zwei Grundprinzipien der Gerechtigkeit* einigen: Zum ersten würden sie sich für das Recht auf gleiche größtmögliche Freiheit²³ für jeden entscheiden und zweitens würden sie unvermeidlich entstehende ökonomische und soziale Ungleichheiten nur akzeptieren, wenn diese gerechtfertigt

²³ Damit sind, so konkretisiert Rawls in seinem 'Politischen Liberalismus', die Grundfreiheiten - also Gedanken-, Gewissens-, Vereinigungsfreiheit usw. - gemeint und nicht *die* Freiheit als solche: Vgl. Rawls, 1998, S. 406-407. In erster Linie durch kritische Würdigung von H.L.A. Hart auf diese Ungenauigkeit hingewiesen, formuliert Rawls das erste Gerechtigkeitsprinzip später dann auch ausdrücklich als "gleichen unabdingbaren Anspruch auf ein völlig adäquates

werden können - und zwar dadurch, daß a) die Ungleichheiten sozialer Art, also Positionen und öffentliche Ämter, jedermann unter Maßgabe fairer Chancengleichheit frei zugänglich sind und b) diejenigen ökonomischer Art den am schlechtesten Gestellten den größten Vorteil bringen (sog. 'Differenzprinzip'). Grundsätzlich gilt, daß das erste Gerechtigkeitsprinzip Vorrang vor dem zweiten hat und innerhalb des zweiten die Chancengleichheit dem Differenzprinzip überzuordnen ist.²⁴ Weiters ist es Rawls sehr wichtig zu betonen, daß es sich bei dieser Konzeption der - wie er sie nennt - 'Gerechtigkeit als Fairneß' um eine *rein politische* handelt, d.h. ihre Forderungen beziehen sich wirklich *nur* auf das öffentliche, das gesellschaftliche Miteinander der Personen - also die Grundstrukturen der Gesellschaft - und versuchen nicht, die kulturellen oder religiösen Anschauungen der jeweiligen Privatpersonen zu beeinflussen. Deshalb bezeichnet er sein Konzept des fairen gesellschaftlichen Umgangs miteinander später auch als 'politischen Liberalismus' - im Gegensatz zum klassischen Liberalismus von Kant oder Mill, für die "die Werte der Autonomie und der Individualität ... einen großen Teil des Lebens - wenn nicht gar das Leben insgesamt - lenken sollen." (2003, S. 241; vgl. S. 237 ff.) Diese rein institutionalistische Theorie birgt laut Rawls den Vorteil, sich nicht in kontraproduktiver Übergenauigkeit zu verlieren - wie es vor allem den sehr egalitär orientierten Theorien der Verteilungsgerechtigkeit vorgehalten wird -, sondern sich nur auf die wirklich nötigen, von allen anerkehbaren Mindeststandards für ein gerechtes gesellschaftliches Miteinander zu beschränken und dabei gleichzeitig den einzelnen Menschen in dieser Gesellschaft genügend Raum für voneinander abweichende, weiterführende Gerechtigkeitsvorstellungen zu lassen. Denn je einfacher und verständlicher die Regeln für das soziale Miteinander seien, desto hilfreicher seien sie im Endeffekt, da der einzelne von ihnen nicht überfordert werde und sie deshalb leicht umsetzen könne - und dies dann auch bereitwilliger tue.

In einer kurzen Skizze zeigt Rawls in der 'Theorie der Gerechtigkeit' auch die nach seiner Auffassung für die internationale Ebene resultierenden Prinzipien auf. Rawls` "intent is to produce a theory of justice in society, and 'society' for

System gleicher Grundfreiheiten, das mit demselben System von Freiheiten für alle vereinbar ist." (2003, S. 78)

this purpose is defined as a 'co-operative venture for mutual advantage'." (Brown, 1992, S. 114) Die gesamte Welt hingegen "is *not* such a venture, and for this reason justice on a world scale is different from social justice." (ibid., S. 114/115) Das heißt, es geht allein um politisches Verhalten zueinander, nicht mehr um irgendeine Art der Distribution von Gütern oder Positionen. Deshalb treten nunmehr Repräsentanten der einzelnen Staaten - und nicht etwa alle Individuen - als Teilnehmer der Urzustandssituation auf. Im Sinne des 'Schleiers des Nichtwissens' ist ihnen nur bekannt, daß jeder von ihnen eine andere Nation vertritt, "doch sie wissen nichts über die besonderen Verhältnisse ihrer eigenen Gesellschaft, ihre Macht im Vergleich zu anderen, und sie kennen auch nicht ihre persönliche Stellung in ihrer Gesellschaft." (Rawls, 1975, S. 415) Alles, worauf sich die Abgesandten nun einigen, ist die gegenseitige Akzeptanz der Nationen als gleichberechtigte, unabhängige Einheiten - entsprechend dem Gleichheitsgrundsatz - und ein gerechtes politisches Benehmen gegeneinander, welches sich gemäß Rawls im wesentlichen beschränkt auf das Recht eines jeden Staates auf Selbstbestimmung seiner inneren Angelegenheiten, auf Einhaltung gemeinsam abgeschlossener zwischenstaatlicher Verträge sowie gewisse Regelungen für den Fall eines "berechtigten Verteidigungskrieges". (ibid., S. 416)

Zweifellos ist die Rawlssche Theorie nach wie vor systematisch eine der ausgereiftesten, und im Sinne des "pragmatischen Motivs" stimme ich Rawls voll und ganz zu, daß speziell die fundamentalen Prinzipien, auf denen sämtliche sektoriellen Einzelanwendungen aufbauen, möglichst einfach und gut nachvollziehbar formuliert sein sollten, damit die Theorie in der Praxis überhaupt etwas bewirken kann; andererseits schließe ich mich dennoch - und zwar ebenfalls im Sinne des "pragmatischen Motivs" - der Kritik von Gerhard Luf an, der den Rawlsschen Ansatz als zu "harmonisierend" einstuft:

"Rawls' an der fairen Kooperation orientierter Gesellschafts- und Personenbegriff, in dem eine Fülle von sittlichen Anerkennungs voraussetzungen impliziert sind, ist die Tendenz immanent, gesellschaftlich-politische Handlungszusammenhänge allzu harmonisierend zu sehen. ... Rawls setzt eine Konvergenz der gesellschaftlichen Interessenbasis mit sittlichen Gerechtigkeitsprinzipien derart unmittelbar voraus, daß innerhalb dieser Konvergenz dem Gesichts-

²⁴ Vgl. Rawls, 1975, S. 81, S. 96 ff. und S. 336-337; vgl. auch 2003, S. 77 ff.

punkt des Konflikts nur untergeordnete Beachtung geschenkt werden kann." (Luf, 1994, S. 47)

Diese Kritik legt meiner Meinung nach den Finger auf einen der wesentlichsten Aspekte der Realität menschlichen Zusammenseins, sowohl innerhalb einer Gesellschaft als auch bei internationalen Kontakten: Guter Wille zu fairer Kooperation und konfligierende Eigen- oder Gruppeninteressen sind stets gleichermaßen vorhanden. Darum halte auch ich es für essentiell hinsichtlich der praktischen Tauglichkeit einer jeden politischen Gerechtigkeitstheorie, diesen *Doppelaspekt menschlicher Motivation ausreichend zu berücksichtigen*. Denn gäbe es den nicht, wären gar keine Institutionen zur Kontrolle der Einhaltung von Vereinbarungen nötig, ja eine Gerechtigkeitstheorie wäre überhaupt überflüssig. (Vgl. hierzu auch Kap. 2.2.2)

Genauso wie Rawls verfaßte Robert Nozick (1974) seine politische Philosophie auf kontraktualistischer Basis; besonders bekannt wurde Nozicks sehr liberalistischer Entwurf eines Minimalstaats in 'Anarchy, State, and Utopia', worin er sich gegen jegliche Tendenz in Richtung Sozialstaatsbegründung wendet. Nozick betrachtet in Anlehnung an John Locke das individuelle Recht auf Eigentum als zentral, seine 'entitlement theory of justice' beschränkt sich einzig auf den gerechten Erwerb von Eigentum, die Gewährleistung gerechter Tauschbeziehungen bei Veräußerung sowie angemessene Entschädigung bei Verlust von Eigentum. Allein die Befolgung dieser Prinzipien zu überwachen und vor Diebstahl und Betrug zu schützen ist Aufgabe des Staates - und allein hierfür dürfen Abgaben vom Bürger verlangt werden. Daraus folgt für ihn, daß alle weitergehenden Arten der Besteuerung, insbesondere Sozialabgaben als nachträgliche Umverteilungen grundsätzlich nicht zu rechtfertigen sind, weil sie das Recht auf Eigentum verletzen. Ein entsprechend umfassender Staat gilt Nozick als illegitim. Damit will Nozicks Theorie die bestehenden Sozialstaatsverhältnisse als ungerecht enttarnen und radikal einschränken.²⁵

An Nozicks Theorie läßt sich erkennen, daß es auch wesentlich freizügigere Auffassungen von 'Gerechtigkeit' gibt als in der Theorie von Rawls. Abgesehen davon, daß sich diesbezüglich kritische Stimmen besonders unter denjenigen erheben dürften, die selbst nicht zu den Besitzenden gehören, liegt der Vorteil

von Nozicks Theorie, ähnlich wie bei Rawls, in ihrer einfach nachvollziehbaren, klaren Strukturierung. Da sich im weiteren Verlauf der Untersuchung eine angemessen modifizierte Handhabung des Eigentums an natürlichen Ressourcen als einer der ausschlaggebenden Aspekte für den praktischen Erfolg einer internationalen Gerechtigkeitstheorie erweisen wird, könnte sich daher eine in einigen kritischen Punkten geänderte Nozicksche Theorie als gut brauchbare Basis für eine solche anbieten - insbesondere die Aspekte der gerechten Tauschbeziehungen und der angemessenen Entschädigung halte ich für gut ausbaufähig. (Vgl. hierzu Kap. 2.4.2.1) Zu ändern wäre im Zusammenhang mit natürlichen Ressourcen Nozicks Prinzip der gerechten Aneignung - es würde sogar komplett entfallen, da auf die Möglichkeit einer Aneignung natürlicher Ressourcen zu verzichten wäre. Außerdem mißachtet es - von praktischer Relevanz vor allem in Entwicklungsländern - die sich aus privaten Aneignungen natürlicher Ressourcen ergebenden Auswirkungen auf Personenwürde und Selbstwertgefühl derjenigen, die dann als Besitzlose dazu verdammt sind, in völliger Abhängigkeit von der Gnade der Besitzenden ihren Lebensunterhalt verdienen zu müssen, sowie die ebenfalls entstehende Gefahr einer Beschädigung oder gar Zerstörung des Eigentums. (Vgl. auch Kap. 2.2.5.2)

Trotz dieser Kritikpunkte halte ich es für erstaunlich, daß Nozicks Theorie von den Verfechtern internationaler Gerechtigkeit kaum zur Kenntnis genommen worden ist; denn eine modifizierte Eigentumstheorie nach seinem Vorbild könnte sich als für die Sache einer globalen Gerechtigkeit tauglicher erweisen als weitergehende Gerechtigkeitskonzeptionen, deren Forderungen jegliche praktische Umsetzung von vornherein nahezu unmöglich machen. Einigen Beispielen der letzteren Art soll darum im folgenden die Aufmerksamkeit gelten.

Etwa so verhält es sich mit der Gerechtigkeitstheorie von Ronald Dworkin. Auch die Entwicklung seiner Theorie wurde inspiriert durch die kritische Auseinandersetzung mit derjenigen von Rawls: In explizitem Anschluß an ihn macht auch Dworkin die Forderung nach Gerechtigkeit zum zentralen Maßstab für gesellschaftliche Verhältnisse. Genauso wie für Rawls stellt auch für

²⁵ Zu Nozick siehe auch Nida-Rümelin, 1996 b, S. 144; Chwaszcza, 1993, S. 412 ff.; Kersting, 2000, S. 301 ff.

Dworkin die Idee der Gleichheit den Kern der Gerechtigkeitsforderung dar; im Gegensatz zu Rawls bezieht Dworkin diese Gleichheit jedoch nicht allein auf den Status der Menschen als gleiche moralische Subjekte mit gleicher größtmöglicher Freiheit, sondern leitet daraus weiterhin ein Recht auf gerechte Verteilung von Ressourcen und Lasten im gesellschaftlichen Miteinander ab. Hinsichtlich dieser bleibt ihm nämlich die Rawlssche Theorie mit ihren beiden Gerechtigkeitsprinzipien zu abstrakt, die mit ihrer Hilfe erreichbare Gleichheit geht ihm nicht weit genug; auch das von Rawls gewählte Begründungsmodell des hypothetischen Vertragsabschlusses hinter dem 'Schleier des Nichtwissens' kritisiert er als zu abstrakt - ein hypothetischer Vertrag ist für Dworkin genauso wie kein Vertrag, er kann nicht die anvisierte bindende Kraft für reale politische Verhältnisse entwickeln. In seinem Bestreben, seine Gerechtigkeitstheorie konkreter und realitätsnäher zu gestalten, entwirft Dworkin ein recht kompliziertes Gebilde aus der Ausgangssituation einer "Ressourcenversteigerung" sowie eines anschließenden "Versicherungsmarktes". Die Versteigerung hat den Sinn, allen Menschen die Chance zu geben, ein für die Erfüllung ihrer eigenen Lebenspläne als optimal anzusehendes "Ressourcenbündel" zu erwerben, und das Versicherungssystem soll zusätzlich Gelegenheit bieten, sich gegen angeborene Benachteiligungen, etwa mangelndes Talent, sowie eventuelle spätere Schicksalsschläge wie Arbeitslosigkeit oder Krankheit abzusichern, da all dies das Erreichen der eigenen Ziele ungeachtet des Besitzes des optimalen Ressourcenbündels behindern kann. Bei der Versteigerung wissen alle teilnehmenden Personen genau über ihre eigenen sozialen und ökonomischen Verhältnisse sowie angeborene Talente - oder deren Mangel - Bescheid, weil hiervon die Auswahl der als optimal anzusehenden Ressourcen abhängt; lediglich auf dem Versicherungsmarkt besteht eine Art 'Schleier des Nichtwissens', da sich laut Dworkin die Erfolgreichen sonst für minimale und die Armen für maximale Beiträge entscheiden würden, womit eine gegenseitige Blockade erreicht wäre.²⁶

Allerdings überfordert diese Theorie die Realität in den Augen ihrer Kritiker um ein Vielfaches. Das, was Nozick zu extrem minimalisieren wollte, wird bei

²⁶ Zum Vergleich von Rawls und Dworkin siehe Wilkes, 1997, bes. S. 2 ff., S. 39-45; Kersting, 1997, S. 224-233 sowie ders., 1999, S. 115/116, S. 125 ff.

Dworkin zu einem kaum mehr entwirrbaren Knäuel von Kompensationsforderungen, welche eine unvorstellbare staatliche Umverteilungsmaschinerie nach sich ziehen und möglichst jegliche Unterschiedlichkeit aufheben würden. "Der Gerechtigkeitspolitiker übernimmt die Rolle eines Handicappers, der den leichteren Jockeys Bleigewichte in die Taschen schiebt", faßt Wolfgang Kersting seine Kritik an Dworkins sehr egalitärem Konzept zusammen. (Kersting, 1999, S. 125) Dies ist grundsätzlich sicherlich richtig, zumal es einige Dinge gibt, die einfach nicht auszugleichen sind - wie etwa natürliche Talente oder Schönheit. Auf der anderen Seite halte ich die von Dworkin an Rawls' Modell des hypothetischen Vertragsabschlusses geübte Kritik für vollkommen zutreffend: denn welche normative Kraft für die Realität soll die reine Spekulation über das entfalten, was vernünftige Personen vernünftigerweise beschließen würden, wenn sie denn überhaupt etwas beschließen würden? Diesbezüglich wird das kontraktualistische Modell in der Tat über die Maßen gelobt. Zwar muß man Rawls zugute halten, daß er die Urzustandssituation mit dem hypothetischen Vertragsabschluß lediglich zu Zwecken der Veranschaulichung benutzt; dennoch ist es korrekt, daß sie einen *zusätzlichen* Schritt, sozusagen einen "Schnörkel" darstellt, welcher von der eigentlichen Argumentation eher ablenkt und *keinerlei eigene Überzeugungskraft zugunsten des Arguments entwickelt*. Die schlichte Vorgabe rational zustimmungsfähiger Richtlinien, die - natürlich mutmaßlich, ebenso wie die Zustimmung zum hypothetischen Vertrag - vernünftigerweise nicht zurückgewiesen werden können, entfaltet ohne den - vermeintlich zusätzlich die Kraft des Arguments verstärkenden - hypothetischen Vertragsabschluß mindestens dieselbe bindende Kraft. (Vgl. hierzu auch Kap. 2.3.5 & 2.4.2.2)

Obwohl Dworkin seine Theorie nicht auf den internationalen Bereich bezieht, können die sich aus ihr ergebenden Schwierigkeiten doch paradigmatisch stehen für diejenigen, die auf globaler Ebene dasselbe versuchten, was Dworkin im innerstaatlichen Bereich unternahm: das Rawlssche Vorbild noch egalitärer - und somit ihrer Ansicht nach noch gerechter - auszugestalten, und denen ebenfalls vorgeworfen wird, mit ihrer "Gleichmacherei" zu weit zu gehen, so daß ihre Theorien wie Dworkins an in der Realität nicht umsetzbaren

administrativen und logistischen Hürden scheitern. Im folgenden seien drei von ihnen erwähnt.

Besonders deutlich erkennbar wird das Bestreben nach einer menschlicheren Welt bei Thomas Nagel, der sich selbst zu einem "streng egalitären Gesellschaftsideal hingezogen" fühlt (1994, S. 91), sich gleichzeitig jedoch auch dessen Umsetzungsschwierigkeiten bewußt ist. Nagel ist - wie Dworkin - trotz eingehender Beschäftigung mit Rawls kein Kontraktualist, sondern geht von der individualpsychologischen Basis aus, daß in jedem Menschen ständig zwei Perspektiven miteinander ringen. Da ist zum einen die Sicht der Welt von hier aus, die Dinge in bezug auf mich; dies ist die ganz normale persönliche Perspektive. Andererseits zeichnet sich der Mensch durch eine sehr eigentümliche Fähigkeit aus: die Befähigung zur Abstraktion von ebenjener persönlichen Sicht der Dinge, welche ihn dazu bringt zu erkennen, daß andere Menschen - aus je ihrer Sicht gesehen - genauso wichtig sind wie ich selbst für mich bin. (Nagel 1994, S. 20 ff.) Dieser 'überpersönliche' bzw. 'impersonale' Standpunkt führt gemäß Nagel zu einer Perspektive der Unparteilichkeit, die egalitär ist:

"Wir projizieren uns in die Haut jedes einzelnen und messen dabei den Dingen, die ihm widerfahren, einen Wert bei, der sich in vorläufiger Instanz an dem Wert orientiert, den diese Dinge aus seiner Eigenperspektive für den Menschen selbst haben. Damit geben wir dem Wohl *jedes* einzelnen von vornherein sehr viel Gewicht". (1994, S. 93)

Aus dieser Sicht gesehen erscheinen die globalen Ungleichheiten geradezu unerträglich und verlangen nach massiven Angleichungsmaßnahmen im Namen der Gerechtigkeit. Wenn da nicht die persönliche Perspektive wäre, die radikale, revolutionäre Umbrüche verhindert - denn aus ihrer Sicht ist es ebenso ungerecht, die eigenen, eventuell mühevoll erarbeiteten Besitztümer plötzlich abgeben zu müssen. So müssen sich am Ende die Perspektiven im Sinne der Vernunft auf Kompromisse einigen, die aus der Sicht der reinen Unparteilichkeit recht dürftig ausfallen, in der Realität aber schon einen Fortschritt gegenüber dem Status quo darstellen würden, wie Nagel am Beispiel des - dann deutlich zu steigenden - prozentualen Anteils der Entwicklungshilfe am Bruttosozialprodukt zu belegen versucht. (Vgl. *ibid.*, S.241 ff.)

Nagels Konzept ist stark kritisiert worden; Wolfgang Kersting bezeichnet es gar als "moralischen Kathedersozialismus" (2000, S. 280), bei dem wir aufge-

rufen seien, uns "durch flächendeckende imaginative Identifikation ... das ganze Leid der Welt auf die Seele zu laden", wodurch zwar jeder einzelne moralisch hoffnungslos überfordert würde, sich aber keinerlei gerechtigkeitsrechtlich relevanter Erkenntnisgewinn ergäbe. (ibid., S. 285/286) Mit Blick auf den Aufbau oder die Gestaltung von Institutionen hat er hiermit Recht; ebenso hinsichtlich der sehr rigorosen Formulierung, sich in die Haut eines *jeden* einzelnen zu projizieren und seinem Wohl *dasselbe* Gewicht wie dem eigenen zu geben. Allerdings macht Kersting es sich mit dieser pauschalen Aburteilung etwas zu einfach. Denn immerhin hat Nagel dem weiter oben in Zusammenhang mit Rawls' Theorie angesprochenen *Doppelaspekt menschlicher Motivation* insofern Rechnung getragen, als er einerseits versucht, die moralische - also kooperative - Seite in uns anzusprechen, andererseits aber keine Überforderung der persönlichen - also konfliktträchtigen - Seite verlangt, denn besonders auf der internationalen Ebene läßt er Kompromisse ja ausdrücklich zu. Durch das *Abwägen der beiden Perspektiven* bringt er außerdem das *wichtige Kriterium der Zumutbarkeit* ins Spiel: Opfer, die das Maß des Zumutbaren übersteigen, können vernünftigerweise von niemandem verlangt werden, weder von einem Menschen noch von einem Land. (Vgl. Nagel 1994, S. 238-239) Damit sollte er zumindest einer pauschal verurteilenden Kritik entgehen, wie sie etwa an den Theorien von Singer oder Dworkin geübt wurde.

Als direkte Übertragung des Rawlsschen Vertragsmodells auf die globale Ebene haben Charles Beitz (1979) und Thomas Pogge (1988 b) ihre Theorien angelegt, gleichfalls in dem Bestreben, die Gerechtigkeitstheorie von Rawls noch gerechter, weil noch egalitärer zu gestalten. Keine zweite Stufe des Vertragsabschlusses mit Staaten als Adressaten wird eingefügt; für sie bleiben auch auf der internationalen Ebene die Individuen die einzigen Adressaten einer Gerechtigkeitstheorie - und somit Teilnehmer der Urzustandssituation. Als solche erweitert sich ihr 'Schleier des Nichtwissens' zusätzlich noch auf die nationale Zugehörigkeit. Daraus glauben beide Autoren ableiten zu können, daß eine weitreichende Redistribution materieller Grundgüter zwecks globaler Angleichung der Lebensstandards erforderlich sei. Beitz begründet die Notwendigkeit der Umverteilung darüber hinaus damit, daß er die gesamte Welt infolge der stetig wachsenden, vor allem wirtschaftlichen Interdependenz ganz

analog zu Rawls' Definition der Gesellschaft als ein kooperatives Unternehmen zum wechselseitigen Vorteil betrachtet.

Weil sich auch diese beiden Autoren massiver Kritik an ihren ziemlich realitätsfernen Theorien ausgesetzt sahen, haben beide ihren Standpunkt mittlerweile etwas modifiziert; Beitz geht nunmehr nur noch von einem universalen Recht auf Subsistenz aus (1983), Pogge wünscht eine 'globale Rohstoffdividende' (1995), da seiner Meinung nach der global sehr unterschiedlich aufgeteilte Besitz und Verbrauch von Rohstoffen einen erheblichen, jedoch gerechtigkeitsrechtlich nicht legitimierbaren Einfluß auf die Entwicklung eines Landes hat. (Vgl. ausführlicher zu Beitz und Pogge Kap. 2.3.1)

Im deutschsprachigen Raum ist es hauptsächlich Otfried Höffe, der mit einer relativ originären Theorie politischer Gerechtigkeit naturrechtlicher Provenienz aufwarten kann und diese in seinen jüngeren Werken zunehmend auch auf die globale Ebene bezieht.

Entgegen der sehr weit verbreiteten Skepsis gegenüber einer heute als überholt geltenden Auffassung einer starren 'conditio humana' sieht Höffe doch einen gewissen stetigen Kern in der menschlichen Natur: Im Umgang mit seinesgleichen kann jeder Mensch potentiell jederzeit sowohl Opfer als auch Täter sein. Diese anthropologische Grundbedingung, kombiniert mit dem von ihm als 'transzendental' - weil allem anderen als unaufgebbare Grundbedingung vorausgehend - bezeichneten Interesse am Leben, bringt für Höffe die Menschen nun dahin, sich in einem von ihm sogenannten 'transzendentalen Tausch' gegenseitigen Gewaltverzicht zuzusichern; jeder einzelne schränkt seine vormals vollkommene Handlungsfreiheit so weit ein, daß er auf seine eigene potentielle Täterseite verzichtet und im Gegenzug (im Normalfall) sicher sein kann, nicht Opfer der vollkommenen Willkürfreiheit eines anderen zu werden. Manifestiert wird dieser Tausch zuallererst im vor- bzw. überpositiven Status der allgemeinen Menschenrechte, die sodann auch in jeder einzelnen Rechtsordnung geachtet werden müssen. Die einzelnen Rechtsordnungen bzw. die mit ihnen verbundenen Staaten dienen neben dem Schutz jener menschlichen Grundrechte ausschließlich dem Wohle und komparativen Vorteil jeder einzelnen ihnen unterworfenen Person; nur dadurch sind für Höffe staatliche Machtverhältnisse legitimierbar. (Vgl. 1994, S. 21-29; 1996, S. 67 ff.)

Aufgrund der Vielzahl von Einzelstaaten und aufgrund ihrer wachsenden globalen Vernetzung im wirtschaftlichen wie auch politischen Bereich besteht für Höffe mittlerweile "ein globaler Handlungsbedarf nicht bloß für die Friedenssicherung." (1999, S. 291) So bezeichnet er beispielsweise auch grenzübergreifende Umweltschädigungen als eine Art "Gewalt, ausgeübt gegen das Eigentum fremder Staaten." (ibid., S. 16) Diesem Handlungsbedarf können die Staaten nur noch mit einer Auslagerung bestimmter Teilgebiete ihrer vormaligen vollständigen Souveränität gerecht werden. Als Fernziel strebt Höffe dabei eine Weltrepublik mit gestaffelten Zuständigkeiten nach dem Subsidiaritätsprinzip an, wobei auch hier letztlisches Legitimationskriterium der Schutz des 'transzendentalen Tausches' in Form der Menschenrechte bleibt. (Vgl. zu Höffe auch Kap. 2.3.5)

Ungeachtet einiger Einzelheiten, die gewiß auch anders gesehen werden können - etwa die Frage, ob am Ende der Entwicklung wirklich eine Weltrepublik stehen sollte -, halte ich das Höffes Theorie zugrundeliegende Konzept naturrechtlichen Ursprungs für ein sehr tragfähiges Gerüst. Speziell seine sorgsame *Trennung einer normativen und einer deskriptiven Prämisse*²⁷ macht es leistungsstark für die Praxis, da es die deskriptive Prämisse ist, die Gelegenheit gibt, die tatsächlichen gegenwärtigen Verhältnisse in die Theorie einzubeziehen. Nur so kann man, in Kombination mit einer rational zustimmungsfähigen normativen Prämisse, zu realiter hilfreichen Ergebnissen gelangen. Denn eben hierin liegt meiner Ansicht nach der Sinn einer politischen Gerechtigkeits-theorie; sie wird entworfen, um realisiert zu werden. Daher sollte es

"selbstverständlich sein, daß sich gerechtigkeits-theoretische Entwürfe ihres Verhältnisses zur politischen Wirklichkeit vergewissern, um angemessene Vorstellungen über ihre politischen Kosten und die Konsequenzen ihrer Verwirklichung entwickeln zu können." (Kersting, 2000, S. 5)

Man kann jedoch, wie sich sogleich zeigen wird, dieser Herausforderung auch auf ganz andere Weise begegnen - indem der Status quo zur Norm erhoben wird, wodurch die Sorge um Kosten und Konsequenzen sich von selbst erledigt.

²⁷ Vgl. hierzu bes. Höffe, 1980.

2.2 Zum Streit über Notwendigkeit und Machbarkeit einer Philosophie der internationalen Beziehungen

Daß eine politische Theorie, die für die Praxis nichts taugt, nutzlos ist, kann sowohl als Argument für als auch als Argument gegen eine Philosophie der internationalen Beziehungen verwendet werden. Wie es ausgelegt wird, ist allein vom Blickwinkel abhängig, aus dem man auf die "Praxis" schaut. Betrachtet man sie als weiter voranschreitende Globalisierung vornehmlich des wirtschaftlichen, aber auch des politischen Bereichs, so kommt man nicht umhin festzustellen, daß die politische Philosophie mit ihrer Fixiertheit auf das Modell der souveränen Nationalstaaten der Realität hinterherhinkt; in diesem Fall zeigt sich das Argument als eines für eine - dann sogar dringlichst benötigte - innovative Theorie der internationalen Beziehungen. (Kap. 2.2.1) Sieht man jedoch die - noch - aktuelle Realität einzelner Nationalstaaten nicht nur als Status quo, sondern als unverrückbare Norm, so wendet sich das Argument gegen jegliche Art von internationaler ethischer Theorie, sei es entweder mit der Begründung, daß eine solche vollkommen fehl am Platze oder daß sie nicht umsetzbar ist. Im ersteren Fall wird der zwischenstaatliche Bereich notwendig allein von konfligierenden nationalen Interessen dominiert und daher einer ethischen Theorie in der internationalen Politik keinerlei Chance eingeräumt (sog. 'realistisches' Argument, Kap. 2.2.2); im zweiten Falle ist ein ethischer Konsens auf internationaler Ebene schlichtweg nicht erreichbar, da ethische Auffassungen stets an ihre eigene kulturelle Umgebung gebunden sind und deshalb global zu stark differieren, als daß man zu einer einzigen global akzeptierten Theorie gelangen könnte (sog. 'partikularistisches' Argument, Kap. 2.2.3) - diese Kritik trifft besonders den für diese Arbeit zentralen Gerechtigkeitsbegriff mit seiner deutlich abendländischen Provenienz (Kap. 2.2.4). Obwohl beide Gegenargumente auf Punkte hinweisen, die eine Philosophie der internationalen Beziehungen beachten sollte, wenn sie nicht im theoretischen Elfenbeinturm eingeschlossen sein möchte, verfehlen sie dennoch ihr anvisiertes Ziel, eine solche Theorie als "idealistische Chimäre" (Chwaszcza, 1996, S. 158) zu enttarnen. An die Besprechung dieser beiden, inzwischen schon fast als "klassisch" zu bezeichnenden Gegenargumente anschließend soll ein

weiteres, in jüngerer Zeit vermehrt diskutiertes spezifisches Problem politischer Theorien mit ethischem Anspruch Erwähnung finden: nämlich die Frage, ob nicht neben der internationalen Ausweitung auch - oder sogar bevorzugt - eine intergenerationelle Anwendung der benutzten ethischen Prinzipien (hier: des Gerechtigkeitsbegriffs) stattfinden sollte oder müßte. (Kap. 2.2.5) Zum Abschluß der Bewertung der praktischen Brauchbarkeit einer Philosophie der internationalen Beziehungen sollen noch die Aspekte fokussiert werden, welche für eine solche Theorie dann von besonderer Relevanz sind, wenn sie den Umweltschutz zum zentralen Aspekt machen möchte. (Kap. 2.2.6)

2.2.1 Die Realität der Globalisierung

"Das System souveräner Staaten beruht auf der Annahme, dass die einzelnen Staaten im Wesentlichen in sich abgeschlossene und selbstgenügsame Gemeinwesen sind, deren innere Ordnung in der alleinigen Verantwortung ihrer Mitglieder liegt. In dem Maße, in dem diese Annahme mit der voranschreitenden Globalisierung unrealistisch geworden ist, hat denn auch das System der Staatensouveränität an Plausibilität verloren." (Koller, 2006 b, S. 28)

Befreit man den Begriff 'Globalisierung' von allen mittlerweile angesammelten emotionalen und ideologischen Aufladungen, so bezeichnet er zunächst ganz einfach Praktiken und Beziehungen von Einzelpersonen, Konzernen, Interessenvereinigungen und Regierungen, welche die Grenzen eines einzelnen Nationalstaats überschreiten. *Auf diese Definition reduziert ist die Existenz, aber auch das Fortschreiten der Globalisierung ein Faktum*, welches sich leicht an diversen multilateralen Abkommen, am weltweiten Massentourismus, an der globalen elektronischen Vernetzung, an tagtäglich verfügbaren exotischen Produkten aus aller Welt, an der Abhängigkeit des eigenen Arbeitsplatzes von der Konjunktur auf dem Weltmarkt, an der Verletzbarkeit der eigenen körperlichen Unversehrtheit durch fremdländischen Terror und vielen weiteren, ähnlichen Phänomenen belegen läßt - Phänomene, welche *das traditionelle Bild der Welt als Ansammlung (relativ) autarker Nationalstaaten aufweichen*.

Nicht jede Überschreitung von Ländergrenzen geschieht dabei bewußt und geplant; denkt man an die im ersten Teil dieser Arbeit geschilderten Umweltprobleme, wird klar ersichtlich, daß sich in derlei Fällen die Globalisierung

eher unaufgefordert eingeschlichen hat: die reichen Industriestaaten verbrennen fossile Energieträger, ferne Inselstaaten werden infolge dessen vom steigenden Meeresspiegel überschwemmt und ohnehin trockene Regionen der Erde müssen unter weiter zunehmender Dürre leiden; die reichen Länder verbrauchen große Mengen an preiswerten landwirtschaftlichen Produkten, andere Länder (wie z.B. Brasilien) sehen darin ihre Chance, an Deviseneinnahmen zu kommen, zerstören jedoch dabei mit riesigen Export-Monokulturen ihre eigene Natur und entziehen ihrer eigenen ländlichen Bevölkerung die Existenzgrundlage - usw. usf. Auf diese Weise wird Globalisierung auch denjenigen aufgezwungen, die gar nicht aktiv an ihrer Entstehung oder Ausbreitung beteiligt waren und teilweise auch gar nicht an ihr interessiert sind. Weder solche Menschen noch die Natur selbst haben die Möglichkeit, sich dieser Art der Globalisierung zu entziehen. Sie sind zum Konsum der Folgen verurteilt, ohne andererseits gleichzeitig Produzenten der Ursachen zu sein. Eine Art von Zwei-Klassen-Gesellschaft wird geschaffen - und zwar gleichermaßen im als auch über den einzelnen Staat hinausgehend. (Vgl. hierzu bes. Kap. 1.1.3) So entstehen, unabhängig von äußeren Grenzen, "Inkludierte" und "Exkludierte", die "keinen 'access', keinen Zugang haben. Die Inkludierten entscheiden sich für ein Risiko, die Exkludierten erleben Gefahren" (Strübel, 1999, S. 263) - ob sie nun wollen oder nicht. Dieser *Entzug der Möglichkeit, sich auch dagegen entscheiden oder zumindest davon fernhalten zu können*, stellt ein zentrales, wenn nicht sogar *das zentrale Charakteristikum der Globalisierung* dar: Jetzt, da sie einmal in Gang gesetzt worden ist, *kann sie nicht mehr gestoppt, geschweige denn rückgängig gemacht werden*. Aus dieser Feststellung folgt die schlichte Erkenntnis, daß *alle Menschen mit ihr leben müssen*; und hieraus wiederum folgt, daß es *für eine internationale politische Theorie mit ethisch-normativem Anspruch nur noch darum gehen kann, den weiteren Verlauf des geschichtlichen Faktums der fortschreitenden Globalisierung möglichst verträglich zu gestalten* - den Prozeß ignorieren oder abbrechen zu wollen, würde sie praktisch unbrauchbar machen.

Um eine möglichst verträgliche Gestaltung des Unvermeidbaren bzw., wie sie im ersten Teil genannt wurde, eine alternative Art der Globalisierung zu erreichen, ist eines der ersten Mittel der Wahl unter gegenwärtigen Theoretikern der internationalen Beziehungen *die Einführung einer internationalen*

Rechtsordnung mit Zwangsbefugnis (vgl. Kap. 2.1.2) - nicht zuletzt auch ganz pragmatisch deshalb, *um das Überleben der Nationalstaaten als funktionierende Entitäten weiterhin sichern zu können*:

"Angesichts der Tatsache, daß grundlegende und genuin politische Aufgabenbereiche sich aufgrund der prekären (sicherheits-)politischen und wirtschaftlichen Abhängigkeiten, der technischen Vernetzung und wechselseitigen ökologischen Beeinflussung der Staaten sowie zunehmender Migrationsbewegungen der nationalstaatlichen Kontroll- und Regelungsbefähigung entziehen, erscheint die Institutionalisierung einer funktionsfähigen zwischenstaatlichen Rechtsordnung, die friedliche Konfliktregelung und faire Kooperation fördert - unabhängig von ihrer moralischen Wünschbarkeit -, bereits aufgrund praktischer politischer Interessen unvermeidlich; ..." (Chwaszcza, 1998, S. 495)

So kommt es beispielsweise bereits jetzt zu wachsenden sozialen Verwerfungen innerhalb der (bislang) wohlhabenden Industrienationen durch die massiv ansteigende Billiglohn-Konkurrenz vor allem aus asiatischen und osteuropäischen Ländern. "Aufsteigende Schwellenländer ... machen den einstmals unangefochtenen Industrieländern Arbeitsplätze und Investitionen abspenstig. ... auch die Gesellschaften des Nordens sind inzwischen von den Kollateralschäden der Globalisierung betroffen." (Wuppertal Institut, 2005, S. 14) Und diese beschränken sich nicht länger nur auf den Bereich des produzierenden Gewerbes; China und Indien haben in jüngerer Zeit massiv in Bildung und Forschung investiert - mit großem Erfolg: auch hochqualifizierte Aufgaben können mittlerweile genausogut von einem Inder oder Chinesen ausgeführt werden wie von einem Deutschen oder US-Amerikaner - lediglich zu einem geringen Bruchteil an anfallenden Lohn- bzw. Gehaltskosten.

Auf diese Herausforderung reagieren die etablierten mächtigen Nationen bis dato allerdings nicht mit der Einführung einer internationalen Rechtsordnung in der Form, wie sie sich Politikwissenschaftler und Philosophen wie z.B. die eben zitierte Christine Chwaszcza wünschen würden, sondern eher mit neuen Wegen des - vorrangig wirtschaftlichen - Protektionismus (vgl. auch Kap. 1.1.1 & 1.1.2), wobei sich insbesondere die *WTO* als Nachfolgeorganisation des GATT einen sehr *dominanten Rang in den realen gegenwärtigen internationalen Beziehungen* erstritten hat. Ihre Rechtmäßigkeit wird allerdings ausgesprochen unterschiedlich beurteilt; namentlich wird an ihr kritisiert, daß sie als autonome, nicht den Vereinten Nationen unterstehende Organisation nicht demokratisch legitimiert und in ihren Entscheidungsprozessen für Außenstehende kaum

transparent ist, andererseits aber im Gegensatz zum gesamten Rest der gegenwärtig bestehenden internationalen Rechtsstrukturen (vgl. Kap. 2.1.1) "als einzige internationale Institution mit einem Schiedsgericht und mit Sanktionsmacht ausgestattet" ist. (Wuppertal Institut, 2005, S. 204) Dies hat zur Folge, daß "ihre Regelungen auch wirtschaftsferne Politikbereiche durchdringen" (ibid.) - womit naheliegenderweise an erster Stelle Umweltschutz- und Sozialstandards, vor allem in Entwicklungsländern gemeint sind - und zu einer Wiedererstarkung der dominanten Position der Industriestaaten sowie einer weiteren Schwächung der Position der armen Länder führen.

"Die Uruguay-Runde [auf welcher das GATT durch die WTO ersetzt wurde; A.M.] verschärfte die ungleichen Ausgangsbedingungen noch. ... Ein armes Land wie Angola zahlt genauso hohe Zölle an die USA wie das reiche Belgien; Guatemala zahlt so viel wie Neuseeland. ... Von strengeren Rechten am geistigen Eigentum profitieren hauptsächlich die Industrieländer, während die Kosten für die Entwicklungsländer erst später deutlich wurden, als nämlich lebensrettende Generika vom Markt genommen wurden und Firmen aus den Industrieländern begannen, traditionelles und indigenes Wissen patentrechtlich schützen zu lassen." (Stiglitz, 2006, S. 109)

Die WTO versucht also sehr erfolgreich, auf neue Weise die alten (wirtschaftlichen) Machtstrukturen der internationalen Beziehungen zu festigen - und verifiziert damit exakt die diesbezügliche Befürchtung vieler Entwicklungsländer (vgl. Kap. 1.3.2), was seinerseits wiederum zur Folge hat, daß andere Kooperationsangebote ausgeschlagen werden und gleichzeitig *die faktische Herrschaft des* von der WTO vorgelebten *neoliberalen* - d.h. möglichst weitgehend frei von Reglementierungen von außen, insbesondere von seiten staatlicher Politik ('Deregulierung'; vgl. dazu Kap. 1.1.2), einzig auf die völlig freien Marktkräfte vertrauend - *Wirtschaftskonzepts die tatsächliche Globalisierung immer stärker dominiert und die ohnehin schrumpfende politische Handlungsfähigkeit der einzelnen* - längst nicht mehr nur der ärmeren, sondern schlichtweg aller - *Länder weiter aushöhlt*. (Vgl. auch hierzu Kap. 1.1.2) Das WTO-Regime führt damit genau in die gegenteilige Richtung dessen, was Christine Chwaszcza mit der Einführung einer "funktionsfähigen zwischenstaatlichen Rechtsordnung" erreichen wollte und bestätigt ihre Vermutung, daß eine solche *nicht nur moralisch wünschenswert, sondern auch aus praktischer politischer Perspektive notwendig* sei. (Vgl. 1998, S. 495; s.o.)

Doch obwohl die Notwendigkeit, ja Dringlichkeit eines diesbezüglichen, global konzertierten Gegenlenkens so klar auf der Hand zu liegen scheint, lehnt bislang der größte Teil der realen Staatengemeinschaft nationale Souveränitätseinbußen - welche für eine verbindliche internationale Rechtsordnung nun einmal unumgänglich wären - kategorisch ab. Dabei kann sich gerade die partielle Übertragung von Souveränität in einem bestimmten Bereich - und nur um eine solche ginge es ja - an eine übergeordnete Instanz selbst als vorbildlicher Akt der Souveränitätsausübung darstellen. Völlig zu Recht verweist Otfried Höffe darauf, daß es realiter zu Souveränitätseinbußen in den seltensten Fällen durch äußeren Druck (wie etwa in Deutschland nach dem Zweiten Weltkrieg) kommt, sondern vielmehr durch freiwillige Anerkennung gewisser Verträge oder durch eine Beitrittserklärung, wie z.B. im Falle der EU oder NATO, so daß mit dem Akt des Verzichts der unterzeichnende Staat ganz selbstbewußt eine bestimmte eigene Gesinnung zum Ausdruck bringt. (Vgl. Höffe, 1999, S. 167/168)

Andererseits sind diese Ausführungen von Höffe mit mindestens drei Gegenargumenten zu konfrontieren: Erstens können sich Mitgliedsstaaten von Anordnungen der EU oder NATO in ihrer Meinung nach schwerwiegenden Fällen ausklinken - so drohen z.B. in der EU einige Länder immer wieder gern mit einem sogenannten nationalen Alleingang, wenn ihnen eine Entscheidung der EU oder deren Konsequenzen zu sehr widerstreben. Zweitens beziehen sich die Beispiele von EU und NATO auf wohlhabende, selbstbewußte Industrienationen, die seit langem souverän sind und daher auf ebendiese Weise verstehen, ihre eigenen Interessen auch innerhalb solcher Vereinigungen weiterhin zu wahren: kurz zusammengefaßt finden sich hier genau die Staaten wieder, denen von allen anderen ohnehin vorgehalten wird, das internationale Parkett zu dominieren. Aus der Sicht eines afrikanischen Landes ist es sehr gut verständlich, nicht für eine Zusammenarbeit mit diesen Ländern auf seine Souveränität - oder auch nur einen Teil derselben - verzichten zu wollen, denn diese Länder waren es, die Afrika einst ganz selbstverständlich in Kolonien aufgeteilt und es damit erst in Abhängigkeit und Unselbständigkeit getrieben hatten - und diese Länder sind es, die diesbezüglichen Ängsten im Rahmen der eben erläuterten WTO-Abkommen neue Nahrung geben. Schließlich hinkt drittens Höffes

Vergleich in einem ganz entscheidenden Punkt: Bei den von ihm genannten Beispielen handelt es sich eben um rein *freiwillige* Beitritte zu *selbst ausgewählten* Vereinigungen - sogar den Vereinten Nationen *muß* bis dato noch niemand beitreten. Dies wäre im Falle einer internationalen zwangsbefugten Rechtsordnung - sei ihre Zuständigkeit auch auf einige wesentliche Kernbereiche beschränkt - grundlegend anders, da *alle* mitmachen *müßten*, wenn sich in erwähnenswertem Umfang etwas ändern soll. Hier wäre also genau der äußere Druck gegeben, dessen Existenz Höffe mit seiner Argumentation zu widerlegen versucht hatte.

Muß somit der Wunsch nach einer Änderung der gegebenen Verhältnisse in Richtung auf mehr Kooperation letztlich doch als "idealistische Chimäre" eingestuft werden? Befinden sich doch die Vertreter des realistischen oder des partikularistischen Arguments mit ihrer Einschätzung der Dinge im Recht? Dies soll im folgenden untersucht werden.

2.2.2 Das realistische Gegenargument

Im Gegensatz zu ihrem gern angeführten Vorbild Hobbes nehmen die Vertreter des internationalen Realismus²⁸ den anarchischen Zustand des zwischenstaatlichen Bereichs nicht bloß in Ermangelung einer akzeptablen Lösung zu dessen Überwindung notgedrungen hin, sondern halten es grundsätzlich für unnötig, überhaupt nach einer Alternative zu jenem Zustand zu suchen. Denn gemäß ihrer Überzeugung gibt es einfach keine realisierbare Alternative zur Durchsetzung nationaler Interessen als einzig denkbarer normativer Orientierung in der internationalen Politik. Zwar streben sie dabei durchaus einen sicheren friedlichen Zustand der Welt an; ein solcher läßt sich aber ihrer Ansicht nach allein mithilfe einer gegenseitigen militärischen Abschreckung der einzelnen Nationen erreichen und erhalten. Besondere Stärkung erfuhr das realistische Paradigma nach dem Zweiten Weltkrieg durch die Ost-West-Konfrontation sowie die zeitgleiche häufige Ohnmacht der Vereinten Nationen. (Zur Kritik an der

UNO vgl. Kap. 2.1.1) In jüngerer Zeit tritt neben die rein militärische Abschreckung vermehrt die Forderung nach möglichst großer wirtschaftlicher Macht der jeweiligen Nation zum Zwecke der Sicherung einer guten Position im internationalen Vergleich. Zu den bekanntesten Vertretern des politischen Realismus zählen u.a. Hans J. Morgenthau (1948), Kenneth N. Waltz (1979) sowie Robert Gilpin (1986). Eine etwas gemäßigtere Richtung geht zwar auch vom anarchischen Zustand des zwischenstaatlichen Bereichs sowie der Notwendigkeit militärischer Abschreckung aus, sieht dabei aber durchaus auch gewisse Überschneidungen der Interessen einiger Staaten, welche zur Etablierung gemeinsamer Institutionen oder zu (zweckorientierten) Zusammenschlüssen mehrerer Staaten führen; einer ihrer namhaftesten Vordenker ist Hedley Bull (1977).

Das realistische Argument fußt auf zwei deskriptiven Prämissen. Zum einen geht es von der Beschaffenheit der Welt als einer Ansammlung einzelner, voneinander weitestgehend unabhängiger Nationalstaaten aus, zweitens beruft es sich auf eine Analyse der Geschichte - und zieht aus dieser seine stärkste Überzeugungskraft: Tatsächlich läßt sich nämlich nicht leugnen, daß zwischenstaatliche Beziehungen bisher in erster Linie von der Verfolgung nationaler Interessen dominiert wurden; und da diese miteinander konfliktieren können, wurde in ihrem Namen getäuscht, gelogen, betrogen und sogar mit Waffen gekämpft. Selbst wenn Koalitionen eingegangen wurden, so geschah dies doch üblicherweise aus rein strategischen Erwägungen und war selten von langer Dauer.

In machiavellistischem Sinne wird sogar von einem guten Politiker gefordert, sich außenpolitisch kühl berechnend auf die Wahrung einer angemessenen Machtposition zu konzentrieren, um innerstaatlich nicht die Erwartungen von Wohlfahrt, Nutzen und stabilen Verhältnissen zu enttäuschen. Denn all das läßt sich gemäß realistischer Sichtweise nur mithilfe eines Gleichgewichts der Mächte garantieren, da ja ein globaler 'Leviathan' weder machbar noch erstrebenswert ist und somit Sicherheit nur durch Abschreckung gewährleistet werden kann. Wegen des Fehlens einer solchen leviathanischen Kontroll- und

²⁸ Vgl. zu den folgenden Ausführungen Chwaszcza, 1996, S. 158-163; Kersting, 1997, S. 243 ff.; Laubach-Hintermeier, 1998, S. 73 ff.; Forde, 1992, S. 62 ff. sowie Donnelly, 1992,

Sanktionierungsinstanz ist es nach Meinung der Realisten auch schlichtweg unmöglich, auf der zwischenstaatlichen Ebene dem sogenannten '*compliance problem*' zu entgehen, welches auch aus der Spieltheorie bekannt ist und auf die Gefahr eines einseitigen Unterlaufens getroffener Vereinbarungen bei fehlender Kontroll- und Sanktionierungsmöglichkeit aufmerksam macht. Daraus folgt, daß diejenige Seite, welche sich freiwillig an die Vereinbarung hält, einen Narren aus sich macht ("sucker's pay-off"), weil sie sich der tatsächlichen Kooperation der anderen Seite - oder Seiten - niemals sicher sein kann und darüber hinaus noch auf eigene zu erzielende (vermeintliche) Vorteile aus einer 'non-compliance' verzichtet - eine Situation, die auch mit dem berühmten 'Gefangenen-Dilemma' illustriert werden kann. Sieht man in die Geschichte - oder in die Gegenwart, etwa zu den Weltgipfeln der Lippenbekenntnisse in Rio und Johannesburg oder zum Kyoto-Protokoll, bei dem zuerst zahlreiche Nationen euphorisch den Vereinbarungen zustimmten, um sie anschließend lieber doch nicht umzusetzen -, so ist die Schlagkraft dieses Arguments in der Tat geradezu erdrückend.

So weit, so plausibel. Für eine empirische Untersuchung sind dies fraglos sehr hilfreiche Fakten. Problematisch wird jedoch die Überschreitung dieser rein empirischen Beschreibungsebene. Die Konklusion aus den beiden deskriptiven Prämissen lautet: Weil die Dinge so sind, wie sie beschrieben wurden, sind sie nicht zu ändern und sollen folglich auch so sein und bleiben. Hiermit fällt das realistische Argument in deutlichster Ausprägung dem klassischen Argument des naturalistischen Fehlschlusses anheim. Darüber hinaus belegen mittlerweile viele Gegenbeispiele, daß es nicht *immer nur* das eigene nationale Interesse ist, welches das Handeln in internationalen Angelegenheiten diktiert - obgleich gewiß einzugestehen ist, daß es den Löwenanteil ausmachen dürfte. Aber auch die behauptete Autarkie der einzelnen Staaten trifft offenkundig schon länger nicht mehr zu, viel zu intensiv sind wirtschaftliche, aber auch politische Bindungen zwischen einzelnen Ländern; und vor allen Dingen sind die Staaten beileibe nicht die einzigen, vielleicht inzwischen noch nicht einmal mehr die wichtigsten Akteure auf dem internationalen Parkett. (Vgl. hierzu bes. Kap. 1.1.2)

Bei eingehenderer Betrachtung besonders dieses letzten Punktes kann man sich des Verdachts nicht erwehren, daß es möglicherweise die Angst vor einem eigenen Machtverlust ist, die das realistische Argument immer wieder nährt. So gibt es etwa eine jüngere Variante des Realismus, die unterstellt, daß Staaten unter Umständen genau deshalb lieber auf eine zur Disposition stehende Kooperation verzichten, weil sie aus dieser zwar Vorteile ziehen könnten, für andere aber noch größere Vorteile daraus entstehen könnten - und sich somit die Machtposition der oder des anderen relativ zur eigenen verbessern würde. "Akteure in einem kompetitiven anarchischen System ... können sich den Luxus aber nicht leisten, gegenüber dem Abschneiden ihrer Konkurrenten im Wettbewerb um Macht, Sicherheit und Wohlstand indifferent zu sein." (Mayer, 2006, S. 128) Scharfsichtig weist auch Sonja Laubach-Hintermeier darauf hin, daß vornehmlich Außenpolitiker - gegenwärtig - mächtiger Industrienationen, beispielsweise der USA, überzeugte Anhänger des Realismus sind (1998, S. 75; S. 89):

"Dies legt ... die Vermutung nahe, daß der realistische Vorbehalt gegen die Aufgabe des 'power struggle' sich weniger aus der Angst speist, als 'sucker' zu enden, dessen Bereitschaft zu moralischem Handeln von den Interaktionspartnern ausgenutzt wird, sondern darin [sic], daß die Anerkennung und Einhaltung normativer 'constraints' den eigenen machtpolitischen Interessen entgegenkommt." (Laubach-Hintermeier, 1998, S. 90)

Ruft man sich z.B. die vehemente Weigerung George W. Bushs ins Gedächtnis, die von seinem Vorgänger Bill Clinton auf dem Klima-Gipfel in Kyoto unterzeichneten Beschlüsse zur Reduzierung der Treibhausgasemissionen umzusetzen, spricht dies doch eine recht deutliche Sprache zugunsten der von Sonja Laubach-Hintermeier geäußerten Vermutung. *Es sind die eigenen Anhänger in der Politik, die den Realismus der internationalen Beziehungen immer wieder zu einer sich selbst verwirklichenden Prophezeiung machen.*

Allerdings erreicht der Realismus damit nicht das von ihm anvisierte Ziel der Entlarvung einer internationalen Ethik als "idealistische Chimäre" - sondern eher das genaue Gegenteil: Durch ihr eigenes Verhalten unterstreichen die dem Realismus zugeneigten Politiker lediglich die Notwendigkeit, ja Dringlichkeit einer mit Zwangsbefugnis ausgestatteten internationalen Rahmenordnung; denn wenn weiterhin jede Nation mit dem schlichten Hinweis auf eigene wirtschaftliche Interessen aus konzertierten Umweltschutzbemühungen aussteigen kann,

werden letztere zur Kakophonie - was für die früher erwähnten "Exkludierten" leider nicht nur einen akustischen Mißklang, sondern noch mehr fremdverschuldetes Leid bedeutet. Völlig zu Recht weist der Realismus andererseits jedoch darauf hin, daß einmal getroffene Vereinbarungen mit einer effektiven Kontroll- und Sanktionierungsmöglichkeit zu versehen sind, um die latente Gefahr einer ein- oder sogar mehrseitigen 'non-compliance' zu bannen. Die von einer Philosophie der internationalen Beziehungen aus der Kritik des realistischen Arguments zu ziehende Lehre lautet demnach, auf jeden Fall - vor allem im Namen des "pragmatischen Motivs" - ein *besonderes Augenmerk auf die Berücksichtigung des 'compliance problems'* zu richten - welches letztendlich mit der *Berücksichtigung des Doppelaspekts menschlicher Motivation aus Konkurrenz und Kooperation* zusammenfällt. (Vgl. Kap. 2.1.4.2.2)

2.2.3 Das partikularistische Gegenargument

Die Unterteilung der Gegenargumente in ein realistisches und ein partikularistisches wird nicht von allen Autoren in genau derselben Weise vorgenommen. Man könnte das partikularistische Argument auch als eine Unterart des Realismus ansehen,²⁹ da sich die Aussagen beider Positionen des öfteren überschneiden und auch ihr Antipode derselbe ist, nämlich eine Theorie der internationalen Beziehungen mit ethischem Gehalt. Während der Realismus sich am *ethischen* Gehalt - also an der moralischen Motivation - stößt, bestreitet der Partikularismus die *Möglichkeit* einer solchen Theorie aufgrund der seiner Meinung nach nicht gegebenen Existenz einer einzigen, *international gleichen Bedeutung* normativer Prädikate. Denn die Generierung solcher Begriffe ist für ihn maßgeblich von ihrem kulturellen und sozialen Umfeld abhängig; nur in ihm haben sie auch dieselbe, allgemein anerkannte Bedeutung. Über die Grenzen ihrer eigenen Entstehungsgemeinschaft hinausgehend verlieren sie ihren dort festgelegten normativen Gehalt und werden somit buchstäblich sinnlos oder haben zumindest einen ganz anderen (normativen) Sinn - deshalb wird

²⁹ So z.B. Laubach-Hintermeier, 1998, S. 85.

diese Position auch gern als 'kommunitaristischer Kontextualismus' bezeichnet.³⁰

Ihr prominentester Vertreter ist Michael Walzer;³¹ eines seiner wichtigsten Werke heißt 'Sphären der Gerechtigkeit' (1983; dt.: 1992) und ist, ebenso wie viele andere, in erster Linie durch eine kritische Auseinandersetzung mit der Rawlsschen Gerechtigkeitskonzeption entstanden. Walzer konstatiert darin, daß eine gerechte Verteilung wichtiger Grundgüter nicht in der von allen konkreten soziokulturellen Faktoren abstrahierenden Art, wie Rawls sie in seinem Urzustand ansetzt, formuliert werden könne, da die Bedeutung eines jeden Gutes und folglich auch die Definition dessen, was eine gerechte Verteilung desselben bedeute, je nach historischem, sozialem und kulturellem Kontext stark variere. Daraus ergebe sich sodann zwangsläufig eine partikulare Wertegrammatik - auch des Gerechtigkeitsbegriffs. Für den zwischenstaatlichen Bereich fordert Walzer infolge dessen ein striktes Prinzip der Nichteinmischung in die inneren Angelegenheiten anderer Nationen. Selbst im Falle von Menschenrechtsverletzungen sieht er eine Intervention von außen als fast nie zu rechtfertigenden Eingriff in das Selbstbestimmungsrecht der Gemeinschaft - deren Wert bei den Kommunitaristen gemäß Hegelschem Vorbild dem Wohl des einzelnen übergeordnet ist -, weil sie dadurch ihrer eigenständigen politischen Weiterentwicklungsmöglichkeit beraubt würde; nach seiner Ansicht wird sich Widerstand dann, wenn er wirklich nötig ist, von innen, also aus den eigenen Reihen der betreffenden Gemeinschaft formieren. Lediglich in besonders schlimmen Fällen, in denen ein tyrannisches Regime jegliches Aufkeimen eines inneren Widerstandes auf grausamste Weise unterdrückt, erachtet er eine Einmischung von außen als berechtigt.³²

Das partikularistische Argument wendet sich somit *nicht* unbedingt *gegen die Notwendigkeit* einer Theorie der internationalen Beziehungen, sondern es stellt auf metaethischer Ebene die *Machbarkeit* einer solchen Theorie aufgrund der zu benutzenden, zwangsläufig universale Gültigkeit beanspruchenden Prädikate in Frage. Jedoch gelingt es ihm hiermit ebensowenig wie dem reali-

³⁰ Vgl. *ibid.*, S. 85 oder Kersting, 1997, S. 247 f.

³¹ Weitere namhafte Vertreter der partikularistischen Position sind z.B. Alasdair MacIntyre (1981) sowie Michael Sandel (1982).

stischen Argument, eine Theorie der internationalen Beziehungen als "idealistische Chimäre" bloßzustellen, da es genauso leicht entkräftet werden kann. Schon allein die Erfolgsgeschichte der Menschenrechtsidee belegt überdeutlich, daß ein ethischer Konsens - wenn er gut begründet ist - weit über kulturelle und politische Gemeinschaften hinaus möglich ist; es muß dabei lediglich stets bewußt bleiben, daß es sich in solchen Fällen immer nur um einen *Minimalkonsens* handeln kann, welcher seinerseits alle Türen für einen *auf ihm aufbauenden mannigfaltigen Wertepluralismus* offenhalten muß. Und dieser Forderung würde sich wohl auch Michael Walzer problemlos anschließen können, wie sich schon aus seinen Äußerungen zu den aus humanitären Gründen legitimierbaren Eingriffen ersehen läßt: Denn ein lebendiger Wertepluralismus setzt voraus, daß die Menschen ihn auch frei entfalten können - nicht nur frei von Gewalteinwirkung von außerhalb der eigenen Gemeinschaft, sondern eben auch frei von innerstaatlichem Zwang.

Andererseits macht auch die partikularistische Position auf zwei wichtige Punkte aufmerksam, die bei der Erstellung einer Philosophie internationaler Beziehungen unbedingt beachtet werden sollten. An erster Stelle ist hier die *Warnung vor einem unüberlegten Paternalismus*³³, bzw., etwas krasser formuliert, vor einem neuen Kultur-Imperialismus der zivilisierten Mitteleuropäer zu nennen, dem eine internationale Theorie mit universalistischem Anspruch tatsächlich recht leicht anheimfallen kann. Wir müssen die Andersartigkeit im Leben und Denken fremder Völker respektieren und dürfen ihnen nicht mit unserer Philosophie und der daraus womöglich folgenden internationalen Rechtsordnung unseren *gesamten Wertekanon* aufzwingen. Darum ist es in der Tat besonders wichtig, daß die zu schaffende internationale Ordnung wirklich *nur einen Rahmen* darstellt und sich mit ihren Reglementierungen auf *wenige, essentielle Kernbereiche von globaler Relevanz* beschränkt. In eine sehr ähnliche Richtung weist der zweite zu beachtende Kritikpunkt: Zwar verlieren gewiß nicht *alle* normativen Prädikate außerhalb ihres ursprünglichen Entstehungskreises *vollständig* ihre Bedeutung, aber es ist sicherlich zutreffend, daß zwischen Mitgliedern derselben Gemeinschaft ein engerer und weitergehender

³² Vgl. Walzer, 1992, S. 26 ff.; 1996, S. 91/92. Vgl. zu Walzer auch Zyber, 2003, S. 75 ff., S. 244 ff. sowie Chwaszcza, 1996, S. 163 ff.

moralischer Konsens herrscht als zwischen Mitgliedern verschiedener Gemeinschaften. Für eine internationale Rechts- bzw. Rahmenordnung folgt hieraus, daß sie *hinsichtlich der von ihr zu benutzenden moralischen Wertungen möglichst voraussetzungsarm bzw. minimalistisch* sein sollte,³⁴ d.h. möglichst wenig Ansprüche an eine - dann zu teilende - Auffassung eines (moralisch) guten Lebens beinhalten sollte und statt dessen die *getroffene Auswahl* der Kernbereiche von globaler Relevanz *deutlich und gut nachvollziehbar begründen*. Welche Aspekte nun im einzelnen tatsächlich global zu reglementieren wären, warum sie das wären und für welche Bereiche das aus welchen Gründen nicht gelten kann, wird detailliert in Kapitel 2.4.3 ausgeführt.

2.2.4 Die These von der spezifischen Unangemessenheit des Prinzips der Gerechtigkeit für die politische Philosophie

Gerade aus den Reihen der Kommunitaristen wird gern darauf hingewiesen, daß die Idee der Gerechtigkeit als normativer Maßstab für eine politische Philosophie grundsätzlich ungeeignet sei;³⁵ das gesellschaftliche Zusammenleben sei viel zu heterogen, als daß es mit dem einen Kriterium der Gerechtigkeit erfaßt werden könne. Auf der Strecke blieben hierbei Erklärungs- bzw. Beurteilungsmöglichkeiten von Aspekten wie Vaterlandsliebe und ähnlichen besonderen Loyalitäten, weil diese alle durch die politisch-kulturelle Gemeinschaft konstituiert würden und sich so einer Bewertung mithilfe der Kategorie der Gerechtigkeit - welche die Individuen 'atomistisch', also vollkommen isoliert von ihrem realen sozialen Umfeld betrachte - entzögen. Folglich könne die Gerechtigkeit überhaupt keine Orientierung im gesellschaftlichen Miteinander bieten. Entsprechend hält der Kommunitarismus das moderne liberale Staatsbild mit seiner bevorzugten Betonung individueller Freiheitsrechte für defizitär. International ausgeweitet hätte dieser typisch abendländische 'Atomismus' mit seiner Verkürzung jeglicher zwischenmenschlicher und menschlich-

³³ Zur Benutzung dieses Begriffs vgl. Chwaszcza, 1996, S. 164/165.

³⁴ Vgl. analog die diesbzgl. Kritik Gerhard Lufs an seiner Meinung nach zu voraussetzungsstarken, allzu "harmonisierenden" Ansatz von Rawls in Kap. 2.1.4.2.2.

³⁵ Siehe z.B. Nida-Rümelin, 1996 b, S. 146-148.

gemeinschaftlicher Beziehungen auf Gerechtigkeitsaspekte erst recht keine Chance auf Akzeptanz, denn er wäre aufgezwungen und ginge an der wirklichen Lebenswelt vorbei.

Gern werden in diesem Zusammenhang der mittlerweile tatsächlich etwas inflationäre Gebrauch von Menschenrechtsargumenten für alle möglichen Situationen überall auf der Welt sowie der vermeintliche Universalismus der Gerechtigkeitstheorie von John Rawls kritisiert. "Die von Rawls unterstellte universelle Gültigkeit seiner Liste der sozialen Grundgüter ist angezweifelt und als Ausdruck einer partikularen liberalen Wertgrammatik ideologiekritisch decouviert worden." (Kersting, 1997, S. 299) Noch härter trifft diese Kritik die kosmopolitischen Theorien der Verteilungsgerechtigkeit von Pogge und vor allem Beitz, weil hier durch die simple Ausweitung des Differenzprinzips auf die globale Ebene noch stärker auf angeblich universell gültige materielle Grundgüter abgehoben wird. Hier geht die globale Gerechtigkeitstheorie in die vom Partikularismus angemahnte Paternalismus-Falle: "Es gibt kein werthomogenes Weltethos, das in einer rawlsianischen Theorie globaler Gerechtigkeit dann seinen allgemein anerkennungswürdigen philosophischen Ausdruck finden würde." (ibid., S. 300) Wie können wir so selbstverständlich davon ausgehen, daß das, was bei uns sozialpolitisch gut funktioniert, unmodifiziert auf den Rest der Welt anwendbar ist? Zeugt ein solch naiver Glaube nicht vielmehr von Unkenntnis oder unzulässiger Vereinfachung der Komplexität realer Lebenswelten?

Zur Beantwortung dieser Frage erscheint es hilfreich, zumindest einen kurzen vergleichenden Blick auf andere, möglichst ferne Kulturkreise zu werfen:

"Der Kulturvergleich der Behandlung von Gerechtigkeitsfragen zeigt dagegen, daß Gerechtigkeit gerade im europäischen Kontext auf spezifischen kulturellen Voraussetzungen basiert, um überhaupt plausibel zu sein. Der Vergleich mit vorderasiatischen (...) und fernöstlichen (...) Behandlungsweisen des Gerechtigkeitsproblems offenbart die europäische Perspektive im Profil: *Gerechtigkeit im politischen Kontext setzt die Denkweise der Verfügbarkeit über gesellschaftliche Strukturen, ihre politische Steuerbarkeit voraus, um ein sinnvoller Gegenstand der Erörterung zu sein.* Mit der Reflexion auf die kulturellen Voraussetzungen des Gerechtigkeitskonzeptes stellt sich sodann aber die Frage nach der theoretischen Reichweite von Gerechtigkeitskonzepten und ihrer Beschränkung durch den Kulturrelativismus der Postmoderne." (Münkler/ Llanque, 1999 b, S. 15/16; Hervorhebung A.M.!)

Noch einen Schritt weiter in seiner Kritik geht Frank Dietrich, der zu bedenken gibt, es werde gelegentlich sogar die Auffassung vertreten, "daß sich selbst die Fähigkeit, rational zu entscheiden und zu handeln, die in westlichen Kulturen eine zentrale Stellung einnimmt, nicht problemlos auf die Menschheit als Ganze übertragen lasse" (2001, S. 113) - und gerade diese Fähigkeit ist für die meisten (westlichen) Gerechtigkeitstheorien, so auch für Rawls, unabdingbare Voraussetzung. Als Gegenbeispiel führt Dietrich die indische Kultur an, in welcher der Begriff der Rationalität eine sehr nachrangige Rolle spiele und eine völlig andere Bedeutung habe als in unserer westlichen Welt. (ibid.)

Sollte diese Kritik zutreffen, würde in der Tat an den tragenden Fundamenten der meisten internationalen Gerechtigkeitstheorien kräftig gerüttelt. Für sie ist gerade der Rationalitätsbegriff essentiell wichtig. Allerdings halte ich ungeachtet dieses Einwandes einen internationalen Konsens weiterhin für möglich: Denn genau wie im letzten Kapitel gilt auch hier, daß über *wenige, global relevante Aspekte* durchaus ein *Minimalkonsens erreichbar* ist - allein schon aufgrund der zunächst vielleicht trivial erscheinenden Begründung, daß global relevante Themen (früher oder später) alle Länder oder Regionen tangieren können; und ausgerechnet Indien hat in den letzten Jahren gezeigt, daß es (außenpolitisch) sehr wohl rational agieren kann und will. Nur weil der Begriff *innerkulturell* nicht solch eine wichtige Rolle spielt, heißt das in der Folge noch lange nicht, daß ein solcher Staat zu keinem transnationalen Konsens *fähig* oder *willens* ist. Andererseits sollte diese Kritik doch - noch einmal im Sinne des sehr berechtigten partikularistischen Einwandes - darauf aufmerksam machen, daß eine *globale Gerechtigkeitstheorie nicht bedeuten darf, daß alle an ihr teilnehmenden Länder auch innerstaatlich nach dem Vorbild einer westlich-liberalen Gerechtigkeitstheorie organisiert sein müssen*. Dieser Aspekt der Offenheit und Toleranz gegenüber anderen, nicht westlich-demokratischen Formen gesellschaftlicher Organisation wird sich im weiteren Verlauf der Untersuchung als wesentlicher Aspekt der praktischen Brauchbarkeit einer Theorie der internationalen Beziehungen bestätigen - er wird jedoch von vergleichsweise wenigen zeitgenössischen Theorien adäquat berücksichtigt. Interessanterweise ist eine der wenigen diesen Aspekt angemessen berücksichtigenden Theorien der Völkerrechtsentwurf von John Rawls, dessen 'Theorie

der Gerechtigkeit' doch von Kersting noch wegen ihrer "partikularen liberalen Wertgrammatik" (1997, S. 299) kritisiert worden war. (Vgl. hierzu genauer Kap. 2.3.2 & 2.3.5)

Mit Blick auf die chinesische Kultur erklärt Rana Mitter, daß erst etwa um die Wende vom 19. zum 20. Jahrhundert "terms such as 'order', 'justice', and 'international relations' were translated into Chinese using lexemes which were themselves invented or adapted only a few generations ago." (2003, S. 212) Zuvor wurde hier der gesamte Bereich von über die eigene Region hinausgehenden Kontakten in Begrifflichkeiten wie z.B. 'ren' - laut Mitter sehr notdürftig mit 'benevolence' übersetzbar - oder 'li' - sehr verkürzend und vereinfachend mit 'rituals' übersetzbar - gedacht: "It is after all historical circumstance, not inherent universality, that has meant that it is order and justice, not 'ren' and 'li', in international relations, which has become the overarching model". (ibid.)

Diese Aussage ruft den stets zu beachtenden, wichtigen Aspekt der *Geschichtlichkeit eines jeden Denkmodells* wieder in Erinnerung, der bereits in Kapitel 2.1.4.2.1 angesprochen worden ist. *Da sie nun einmal zum - gegenwärtig - 'overarching model' der internationalen Beziehungen geworden sind, kann auch durchaus mit Begriffen wie 'Gerechtigkeit' gearbeitet werden - es sollte dies allerdings immer mit der gebührenden Umsicht erfolgen:* Zum ersten sollte *immer eine sorgfältige Definition* dessen vorgenommen werden, was im jeweiligen Zusammenhang unter den benutzten Begriffen verstanden werden soll. Sonst besteht die Gefahr von Mißverständnissen, aber auch von tatsächlichem Mißbrauch. Beides führt zu Angst und Skepsis und infolge dessen zu Ablehnung. Noch einmal kann dies an einem von Rana Mitter angeführten Beispiel einer chinesischen Sichtweise veranschaulicht werden: "Thus the Western concern with human rights is not, in this conception, primarily concerned with increasing justice but rather with hindering the redistribution of power and wealth between states." (2003, S. 226) Die eigentliche Ablehnung bezieht sich somit gar nicht auf den Gerechtigkeitsbegriff *an sich*, sondern auf dessen - mutmaßlichen oder tatsächlichen - Mißbrauch zugunsten partikularer Macht- und Wirtschaftsinteressen. (Vgl. hierzu auch die Ausführungen in Kap. 1.3.2) Zum zweiten sollte es uns nord-westliche Industrienationen nicht in die - zweifelsfrei naheliegende - Versuchung führen, aufgrund jener eingetroffenen 'historical

circumstances' unsere Denk- und Lebensweise ganz großmütig und beiläufig als etwas Besseres, Überlegenes anzusehen - und andere dies im Kontakt mit uns spüren zu lassen. Denn diese unsere *Überheblichkeit verdirbt* nicht nur verständlicherweise die *Kooperationsbereitschaft* der anderen; sie ist mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit auch schlichtweg falsch.

"Der pauschale Befund, zivilgesellschaftliche Strukturen seien in der Dritten Welt im Gegensatz zu den demokratischen Industrieländern kaum entwickelt, scheint mir daher auch eher einer kolonialistischen Attitüde als einer sorgfältigen soziologischen Analyse zu entsprechen. ... Erst recht sehe ich keinen Grund, die Kultur ausgiebiger Beratung und möglichst konsensueller Entscheidungsfindung in traditionellen afrikanischen Dorfgemeinschaften nicht ebenfalls als eine (möglicherweise besonders hoch entwickelte) zivilgesellschaftliche Praxis anzusehen." (Nida-Rümelin, 1998, S. 225)

So kann man es also durchaus auch sehen: Es existieren auch andere, qualitativ vollkommen gleichwertige Arten gesellschaftlicher Organisation; sie sind nur - aufgrund wertneutraler, eher zufälliger 'historical circumstances' - nicht zum gegenwärtigen 'overarching model' internationaler Beziehungen geworden. Man sollte den andersartigen Kulturen also weder die westlich-liberale Demokratie aufzwingen, noch sie mit gönnerhafter Herablassung behandeln.

Alle vorangehenden Bedingungen berücksichtigend scheint folglich weiterhin nichts nachhaltig gegen die Verwendung des Gerechtigkeitsbegriffs als Prinzip einer politischen Theorie der internationalen Beziehungen zu sprechen. Es bleibt ein letzter Einwand, der nicht aus fernen Ländern, sondern aus den eigenen Reihen der nord-westlichen Theoretiker kommt und - obwohl auch er nicht besonders nachhaltig erscheint - zumindest Erwähnung finden soll: Auch Horst Hegmann hält nämlich die Gerechtigkeit als politisches Prinzip für untauglich und schlägt eine andere Handlungsmaxime vor. Das Kriterium der Gerechtigkeit trage de facto nicht die geringste Handlungsmotivation in sich - und um die ginge es doch in einer politischen Theorie, ganz gleich, ob national oder international. Gerechtigkeit sei als Handlungsmaxime deshalb unbrauchbar, weil sie einen völligen Altruismus der Adressaten voraussetze und nur dann überhaupt einen Sinn ergeben könne, wenn "ein opportunistischer Umgang miteinander also nicht befürchtet werden muß." (1999, S. 307) Da Hegmann einen solchen doch sieht - wenngleich nicht ausschließlich -, lautet sein Lösungsvorschlag, anstelle der Gerechtigkeit einen Sozialvertrag basierend auf

"ökonomischen Nutzenkalkülen" einzuführen: "Wer zeigen kann, daß ein System aus Rechten und Pflichten seinen Adressaten nützt, kann ihnen die mit der Regelbindung verbundene Freiheitseinschränkung ohne weiteres schmackhaft machen". (ibid., S. 307) Einzige Bedingung sei, daß unkooperatives Handeln bestraft werde, damit nicht hieraus - man denke an das 'compliance problem' - ein noch größerer Nutzen als aus der Kooperation entstehe.

In der Praxis dürften jedoch auf dieses, im weitesten Sinne dem Realismus zuzurechnende Konzept genau die Schwachpunkte zutreffen, die es der Gerechtigkeit zum Vorwurf machte: Faktisch zieht eben nicht *jeder* größeren Nutzen als ohne Kooperation, da *Kooperation* immer auch eine gewisse Einschränkung der freien Verfügungsmacht *einiger* Akteure bedeutet - üblicherweise der mächtigeren, die in der Regel bezeichnenderweise mit den besonders ökonomisch geprägten zusammenfallen (vgl. das Regime der WTO, Kap. 2.2.1) -, andernfalls handelt es sich nicht um Kooperation, sondern um Ausbeutung. Somit fragt sich, was geschieht, wenn einzelne (oder gar mehrere) Hegmannsche Vertragspartner dies herausfinden - es dürfte zu einer Revolte angesichts dieser bewußten Irreführung der Beteiligten kommen. So erscheint die Begründung auf Gerechtigkeitsbasis doch wesentlich ehrlicher, zumal das Ergebnis ohnehin fast dasselbe ist. Denn auch Hegmann sieht seinen auf Nützlichkeits-erwägungen basierenden Sozialvertrag als "komplexen Tauschakt" - was doch sehr an Höffes Gerechtigkeitskonzeption erinnert - und räumt ein, daß sein Vertrag "im wesentlichen zur gegenseitigen Anerkennung derselben individuellen Rechte und Pflichten führen" würde wie auch eine universalistische Gerechtigkeitstheorie, mit dem einzigen Unterschied, daß sie der "opportunistischen Ausbeutung" besser entgegenwirken könne (alles 1999, S. 323). Und genau diesen einzigen wirklichen Unterschied darf man doch sehr bezweifeln, wo es just das ökonomische Nutzenkalkül ist, welches einen opportunistischen Umgang miteinander begünstigt, wenn nicht gar forciert. Eine Gerechtigkeitskonzeption trägt deshalb meiner Ansicht nach dem Aspekt der eindeutig begrenzten Altruismusfähigkeit und der konkurrierenden Ansprüche von einzelnen Menschen oder Gruppen auf wesentlich adäquatere Weise Rechnung - und zwar ohne das falsche Versprechen, der ökonomische Nutzen für jeden sei größer als ohne Kooperation. Allerdings muß auch für sie gelten, was

Hegmann für seinen ökonomisch geprägten Sozialvertrag ebenfalls fordert: unkooperatives Handeln muß sanktioniert werden.

Ergo: Wie die Besprechung der wichtigsten Gegenargumente gezeigt hat, sollten also *einige einschränkende Aspekte* bei der Erstellung einer politischen Theorie der internationalen Beziehungen *unbedingt berücksichtigt werden*; bewegt sie sich allerdings innerhalb des hierdurch abgesteckten Bereiches, schafft es keiner der aufgeführten Einwände, sie als eine realiter unbrauchbare, "idealistische Chimäre" zu enttarnen; vielmehr hat die Realität der Globalisierung (Kap. 2.2.1) noch einmal sehr deutlich belegt, daß sie *nötiger denn je zuvor* ist. Sie sollte lediglich hinsichtlich der ethischen Werte, auf denen sie fußt, zugunsten einer möglichst weitreichenden internationalen Akzeptanz voraussetzungsarm - fast schon minimalistisch - sein und unbedingt klar zeigen, daß die von ihr geforderten Verbindlichkeiten für alle beteiligten Partner gleichermaßen gelten und nicht zum speziellen Vor- bzw. Nachteil einiger gereichen sollen. Dies läßt sich am besten durch eine hohe Transparenz sowohl der Forderungen als auch der Ergebnisse ihrer Umsetzung erreichen. Für die Verwendung des Gerechtigkeitsbegriffs als Prinzip der Theorie gilt dasselbe wie für die Theorie insgesamt; werden einige Bedingungen beachtet, spricht nichts gegen seine Benutzung - im Gegenteil: zwar beruht es auf 'historical circumstances', die *nicht mit ideologischer Überlegenheit verwechselt werden sollten*, aber es ist eine Tatsache, daß der *Begriff 'Gerechtigkeit' heute global bekannter und somit geläufiger* ist als z.B. entsprechende chinesische, indische oder afrikanische Konzepte.

Letzteres muß allerdings nicht notwendig weiterhin so bleiben. Lebt das fernöstliche Selbstbewußtsein weiter so stark auf wie gegenwärtig, *könnte die nächste politische Theorie internationaler Beziehungen wesentlich anders aussehen*. In den Augen des indischen Intellektuellen Pankaj Mishra etwa ist es höchste Zeit für den Westen, die Idee aufzugeben, "daß es nur eine Moderne gibt, die immer zu den gleichen Ergebnissen führt." Und der chinesische Philosoph Wang Hui ergänzt entsprechend: "Seit drei Jahrhunderten steht der Westen an der Spitze - ohne Geduld, andere zu verstehen. Wenn anderswo Fortschritt stattfindet, sieht es der Westen als Selbstbestätigung. Diese ein-

geengte Sicht wird der Westen nur schwerlich ablegen."³⁶ Die Wahl des Gerechtigkeitsbegriffs entspringt somit einem *betont gegenwartsbezogenen Pragmatismus*, der sich der Geschichtlichkeit und damit Veränderlichkeit der von ihm zu erstellenden Theorie durchaus bewußt ist - und damit auch der Tatsache, daß diese nicht das letzte je zu sprechende Wort in der Philosophie der internationalen Beziehungen darstellen wird.

2.2.5 Die Frage nach der intergenerationellen Reichweite der Gerechtigkeit

Während die "klassischen" Gegenargumente gegen eine ethische Theorie der internationalen Beziehungen im allgemeinen und eine globale Gerechtigkeits-theorie im besonderen recht gut entkräftet werden konnten, erhebt sich jedoch an anderer Stelle bereits ein neues Problem: In Kapitel 1.1.3 wurde darauf hingewiesen, daß das globale Gerechtigkeitsproblem neben der internationalen auch eine "intergenerationelle" Dimension aufweist - was bedeutet, daß neben vielen schwächeren Zeitgenossen vor allem die zukünftig lebenden Menschen zu den größten Verlierern der gegenwärtig praktizierten Art der Globalisierung gehören könnten.

Diese intuitiv zunächst einleuchtende Feststellung enthält jedoch zwei aus theoretischer Sicht ausgesprochen strittige Prämissen. Zum einen ist es längst nicht gemäß jeder theoretischen Betrachtungsweise zutreffend, daß die zukünftigen Generationen mehr verlieren als gewinnen werden, und zum zweiten ist nicht zweifelsfrei klar, wer genau die zukünftigen Menschen überhaupt sind bzw. sein werden und ob die gegenwärtigen Menschen ihnen gegenüber überhaupt irgendwelche Verpflichtungen - also beispielsweise der Gerechtigkeit - haben bzw. haben können. Der erste der beiden strittigen Aspekte ist weitestgehend ökonomischer Natur und soll deshalb an dieser Stelle nur kurz angerissen werden. Dem zweiten gebührt allerdings eine eingehendere Betrachtung, da er genuin philosophischer Provenienz ist.

Mustergültig kann der erste, eher ökonomische Einwand am Beispiel des Ende Oktober 2006 erschienenen 'Stern-Reports' erklärt werden. Nicholas Stern

³⁶ Beide Zitate aus der 'Zeit' vom 20.04.2006, S. 9.

und sein Team waren von der britischen Regierung beauftragt worden, die Folgekosten des Klimawandels erstmals ausdrücklich ökonomisch zu quantifizieren: einerseits die (voraussichtlichen) Kosten seines ungebremsen Fortschreitens bei weiterer Verfolgung eines 'business as usual'-Modells und andererseits die Kosten, die zu seiner Bekämpfung bzw. Eindämmung (voraussichtlich) aufzubringen wären. Dabei galt Stern, selbst ein ehemaliger Chefökonom der Weltbank, als "des Öko-Fundamentalismus gänzlich unverdächtiger Herr" (GEOkompakt Nr. 9, S. 3) - weshalb die Ergebnisse seiner Studie für einigen Wirbel sorgten.

"In summary, analyses that take into account the full ranges of both impacts and possible outcomes - that is, that employ the basic economics of risk - suggest that BAU [= 'Business As Usual'; A.M.] climate change will reduce welfare by an amount equivalent to a reduction in consumption per head of between 5 and 20%. Taking account of the increasing scientific evidence of greater risks, of aversion to the possibilities of catastrophe, and of a broader approach to the consequences than implied by narrow output measures, the appropriate estimate is likely to be in the upper part of this range. ... Much (but not all) of the risk can be reduced through a strong mitigation policy, and we argue that this can be achieved at a far lower cost than those calculated for the impacts." (Stern Review, 2006, S. X/XI)

Diese Kosten einer entschiedenen und frühzeitig beginnenden Bekämpfung einer weiteren globalen Erwärmung schätzt der Report auf dauerhaft etwa 1% des globalen BIP pro Jahr ein - allerdings nur unter der Voraussetzung, daß wirklich umgehend mit ihrer Umsetzung begonnen wird. (Vgl. Stern Review, 2006, S. XII)

Obwohl die Kernaussage dieses Berichtes so neu nicht ist - so hatte etwa der WBGU bereits im Jahr 2003 ebenfalls darauf hingewiesen, daß die Kosten des Nicht-Handelns langfristig deutlich höher ausfallen würden als diejenigen einer bald und entschlossen einzuleitenden Umstellung des Energiesektors (WBGU, 2003 a, S. 2; vgl. Kap. 1.3.3) - rief sie doch umgehend vehementen Widerspruch hervor. Kritisiert wurde dabei vor allem die *starke Gewichtung* der negativen Auswirkungen des Klimawandels *auf Menschen in der fernen Zukunft* im Gegensatz zu der - nach Meinung der Kritiker - ungerechtfertigt *schwachen Gewichtung gegenwärtiger wirtschaftlicher Interessen*. So liege es allein an der von Sterns Team gewählten *extrem niedrigen Diskontierungsrate*, daß eventuell in der fernen Zukunft einsetzende negative Auswirkungen des

Klimawandels ein viel zu hohes Gewicht bekämen; andererseits gerieten dadurch völlig legitime gegenwärtige wirtschaftliche Interessen ins Hintertreffen - und infolge dessen würde den gegenwärtig lebenden Menschen eine *ungerechtfertigt hohe Sparrate* zugunsten jener vagen Möglichkeiten in der fernen Zukunft abverlangt. Darüber hinaus würden jene eventuell eintretenden Negativeffekte vielleicht von den zukünftigen Menschen noch nicht einmal als Beeinträchtigung wahrgenommen, da sich z.B. die Technologie bis dahin so weit verfeinert haben könnte, daß sie mit deren Hilfe die entsprechende Auswirkung des Klimawandels problemlos kompensieren könnten. *Weil von einem solchen Fortschreiten der Technik fest auszugehen sei*, könne man getrost eine *spürbar höhere Diskontierungsrate* ansetzen - und dann würden die *Ergebnisse längst nicht mehr so dramatisch* aussehen wie von Stern projiziert. (Vgl. z.B. Nordhaus, 2006, S. 6)

Während die Einzelheiten der Berechnung einer (mutmaßlich) angemessenen Diskontierungsrate - d.h. welche Prozentzahl sich aus einer wie hohen Rate des technischen Fortschritts ergäbe - an dieser Stelle nicht von Belang sein sollen, verbleibt als philosophischer Kern die Frage, inwieweit es zu rechtfertigen bzw. eben nicht zu rechtfertigen ist, das Wohlergehen zukünftiger Menschen gar nicht oder zumindest schwächer zu berücksichtigen als dasjenige der Zeitgenossen - sei es mit der Begründung des hohen Unsicherheitsfaktors hinsichtlich der weiteren (technischen) Entwicklung der Menschheit oder mit einer anderen. Einerseits liegt der Verdacht nahe, daß es sich nur um eine vorgeschobene Rechtfertigung für die kurzfristige Gewinnmaximierungsstrategie handelt. So hatte Carlo Jaeger sehr anschaulich zusammengefaßt, daß diese eine "systematische Präferenz für einen Aufschub der Verantwortung ... bis jenseits des Zeithorizonts ökonomischer Akteure" nach sich ziehe (Jaeger, 1996, S. 326; vgl. Kap. 1.3.3) - welche in Gestalt einer hohen Diskontierungsrate hervorragend visualisiert werden kann. Andererseits ist das Argument der Unsicherheit - zumindest aus ökonomischer Sicht - doch nicht so einfach von der Hand zu weisen, denn:

"Because the future is so greatly magnified by a near-zero social discount rate, policies would be virtually identical for different threshold dates. ... We are in effect forced to make current decisions about highly uncertain events in the

distant future even though these estimates are highly speculative and are almost sure to be refined over the coming decades." (Nordhaus, 2006, S. 20)

Genau dies ist nun die - philosophisch - entscheidende Frage: Ist es legitim, ein Ereignis wesentlich weniger stark zu gewichten, weil es sich nur eventuell und erst in fünfzig oder hundert Jahren ereignen wird? Welche Verpflichtungen - wenn überhaupt vorhanden - haben wir diesen fernen Menschen gegenüber? Wer werden sie überhaupt sein? Da wir sie nicht kennen können, ist überhaupt eine Rechte- und Pflichtenbeziehung denkbar? Kann somit das - potentielle - Schädigen zukünftiger Generationen überhaupt ein genuines Gerechtigkeitsproblem darstellen? Grundsätzlich möchte man diese Fragen aus ethischer Perspektive zunächst intuitiv alle positiv, im Sinne einer Berücksichtigung späterer Menschen beantworten, denn: "Wie immer eine Zukunftsethik im einzelnen ausgestaltet sein mag - ... -, es gibt keine Zukunftsethik, für die die in den Wirtschaftswissenschaften geübte Praxis der *Zukunftsdiskontierung* nicht ein Stein des Anstoßes wäre." (Birnbacher, 1989, S. 102; Hervorhebung orig.) Allerdings gibt es doch einige Teilaspekte in der Gegenargumentation, die es lohnt, etwas genauer zu betrachten - um dann auch genau begründen zu können, ob und warum sie doch nicht ausreichen, eine Berücksichtigung zukünftiger Menschen und ihrer Belange zu ignorieren.

Einen sehr guten, systematischen Überblick über die gegenwärtig gängigen Antworten auf all jene Fragen liefert Edward A. Page in seinem Buch 'Climate Change, Justice and Future Generations'. Demgemäß sind es aus theoretischer Sicht im wesentlichen zwei Argumente, die einer Ausdehnung von Gerechtigkeitsbeziehungen in die Zukunft hinein entgegenstehen; zum einen das 'non-identity problem' und zum anderen das 'non-reciprocity problem'.

Das '*non-identity problem*' bezieht sich auf die Frage, *wer* die zukünftigen Menschen überhaupt sein werden. Zugrunde liegt ihm die philosophische Feststellung, daß alle menschlichen Handlungen in einer Kette von Ursache und Wirkung kausal miteinander verbunden sind. Bezogen auf die Problematik der Berücksichtigung zukünftiger Generationen in einer eventuellen Klimaschutzpolitik bedeutet dies, daß diejenigen zukünftigen Menschen, deren Wohlergehen die Klimaschutzpolitik zu verbessern versucht, *nicht dieselben* sein werden wie diejenigen ohne heutige Klimaschutzpolitik - weshalb von einer Steigerung

oder Verminderung *ihres* Wohlergehens logisch folgerichtig nicht gesprochen werden kann. "Put simply, ... actions or social policies that will lower future quality of life will harm few, if any, members of future generations because they are also necessary conditions of these people coming into existence." (Page, 2006, S. 132) Da es sich also um andere Personen handeln wird als mit Klimaschutz, ist es unmöglich, sie durch unterlassenen Klimaschutz zu schädigen - denn mit Klimaschutz würden sie niemals existieren.

Dieses Argument gilt auch für die Vergangenheit und die daraus folgende Existenz der heutigen Menschen. Derek Parfit formuliert es wie folgt: "... how many of us could truly claim, 'Even if railways and motor cars had never been invented, I would still have been born?'"³⁷ Obwohl diese Frage das Argument auf den ersten Blick klar zu bekräftigen scheint, offenbart sie doch auch gleichzeitig deutlich seine Schwäche. Mit einer schlichten Gegenfrage läßt es sich entkräften: Kümmert uns das Schicksal all derjenigen potentiellen Personen, die genau deshalb *nicht* entstehen konnten, *weil* die Eisenbahnen und Autos erfunden wurden? Oder, andersherum formuliert: Hätte es eine Möglichkeit gegeben, den Zweiten Weltkrieg vorab oder in seiner Anfangsphase zu verhindern, hätten die damaligen Menschen ihn dennoch stattfinden lassen sollen, weil sie mit seiner Unterbindung gewisse zukünftige Existenzen - ganz zufällig die von uns heute tatsächlich lebenden Menschen - verhindert hätten? Hätten die Amerikaner sich damals derartige Gedanken gemacht, hätten sie vielleicht gar nicht in den Krieg eingegriffen. Schlicht und - im Sinne des dieser Arbeit zugrundeliegenden Motivs - pragmatisch ausgedrückt läßt sich festhalten, daß diejenigen Menschen, deren Existenz wir heute mit einem konsequenten Klimaschutz verhindern, uns gewiß nicht böse sein werden - denn sie werden es ja gar nicht bemerken. Aber diejenigen, die existieren werden - ganz gleich, ob sie nun A, B oder F heißen werden -, werden mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit empfindungsfähige Lebewesen sein, die zum Atmen einigermaßen klare Luft, zum Trinken sauberes Wasser und zum Wohnen festen Boden unter den Füßen benötigen werden; und als solche werden sie fraglos von einer heutigen Klimaschutzpolitik mehr profitieren als von ihrem Ausbleiben. Diese Einschätzung des 'non-identity problem' teilt im wesentlichen auch Edward Page:

"There is a large, and expanding, literature on the non-identity problem, and there exists great disagreement as to its implications for intergenerational justice. Like many, I hold what has become known as the 'no difference view'. That is to say, I do not believe that the problem shows us that we have less responsibility than we previously believed to protect environmental and other goods for the sake of future generations. Rather, I believe that the problem should inspire us to think seriously about the theoretical basis for the responsibilities to which many of us are already intuitively committed." (Page, 2006, S. 165)

Ergo: Zwar ist das 'non-identity problem' logisch vollkommen folgerichtig und hat darum in der reinen Theorie seine Daseinsberechtigung, für die Praxis entbehrt es aber als rein akademisches Gedankenexperiment jeglicher Relevanz.

Anders verhält es sich dagegen mit dem '*non-reciprocity problem*' als zweitem der beiden Hauptargumente gegen eine Ausweitung von Gerechtigkeitsbeziehungen in die Zukunft hinein. Die durch dieses Argument geäußerten Bedenken sind - auch praktisch gesehen - von wesentlich substantiellerer Art. Sie basieren auf der sehr häufig benutzten Prämisse, daß Gerechtigkeitsverhältnisse solche der *Gegenseitigkeit* sind; d.h. es wird erwartet, daß derjenige, dem gegenüber ich mich gerecht verhalte, sich mir gegenüber in derselben Weise gerecht verhält. Anzustreben ist dabei eine ungefähre Äquivalenz des Gegebenen und des Erhaltenen, entweder in dem Sinne, daß sie zu vergleichbaren Nutzen führen oder die Lasten zu ihrer Erbringung vergleichbar hoch waren. Diese Art der Gegenseitigkeit von Gerechtigkeitsverhältnissen ist auch in der intuitiven Alltagsmoral recht solide verankert. In den entsprechenden philosophischen Theorien wird diese Äquivalenz üblicherweise formuliert als eine *gegenseitige Anerkennung derselben Rechte und Pflichten*. Nun liegt es auf der Hand, daß es zukünftigen Menschen nicht möglich ist, mit den gegenwärtig lebenden ein derart reziprokes Verhältnis einzugehen. Im Kontext der Energie- und Ressourcenpolitik folgt daraus eine intuitive Ungerechtigkeit des Umstandes, daß wir zugunsten zukünftiger Generationen unter vergleichsweise hohen Entbehrungen mit Erdöl und anderen erschöpfbaren Energieträgern sparsam umgehen sollen, obwohl sie sich für diese Entbehrungen bei uns garantiert nicht revanchieren werden - da sie es ja nicht können. Sie sind dann - gemäß dieser

³⁷ Zitiert gemäß Page, 2006, S. 132.

Sichtweise - ausschließlich Nutznießer, wohingegen wir allein die Lasten tragen.

Auch hier offenbart sich im unterstützenden Beispiel bereits eine Entkräftung des Arguments. Bezieht man nämlich die negativen Auswirkungen des heutigen Energie- und Ressourcenverbrauchs in den Vergleich der Entbehrungen mit ein, so ist das Verhältnis von Nutzen und Lasten schon längst nicht mehr so einseitig, wie es auf den ersten Blick den Anschein hatte. Zum einen sind die fossilen Energieträger bekanntlich endlich und zum anderen führt ihr Verbrauch zu den ebenfalls bekannten, sich erst allmählich steigenden Umweltproblemen, allen voran dem anthropogenen Klimawandel. Dadurch bedingt hat sich bereits zum gegenwärtigen Zeitpunkt auf seiten der zukünftigen Generationen eine nicht unbedeutende Menge an Lasten angesammelt. Gingen wir nunmehr aufgrund dieser Erkenntnis ab sofort mit den Ressourcen etwas sparsamer um, würden wir den zukünftigen Menschen damit zwar einerseits einen direkten Nutzen - in Form größerer "Rest"-Vorkommen fossiler Energieträger - beschere, ihnen aber andererseits in erster Linie etwas von den bei höherem Verbrauch unsererseits wesentlich höheren Lasten - in Form der Auswirkungen auf die natürliche Umwelt (vgl. Kap. 1.1.3) - abnehmen; stellt man sich diese Dinge bildlich auf einer Waage vor, so würden unsere Entbehrungen folglich bestenfalls zu einem Gleichgewicht von Nutzen und Lasten der zukünftigen Menschen führen. Und stellt man sich die Lasten und Nutzen der Gegenwart ebenfalls auf einer Waage vor, so würde die - noch - sehr angenehme, lebenswerte Umwelt derart positiv ins Gewicht fallen, daß die Waage von ein paar Entbehrungen in Form eines niedrigeren Ressourcenverbrauchs auch bestenfalls austariert, keineswegs aber in Richtung der Lasten bzw. Entbehrungen gekippt würde. Schließlich sollte auch bedacht werden, daß sich *die zukünftigen Generationen für die Lasten*, die wir ihnen auf jeden Fall vererben werden (selbst gesetzt den nur theoretisch denkbaren Fall, wir würden ab morgen überhaupt keine weiteren Emissionen verursachen, würden die negativen Umweltauswirkungen der bis dato angefallenen Emissionen noch sehr lange Zeit anhalten), *ebenso wenig bei ihren Vorgängern revanchieren können wie für eventuellen Nutzen*. Sie müssen beides schlichtweg so hinnehmen, wie es ist.

Die einzige Möglichkeit zukünftiger Generationen, sich zu revanchieren (sowohl im negativen als auch im positiven Sinne), besteht in einer Art von *stellvertretender* oder, wie Page sie nennt, '*indirekter Reziprozität*' (Page, 2006, S. 108): Wenn Person A einen Nutzen aus einem Verhalten von Person C zieht, es ihr aber nicht möglich ist, sich bei C direkt zu revanchieren, so könnte sie statt dessen Person F etwas zugute kommen lassen. Sehr geläufig ist diese Art der indirekten Reziprozität im Kontext der *familiären Generationenfolge*. Hat mein Opa mir nach seinem Tode ein Erbe hinterlassen, so kann ich dieses Erbe wohl bewahren und es später an meine Enkel weiterreichen. Page bezeichnet diese Art von indirekter Reziprozität zwischen den Generationen als das '*chain of concern model*': "The chain of concern model of intergenerational reciprocity is grounded in the idea that human beings generally, if not universally, share a sentimental concern for the well-being of their nearest descendants." (2006, S. 115) Ein solches Modell sieht er beispielsweise in Rawls' Theorie der Gerechtigkeit umgesetzt:

"Rawls chooses to represent virtually the interests of future generations in the 'original position'. People ... will reject all principles that are biased in favour of earlier generations not because we imagine that principles are chosen by all persons at all times, but because the interests of all persons at all times will be considered via the contracting parties' sentimental concern for future family members." (2006, S. 116)

Problematisch an dieser Art von indirekter Reziprozität ist zunächst der Umstand, daß längst nicht alle Menschen solch eine mitfühlende Beziehung zu (verwandten oder fremden) zukünftigen Menschen haben; aber auch seine besondere Betonung der näheren Zukunft macht das Modell speziell im Kontext des Umweltschutzes weniger brauchbar, denn obwohl z.B. einige Auswirkungen des Klimawandels bereits jetzt spürbar werden "it might take several centuries before other climatic changes have any significant negative effects on human populations." (Page, 2006, S. 118) Dieser Aspekt führt unvermittelt zurück zu den kritischen Ausführungen von William Nordhaus zum 'Stern-Report' und zu seiner Frage, ob es denn zumutbar sein kann, von heutigen Menschen zu verlangen, in ihren Entscheidungen und Handlungen auf eventuelle Ereignisse in der fernen Zukunft Rücksicht zu nehmen, deren Ausmaß und Bedeutung für die Menschen sich jetzt noch gar nicht abschätzen lassen.

Vielversprechender in diesem Zusammenhang erscheint deshalb eine zweite Variante indirekter Reziprozität, auf die in der Alltagsmoral gern unter dem Stichwort "*Generationenvertrag*" Bezug genommen wird und die Page als das '*trusteeship model*' (2006, S. 108) bzw. das '*stewardship model*' (ibid., S. 119 ff.) bezeichnet.

"The idea behind the stewardship model of intergenerational reciprocity is that existing persons are duty-bound to protect environmental and human resources for the sake of their successors in return for the benefits inherited from their ancestors. *Each generation does not have unlimited rights over the natural and human environment, but is free to make use of the world's resources so long as it does not degrade or destroy the inheritance of later generations.*" (ibid., S. 119; Hervorhebung A.M.!)

In sehr ähnlicher Weise spricht Otfried Höffe in seiner Gerechtigkeitstheorie von einem Vertrag zwischen den Generationen, der nur dann als gerecht anzusehen ist, wenn der Wert der zu vererbenden Hypotheken nicht den der zu vererbenden Bürgschaften übersteigt. (Höffe, 2001, S. 89; vgl. ausführl. Kap. 2.3.5) Zwar hat auch dieses Modell gewisse Schwachstellen - so werden einige Menschen sicherlich argumentieren, daß sie ihrerseits nicht um irgendeine bestimmte Erbschaft gebeten haben und sich daher auch nicht verpflichtet fühlen, eine solche an spätere Generationen weiterzuleiten -, aber insgesamt betrachtet erscheint es als recht tragfähig, insbesondere da es keine Gefühle familiärer oder quasi-familiärer Bindung voraussetzen muß, um die Menschen zu motivieren, die Umwelt zugunsten später existierender Menschen zu schonen.

Ergo: Das 'non-reciprocity problem' macht, nicht wesentlich anders als das realistische und das partikularistische Argument, auf einige wichtige Aspekte aufmerksam, die bedacht werden sollten, wenn eine Gerechtigkeitstheorie der internationalen Beziehungen auch das Wohl zukünftiger Menschen berücksichtigen will; es entfaltet jedoch nicht genügend Schlagkraft, um eine solche als theoretisch schlecht oder gar unbegründet darzustellen. Schließlich ist darauf hinzuweisen, daß das 'non-reciprocity problem' sich selbst nur auf einen Teil der existierenden Gerechtigkeitstheorien bezieht - nämlich diejenigen, welche reziproke Beziehungen zur Bedingung machen - und daß deren Voraussetzung ihrerseits im Kreise der Gerechtigkeitstheoretiker nicht ganz unumstritten ist; denn, so läßt sich sehr trefflich argumentieren, *Gerechtigkeit ist doch gerade*

dort vonnöten, wo Gegenseitigkeit nicht oder nur unvollständig gegeben ist - z.B. im Umgang mit Kranken, Hilflosen, Kindern, Alten, Armen, Behinderten und, je nach theoretischem Ansatz, mit Tieren - und folglich eben deshalb auch im Umgang mit zukünftigen Menschen.

*"... people who are prevented in some way from engaging in mutually beneficial interaction with others nonetheless ... possess fundamental human interests, and deserve the same level of concern and respect as others. Reciprocity-based theories, ... struggle with this intuitively plausible thought. ... People who are handicapped from birth are victims of brute bad luck since *they neither control nor deserve* the disadvantages that they suffer as a result of their genetic inheritance. In the same way, *no person can choose to come into existence in one generation or another* or be held responsible for their life prospects as if they could. *To downgrade the ethical status of future generations because of their temporally determined non-contributiveness, then, is equally as suspect as punishing the disabled on the grounds of their genetically determined non-contributiveness.*" (Page, 2006, S. 111; Hervorhebung A.M.!)*

In dieser Argumentation kann Page nur zugestimmt werden. Einen sehr ähnlichen Standpunkt vertritt Brian Barry, der ebenfalls betont, daß Gegenseitigkeit zwar einen gewissen Teil von Gerechtigkeitsbeziehungen ausmachen kann, daß diese sich aber auf keinen Fall in gegenseitiger Vorteilhaftigkeit erschöpfen dürfen, da sich sonst Gerechtigkeit nicht mehr von einem reinen Nutzenkalkül unterscheiden ließe. (Vgl. Barry, 1995, S. 46, S. 50; vgl. ausführl. hierzu Kap. 2.3.4) Und im Sinne einer solchen, über ein reines gegenseitiges Nutzenkalkül hinausgehenden Gerechtigkeitstheorie - hier schließt sich der Kreis zum zu Beginn des Kapitels erwähnten 'Stern-Reports' - erscheint das Ansetzen einer sehr niedrigen Diskontierungsrate im Kontext des durch menschlichen Energie- und Ressourcenverbrauch verursachten anthropogenen Klimawandels durchaus angebracht und legitimierbar.

2.2.6 Spezifische Schwierigkeiten aus Sicht des Umweltschutzes

Bisher galt die Aufmerksamkeit generell der internen, philosophischen Kritik, mit der sich (Gerechtigkeits-)Theorien der internationalen Beziehungen zur Zeit konfrontiert sehen. Wechselt man nunmehr die Perspektive und fragt, was aus der Sicht des Umweltschutzes gegenwärtig eine nachhaltigere und gerechtere globale Energie- und Ressourcenpolitik besonders erschwert und worauf folglich eine in seinem Sinne auszugestaltende Gerechtigkeitstheorie der internationalen Beziehungen ein besonderes Augenmerk richten sollte, gelangt man schnell zu zwei zentralen Aspekten, die daher im folgenden genauer erörtert werden sollen: dabei geht es in Kapitel 2.2.6.1 zunächst um das Problem der Nicht- bzw. Schlecht-Greifbarkeit einzelner Beiträge zur Depravation der natürlichen Umwelt - ein Problem, welches sich mithilfe der Spieltheorie gut visualisieren läßt - und in Kapitel 2.2.6.2 um das besondere Problem der in ökologischen Zusammenhängen oft kontraproduktiv wirkenden, gegenwärtig in den meisten Ländern existierenden rechtlichen Verankerung von Privateigentum an natürlichen Ressourcen.

2.2.6.1 Das Problem der "vielen Hände"

Fokussiert man also nun den Blick auf die speziellen Anforderungen an eine Theorie, die sich aus einer bevorzugten Berücksichtigung des globalen Umweltschutzaspektes ergeben, so wird schnell deutlich, daß dem 'compliance problem' - hier etwas bildlicher als 'Schwarz-' bzw. 'Trittbrettfahrer-Problem' bezeichnet - besondere Aufmerksamkeit gebührt. Aus der Spieltheorie ist bekannt, daß die Gefahr unkooperativen Handelns, also der 'non-compliance', mit zunehmender Gruppengröße wächst, weil die Kontrolle jedes einzelnen Akteurs immer schwieriger wird. Somit wächst umgekehrt für jeden Spieler die Versuchung, sich selbst durch Unterwanderung der getroffenen Abmachung einen zusätzlichen Vorteil zu sichern, ohne sich dabei an den vereinbarten Kosten bzw. selbstbeschränkenden Verpflichtungen beteiligen zu müssen.

Bereits auf nationalem Level ist dies eines der bedeutendsten Probleme hinsichtlich des Mißbrauchs, der Übernutzung, Beschädigung oder gar Zerstörung sogenannter 'öffentlicher Güter'. Öffentliche Güter sind solche, die für jedermann (kosten-)frei zugänglich sind, von deren Nutzung also niemand ausgeschlossen werden kann bzw. soll. Es kann sich hierbei um von der Gesellschaft bzw. einem Teil derselben erzeugte Güter, wie etwa das Sozialversicherungs- oder Gesundheitswesen ebenso handeln wie um natürliche öffentliche "Güter", also etwa Luft und Wasser. Erstere können vor allem dergestalt mißbraucht werden, daß ein einzelner 'Trittbrettfahrer' sich zwar um die steuerlichen Abgaben "drückt", jedoch gerne Nutznießer allgemeiner Sozialleistungen ist. Letztere stellen sich in Form von Wasser-, Boden-, Luftverschmutzung und Energieverschwendung als besonders schwer in den Griff zu bekommende Probleme des Umweltschutzes dar. Industrielle Erzeuger pokern darauf, nicht "erwischt" zu werden und preisgünstiger produzieren zu können als mit entsprechender Filterung und der empfohlenen modernen, aber eben auch teuren Technologie; der private Akteur möchte auch nicht der 'sucker' sein und pokert folglich mit: sollen doch die anderen auf das Autofahren verzichten oder freiwillig ein Grad weniger Raumwärme hinnehmen - die paar Abgase, die von mir persönlich stammen, fallen bei mehreren Millionen Autofahrern sowieso nicht ins Gewicht.

Während der Privatmann jedoch nur in das persönliche Dilemma gerät, sich als Trottel zu fühlen, wenn er sich im Sinne der Spieltheorie kooperativ verhält, hat das Dilemma für den Unternehmer unter Umständen ernstzunehmende Ausmaße: Benimmt er sich als einziger (oder einer von wenigen) moralisch vorbildlich und hält sich an umweltschützerische Empfehlungen, so verschafft ihm dies möglicherweise Wettbewerbsnachteile, welche sich in Umsatzeinbußen bemerkbar machen, die wiederum den Verlust von Arbeitsplätzen bedeuten könnten. In einem solchen Fall wäre eine ursprüngliche 'compliance' somit im Endeffekt sogar moralisch kontraproduktiv; es wäre nicht nur unklug, sondern potentiell (selbst-)zerstörerisch, kooperativ zu handeln, und kann somit nicht ernsthaft von einem Akteur erwartet werden.

Dieserlei Klugheitsdilemmata im Umgang mit öffentlichen Gütern verschärfen sich unter den gegenwärtigen harten Bedingungen des freien Weltmarktes

um ein Vielfaches. (Vgl. Kap. 1.1.2) Zweifelsfrei liegt das in erster Linie an der sehr kurzsichtigen Gewinnmaximierungsstrategie - eine Handlungsmaxime, deren Folgen sich hervorragend mithilfe des Beispiels der Allmende verdeutlichen lassen: Die Allmende ist eine allen Bauern gleichermaßen frei zugängliche Weide, also ein natürliches öffentliches Gut. Entsprechend liegt es im kurzfristigen Eigeninteresse jedes einzelnen Bauern, möglichst viele seiner Tiere auf dieser Weide "umsonst" grasen zu lassen. Denken *alle* Bauern so, ist die Allmende bald überweidet, mit dem Ergebnis, daß sie dann *keinem* Bauern mehr etwas nützt. Folglich sollte es eigentlich im *langfristigen Interesse aller* Bauern liegen, gemeinsam auf den Zustand der Allmende zu achten und ihre Weidequalität zu erhalten, indem jeder einzelne von ihnen jeweils nur einige wenige seiner Tiere dort weiden läßt. Weil aber jeder einzelne befürchtet, daß die jeweils anderen den sofortigen, intensiven Nutzen bevorzugen werden, entschließen sich alle dazu, sich auch schnell ihren möglichst großen Vorteil zu sichern - denn sonst wäre man der "Blöde", der nichts - oder zumindest nur das kleinste Stück - vom Kuchen abbekäme.

Diese auf Garrett Hardin (1968) zurückgehende 'tragedy of the commons' veranschaulicht ganz vorzüglich den Umgang mit erschöpfbaren natürlichen Ressourcen unter den gegenwärtig gegebenen Bedingungen eines *von externer, unabhängiger Seite weitestgehend unreglementierten Weltmarktes*, der sich ausschließlich selbst reglementiert - und zwar nach den Gesetzen der reinen Ökonomie (z.B. das WTO-Regime; vgl. Kap. 2.2.1); besonders deutlich hatte sich dies neben den "klassischen" erschöpfbaren Ressourcen wie Kohle, Gas und vor allem Erdöl auch etwa an der in Kapitel 1.2.1 dargelegten Verfahrensweise der reichen Industrienationen mit den öffentlichen natürlichen Ressourcen Wald, Süßwasser und Fischbestände zeigen lassen. Auch das renommierte World Resources Institute sieht in seinem 'Millennium Ecosystem Assessment' eine ausgesprochen defizitäre Überwachungs- und Reglementierungsmöglichkeit im gegenwärtigen Umgang mit natürlichen öffentlichen Gütern als besonderes Problem, welches die *Trennung der Menschen in Gewinner und Verlierer* der Globalisierung in ihrer gegenwärtigen Ausprägung *wesentlich beeinflusst* (s. auch Kap. 1.1.3):

"In particular, existing national and global institutions are not well designed to deal with the management of common pool resources, a characteristic of many ecosystem services. Issues of ownership and access to resources, rights to participation in decision-making, and regulation of particular types of resource use or discharge of wastes can strongly influence the sustainability of ecosystem management and are fundamental determinants of who wins and loses from changes in ecosystems." (MA, 2005, S. 20)

Grundlegend anders stellt sich die Situation nämlich dar, wenn es sich nicht um öffentliche, sondern um ausschließlich privat genutzte natürliche Güter handelt. Denn hier ist eine '*Schadenssozialisierung*' nicht möglich; hier würden die (schädlichen) Folgen "privater Praxis" ebenfalls rein "privat" bleiben. "So pflegen etwa Chemiefabrikanten ihre jeweiligen Privatgewässer, in denen sie selber baden, nicht für industrielle Entsorgungszwecke zu mißbrauchen."³⁸ Und gewiß würde auch niemand eine Ölquelle, die er ganz allein nutzt und von der seine eigene Wärme- und Energieversorgung abhängig ist, innerhalb kürzester Zeit ausbeuten, wohl wissend, daß er selbst anschließend weder über Heizung noch über Strom verfügen könnte.

Ergo: Die spieltheoretische Analyse dergestaltiger Klugheitsdilemmata hat folgendes klargemacht: Für den einzelnen liegt das doppelte Problem vor, daß a) die Auswirkungen seines persönlichen Beitrags oder Nichtbeitrags kaum bis gar nicht spürbar sind und b) er einerseits nicht der 'sucker' sein möchte und gleichzeitig andererseits die Verlockung zur eigenen 'non-compliance' schier unwiderstehlich groß ist. Wegen dieser dilemmatischen Struktur des kollektiven Handelns mit Auswirkungen auf die natürliche Umwelt greifen individuelle Lösungsansätze desto mehr ins Leere, je größer die Akteursgruppe wird. Deshalb ist für *die globale als größte aller vorstellbaren Akteursgruppen* eine kollektive bzw. institutionalistische Lösung zu bevorzugen, welche zum ersten *von unbeteiligter, externer Seite* aufgestellt werden sollte, um Unabhängigkeit zu gewährleisten, sich zum zweiten in Form einer *allgemein-verbindlichen Regelung mit Zwangsbefugnis* präsentieren sollte, um nicht als Farce zu enden, wie so viele der bereits existierenden internationalen Umweltschutz-Vereinbarungen, und zum dritten über eine *effektive Kontrollinstanz* verfügen sollte, um die 'compliance' möglichst vieler Spieler auch überprüfen zu können - dies

³⁸ Trapp, 1998, S. 118/119; vgl. zum kollektiven Handeln und öffentlichen Gütern auch *ibid.*, S. 70 ff. und S. 83 ff.

alles insbesondere auch deshalb, weil sich ebenfalls dank der modernen Spieltheorie gezeigt hat, daß die *Kooperationsbereitschaft* der einzelnen Akteure *in großen Gruppen wächst, je sicherer ihnen eine langfristige Fortdauer der Kooperation erscheint*.³⁹

2.2.6.2 Eigentumsrechte an natürlichen Ressourcen

Zusätzlich erschwert wird gegenwärtig der Schutz natürlicher Ressourcen dadurch, daß Konzerne, die die (sinnbildliche) "Allmende" nicht nur mitnutzen, sondern noch viel lieber ganz allein nutzen möchten, diese einfach aufkaufen. Sodann ist sie kein öffentliches Gut mehr, was für den Konzern gleich zwei Vorteile bringt: Da die Ressource nun *Privateigentum* ist, darf sie nur noch vom "besitzenden" Konzern *allein* genutzt werden, was ihm einen Vorteil gegenüber der weniger oder nichts besitzenden Konkurrenz verschafft; und vor allen Dingen hat der Konzern aus demselben Grunde nunmehr *freie Verfügungsmacht* über die Ressource. Der Unterschied zum industriellen Teichbesitzer aus dem vorangehenden Kapitel besteht darin, daß der Konzern keineswegs die Absicht hat, die Ressource privat - also etwa zum Baden - zu nutzen. Deshalb wird er sein Eigentum nicht hegen und pflegen, sondern möglichst schnell in Kapital umwandeln - also ausbeuten. Aufgrund der Rechtslage kann ihm das gegenwärtig in kaum einem Land jemand verbieten, da der *Schutz des Eigentums in den meisten nationalen Rechtsordnungen verankert* ist. "Die ausschließlich ökonomische Fassung privater Rechte als individuelle Verfügungsmacht erscheint *für ökologisch relevante Nutzungen nicht mehr haltbar*." (Wolf, 1994, S. 184/185; Hervorhebung A.M.!) Diese Einschätzung wird auch von internationalen Experten geteilt; so kommt der 'Synthesis-Report' des 'Millennium Ecosystem Assessment' ebenfalls zu einem solchen Ergebnis - wobei einmal mehr klar die enge wechselseitige Verzahnung von ökonomischer, ökologischer und entwicklungspolitischer Relevanz (vgl. hierzu Kap. 1.1.1) zutage tritt:

"Many changes in ecosystem management have involved the privatization of what were formerly common pool resources. Individuals who depended on

³⁹ Vgl. Mayer, 2006, S. 78; vgl. Kap. 1.3.3; vgl. zu kollektiven Gütern und individueller Verantwortung auch Leist, 1989, S. 182-185 und S. 188 ff.

those resources (such as indigenous peoples, forest-dependent communities, and other groups relatively marginalized from political and economic sources of power) have often lost rights to the resources." (MA, 2005, S. 13)

Folglich besteht auch hier besonderer Handlungsbedarf. Alle öffentlichen Güter, bei denen dies möglich ist - wie z.B. Böden oder Wälder -, in Privateigentum umzuwandeln, um der im letzten Kapitel beschriebenen Dilemmatik zu entkommen, wäre jedoch offensichtlich keine gute Lösung, solange es sich beim neuen Eigentümer nicht um eine Umweltschutz- oder eine Entwicklungshilfeorganisation handelt.

Vielmehr sollte über *grundsätzlich neue*, kollektive bzw. "gemischte"⁴⁰ *Eigentumskonzepte an natürlichen Gütern* nachgedacht werden. Fragwürdig wird in diesem Zusammenhang speziell die sowohl von Locke als auch in seiner Nachfolge von Nozick propagierte *Idee der gerechten Aneignung*; nicht alles, was ein Mensch mit seinen Händen bearbeitet hat, sollte sodann rechtmäßig ihm gehören: Während ohne Frage John Locke darin zuzustimmen ist, daß ein reines Arbeitsprodukt demjenigen gehören sollte, der es hergestellt hat (etwa ein Schrank dem Tischler), sollten dafür verbrauchte Naturgüter (das für den Schrank verwertete Holz) nur als "geliehen" anzusehen und daher vom Verbraucher auch wieder "aufzufüllen" sein, d.h. der Verbrauch sollte adäquat kompensiert werden. "Adäquat" hieße in diesem Falle, daß der Nutzungswert desselben Naturgutes für andere - gegenwärtige und natürlich auch spätere - Nutzer nicht, bzw. bei nicht ersetzbaren Ressourcen so minimal wie möglich geschmälert würde. Einen Nutzungswert nicht zu schmälern würde beispielsweise bedeuten, gerodete Waldflächen wieder aufzuforsten, damit der Erholungswert erhalten bleibt, die Luft weiterhin genauso gut gefiltert werden kann wie vor der Rodung und andere, vom Wald abhängige Menschen nicht in ihrer Existenz gefährdet werden; ein so minimal wie möglich zu schmälender Nutzungswert läge bei den erwähnten Ölquellen vor - denn niemand kann vernünftigerweise verlangen, daß ab sofort gar kein Öl mehr gefördert wird. Das würde den Nutzungswert für alle auf Null setzen. Allerdings kann - und sollte - durchaus verlangt werden, die Vorräte nach bestem technischem Wissen

⁴⁰ Zum Begriff "gemischtes" Konzept des Privateigentums vgl. Steinvorth, 1994, S. 128-131.

optimal zu schonen, damit sie möglichst lange für möglichst viele Menschen nutzbar bleiben.

Ergo: Da in absehbarer Zeit nicht von einer selbständigen Wandlung aller Menschen vom 'homo oeconomicus' zum 'homo oecologicus' (vgl. Trapp, 1998, S. 133) auszugehen ist, *sollte also ein im Hinblick auf natürliche Güter - als für alle Menschen essentiell wichtiger Lebensbereich - entsprechend geändertes Eigentumskonzept unbedingt Teil der anzustrebenden internationalen Rechts- bzw. Rahmenordnung werden*. Wie ein solches Konzept dann konkret aussehen könnte, wird in den Kapiteln 2.4.2.1 sowie 2.4.3 genauer aufgezeigt.

2.3 Zur Tragfähigkeit gegenwärtiger Gerechtigkeitstheorien internationaler Beziehungen

Unter Berücksichtigung der Erkenntnis, daß eine Philosophie der internationalen Beziehungen, solange sie sich auf wenige Kernbereiche von globaler Relevanz beschränkt und die im einzelnen in den vorangehenden Kapiteln aufgeführten Einschränkungen bzw. Bedingungen beachtet, nicht nur machbar ist, sondern auch zunehmend dringlich benötigt wird - dies namentlich in dem für die weitere Entwicklung des globalen Gerechtigkeitsproblems ausschlaggebenden Schlüsselbereich der Energie- und Ressourcenpolitik -, sollen nunmehr verschiedene gegenwärtige Theorien internationaler Gerechtigkeit auf ihre faktische Tragfähigkeit untersucht werden, wobei ganz bewußt neben den bekanntesten auch einige weniger bekannte Theorien Erwähnung finden. Geprüft werden sollen nicht nur die rein theoretische Stringenz und die Beachtung der berechtigten Kritikpunkte z.B. des realistischen und des partikularistischen Gegenarguments, sondern vor allem auch die Auswirkungen, die eine eventuelle realpolitische Umsetzung nach sich zöge - und zwar mit einem gezielten Blick auf die in Teil 1 herausgearbeiteten Desiderate für eine alternative Art der Globalisierung mit einer gerechteren globalen Energie- und Ressourcenpolitik als Zentrum. Kurzum geht es um eine Bewertung aus dem Blickwinkel des pragmatischen Motivs.

Grundsätzlich auffällig ist, daß sich der größte Teil der Diskussion um internationale Beziehungen im englischsprachigen Raum abspielt, in dem außerdem auch viel kontroverser als etwa hierzulande diskutiert wird: Während Beitz und Pogge auch auf globaler Ebene einen strikt individuenadressierten Kontraktualismus mit massiven Umverteilungsforderungen verfechten, (Kap. 2.3.1) hielt Rawls einen solchen für indiskutabel und sprach sich konsequent für eine zweite, zwischenstaatliche Stufe des Kontraktualismus aus; (Kap. 2.3.2) Thompson und Nielsen ziehen hingegen die Möglichkeit eines Weltstaates eingehender in Betracht, (Kap. 2.3.3) und wieder andere Autoren versuchen - teils mithilfe, teils jenseits der Vertragstheorie -, einen Weg zu finden, Gerechtigkeit auf globaler Ebene fundieren zu können, ohne dabei auf die relativ dominanten Rawlsschen Bedingungen zurückgreifen und ohne Weltstaatsstrukturen in Kauf nehmen zu müssen. (Kap. 2.3.4) Den Abschluß des Kapitels (2.3.5) bildet ein Blick auf die (wesentlich homogenere) deutsche Diskussion.

2.3.1 Einstufiger kosmopolitischer Kontraktualismus - Beitz und Pogge

Sowohl Charles R. Beitz als auch Thomas W. Pogge entwickeln ihre Theorien internationaler Gerechtigkeit mithilfe einer - quasi rein "quantitativen" - Ausweitung des Rawlsschen Modells eines hypothetischen Vertragsabschlusses auf die globale Ebene, indem sie auf Zwischenschaltung der zweiten Stufe verzichten, in der Staaten bzw. Repräsentanten derselben als Abstimmungsteilnehmer auftreten, sondern vielmehr auch auf dem internationalen Level die Individuen als einzig legitime Teilnehmer einer solchen Urzustandssituation betrachten - verbunden mit einer Erweiterung des 'Schleiers des Nichtwissens' auf die eigene Nationalität, jedoch ausgestattet mit dem Wissen, daß radikale Ungleichheiten zwischen den einzelnen nationalen Lebensstandards existieren.

Charles R. Beitz

In seinem Hauptwerk 'Political Theory and International Relations' (1979) widmet Beitz sich dem Versuch, eine Änderung der Ausrichtung von Theorien internationaler Beziehungen philosophisch zu begründen: Anstelle der in den siebziger Jahren aufgrund der Ost-West-Konfrontation gerade vorherrschenden,

einzig an den staatlichen Eigeninteressen ausgerichteten Perspektive des Realismus wünscht er sich eine mehr kosmopolitisch orientierte Sichtweise. Hierfür unterzieht er die These von der Welt als anarchischem Nebeneinander autarker Einzelstaaten einer gründlichen Untersuchung und kommt zu dem Ergebnis, daß diese hobbesianische Sichtweise in der heutigen Welt einfach nicht mehr belegt werden kann. Vielmehr falsifiziert er sie, indem er auf die zahlreichen wechselseitigen Einflußnahmen und Abhängigkeiten hinweist, welche die internationalen Kontakte in der Gegenwart prägen. Aufgrund dieser multilateralen Bindungen glaubt er sodann zeigen zu können, daß der zwischenstaatliche Bereich - ganz analog dem innerstaatlichen - ein Gebilde sozialer Kooperation im Rawlsschen Sinne darstellt: "States participate in complex international economic, political, and cultural relationships that suggest the existence of a global scheme of social cooperation." (1979, S. 144) Und diese begründet für Beitz - wieder analog der Rawlsschen Gerechtigkeits-theorie auf nationaler Ebene - eine weitreichende Verpflichtung zur globalen Redistribution wichtiger Grundgüter wie "income and wealth" (ibid., S. 9), die seiner Ansicht nach durch Übertragung der beiden Rawlsschen Gerechtigkeitsprinzipien auf die globale Ebene erreicht werden könnte. So kommt Beitz zu einem "global difference principle", welches er unter ausdrücklicher Verwerfung der Idee, Staaten als Adressaten internationaler Gerechtigkeitsprinzipien einzuführen, ausschließlich auf Personen angewendet sehen will. (Vgl. 1979, S. 150-153)

Bevor er jedoch zu diesem Endergebnis gelangt, fragt Beitz nach der Folgerichtigkeit der sich gemäß Rawls aus der internationalen Urzustandssituation ergebenden Gerechtigkeitsprinzipien, "accepting for the time being the assumption of national self-sufficiency" (ibid., S. 136), also ohne die Annahme internationaler Abhängigkeit und Kooperation. Selbst für diesen - nach Beitz nur hypothetischen - Fall hält er die von Rawls aufgestellten Prinzipien internationaler Gerechtigkeit für unzulänglich, denn es gibt seiner Meinung nach mindestens einen aus moralischer Sicht regelungsbedürftigen Aspekt, den Rawls unbeachtet läßt: die natürlicherweise ungleichmäßig auf der Erde verteilten Ressourcen. In Anlehnung an Rawls' Beispiel naturgegebener Talente und die Frage, ob eine Gesellschaft sich um eine Kompensation für die ungleiche

Verteilung dieser 'natürlichen Fakten' bemühen sollte, argumentiert Beitz folgendermaßen: Weil Ressourcen einen nicht unerheblichen Beitrag zur ökonomischen Wohlfahrt einer Gesellschaft liefern und weil ihre natürliche Verteilung zufällig - also aus moralischer Sicht willkürlich - ist, ist die Wohlfahrt eines ressourcenreichen Landes gerechtigkeitstheoretisch nicht legitimierbar und somit zugunsten ressourcenärmerer Länder korrekturbedürftig. Deshalb plädiert er auf *jeden* Fall - unabhängig davon, ob die Welt interdependent ist oder nicht - für ein globales "resource redistribution principle." (ibid., S. 136-138)

An seinem streng individualistisch interpretierten 'global difference principle' ist harsche Kritik geübt worden.⁴¹ Ebenso wie bei Dworkin gilt es hier in erster Linie zu fragen, ob diese gutgemeinte Idee die Realität nicht erheblich überfordert. Es würde eines kaum vorstellbaren bürokratischen Apparates bedürfen, um die sich aus einem 'global difference principle' ergebenden Konsequenzen umzusetzen. Steuergelder aus einer Art globaler Sozialversicherung müßten von entsprechenden Institutionen quer über den Globus transferiert, zentral verwaltet und wieder ausgegeben werden - ein Akt, der ohne zugrundeliegende egalisierende Weltstaatsstrukturen, für die Beitz sich allerdings nicht einsetzt, eigentlich undenkbar ist. Von hier aus fällt der Blick direkt auf das nächste Problem: Im Falle einer globalen finanziellen Redistribution stellen sich dieselben Fragen wie in bezug auf Singers utilitaristisches Konzept. Wie hoch soll ein etwaiges globales Existenzminimum liegen? Wieviel soll den Reichen - ab wann ist wer reich? - abgenommen werden? Kann die qualitative Ungleichheit des Lebens in Europa oder im afrikanischen Buschland durch Zahlung eines pauschalen Geldbetrages ausgeglichen werden? Ist dies überhaupt erstrebenswert?

Ein Kompromißvorschlag zur Güte kommt von Eric Mack. Er erklärt, daß eine umfassende globale Redistribution gerechtigkeitstheoretisch nicht legitimierbar wäre, denn es gäbe dann "a considerable danger that what some nations would receive under a global distribution principle that exercised authority over total global income would be less than their respective precooperative in-

⁴¹ Vgl. z.B. Kersting, 1997, S. 280 ff.; Chwaszcza, 1996, S. 170 ff.; Chwaszcza, 1997, S. 212 ff.; Mack, 1988, S. 55 ff.

comes." (Mack, 1988, S. 63) Da dies der Rawlsschen Bedingung des 'mutual advantage' widerspräche, folgt daraus nach Mack für den Fall, daß unbedingt eine globale Umverteilung durchgesetzt werden soll: "At the very most, international cooperation opens the door to a *global surplus difference principle*, and such a principle would be, both in theory and in practice, strikingly different from the less constrained global difference principle." (ibid., S. 63; Hervorhebung A.M.!) In eine ähnliche Richtung argumentiert auch Christine Chwaszcza: Was verteilt wird, ist "der durch gesellschaftliche Kooperation geschaffene 'surplus'" - und das bedeutet für internationale Kontakte, daß sich ein Distributionsprinzip "allein auf die Verteilung der durch zwischenstaatliche Kooperation geschaffenen Güter beziehen" könnte. (1995, S. 143) Soziale Verpflichtungen einzelner Bürger quer über den Globus, ungeachtet ihrer Zugehörigkeit zu einem gemeinsamen sozialen Sicherungssystem, bleiben unbegründbar. Es leuchtet ein, daß ich nicht jemandem, mit dem ich überhaupt nichts zu tun habe, die Ermöglichung einer Subsistenz schulden kann - die kann ich ihm höchstens freiwillig aus humanitären oder barmherzigen Gründen ermöglichen; hingegen begeben sich sehr wohl in eine gewisse Schuldigkeit von dem Moment an, in dem ich mit jemandem eine für mich profitable Beziehung, z.B. Handelsbeziehung eingehe. Denn ab hier *erhalte* ich etwas - vergleichbar dem Leistungsbezug aus der oben erwähnten Sozialversicherung. Unter diesen Umständen wäre es in der Tat fair, mich auch *einen dieser Leistung angemessenen Beitrag bzw. Preis* zahlen zu lassen. Fragwürdig bleibt allerdings weiterhin, ob eine schlichte Geldzahlung, auch im Rahmen eines 'global surplus difference principle', den eigentlich gewünschten Effekt einer Verbesserung der Lebensbedingungen der armen und ärmsten Menschen erzielen könnte - oder ob sie nicht gerade diesen vollkommen verfehlen würde, wie etwa die schlechten Erfahrungen in vielen Ländern hinsichtlich der seinerzeit sehr leicht zu erhaltenden Kredite der Weltbank belegen, die zu nichts anderem als zur Überschuldung jener Länder führten, da das Geld entweder direkt in korrupten Kanälen verschwand oder in unrentable, ineffiziente oder gänzlich nutzlose Projekte investiert wurde und so verloren ging. Die Beispiele gerade der ärmsten Regionen in Kapitel 1.1.1 haben deutlich gezeigt, daß *Geld*

niemals der erste Schritt aus der Armut heraus sein kann - ihm vorausgehen muß der Aufbau von Wissen - auch um den richtigen Umgang mit Geld.

Auch Beitz' Definition der Welt als Gebilde sozialer Kooperation schießt fraglos weit über die tatsächlich bestehenden Abhängigkeitsverhältnisse hinaus; insbesondere dem Tatbestand, daß in der wirklichen Welt die Abhängigkeiten leider allzu oft sehr einseitig sind, schenkt er in seiner Argumentation nicht die gebührende Aufmerksamkeit. Außerdem berühren derlei internationale Kontakte trotz aller Globalisierung (noch) nicht alle Lebensbereiche, wie dies etwa auf nationaler Ebene der Fall ist. Man könnte Beitz hier denselben Vorwurf machen, den Gerhard Luf Rawls im Hinblick auf seine nationale Gerechtigkeitskonzeption gemacht hatte (vgl. Kap. 2.1.4.2.2): Der Ansatz, die Welt als Gebilde sozialer Kooperation zu definieren, ist für die Realität zu voraussetzungsstark; er beachtet die konflikträchtige Seite menschlicher Motivation nicht genug und setzt sich der Gefahr aus, aufgrund seiner *Überbetonung des harmonisierenden Konvergenzaspekts* für die Praxis schlecht nutzbar zu sein. Gerade aus der Auseinandersetzung mit dem realistischen Argument - gegen das Beitz sich ja in erster Linie wendet - hatte sich jedoch die genügende Berücksichtigung des Doppelaspekts menschlicher Motivation als wesentliches, wenn nicht gar das wesentlichste Kriterium für eine realiter brauchbare Theorie internationaler Beziehungen ergeben. (Vgl. Kap. 2.2.2)

Allerdings muß meines Erachtens Beitz zugute gehalten werden, daß er selbst sagt, der Begriff der 'social cooperation' stelle eher ein elliptisches Schlagwort als die komplette Definition für das eigentlich Gemeinte dar und solle deshalb "not be taken too literally" (1979, S. 131), denn:

"To say that society is a 'cooperative venture for mutual advantage' is to add certain elements of a social ideal to a description of the circumstances to which justice applies. These additional elements unnecessarily narrow the description of these circumstances. *It would be better to say that the requirements of justice apply to institutions and practices (whether or not they are genuinely cooperative) in which social activity produces relative or absolute benefits or burdens that would not exist if the social activity did not take place.*" (1979, S. 131; Hervorhebung A.M.!)

Hier setzt Beitz genau an der richtigen Stelle an, indem er *die harmonische Voraussetzung von Gegenseitigkeit und Kooperation gegen aus einer Aktivität entstehende Lasten und Nutzen austauscht - die durchaus sehr einseitig sein*

können. Und auf diese sollte sehr wohl das Kriterium der Gerechtigkeit Anwendung finden: Baut beispielsweise Firma A in Land C kostengünstig (da keine oder nur sehr laxe Umweltschutzaufgaben existieren) Rohstoffe ab und macht durch diese Ersparnis ein gutes Geschäft, während in C das Erdreich oder das Wasser verseucht werden oder auch die einheimischen für A tätigen Arbeiter an Folgeleiden ihrer Arbeit erkranken, so sollte A in der Tat gerechterweise an den C hieraus entstehenden Kosten beteiligt werden; denn *sowohl A's 'benefits' als auch C's 'burdens' würden ohne A's Aktivität nicht existieren*. Diese Art der Definition erscheint deshalb sehr solide und praxistauglich. Sie befindet sich *bereits sehr nahe an der* - u.a. aufgrund der gewünschten Einbeziehung zukünftiger Menschen - *angestrebten Unabhängigkeit vom Kriterium der Reziprozität*. (Vgl. hierzu Kap. 2.2.5; vgl. auch Kap. 2.3.5 und 2.4.3)

Dennoch hat Beitz später (1983) seine Konzeption internationaler Gerechtigkeit nicht mehr auf diese Definition sozialer Kooperation gestützt, sondern allein auf das universalistische Argument, daß eine Bevorzugung der Rechte oder Interessen der eigenen Landsleute gegenüber fremden Menschen moralisch nicht zu rechtfertigen sei, da eine "priority for compatriots" ebenso willkürlich sei wie etwa eine "priority for whites and priority for males". (1983, S. 593) Das einzige - ebenfalls auf Rawls zurückgehende - Kriterium, das ausschlaggebend dafür sei, wer Teilnehmer der Urzustandssituation sein solle, "is possession of the two essential powers of moral personality - a capacity for an effective sense of justice and a capacity to form, revise, and pursue a conception of the good." (ibid., S. 595) Und hinsichtlich dieser zu fordernden Eigenschaften sei die Frage, ob die Teilnehmer aktuell zu einem kooperativen Unternehmen gehörten oder nicht, unerheblich - ebenso unerheblich wie die Frage, welcher Nationalität sie seien. In noch jüngeren Aufsätzen rückt er im Bemühen einer "search for more realistic and potentially more effective remedies" (2001, S. 121) der bestehenden globalen Ungleichheiten sogar gänzlich von dem Versuch ab, einer Verminderung derselben einen umfassenden Theorieansatz zugrunde legen zu wollen, weil dies lediglich die unnötige Gefahr in sich berge, daß "the prior adoption of a particular theoretical view about the moral character of the global community or of an egalitarian social ideal ... might be limited to the western liberal democracies." (2001, S. 120) Deshalb

leitet er unsere Hilfspflicht nur noch aus ethischen Einzelaspekten ab, wie etwa dem durch bittere Armut hervorgerufenen Schwund des "self-respect" oder der durch Unterdrückung verursachten "deprivation of control" sowohl über das eigene Leben als auch über politische Entscheidungen der Gemeinschaft. (Vgl. *ibid.*, S. 114-119)

Aber nicht nur das 'global difference principle' und seine Definition der Welt als Gebilde sozialer Kooperation, selbst seine Entwicklung der Notwendigkeit eines 'resource redistribution principle' - das ja laut Beitz unabhängig von der Bedingung einer 'social cooperation' besteht - scheint genauerer Prüfung nicht standhalten zu können. Denn es sind weniger die natürlichen Ressourcen *an sich*, die den Reichtum bzw. Entwicklungserfolg eines Landes ausmachen, als vielmehr die Fähigkeiten, das 'know-how', mithilfe irgendwelcher Ressourcen auf gewinnbringende Weise Produkte herzustellen. Ginge es allein um die Menge natürlicherweise vorhandener Rohstoffe, so müßte Deutschland ein vergleichsweise armes Entwicklungsland sein. Andererseits sind es häufig gerade die rohstoffreichen Länder, deren Bevölkerungen zu großen Teilen in bitterer Armut leben. (Vgl. Kap. 1.1.1) So sieht es auch Chris Brown: "An equal division of the world's resources on a per capita basis would involve giving mineral rights to Japan and taking them away from Namibia." (1992, S. 176) Das einzige schlagkräftige Beispiel eines direkten kausalen Zusammenhangs von Rohstoff- und daraus folgendem finanziellem Reichtum sind die Erdölexporteur der dünn besiedelten Wüstenstaaten des Nahen Ostens - doch daß selbst Erdöl kein Garant für Wohlstand *des Volkes* ist, läßt sich leicht an Beispielen wie Venezuela, Angola oder Nigeria belegen, wo niemand die Geschicklichkeit aufgebracht hat bzw. gar nicht aufbringen wollte, aus dem "schwarzen Gold" eine prosperierende Gesellschaft entstehen zu lassen. (Vgl. auch hierzu Kap. 1.1.1)

Deshalb stellt sich das Problem nicht pauschal so dar, wie es neben Beitz auch Steven Luper-Foy sieht, daß "those with control of natural resources can (...) exploit the labor of those with none because the latter must get access to these goods and must do so on any terms set by the former." (1988 b, S. 21) Diese Feststellung ist gewiß in bestimmten Regionen der Erde, insbesondere in Afrika, *innerstaatlich* zutreffend: So kommt es zu vielen der blutigen afrika-

nischen Bürgerkriege immer wieder deshalb, weil verschiedene Stämme bzw. Clans um ein Gebiet kämpfen, auf dem sich lukrative Bodenschätze befinden; hier stimmt der Befund, daß der Clan, der gerade die Kontrolle über das ressourcenreiche Terrain hat, auch die andere Seite ausnutzen oder ausbeuten kann - allerdings sind derlei Machtkonstellationen in Afrika meist nicht von besonders langer Dauer. In *zwischenstaatlichen* Kontakten sind es hingegen - *unabhängig* vom *Ressourcenreichtum* - die reichen Länder, die aufgrund ihrer hochtechnisierten und verschwenderischen Lebensweise immer mehr Rohstoffe benötigen und sich diese - nach ihren eigenen Bedingungen - erkaufen, wo auch immer auf der Erde es sie gerade gibt. Dabei müssen die armen Länder - *unabhängig* von *Ressourcenarmut* - ihre Ressourcen verkaufen, und zwar 'on any terms set by the former', weil sie um buchstäblich fast jeden Preis auf Deviseneinnahmen angewiesen sind. Daß ressourcenreiche Länder oft zu Dumping-Preisen ausgenommen werden, trifft in besonders eklatanter Weise die vielen unter ihnen, die in erster Linie oder gar ausschließlich vom Export landwirtschaftlicher Rohstoffe und/oder Produkte leben, (s. Kap. 1.1.1) und äußert sich in deren nachdrücklicher Forderung nach *faireren 'terms of trade'*. Diese Länder dürften die Behauptung, daß "resource-poor nations ... find themselves at the mercy of resource-rich ones" (Luper-Foy, 1988 b, S. 21) geradezu als Hohn empfinden.

Und selbst die Macht des eben erwähnten einzigen Gegenbeispiels der reichen OPEC-Staaten ist nicht so unbegrenzt, daß man sagen könnte, andere hingen von ihrer Gnade ab; denn ebenso, wie diese anderen auf den *Einkauf* von Öl angewiesen sind, ist schließlich die OPEC auf dessen *Verkauf* - und zwar in möglichst großem Umfang - angewiesen und wird daher darauf achten, die Preise nicht zu hoch steigen zu lassen. Diese Lehre hat die OPEC in den beiden Ölkrisen in den siebziger und den frühen achtziger Jahren gelernt, an deren Ende sie sich gezwungen sah, den Ölpreis doch wieder spürbar zu senken - in den Abnehmerstaaten war nämlich durch den Preisschock ein derartiger Technologie- und Effizienzschub angestoßen worden, daß diese nun nur noch einen Bruchteil der vorherigen Ölmengen benötigten, um ihren gewohnten

Lebensstandard halten zu können.⁴² *Das technologische 'know-how' erweist sich also auch hier als ausschlaggebend für die Prosperität einer Gesellschaft - es ist der natürlicherweise gegebene Ressourcenreichtum ebensowenig wie ein, etwa durch Redistribution zu erreichender, bloßer Geldzufluß.* In diesem Sinne faßt es auch Thomas Kesselring in seiner scharfsichtigen Analyse der gegenwärtigen Entwicklungspolitik zusammen: "Mit fortschreitendem Entwicklungsstand der Technologie werden geographische Faktoren (Rohstoffvorkommen, Bedingungen zur Energieerzeugung) immer unbedeutender und kulturelle Faktoren, wie Ausbildungsstand und Unternehmenskultur, immer bedeutender." (2003, S. 174)

Ergo: Offensichtlich hat Beitz mit seiner Theorie also an mehreren wichtigen Punkten sein selbstgestecktes Ziel, sich möglichst nah an den tatsächlichen weltpolitischen und -wirtschaftlichen Verhältnissen zu orientieren, verfehlt; dennoch gebührt ihm meines Erachtens große Anerkennung für den Versuch, den zu jener Zeit noch völlig dominanten Realismus der internationalen Beziehungen sowohl durch Gegenbeispiele aus der Praxis als auch durch Vorlage einer umfassenden Gegentheorie seiner vermeintlichen Alternativlosigkeit zu berauben; und schließlich ist ihm zugute zu halten, daß sein Hauptwerk bereits aus dem Jahre 1979 stammt, als viele der heute klar erkennbaren Trends der Entwicklung und der Weltwirtschaft erst in embryonalen Umrissen Gestalt anzunehmen begannen.

Überdies sind einige Vorschläge von Beitz sehr vernünftig und ausbaufähig - z.B. seine weiter oben erwähnte Neudefinition bzw. Definitionserweiterung der 'sozialen Kooperation' - und viele Feststellungen sehr zutreffend, auch wenn er sie noch nicht zum optimalen Gesamtsystem verbunden hat: Aus pragmatischer Sicht hatte sich beispielsweise in bezug auf natürliche Ressourcen als Aspekt von besonderer Problematik das derzeitige *Eigentumsrecht* herauskristallisiert. (Vgl. Kap. 2.2.6.2) Und in dieser Hinsicht erkennt Beitz ganz richtig: "*The appropriation of valuable resources by some will leave others comparatively, and perhaps fatally, disadvantaged.*" (1979, S. 139; Hervorhebung A.M.!) Dies gilt etwa für die indigenen Völker, die im und vom Wald lebten, bevor er in

⁴² Zum durch die Ölkrise beflügelten Technologie- und Energieeffizienzschub vgl. Lindenberg, Eichhorn, Kümmel, 2000, S. 52-53.

Malaysia und Zentralafrika zu Palmöl und Papier, in Ecuador zur Rinderweide oder in Brasilien zum Sojafeld gemacht wurde; (s. Kap. 1.2.1) es gilt ebenso für die ansässige ländliche Bevölkerung der rumänischen Minen, die vergleichsweise benachteiligt war, solange sie auf den riesigen für den Abbau benötigten Abraumflächen keine landwirtschaftlichen Produkte für den eigenen Bedarf mehr anbauen konnte, und fatal getroffen wurde, als sich die - durch Fahrlässigkeit verursachten, eigentlich vermeidbaren - Unfälle ereigneten. Gleichzeitig wurden andererseits durch die Aneignung der Ressourcen einige wenige sehr reich, ohne sich auch nur im geringsten um die dadurch entstandenen negativen Folgen für die vielen anderen zu kümmern. (S. Kap. 1.2.1) *Hierin*, nicht in der ursprünglichen Ressourcenverteilung, *liegt die eigentliche Gerechtigkeitsproblematik*. Damit bestärkt sich die Forderung nach zentraler Position eines hinsichtlich natürlicher Ressourcen geänderten Eigentumskonzeptes innerhalb einer pragmatisch orientierten Theorie internationaler Gerechtigkeit. (Vgl. Kap. 2.4.3)

Thomas W. Pogge

Dieser letztgenannten Art des kausalen Zusammenhangs zwischen Ressourcen und Reichtum kommt Thomas Pogges Idee einer 'globalen Rohstoffdividende' schon etwas näher, obwohl sie sich am Ende in Widersprüche verwickelt - oder zumindest an unklarer Formulierung ihrer Forderungen krankt.

Pogge legt den Fokus seiner ebenfalls an Rawls angelehnten Arbeiten auf die global am schlechtesten gestellten Personen; die Besserung ihrer Position ist Ziel und Maßstab, an dem sich Gerechtigkeitsprinzipien zu orientieren haben. Die Beschränkung der Rawlsschen Verfassungswähler auf Angehörige eines Nationalstaats sieht er, wie Beitz, als willkürliche, nicht den realen Gegebenheiten entsprechende Einengung, die höchstens dann zu rechtfertigen wäre, wenn die Welt tatsächlich aus vollkommen in sich geschlossenen, sich selbst genügenden Einzelstaaten bestünde. Da dies nicht der Fall ist, sondern die Welt viel komplexer ist und die einzelnen Staaten miteinander so stark verwoben sind, daß auch Pogge - wieder sehr ähnlich Beitz - bereits von "our current global order" (1988 a, S. 284) bzw. von unserer "global institutional order" (1988 b, S. 238) spricht, muß seiner Meinung nach die gesamte Weltbevölkerung in die Urzustandssituation einbezogen werden. Eine zwischenstaatliche

Konzeption für den Bereich internationaler Gerechtigkeit kommt auch für Pogge nicht in Betracht, denn dies würde den Staaten eine Art moralischen Eigenwert zuschreiben, der doch eigentlich ausschließlich Personen vorbehalten bleiben sollte. Und darum gilt für Pogge:

"The global parties represent persons, and therefore assess a global institutional scheme by how it affects the life prospects of the globally least advantaged persons. Ideally, they would want such a scheme ... to establish or engender social and economic inequalities only insofar as these optimize the socio-economic position of the globally least advantaged persons." (1988 b, S. 241)

Es ist leicht zu sehen, daß auf diese anspruchsvolle Theorie dieselbe Kritik zutrifft, wie sie gegen Beitz` Theorie vorgebracht wurde; eine immense Verteilungsmaschinerie wäre notwendig, ganz zu schweigen von der Frage, wie dem Anspruch Genüge getan werden sollte, *jegliche* Veränderung in *jedem* Land dieser Welt stets darauf zu überprüfen, wie ihre Auswirkungen auf die 'globally least advantaged persons' - wo befinden sich diese überhaupt - sein könnten. Es bedürfte schon eher eines Gottes als eines oder mehrerer menschlicher Wesen, um diese Frage beantworten zu können. Darüber hinaus gilt für Pogges 'global institutional order' genauso wie für Beitz` 'social cooperation', daß es ein solches System noch nicht im umfassenden Sinne gibt; höchstens sektoriell begrenzt existieren einzelne global agierende Institutionen, etwa die Weltbank, der IWF, die WTO, die Vereinten Nationen oder einige NGOs.

Zwar hat auch Pogge aufgrund der recht massiven Kritik seine Forderungen modifiziert; er spricht später etwas pauschaler von den Bessergestellten bzw. Wohlhabenden und den Schlechtergestellten bzw. Armen, aber die Fokussierung liegt nach wie vor auf den besonders schlecht Gestellten, namentlich auf dem ärmsten Fünftel (1995, z.B. S. 183, 188), bzw. später "the poorest quartile" (2001 b, S. 13) der Menschheit. Zwar fordert er keine alle Lebensbereiche umfassende Neuverteilung des Wohlstands mehr, sondern nur noch eine 'globale Rohstoffdividende', aber auch in dieser Argumentation geht er von einer "jetzt bestehenden internationalen Ordnung" (1995, S. 188) bzw. "Weltordnung" (ibid., S. 186) aus - die er jedoch, wie sich aus jüngeren Aufsätzen erkennen läßt, insbesondere in Gestalt der *Weltwirtschaftsordnung* inklusive all der mit ihr assoziierten Institutionen verstanden wissen will. (Vgl. 2002, S. 226 ff.; 2006, S. 97, 101) Seine Kernthese lautet, daß diese bestehenden Strukturen

derselben genau dann als ungerecht anzusehen seien, "wenn wir [= die Wohlhabenden] die Lebensumstände der Armen dieser Welt verbessern könnten, ohne deshalb selbst deren Schicksal teilen zu müssen." (1995, S. 192) Gibt es eine solche Verbesserungsmöglichkeit, so besteht laut Pogge auch die moralische *Pflicht*, sie umzusetzen. Er glaubt, eine solche Möglichkeit zu erkennen in einer Art Besteuerung der von jedem Land verbrauchten Rohstoffe:

"Mein Vorschlag ist maßvoll, insofern er das bestehende Staatensystem übernimmt und den nationalen Regierungen insbesondere die Verfügungsgewalt über die auf staatlichem Territorium befindlichen Rohstoffe beläßt. Allerdings müssen diese Regierungen eine dem Wert der tatsächlich genutzten Rohstoffe proportionale Dividende zahlen." (1995, S. 192/193)

Unklar bleibt zunächst, welche Regierungen auf welche Rohstoffe eine solche 'Dividende' zahlen soll: Obwohl es sich an dieser Stelle so anhört, als sollten nur die Regierungen rohstoffreicher Länder eine Dividende zahlen, legt eine andere Textstelle nahe, daß die Abgabe wohl grundsätzlich für alle Länder gelten soll und sich auf alle von einem Land genutzten Rohstoffe - also auch und besonders importierte - bezieht, denn:

"In der heutigen Welt findet eine höchst ungleiche Aneignung von ... Rohstoffen statt. Die Wohlhabenden dieser Erde verbrauchen einen weit überproportionalen Anteil der verfügbaren Rohstoffe, und sie tun dies einseitig und ohne die Armen für diese Aneignung in irgendeiner Weise zu entschädigen. ... Und so bleibt die Frage, was die Wohlhabenden dieser Welt dazu berechtigen sollte, deren Naturschätze unter sich aufzuteilen und dabei andere, und insbesondere die Ärmsten, von dem davon resultierenden Wohlstand auszuschließen?" (1995, S. 189/190)

Mit dieser Feststellung trifft Pogge die Problematik ungerechter Besitzstände sowie die dem unterschiedlichen Rohstoffverbrauch innewohnende Ungerechtigkeit besser als Beitz' recht pauschale Aussage zur Ungerechtigkeit der *ursprünglichen Ausstattung* mit Ressourcen. Allerdings sind die Forderungen, die er daraus ableitet, sehr fragwürdig: Im weiteren Verlauf des Textes gibt er recht exakte, aber willkürlich anmutende Zahlenbeispiele, wie sich die 'globale Rohstoffdividende' in der Praxis seiner Meinung nach umsetzen und für was sie sich einsetzen ließe (vgl. 1995, S. 193 ff.) - alles in allem drängt sich dem Leser dabei der Eindruck auf, daß gemäß Pogge scheinbar alle globalen Mißstände mit einer Geldgabe kuriert werden können (und zwar mit exakt DM 450 Milliarden; vgl. 1995, S. 193) und daß nach entsprechender Geldgabe selbst die

ökologischen Folgeschäden unseres hohen Rohstoffverbrauchs gar nichts Schlimmes mehr wären. Besonders Anweisungen wie die in seiner Begründung für die Benutzung des Begriffs 'Dividende' gegebene erweisen sich hierbei als äußerst kontraproduktiv, vor allem mit Blick auf die *intergenerationelle Dimension des globalen Gerechtigkeitsproblems* (vgl. Kap. 1.1.3 & 2.2.5):

"Das Wort 'Dividende' bringt zum Ausdruck, daß der Menschheit als ganzer ein unverlierbares Teilrecht an allen Naturschätzen zugeschrieben wird. Wie im Falle von Vorzugsaktien enthält dieses *kein Recht auf Mitsprache darüber, ob und wie nationale Rohstoffe zu verwenden sind*, sondern lediglich ein Recht, an der Nutznießung von Rohstoffen linear beteiligt zu werden." (1995, S. 193; Hervorhebung A.M.!)

In dieser Passage widerruft der zweite Satz geradezu, was der erste zunächst versprach. Denn wie soll die Menschheit als *ganze* ein *unverlierbares* Recht auf etwas haben, das *aufgrund des fehlenden Mitspracherechts hinsichtlich Umfang und Zweck der Verwendung schon vor Generationen endgültig erschöpft wurde*? Gerade am von Pogge selbst sehr gern benutzten Beispiel des Erdöls läßt sich dies sehr gut explizieren, da Öl der fossile Energieträger ist, der als erster erschöpft sein wird: Wenn also die heute lebenden Armen (bzw. Länder mit großem Armutsanteil) zwar eine finanzielle Entschädigung für die Ölförderung internationaler Großkonzerne bekämen, sie - und auch niemand sonst (etwa ein "Treuhand" der Natur oder zukünftiger Generationen) - jedoch keinen Einfluß auf die Tatsache hätten, *daß* dieses Öl innerhalb kürzester Zeit bei maximaler Förderkapazität für völlig überflüssige Wohlstandserscheinungen verbraucht würde, ginge nicht nur hinsichtlich der 'Rohstoffdividende' spätestens die übernächste Generation leer aus (denn wo kein Rohstoff, da keine Dividendenzahlung mehr), sondern diese müßte auch *in überproportionalem, also ungerechtem Ausmaß* unter den ökologischen (z.B. klimatischen) Negativfolgen des schnellen Verbrauchs leiden. Selbst wenn die Dividendenzahlung extrem hoch angesetzt würde, so daß für die folgenden Generationen noch nennenswerte Summen hinterlassen werden könnten, wären sie doppelt gestraft, da ihnen weder Rohstoffe zur eigenen Verwendung noch eine saubere, lebensfreundliche Umwelt blieben - dafür hätten sie allerdings viel Geld (welches man jedoch bekanntlich leider nicht essen kann). Eine solche Dividende könnte somit bestenfalls den zukünftigen Generationen in den ohnehin bereits besser gestellten Gesellschaften zugute kommen, denn diese hätten das

technologische 'know-how', mithilfe dieses Geldes alternative Möglichkeiten der Energieerzeugung auszubauen und die Folgen der klimatischen Erwärmung abzufedern; jedoch gilt für Pogge ebenso wie für Beitz, daß den armen Regionen mit Geld allein gar nicht gedient wäre.

Derlei Unachtsamkeiten im Argumentationsablauf sind umso erstaunlicher, als Pogge an anderer Stelle im selben Text genau solche Punkte wie den sparsamen Umgang mit erschöpfbaren Rohstoffen im Sinne zu haben scheint, wenn er vorschlägt, die 'globale Rohstoffdividende' "auch auf Umweltschädigungen und eventuell auf genutzte Landflächen" auszuweiten (1995, S. 194), und ausdrücklich daran erinnert, "auch das Interesse zukünftiger Generationen an einer reichen und gesunden Umwelt zu berücksichtigen" (ibid., S. 196). Wie läßt sich dies mit der Ausschließung jeglicher Mitsprache hinsichtlich Umfang und Art des Rohstoffverbrauchs vereinbaren?

Es bleibt auch weiterhin fraglich, *wer* genau die Dividende zahlen soll - und *wie* und *an wen* sie dann wieder ausgezahlt werden soll. Laut Pogge müßten die "Regierungen der Förderländer" (1995, S. 193) die von ihm als Beispiel angegebene Erdöldividende entrichten, welche dann via Förderfirma als Preiserhöhung an den Endverbraucher weitergegeben würde. Aber wäre die nigerianische Regierung wirklich bereit, eine Abgabe dafür zu zahlen, daß der Shell-Konzern auf ihrem Territorium Erdöl fördert? Und an wen? Und wem wäre damit geholfen? Der trotz Ölreichtum wachsenden Anzahl von Armen im Lande (s. Kap. 1.1.1) sicherlich nicht: denn *wenn die reale Regierung ihre realen Gewinne nicht mit diesen Menschen zu teilen bereit ist, so würde sie gewiß genauso effektive Wege finden, der zusätzlichen Belastung durch eine 'Rohstoffdividende' zugunsten dieser Menschen zu entgehen.* Und die Einnahmen aus der 'Rohstoffdividende' beispielsweise über den Umweg humanitärer Organisationen nachträglich - an derselben Regierung vorbei - wieder in das Land hineinzuschleusen, käme wohl einem Himmelfahrtskommando gleich. Pogge schlägt diesbezüglich Sanktionen kooperierender Staaten in Form eines Sonderzolls "auf Importe aus jedem nicht-kooperierenden Land" (1995, S. 196) vor - erkennt jedoch selbst, daß gerade in dieser freiwilligen Kooperation das Hauptproblem liegt: Warum sollte ein Land mit hohem Rohstoffverbrauch Importe aus einem diese Rohstoffe günstig liefernden Land mit Sonderzoll

belegen und damit riskieren, im Gegenzug seine benötigten Rohstoffe gar nicht mehr oder nur noch zu übersteigerten Preisen zu erhalten und darüber hinaus seine eigenen entsprechenden Exportchancen zu verspielen, während andere Länder weiterhin gute Geschäfte mit jenem Land machen? Es müßte sich freiwillig selbst belasten - es würde, gemäß Spieltheorie (vgl. Kap. 2.2.2 und 2.2.6.1), einen Narren aus sich machen. Folglich wird es im Sinne eigener weiterer guter Geschäfte vom Sonderzoll Abstand nehmen. Denn wie sich bereits in Kapitel 1.1.2 gezeigt hatte, überwiegt das Primat der Wirtschaft in der gegenwärtig praktizierten Art der Globalisierung moralisch motivierte Bedenken bei weitem. *Solange sich also an den bestehenden Machtstrukturen der Globalisierung und den sie prägenden Prioritäten nichts ändert*, wird auch eine *auf deren Basis* operierende 'globale Rohstoffdividende' zu keiner erwähnenswerten Besserung der Situation führen können. Just auf diesen sehr zentralen Aspekt der Strukturen internationaler Kontakte geht hingegen John Rawls selbst in seiner - vor allem als Reaktion auf die Entwürfe von Beitz und Pogge genauer explizierten - internationalen Erweiterung seiner 'Theorie der Gerechtigkeit' ein. (Vgl. Kap. 2.3.2)

Pogge ist zugute zu halten, daß er sich in späteren Aufsätzen immer deutlicher im Sinne dieser Erkenntnis äußert und zugleich - sehr ähnlich den Modifikationen, denen Peter Singer seine ursprüngliche Idee unterzogen hat (vgl. Kap. 2.1.4.1) - seine ursprünglichen vehementen Umverteilungsforderungen immer weiter in den Hintergrund rückt. Mit Blick auf Länder mit Rohstoffvorkommen, die auf dem Weltmarkt besonders gefragt sind, erkennt er z.B. als Problem, daß "whoever can take power in such a country by whatever means can maintain his rule, even against widespread popular opposition, by buying the arms and soldiers he needs with revenues from the export of natural resources". (2001 b, S. 21) Und diese Person oder Gruppe wird dann laut Pogge von der internationalen Staatengemeinschaft uneingeschränkt als legitime Regierung des entsprechenden Landes anerkannt, was zur Folge hat, daß sie in den Genuß zweier über gerechtigkeitsrelevante Ungleichheiten entscheidende Privilegien kommt:

"Diese internationale Anerkennung drückt sich nicht nur darin aus, dass wir solche Gruppen als Verhandlungspartner akzeptieren, sondern auch darin, dass wir ihnen das Recht zusprechen, im Namen des von ihr [sic] beherrschten

Volkes zu agieren und ihr insbesondere das Privileg einräumen, frei über die natürlichen Ressourcen des Landes zu verfügen (internationales Rohstoffprivileg) und im Namen des Landes Kredite aufzunehmen (internationales Kreditprivileg)." (Pogge, 2006, S. 107)

In diesem Zusammenhang nennt auch Pogge selbst das Beispiel von Nigerias sehr ungleichmäßig aufgeteiltem Ölreichtum und bringt die klugheitsdilemmatische Struktur der Situation auf den Punkt: "Mit einer so enormen Kopfprämie kann selbst der wohlmeinendste Präsident die Unterschlagung der Öleinkünfte nicht beenden, ohne sein Amt zu verlieren." (ibid., S. 109) Allerdings müssen Pogge hier mindestens zwei Aspekte entgegengehalten werden: Zum einen trifft diese Analyse nur auf die vergleichsweise wenigen Länder zu, die über solch besonders wertvolle Rohstoffe wie etwa Öl oder Diamanten verfügen und läßt, genauso wie die Analysen von Beitz und Luper-Foy, die vielen bitterarmen Länder außen vor, die gar nichts oder nur landwirtschaftliche Rohstoffe und/oder Produkte anzubieten haben. (S. Kap. 1.1.1) Den zweiten Aspekt hat Pogge selbst schon genannt; es ist dies das Problem, daß der Versuchung der Macht und des Geldes auch "der wohlmeinendste Präsident" anheimfallen kann - der überdies noch demokratisch gewählt war. Hier stellen sich die Fragen, *ab wann genau* die Staatengemeinschaft gemäß Pogge eine solche Person oder Gruppe wohl besser nicht mehr als Verhandlungspartner akzeptieren bzw. als legitime Repräsentanten des entsprechenden Volkes ansehen sollte und *was konkret damit gewonnen wäre*, wenn dann der nächste demokratisch gewählte Präsident der Macht des Geldes nachgeben würde - Fragen, auf die Pogge eine Antwort leider schuldig bleibt.

Ergo: Pogge verfolgt seinen ursprünglich guten Ansatz, daß die *Ungerechtigkeit im unproportional aufgeteilten Verbrauch natürlicher Rohstoffe sowie in der unbeschränkten Möglichkeit der Aneignung derselben* liegt, leider nicht konsequent weiter; hinsichtlich konkreter Verbesserungsvorschläge der bestehenden ungerechten Welt(wirtschafts)ordnung bleibt er stets bei einigen pauschalen Sätzen, meist in Form von Zahlenbeispielen aus der gegenwärtigen Entwicklungshilfe und einer möglichen Aufstockung derselben. (Vgl. 2006, S. 119-120; 1995, S. 193 ff.) Diejenigen besonders armen Länder, die allein auf Landwirtschaft angewiesen sind, bleiben, ebenso wie bei Beitz, komplett unbeachtet. Dasselbe gilt für die besondere Rolle und Situation der Anker- bzw.

Schwellenländer, die zumindest in Aufsätzen jüngerer Datums mehr Raum einnehmen könnten - und sollten.

Weder Beitz noch Pogge ist es also gelungen, mit ihren einstufigen Konzeptionen eines kosmopolitischen Kontraktualismus zu überzeugen. Ihr streng personalistischer Egalitarismus vereinfacht die Komplexität der realen Verhältnisse zu sehr; eine Realität, die über sechs Milliarden Menschen zählt - in den verschiedenartigsten Gemeinschaftssystemen organisiert, von kaum miteinander vergleichbaren Problemen betroffen, die dennoch auf diffizilste Art aufeinander Einfluß nehmen, mit den unterschiedlichsten Bedürfnissen, Wünschen und Vorstellungen von einem gelungenen Leben, die sich nicht mit einer simplen Geldverteilung oder, mit Dworkins Begriff ausgedrückt, einem besonders großen nationalen "Ressourcenbündel" befriedigen lassen -, verweigert sich zu nicht unbedeutenden Teilen dem Zugriff durch eine so homogene individuenadressierte Verteilungstheorie.

Nichtsdestoweniger haben beide Autoren *auf gewisse wunde Punkte* im gegenwärtigen Verständnis internationaler Beziehungen *aufmerksam gemacht, die vor allem aus der viel zu selbstverständlichen Bequemlichkeit, ja Selbstgefälligkeit der reichen Länder resultieren*, und haben damit herausgestellt, daß deren *beharrliches Fortführen des 'business as usual' in der Welt, wie sie sich heute präsentiert, moralisch betrachtet nicht mehr ohne weiteres legitimierbar* ist. Diesbezüglich teile ich die Einschätzung von Chris Brown, der Beitz in dieser Hinsicht als Pionier sieht: "The first writer to recognize the philosophical significance of these changes was Charles Beitz, whose pioneering work demonstrated the inapplicability of Hobbesian analogies to modern international relations." (1993, S. 516) Somit hat Beitz den Beweis angetreten, daß *in einer sich wandelnden - d.h. in einer geschichtlichen - Realität auch die zuhelfe genommene Theorie beweglich bleiben muß* und nicht an irgendeinem Punkt aufgrund der Entdeckung einer vermeintlich ultimativen "Wahrheit" - etwa des Modells souveräner und autarker Nationalstaaten - erstarren darf. (Vgl. Kap. 2.1.4.2.1) Auch Pogges Arbeiten zum Thema kommt mindestens das Verdienst zu, durch sein Anprangern *das Mißverhältnis* zwischen den Wohlhabenden und den Armen *hinsichtlich des Verbrauchs der Ressourcen dieses Globus seiner vermeintlich unabänderlichen Faktizität beraubt zu haben*. Außerdem finden

die *Interessen zukünftiger Generationen* zumindest schon einmal ausdrücklich Erwähnung als *berücksichtigungswürdig* - auch wenn Pogges diesbezügliche Vorschläge sich im einzelnen als kontraproduktiv erweisen.

2.3.2 Internationaler Zwei-Stufen-Kontraktualismus gemäß Rawls

Nachdem er mit seinen wenigen und nur sehr skizzenhaften Bemerkungen zur internationalen Seite seiner 'Theorie der Gerechtigkeit' eine derartige Lawine ins Rollen gebracht hatte, fühlte sich Rawls veranlaßt, auch selbst etwas ausführlicher und systematischer zu diesem Aspekt Stellung zu nehmen. Dies tat er zunächst in einem Aufsatz, dem er den Namen 'Das Völkerrecht'⁴³ gab und damit schon in der Überschrift eventuelle Hoffnungen auf über seinen als "unsurprising and conventional" (Brown, 1992, S. 174) empfundenen Standpunkt aus der 'Theorie der Gerechtigkeit' hinausführende Ergebnisse enttäuschte. Auch knapp fünf Jahre später, als er doch noch eine komplette Monographie zum 'Recht der Völker'⁴⁴ ausarbeitete, änderte sich an den wesentlichen Inhalten nichts.

Denn obwohl Rawls sich nun wesentlich detaillierter mit der Gerechtigkeit auf internationaler Ebene beschäftigt, bleibt doch seine Kernaussage - und damit seine Absage an die Möglichkeit einer globalen Verteilungsgerechtigkeit auf individuenadressierter Basis - dieselbe. Gleich zu Beginn bekräftigt er sowohl in der Monographie als auch in dem Artikel seine Sichtweise einer internationalen Gerechtigkeitstheorie als rein politisch-institutionelle Konzeption, "die sich auf die Prinzipien und Normen des internationalen Rechts und der internationalen Praxis bezieht" (1996, S. 53) - keinesfalls aber auf das gesamte Leben der einzelnen Individuen.

Immer wieder betont er in diesen Werken seine Affinität zu Kants völkerrechtlichem Entwurf in 'Zum ewigen Frieden', so z.B. wenn er die Zweistufigkeit seines Konzepts mit der Trennung einer innergesellschaftlichen und einer zwischenstaatlichen Ebene damit begründet, daß eine Mehrzahl von Einzelstaa-

⁴³ Engl. Orig. 1993, dt. Fassung 1996.

⁴⁴ Engl. Orig. 1999, dt. Fassung 2002.

ten erhalten bleiben sollte: "Wie Kant ... bin ich der Ansicht, daß eine Weltregierung ... entweder zu einer weltumspannenden Despotie führen müßte oder zu einem höchst instabilen Gebilde, in dem verschiedene Gebiete und Völker ständig um die Macht stritten." (1996, S. 66) Deshalb geht es ausschließlich um ein *Recht der einzelnen Völker* in ihrem internationalen Kontakt zueinander und deshalb haben in der entsprechend angepaßten Urzustandssituation Repräsentanten von Völkern zur Abstimmung anzutreten. Den Begriff 'Völker' verwendet Rawls dabei ganz bewußt, um solche von den im traditionellen Sinne verstandenen 'Staaten' abzugrenzen: denn Völker sind laut Rawls in diesem Sinne *nicht* vollkommen souverän, da die klassisch verstandene staatliche Souveränität zum einen den Krieg "als ein Mittel der staatlichen Politik" einschließt sowie zum anderen den Staaten "auch eine gewisse Autonomie darin, wie sie ihr eigenes Volk behandeln" gewährt. (2002, S. 28) Beides ist aus der Sicht des von Rawls angestrebten vernünftigen Völkerrechts inakzeptabel, weshalb er auf den Begriff 'Staat' verzichtet.

Warum überhaupt die Notwendigkeit besteht, die Urzustandssituation neu zu gestalten - und nicht etwa, wie Beitz und Pogge es taten, die für die staatsinterne Gerechtigkeitstheorie gewählten Prinzipien unverändert auf die internationale Anwendung zu übertragen -, erklärt Rawls mit der von ihm gewählten Methode des Konstruktivismus: Konstruktivistische Auffassungen seien nicht - wie etwa das göttliche Naturrecht bei Leibniz oder Locke - streng universalistisch in dem Sinne, daß sie überall und in jeder Situation unverändert für jedermann gleichermaßen unmittelbar Gültigkeit beanspruchten, sondern ihre Prinzipien würden durch "rational handelnde Parteien" mithilfe eines "rationalen Verfahrens konstruiert" - und zwar nur für bestimmte, nämlich die gerade zur Diskussion stehenden Bereiche; ihre Autorität erlangten die Prinzipien sodann dadurch, daß sie "von den vernünftigen Repräsentanten dieser Bereiche nach sorgfältiger Überlegung akzeptiert" würden. (1996, S. 56-58) Weil es sich nun beim Völkerrecht um eine *inhaltliche Erweiterung* der liberalen Idee politischer Gerechtigkeit handelt, ist folglich auch der Urzustand neu zu konstruieren - und ist damit zu rechnen, daß die resultierenden Prinzipien nicht deckungsgleich mit denen eines innerstaatlichen liberalen Konzepts politischer Gerechtigkeit sein werden. Insbesondere das von Beitz und Pogge beanspruchte

Differenzprinzip erachtet Rawls im völkerrechtlichen Zusammenhang für völlig ungeeignet, um zur Lösung der dortigen spezifischen Probleme beitragen zu können. (Vgl. 1996, S. 87) Ferner hält er aufgrund der empirischen Tatsache, "daß Völker heute auf der ganzen Welt in organisierten Staatsverbänden leben" (ibid., S. 62), auch seine schon in der 'Theorie der Gerechtigkeit' gewählte Reihenfolge weiterhin für sinnvoll: *Zuerst* sollte eine *innerstaatliche* Gerechtigkeitskonzeption erstellt werden, die *sodann* in einer zweiten Stufe auf die *internationale* Ebene ausgeweitet werden kann - auch hiermit widerspricht er also Beitz und Pogge, die die Urzustandssituation in streng personalistischer Interpretation des vertragstheoretischen Arguments *von vornherein global* ansetzen wollten. Diese 'kosmopolitische' Vorgehensweise hält er jedoch für unangebracht, da sie zwangsläufig unterstellen würde, daß global "alle Personen die gleichen liberalen Rechte von Bürgern einer konstitutionellen Demokratie haben," (2002, S. 101) was aus weiter unten noch zu erläuternden Gründen der Bevormundung nichtliberaler Völker gemäß Rawls zu vermeiden ist.

Seine eigene Entwicklung einer Theorie internationaler Gerechtigkeit - also eines, wie Rawls es nennt, 'vernünftigen Völkerrechts' (1996, S. 54) - erfolgt in zwei Stufen mit jeweils zwei Schritten: Die erste Hauptstufe bildet die ideale Theorie, die zweite bezeichnet Rawls als die der nichtidealen Theorie, in welcher es im ersten Schritt um Fragen der Zuwiderhandlung bzw. Nichteinhaltung der vereinbarten Prinzipien des Völkerrechts geht; der "zweite Schritt dieser zweiten Stufe befaßt sich dann mit ungünstigen Bedingungen, mit der Frage etwa, wie die ärmeren und technologisch weniger fortgeschrittenen Gesellschaften der Erde historische und soziale Bedingungen erreichen können, die es ihnen ermöglichen, gerechte und funktionierende Institutionen ... zu schaffen." (1996, S. 64) Zunächst beschäftigt er sich jedoch mit der Herleitung der idealen Theorie. In dieser behandelt er im ersten Schritt den einfachsten Fall einer Konsensbildung zwischen mehreren nach der liberalen Gerechtigkeitsidee organisierten Gesellschaften. Da aber Toleranz gegenüber Andersdenkenden gemäß Rawls eines der wesentlichsten Kriterien einer liberalen politischen Gerechtigkeit ist - und zwar zwischenstaatlich ebenso wie innerstaatlich hinsichtlich z.B. verschiedener religiöser oder moralischer Auffassungen vom guten Leben -, kann nicht erwartet werden, daß in einer vernünftigen Völker-

gemeinschaft "alle Regime liberal seien, denn sonst verhielte sich das Völkerrecht selbst intolerant gegenüber anderen vernünftigen Möglichkeiten, die Gesellschaft zu ordnen". (1996, S. 53) Und deshalb besteht der zweite Schritt der idealen Theorie in einer Einbeziehung nichtliberaler, aber dennoch 'wohlgeordneter'⁴⁵ Gesellschaften in das Völkerrecht. Um sich als 'wohlgeordnet' bezeichnen zu dürfen, muß eine Gesellschaft laut Rawls drei Voraussetzungen erfüllen: Es muß sich um eine friedliche, nicht an Expansion interessierte Gesellschaft handeln; ihr gesellschaftlicher Aufbau, vor allem ihr Rechtssystem muß an gewissen Gerechtigkeitsvorstellungen orientiert sein - welche nicht unbedingt individualistisch wie die unsrigen, sondern auch eher gemeinwohlbezogen sein können -, so daß es in den Augen seiner Bürger aus freien Stücken als legitim anerkannt werden kann; und daraus ergibt sich schließlich gemäß Rawls, daß eine solche Gesellschaft die Menschenrechte achtet. (Vgl. 1996, S. 54, S. 79)

Letzteren kommt in einem vernünftigen Völkerrecht eine besonders wichtige Rolle zu. Zwar betont Rawls einerseits, daß die *Menschenrechte* gerade *im Kontext des Völkerrechts möglichst voraussetzungsschwach* formuliert werden sollten - d.h. möglichst unbeeinflusst von unserer westlich-liberalen, demokratiebetonten Lebensauffassung -, weil sonst viele nichtliberale wohlgeordnete Gesellschaften ihnen nicht zustimmen bzw. sich von unseren Vorstellungen bevormundet fühlen könnten. Nichtsdestoweniger stellen die Menschenrechte andererseits für Rawls die *unhintergehbaren Zulassungsbedingungen* zur Teilnahme am vernünftigen Völkerrecht dar: "... die grundlegenden Menschenrechte bringen einen Mindeststandard wohlgeordneter politischer Institutionen all jener Völker zum Ausdruck, die ordentliche Mitglieder einer gerechten Völkergemeinschaft sind." (1996, S. 80) Zu diesem nicht zu hoch zu steckenden Mindeststandard zählt Rawls "zum Beispiel das Recht auf Leben und Sicherheit, das Recht auf persönliches Eigentum, einige Elemente des Rechtsstaatsprinzips, das Recht auf ein gewisses Maß an Gewissens- und Vereinsfreiheit sowie das Recht auf Auswanderung." (ibid., S. 80) Die Menschenrechte sollen also eine Art äußerster Grenzen bilden, innerhalb derer sich die verschiedenen

⁴⁵ In der ausführlichen Monographie spricht Rawls von liberalen und 'achtbaren' Völkern und erklärt, daß beide zusammen die Rubrik der 'wohlgeordneten Völker' ausmachen. Vgl. 2002,

Völker recht frei bewegen können, da sie bewußt möglichst weit gesteckt sind, deren Überschreitung aber aus der Sicht des Rawlsschen vernünftigen Völkerrechts prinzipiell inakzeptabel ist. Hiermit ist auch die bereits erwähnte Ablehnung der Benutzung des - traditionell mit vollständiger Souveränität verknüpften - Staatsbegriffes erläutert: die Menschenrechte "erlegen den möglichen Gründen zur Rechtfertigung von Kriegen und den Formen der Kriegsführung Beschränkungen auf, und sie beschränken die interne Autonomie eines Regimes." (2002, S. 97) Somit stellen sie "eine notwendige Bedingung legitimer Herrschaft" dar und "begrenzen den Pluralismus unter den Völkern" - und im Gegenzug ist ihre Beachtung Garant dafür, Einmischungen anderer Völkerrechtsmitglieder nicht befürchten zu müssen. (1996, S. 83)

Aus einer solchen Völkerrechtskonzeption würden sich laut Rawls vor allem Richtlinien des friedlichen und gleichberechtigten Umgangs miteinander, der Nichteinmischung in die inneren Angelegenheiten anderer (solange keine massiven Verstöße gegen die Menschenrechte vorliegen) sowie die Bindung an bzw. Einhaltung von - unter fairen Bedingungen zustande gekommenen - Verträgen ableiten lassen. Darüber hinaus gäbe es laut Rawls kein Recht auf Krieg, sondern lediglich auf Selbstverteidigung; selbst im Falle von Menschenrechtsverletzungen wären wirtschaftliche Sanktionen und politische Ächtung das erste Mittel der Wahl, ein Krieg käme aufgrund der daraus resultierenden schweren Zumutungen gegenüber den eigenen Bürgern nur in besonders schweren Fällen in Betracht - auch hier beruft sich Rawls auf Kant als Vorbild. (Vgl. 1996, S. 84-86) Außerdem würde das Völkerrecht gewisse Regeln "für Fairneß im Handel und in anderen Formen der Zusammenarbeit" enthalten (ibid., S. 68) und sollte günstigerweise Klauseln für gegenseitige Hilfeleistung im Falle von Naturkatastrophen aufweisen. Schließlich führt Rawls noch als wichtige Aufgabe einer jeden an diesem Völkerrecht beteiligten Regierung an, daß sie ihre "Verantwortung ... für die Erhaltung der Umwelt und ihrer Fähigkeit, ... dem Volk auf Dauer als Lebensgrundlage zu dienen" wahrnehme. (ibid., S. 68)

Mit der nichtidealen Theorie beschäftigt sich Rawls erst in der Monographie ausführlich, nachdem er sie im Artikel von 1996 nur ganz knapp gegen Ende

S. 2, S. 72, S. 77-78.

gestreift hatte. Wichtigster Unterschied ist dabei, daß zu den gerade genannten Richtlinien noch ein Grundsatz der Verpflichtung zur Hilfe gegenüber Völkern, die unter ungünstigen Bedingungen leben, hinzukommt (vgl. 2002, S. 41) - ein Grundsatz, den Rawls selbst für den wahrscheinlich am meisten umstrittenen von allen aufgezählten hält. (Vgl. *ibid.*, S. 41, Anm. 43) Er betont dann auch nachdrücklich, daß diese Hilfspflicht sich *nicht* auf irgendeine Art von Angleichung materieller Lebensstandards oder des Wohlstandes verschiedener Völker bezieht, sondern einzig und allein auf die bestmögliche Unterstützung bei der Schaffung annehmbar gerechter bzw. 'achtbarer' Strukturen; so daß als Ziel der Unterstützungspflicht anvisiert werden kann, daß die (dann ehemals) belasteten Völker "ihre eigenen Angelegenheiten in vernünftiger und rationaler Weise selbst regeln können und daß sie schließlich zu Mitgliedern einer Gesellschaft wohlgeordneter Völker werden." (2002, S. 137)

All diese Forderungen zusammengenommen, würde ein Rawlssches Völkerrecht bei entsprechend strenger Auslegung schon einige wesentliche Verbesserungen gegenüber den gegenwärtigen internationalen Beziehungen nach sich ziehen. Obwohl zunächst die Betonung sehr deutlich auf dem klassischen Aspekt der Friedenswahrung und -sicherung sowie der häufig als konventionell kritisierten möglichst weitgehenden Selbstbestimmung der einzelnen Staaten liegt, könnte speziell eine ernstgenommene *Umsetzung der Forderung nach Fairneß im Handel* viele der realiter besonders schwerwiegenden Mißstände maßgeblich verbessern helfen - vor allem in Kombination mit der Rawlsschen Bedingung, daß *nur noch solche Verträge* als *gültig und bindend* akzeptiert würden, *die unter fairen Bedingungen zustande gekommen sind*. Eine solche Sichtweise vertritt auch Christine Chwaszcza, wenn sie mit Blick auf die Einführung einer zwischenstaatlichen Rechtsordnung erklärt, daß unter den Mitgliedsstaaten dann eine Pflicht bestünde, "ihre Beziehungen so zu gestalten, daß ein höheres Wohlstandsniveau eines oder einiger Staaten nicht durch eine strukturelle Benachteiligung anderer Staaten ermöglicht wird"; dies trifft jedoch realiter auf viele Beispiele, vor allem auf zahllose Handelsbeziehungen, z.B. im Bereich der besonders heiklen Agrarexporte (vgl. Kap. 1.1.1) zu - für solche Beziehungen würde die Pflicht "z.B. die Abschaffung 'ungleicher Verträge' beinhalten oder die Änderung von Handelsbeziehungen, die einige Staaten

strukturell benachteiligen." (1995, S. 149) Damit wäre, das betont auch Chwaszcza, der zentralen Forderung vieler armer, oft von Rohstoffexporten lebender Länder nach *faireren 'terms of trade'* entsprochen. (Vgl. hierzu Kap. 1.1.2)

An dieser Stelle hat also das Rawlssche Konzept aus pragmatischer Sicht einen entscheidenden Vorteil gegenüber denjenigen von Beitz und Pogge: Es stürzt sich nicht in eine unnötige Abhängigkeit von den natürlicherweise ungleich verteilten Ressourcen und muß deshalb auch keine aufwendige Umverteilung derselben bewerkstelligen; denn Rawls ist klar, daß "das Problem vielfach nicht im Mangel an natürlichen Ressourcen" liegt. (1996, S. 89) Vielmehr geht er sehr pragmatisch von den *aktuellen Verhältnissen* aus und fragt, wo *in deren Strukturen Ungerechtigkeit erzeugt wird* - und diese Strukturen gilt es dann in Richtung mehr Gerechtigkeit so zu modifizieren, daß sie jedem Land die bestmögliche Chance auf eine eigenständige Entwicklung und die Freiheit von der Gefahr gewähren können, sich in der Konkurrenz mit den Stärkeren in eine zunehmende Abhängigkeit von denselben zu begeben. Denn den *Aspekt der Machtverhältnisse und der demütigenden Abhängigkeit* verbessert weder Beitz' noch Pogges Konzept: Diese wird nicht weniger, wenn die Schwächeren, also die armen Länder, auf unsere Almosen angewiesen bleiben - ob diese sich nun 'Entwicklungshilfe', 'globale Rohstoffdividende', 'resource redistribution principle' oder noch anders nennen, es bleiben *Zuwendungen derselben Mächtigeren an dieselben Schwächeren*. Insofern ist Kerstings Kritik an den Vertretern des kosmopolitischen Kontraktualismus zuzustimmen, die deren Konzepten mangelndes *strukturelles Veränderungspotential* vorwirft und in ihnen nichts weiter als den Versuch einer "systembewahrenden Verteilungsreform" sieht. (1997, S. 302)

Allerdings ist der weiteren Analyse bezüglich der Ursachen bestehender massivster Ungleichheiten im Entwicklungsniveau verschiedener Länder gemäß Rawls - und auch gemäß Kersting (1997, S. 309) - nur bedingt zuzustimmen; denn die sehen sie beide in den sozialen, politischen und wirtschaftlichen Strukturen eines jeden Landes sowie in seinem "menschlichen Kapital" hinsichtlich Bildung, Wissen und Können begründet. (Vgl. Rawls, 1996, S. 89; 2002, S. 145) Dies ist vollkommen korrekt und zweifelsfrei insgesamt gesehen

ein Hauptgrund, wie die Besprechung in den vorangehenden Kapiteln auch bestätigt hat, jedoch *nicht allein ausschlaggebend* - vielen Ländern bzw. Regionen ginge es fraglos wesentlich besser, wenn sie nicht für die Tilgung alter Schulden auf Deviseneinnahmen um praktisch jeden Preis - sei es auch derjenige des Verzichts auf den Anbau eigener Grundnahrungsmittel zugunsten des Exportartikelanbaus - angewiesen wären. Auch gäbe es gewiß weniger blutige afrikanische Bürgerkriege, wenn der Weltmarkt nicht so gierig nach Öl und Diamanten verlangen würde - seien die betroffenen Afrikaner nun gut oder schlecht gebildet. *Zwar ist die Wirtschaft nicht der Platz, der für die Schaffung von Bildung verantwortlich ist; aber die Weltwirtschaft in ihrer gegenwärtigen Ausprägung hat eine klare Tendenz, die Abschaffung bestehender Entwicklungsdifferenzen* (auch und besonders hinsichtlich Bildung und Wissen) *zu verhindern.* (Vgl. Kap. 1.1.1 & 1.1.2) Wären wirklich *alle* Entwicklungsdifferenzen *ausschließlich landesintern* begründet, so würde dies im Umkehrschluß bedeuten, daß der Welthandel und das Verhalten der wohlhabenden Länder keinerlei Einfluß darauf hätten; damit wäre u.a. die - auch von Rawls geäußerte - Forderung nach Fairneß im Handel gegenstandslos. Daß sie dies keineswegs ist, haben sehr deutlich die Ergebnisse der Kapitel 1.1.2 und 2.2.1 belegt, die z.B. den einengenden Einfluß der WTO-Regelungen oder grundsätzlich die sehr stark vom Diktat des 'Shareholder-Value' dominierte Fehlansicht ökonomischer Anreize (auf nationaler wie auf internationaler Ebene) bescheinigen - welche nicht zuletzt gemäß 'Millennium Ecosystem Assessment' (s. Kap. 1.1.2) maßgeblich zu den bestehenden globalen Mißständen beiträgt. Darüber hinaus hatte sich neben dem (welt)wirtschaftlichen auch noch der ökologische Faktor als zunehmend wichtiger *landesexterner* Einfluß auf die Entwicklungschancen verschiedener Länder, bzw. hier passender: Regionen herausgestellt; denn Menschen, die immer mehr damit beschäftigt sind, gegen die wachsenden Unbilden der Natur anzukämpfen, haben immer weniger Zeit und Muße, sich um ihre Bildung zu kümmern. (Vgl. Kap. 1.1 & 1.1.3) *Auch diese externen Aspekte beeinflussen also* - neben der internen Ausstattung mit Bildung, Wissen und Können - maßgeblich *die Entwicklungschancen* der einzelnen Länder bzw. Regionen; es handelt sich bei ihnen um nichts anderes als die in den Kapiteln 1.1.2 und 1.1.3 konstatierten *schwindenden Spielräume, die es im Rahmen einer*

alternativen, d.h. gerechteren Art der Globalisierung wieder herzustellen gilt. Und diesbezüglich ist das bei den Strukturen ansetzende Rawlssche Völkerrecht systematisch der richtige Ansatz - allerdings hinsichtlich der landesexternen Einflüsse (welt)wirtschaftlicher und vor allem ökologischer Art noch nicht hinreichend ausgearbeitet. Denn, wie im 'Millennium Ecosystem Assessment' unmißverständlich festgestellt wurde, "the degradation of ecosystem services is harming many of the world's poorest people and *is sometimes the principal factor causing poverty.*" (MA, 2005, S. 13; Hervorhebung A.M.! Vgl.hierzu Kap. 1.1)

Was die Notwendigkeit einer *Korrektur der strukturellen Unzulänglichkeiten des globalen Status quo* betrifft, ist Rawls also zuzustimmen. Das *vordringlichste Ziel* einer solchen Korrektur sollte die Entwicklung *wirklicher Eigenständigkeit* aller Völker dieser Erde - d.h. unabhängig von unserem Vorbild - sein. Dies bezieht sich sowohl auf Wahlmöglichkeiten bei der Frage nach der Intensität der Einbringung in das Weltmarktgeschehen als auch auf die innergesellschaftliche (politische) Organisation. Rawls drückt sich diesbezüglich angemessen zurückhaltend aus, vor allem durch seine *bewußte Einbeziehung nichtliberaler Gesellschaftsformen* in den Kreis der 'wohlgeordneten' Gemeinschaften. Denn gerade hier ist die seitens der partikularistischen Kritik angemahnte Gefahr einer paternalistischen Selbstgefälligkeit der nord-westlichen Industrienationen gegeben. (Vgl. Kap. 2.2.3) Letztendlich vermag sich nämlich kaum jemand aus diesen Ländern ernsthaft eine Alternative zum liberalen Demokratiemodell vorzustellen - geschweige denn, sie auch noch faktisch als der ihrigen gleichwertige gesellschaftliche Organisationsform zu tolerieren. Speziell in der deutschen Diskussion internationaler Gerechtigkeit wird dieser versteckte Ausschließlichkeitsanspruch von Demokratie und Marktwirtschaft auf gesellschaftliche Glückseligmachung häufig spürbar - vor allem auch bei Wolfgang Kersting (s. Kap. 2.3.5), obwohl dieser selbst noch mit Blick auf Rawls' 'Theorie der Gerechtigkeit' kritisch festgestellt hatte, daß es ein einziges, global anerkennungswürdiges "werthomogenes Weltethos" nicht gebe. (Kersting, 1997, S. 300; vgl. Kap. 2.2.4) Und genau diese Überbetonung westlicher Werte einschließlich ihrer vermeintlichen intellektuellen Überlegenheit, die sich teilweise bis in die Menschenrechtsdefinition hinein nachverfolgen läßt,

war es ja auch, die in vielen Regionen, namentlich im arabischen und asiatischen Bereich zu einer rigorosen Ablehnungshaltung führt (s. hierzu Kap. 2.2.4) und damit die Chancen auf möglichst weitgefächerte internationale Akzeptanz minimiert.

Rawls ist bestrebt, den Gedanken der Toleranz und Offenheit gegenüber möglichst vielen Auffassungen vom guten Leben auch in seiner Definition der 'grundlegenden Menschenrechte' zum Ausdruck zu bringen. In ihr klingt besonders deutlich die *Idee des modernen Naturrechts* an: den Pluralismus nicht ersticken, Andersartiges nicht unterdrücken, sondern lediglich *einen äußeren Rahmen des akzeptablen Bereichs abstecken* zu wollen. Dadurch entsteht das universale "unverzichtbare moralische Minimum jeder innerstaatlichen und zwischenstaatlichen Ordnung" (Ballestrem, 1993, S. 2), auf dessen Fundament dann eine farbenfrohe Mannigfaltigkeit von Lebensformen nicht nur geduldet, sondern sogar gewünscht wird. (Vgl. auch Kap. 2.4.3)

Aus diesen naturrechtlichen Einschlüssen der Rawlsschen Theorie ergibt sich nun recht unerwartet eine Chance, *den ethischen Universalismus mit seinem partikularistischen Gegner - zumindest in seiner gemäßigten Variante - versöhnen zu können*: Wirft man einen vergleichenden Blick auf die Aussagen von Rawls zum konstruktivistisch erstellten vernünftigen Völkerrecht einerseits und andererseits auf diejenigen von Walzer zu einer universalen Minimalmoral der Menschlichkeit, welche laut Rainer Forst den "unabdingbaren Rahmen" für jede partikularistische Moral einer Gemeinschaft bilden soll, (1994, S. 255/256) so läßt sich erkennen, daß viele Unterschiede eher oberflächlicher Art sind. In der Essenz sind sich die Ideen von Rawls und Walzer ziemlich ähnlich. Denn auch in Walzers Konzept kommt deutlich der Grundgedanke des modernen Naturrechts zum Vorschein. Was Walzer als universale Minimalmoral der Menschlichkeit bezeichnet, entspricht der Funktion des unhintergehbaren Mindeststandards, den die Menschenrechte in Rawls' Völkerrecht darstellen. *Innerhalb* dieses Rahmens betonen beide Autoren die Zulässigkeit, ja Notwendigkeit eines lebendigen Pluralismus ebenso wie die Kontextabhängigkeit weitergehender Gerechtigkeitsprinzipien. Wo Rawls die Einbeziehung nichtliberaler wohlgeordneter Gemeinschaften ausdrücklich fordert, betont Walzer, daß es "nicht eine einzige bestmögliche politische Einheit" gibt, sondern allein aus-

schlaggebend für die internationale Anerkennung einer Gemeinschaft als legitim ist, daß ihre Mitglieder "sich selbst regieren dürfen", und zwar "ihren eigenen politischen Vorstellungen gemäß" (1996, S. 92) - oder wiederum in Rawls' Worten: Wichtig ist allein, daß alle Mitglieder einer Gesellschaft "ihr Denken und Handeln in Übereinstimmung mit ihren moralischen Verpflichtungen zu bringen vermögen." (1996, S. 81)

Und auch für Rawls gilt zunächst genauso wie für Walzer grundsätzlich das Prinzip der Nichteinmischung in die inneren Angelegenheiten anderer Länder - mit der einzigen Ausnahme massiver Menschenrechtsverletzungen. Gewiß mag es im Einzelfall graduelle Unterschiede zwischen den Auffassungen von Rawls und Walzer darüber geben, ab wann ein Land die Menschenrechte massiv genug verletzt, um eine Intervention für gerechtfertigt zu halten; aber auch hier ist die prinzipielle Nähe der Konzepte zueinander klar erkennbar. Rainer Forst gelangt bezüglich Walzers Theorie zu dem Fazit, daß "Walzer den schlechten Gegensatz zwischen Universalismus und Kontextualismus" aufgibt und gegen einen "kontextualistischen Universalismus" eintauscht, "der gerade in der Formalität und Allgemeinheit moralischer Normen die Möglichkeit sieht, sich in verschiedenen Kontexten zu verkörpern und diesen Raum zu geben." (1994, S. 258) In dieser Einschätzung Forsts wird nicht nur die letztendliche Ähnlichkeit von Walzers mit Rawls' Theorie, sondern auch die *Affinität* beider Autoren zum *Gedankengut einer modernen Naturrechtstheorie* deutlich. Schließlich ist auch pragmatisch betrachtet die theoretische Überwindung des "schlechten Gegensatzes" sehr begrüßenswert, denn - die Wahrheit liegt wie so oft in der Mitte - *auch die reale Lebenswelt besteht aus beiden Perspektiven, sie ist weder streng universalistisch noch streng partikularistisch.* (Vgl. Kap. 2.2.3)

Im Sinne des pragmatischen Motivs scheint also bisher das Rawlssche Konzept von hoher Brauchbarkeit zu sein. Zwei wichtige Fragen bleiben allerdings noch offen: Da ist zunächst die - nicht nur von Beitz und Pogge geübte - Kritik an der von Rawls gewählten *Abfolge der beiden Stufen* der Gerechtigkeitstheorie und zweitens die eng damit zusammenhängende Kritik an seiner sehr *traditionalistischen Staatsfixiertheit*. Warum, so lautet die kritische Frage, geht eine Theorie, welche den fundamentalen Status universaler Menschenrechte unumwunden anerkennt, ausgerechnet von der Priorität einer

innerstaatlichen Gerechtigkeitskonzeption aus, was zur Folge hat, daß alle anderen Bereiche vor vollendete Tatsachen gestellt werden und nur noch einen kleinen Restspielraum zur Verfügung haben? Ist hier nicht die Voranstellung des Staates eine willkürliche und wenig reflektierte, von der Tradition vorgegebene Auswahl? Der Staat ist ein historisch kontingentes Gebilde, darauf weist völlig zu Recht Rolf Knieper hin. (1994, S. 135) Er ist irgendwann entstanden und kann ebensogut auch irgendwann wieder verschwinden. Und dazu passend kritisierte bereits Steven Luper-Foy an Rawls' 'Theorie der Gerechtigkeit', daß "Rawls's theory arbitrarily assumes that a just global order will include autonomous nations as chief components." (1988 b, S. 9) Denn selbst wenn man voraussetzt, so Luper-Foy weiter, daß sich Gerechtigkeitsfragen nur innerhalb von zum gegenseitigen Nutzen kooperierenden Gruppen stellen, wäre es nicht plausibel, nur Staaten zu solchen Gruppen zu zählen, denn "it is certainly possible (...) for subcommunities within nations to refuse to join the cooperative enterprise of others in the nation. It is also possible for there to be cooperating groups that include several nations (...) and groups that cut across national boundaries (...)." (ibid., S. 9) Folglich sieht er die *Bevorzugung der staatlichen Gerechtigkeit als willkürlich und als hinderliche Einschränkung anderer Gerechtigkeitsfragen*, da erstere "must be taken for granted by the representatives deciding on international justice." (ibid.)

Denkt man etwa an multinational tätige Wirtschaftskonzerne, an weltweit agierende Nicht-Regierungsorganisationen oder an einflußreiche Interessenverbände innerhalb eines Staates (z.B. in der BRD der Bauernverband, der Verband der chemischen Industrie, der Verband deutscher Papierfabriken u.v.m.), erweist sich dieses Argument tatsächlich als sehr schlagkräftig; es erinnert an die Lehre aus der Erfahrung der *Geschichtlichkeit* jeglicher menschlicher Theoriebildung, nicht die längst gewandelte Realität in ein irgendwann erstarrtes theoretisches Ideal, wie etwa das der vollkommen autarken und souveränen Nationalstaaten, zu zwingen. (Vgl. Kap. 2.1.4.2.1; siehe auch Kap. 2.3.1) Nichtsdestoweniger dürfte trotz derartiger Entwicklungstendenzen für den durchschnittlichen "Otto Normalverbraucher" - noch - der Staat, in dem er lebt, sein Hauptbezugspunkt sein, könnte man Rawls zugute halten. An ihn führt er seine Sozialabgaben und Steuern ab, von ihm werden die Gesetze erlassen,

nach denen er zu leben hat, und seine Politik versucht er durch sein Wahlverhalten zu beeinflussen. Aber schon bald könnte das anders aussehen; die erwähnten Entwicklungstendenzen sind bereits deutlich sichtbar: Wer in einem Interessenverband organisiert ist, wählt auch dessen Vorstand, hält sich an dessen Regeln und zahlt üblicherweise auch einen Mitgliedsbeitrag - vielleicht die zukünftige Art der Steuer? Eine immer weiter anwachsende Zahl von Menschen ist überdies in inter- bzw. transnationalen Interessenverbänden organisiert, die ihrerseits wiederum - nicht anders als die innerstaatlichen - unterschiedlich stark die nationale Politik beeinflussen. So gesehen ist der Kritik an Rawls' Konzept als sehr konventionell, ja möglicherweise gar rückschrittlich orientiert zuzustimmen. *Vielleicht fehlt ihm etwas von der visionären Kraft, von der Beitz und Pogge fraglos zuviel hatten. Vielleicht hat Rawls beim Versuch, pragmatisch zu sein, ein wenig zu große Zugeständnisse an den Status quo gemacht* - und dabei die weitere Fortdauer der Nationalstaaten als primär maßgebliche Organisationsform menschlichen Zusammenlebens etwas zu selbstverständlich vorausgesetzt.

In diesem Zusammenhang sollte die Warnung von Rolf Knieper (vgl. 1994, S. 133-135) stets präsent sein, *den Staat als rein funktionales Mittel zum Zweck nicht mit einem sakrosankten Selbstzweck zu verwechseln*. Man sollte sich auf jeden Fall vor der Versuchung hüten, den Staat in hegelianischer Weise zu personifizieren oder gar zu glorifizieren und deshalb als unabänderliches Schicksal und Endpunkt der Entwicklung menschlichen Zusammenlebens zu betrachten. Nur weil er lange Zeit - unter den gegebenen Umständen - gut für die Menschen funktioniert hat, müssen diese ihn jetzt - unter geänderten Umständen - nicht um *jeden* Preis am Leben erhalten. Die Staaten sind für die Menschen da, nicht die Menschen für die Staaten. Und genau deshalb wird sich das folgende Kapitel - ungeachtet vertragstheoretischer oder nicht vertragstheoretischer Begründung - einigen derjenigen Autoren widmen, die sich trotz aller Vorbehalte fragen, ob in unserer modernen, zunehmend globalisierten Welt nicht vielleicht doch ein umfassender Weltstaat die adäquatere Alternative - gerade im Sinne der Menschen - zum scheinbar in die Jahre kommenden Modell der separaten Nationalstaaten wäre oder ob die Antwort auf die Frage nach der zukünftigen Organisationsform von menschlichen Gesellschaften gar

jenseits der Alternative Einzelstaaten - Weltstaat liegen könnte. Diesbezüglich kann allen voran Janna Thompson mit einem recht ausgefeilten Modell transnationaler, ineinander greifender Gemeinschaften aufwarten.

2.3.3 Eine Welt mit Staaten oder ein Weltstaat?

Als stärkste Argumente zu ihren Gunsten können die Befürworter einer Weltstaatskonstruktion zweifelsfrei dasjenige der *geschichtlichen Wandlung der Welt* sowie den Prozeß der *Globalisierung* verbuchen. Wenn der internationale Sektor nicht mehr dem hobbesianischen Naturzustand des realistischen Paradigmas entspricht, wenn multilaterale Verflechtungen sich allmählich auf immer mehr Lebensbereiche erstrecken, warum soll dann nicht auch die verkapselte Einzelstaatlichkeit immer weiter aufbrechen, bis zum - mehr oder weniger fiktiven - Endpunkt eines einzigen Weltstaates?

Kai Nielsen

So argumentiert Kai Nielsen, daß eine mit global homogener Zwangsbefugnis ausgestattete Weltregierung einen viel stärkeren Anreiz zu friedlicher und "more mutually beneficial" Kooperation darstellen würde als das derzeitige System der Nationalstaaten. (1988, S. 267) Um dennoch die Pluralität der Werte und Kulturen nicht zu gefährden, betont Nielsen, daß selbst unter einer Weltregierung die einzelnen Staaten ihre Eigenständigkeit ja nicht vollständig aufgeben müßten; vielmehr sieht er sie wie einzelne Kantone in "the loose federalism of a cantonal system, which would protect the distinctive ways of life of different cultures." (ibid., S. 266) Wie in Staaten, die nach dem Kantonal- oder Bundesstaatensystem aufgebaut sind, würde dies für die einzelnen Staaten bzw. 'Kantone' in einer Weltregierung gemäß Nielsen in jeder Hinsicht Vorteile mit sich bringen:

"On the one hand, we have both relative self-enclosure and respect for distinct traditions and peoples, and, on the other hand, these distinct peoples, proud of their distinctiveness, can still regard themselves as brothers and sisters in a common state." (1988, S. 267)

Was jedoch der spezielle Vorteil daran sein soll, sich als 'brothers and sisters' in einem Weltstaat betrachten zu dürfen, beantwortet Nielsen recht fragmentarisch

damit, daß es im Sinne des Glaubens an die moralische Gleichheit wünschenswert, ja geboten sei, "a secure, just, and humane society" für alle Menschen zu erreichen, und daß eine solche Gesellschaft "would require, among other things, something like a sovereign authority with the procedures to settle conflicts between different ethnic groups and cultures in an equitable, authoritative way." (1988, S. 270) Offen bleibt dabei, warum zu diesem Zwecke eine Weltregierung bzw. ein umfassender Weltstaat notwendig sein soll und nicht eine auf wenige essentielle Kernbereiche beschränkte internationale Rechts- bzw. Rahmenordnung ausreichen würde; Nielsen erklärt diesbezüglich lediglich, daß "no world of independent nation-states could provide people with that security." (ibid.)

Auch zum allgemein so gefürchteten Problem eines im Weltstaat eventuell aufkeimenden Despotismus und vor allem der fehlenden Fluchtmöglichkeit bezieht Nielsen nur recht knapp Stellung, indem er erklärt, "just as in nation-states rebellion, revolution, and secession are possible ... There is ... a place for political refuge. There is no reason to believe that a world government must be authoritarian, let alone (...) totalitarian." (1988, S. 266) Sicher mögen Rebellion und Revolution auch in einem Weltstaat möglich sein, aber eine Sezession ist mit der Idee *eines* Weltstaates bereits nicht mehr vereinbar: ab dem Moment, in dem sich ein Gebiet - ein oder mehrere 'Kantone' - abspaltet, existieren ja wenigstens *zwei* Staaten; es kommt zu einer Blockbildung, die höchstwahrscheinlich - so lehrt es die Erfahrung - in Verfeindung, vielleicht sogar Bekämpfung endet. Und bezüglich des 'place for political refuge' ist zu fragen, *wo* dieser Platz denn wäre, da es doch keine Alternativen mehr gäbe - man müßte schon übermenschlich mutig sein, sich in einem alternativlosen System gegen dasselbe zu stellen und sich somit selbst - trotz absehbarer fataler Konsequenzen - vollständig, politisch wie wirtschaftlich zu isolieren.

Daß Niensens umfassendes Konzept darüber hinaus den realen Gegebenheiten zuviel harmonische Tendenzen abverlangt, verdeutlicht sich exemplarisch an einem der drei von ihm als vorbildliche Beispiele kantonaler bzw. bundesstaatlicher Ordnung angeführten Länder: "Although Yugoslavia has its ethnic frictions, there still is the general acceptance of a single nation-state, and the various ethnically diverse sections of the country work together fruitfully in

extensive mutually beneficial cooperation." (1988, S. 267) Leider hat sich inzwischen gezeigt, von welcher Art die Früchte dieser Kooperation am Ende waren. Dieses Beispiel macht außerdem auf das wesentlichste Defizit von Nielsens Äußerungen zum Weltstaat aufmerksam: es fehlt vollkommen eine Auseinandersetzung mit der Frage, *wie* ein solcher überhaupt *entstehen* können soll - in einer Realität, die von Feindseligkeiten mindestens genauso stark geprägt ist wie von harmonisch konvergenten Strömungen. Hier macht es sich Nielsen unzulässig leicht mit dem simplen Verweis darauf, daß er sich an dieser Stelle nur mit der idealen Theorie beschäftigen und die nichtideale bewußt außen vor lassen wolle (vgl. *ibid.*, S. 270) und daß es *eigentlich* in der gegenwärtigen Welt konsequent *wäre*, wenn sich die Menschen angesichts zunehmender internationaler Verflechtungen im wirtschaftlichen, kulturellen und politischen Bereich als Mitglieder der einen globalen Gemeinschaft sehen *würden*. (Vgl. *ibid.*, S. 268-269)

Ergo: Aus pragmatischer Sicht bieten Nielsens Ausführungen nicht allzuviel Überzeugendes, was den (noch) skeptischen Leser zugunsten einer Weltstaatskonstruktion umstimmen könnte. Abgesehen vom etwas romantisch verklärten Vorteil, sich als Brüder und Schwestern fühlen zu können, verbleibt als Kern seiner Argumentation im Endeffekt die bereits bekannte Notwendigkeit einer homogenen internationalen Rechtsordnung. Die reale Welt ist einfach zu mannigfaltig, um sie unter einem einzigen *umfassenden* Weltregierungs- oder Weltstaatsgebilde zusammenzwängen zu können. Dies sieht auch Thomas Pogge in seiner Antwort auf Kai Nielsens Vorschlag so: "International pluralism is plausible and more plausible than its opposite - the claim that someone is in possession of a blueprint for a just and humane society whose superior merits could be denied only by the morally corrupt and the dim-witted." (1988 a, S. 294) Aber just diese Ansicht scheint Nielsen zu vertreten; denn er gibt zwar einschränkend zu bedenken, daß unter den gegenwärtig gegebenen Umständen "there is little likelihood of a movement toward world government" (1988, S. 264), erklärt aber für den unwahrscheinlichen Fall seiner Realisierung "*that a global state, by its very firm commitment to human rights and to furthering the good of humanity as a whole, would be a more just and a more humane social order than any of its alternatives.*" (*ibid.*, S. 276; Hervorhebung A.M.!) Ohne

detailliertere Analyse irgendwelcher Alternativen - und die bleibt Nielsen leider schuldig - ist dies jedoch nichts weiter als eine bloße Behauptung.

Darüber hinaus ist der Einschätzung Christian Hiebaums zuzustimmen, der mit Blick auf die potentielle Bereitschaft der Menschen, sich als Brüder und Schwestern in einer umfassenden Weltrepublik zu sehen, zu bedenken gibt, daß "kosmopolitische Identitäten ebenfalls auf einer Abgrenzung beruhen, nämlich gegenüber partikularistischen. Und wenn Letztere aufgeweicht werden, könnten auch Erstere ihre Attraktivität einbüßen." (Hiebaum, 2006, S. 394) Letztendlich bedeutet dies für die Idee eines mit umfassendem politischen Anspruch auftretenden Weltstaatsgebildes, daß es im Moment seiner Realisierung sein eigenes Ende initiieren würde, *da es kein politisches Innen geben kann, wenn ein politisches Außen fehlt*; "eine politische Gemeinschaft ... *erfordert die Unterscheidung zwischen Mitgliedern und Nicht-Mitgliedern.*" (ibid., S. 394; Hervorhebung A.M.!) Sollte diese Feststellung zutreffen, so würde dies das endgültige Aus für jegliche Weltstaatstheorie als *politische* Theorie bedeuten, da diese per definitionem darauf zielen, zumindest näherungsweise realisierbar zu sein - ein Aspekt, um den sich etwa Otfried Höffes Theorie, die ebenfalls eine Weltrepublik als Ziel vor Augen hat, sehr bemüht. (Vgl. Kap. 2.3.5)

Allerdings sollte hieraus nicht vorschnell der Schluß gezogen werden, daß folglich alles genauso bleiben sollte, wie es zur Zeit ist. Denn vollkommen richtig hat Kai Nielsen - ganz im Sinne von Rolf Kniepers Mahnung (vgl. Kap. 2.3.2) - erkannt, daß "a world government and a world state, as any state and government, have instrumental value only. Such institutions are valuable only if they, more than any alternative human arrangements, answer more adequately and more equitably to human needs." (Nielsen, 1988, S. 276) *Herauszufinden gilt es also, welches mit Blick auf eine friedliche und gerechte Welt die meistversprechende Variante menschlichen Zusammenlebens wäre.* Und wenn auch Niensens Vorschlag insgesamt zu anspruchsvoll ist, so hat er doch wenigstens partiell eine Antwort gefunden: daß nämlich zum einen grundsätzlich "the vital thing is that we can have both universalistic commitments and local attachments" (ibid., S. 268) - eine Feststellung, die sich mit dem Resultat von Rawls' und Walzers diesbezüglichen Äußerungen deckt (vgl. Kap. 2.3.2) - und daß zum anderen speziell die universal gültigen Verpflichtungen am besten mithilfe

eines "international law with sanctions" (ibid., S. 276) durchzusetzen wären. Ohne die von Nielsen daraus abgeleitete Forderung eines umfassenden Weltstaates wäre dies gleichfalls eine zustimmungsfähige Feststellung gewesen. (Vgl. Kap. 2.2.1)

Janna Thompson

Durch die in der Weltstaatsdebatte entstandene *radikale Polarisierung* zwischen der *Staatenwelt*, wie sie jetzt ist, und ihrem völligen Gegenstück, dem einen *Weltstaat*, nimmt ein sehr wichtiger Aspekt klarere Konturen an: *Der gangbare Weg zu einer gerechteren Welt muß jenseits dieser Polarität liegen.* Einerseits verbietet die pragmatische Orientierung, sich vom Staatenmodell vollständig zu verabschieden; andererseits erfordert die geänderte Realität ein geändertes Modell - eines, das flexibler auf die neuen Gegebenheiten einzugehen in der Lage ist. Und zu diesen gehört nun einmal die von Rawls vernachlässigte Tatsache, daß die internationale Welt nicht mehr allein aus Staaten als Akteuren besteht. "The idea of the rights of groups others than states *demonstrates by its mere existence the incompleteness of the world of states ...*" (Vincent, 1992, S. 261; Hervorhebung A.M.!) Für die Staaten als Akteure gilt aufgrund der immer tiefer greifenden globalisierungsbedingten Änderungen auf dem internationalen Parkett mittlerweile sogar folgende Lehre:

"If states are to develop effective policies on economic development, environmental protection, human rights, the resolution of refugee crises, the fight against drugs, or the struggle against terrorism, then they need to engage with a wide range of international and transnational actors and to interact not just with central governments but with a much wider range of domestic political, economic, and social players." (Hurrell, 2003, S. 33; Hervorhebung A.M.!)

Es *kann* folglich nicht länger um die gegenwärtig noch immer viel zu intensiv diskutierte Dichotomisierung möglicher Adressaten einer internationalen Gerechtigkeitstheorie in Individuen (dann in einem Weltstaat) oder die einzelnen Staaten gehen. Hinsichtlich des Versuches, diesen veralteten bzw. "schlechten Gegensatz" zu überwinden - wie Rainer Forst es mit Blick auf Walzers Verschmelzung von Universalismus und Kontextualismus formuliert hatte (vgl. Kap. 2.3.2) - ist ganz besonders eine Autorin lobend hervorzuheben: Janna Thompson.

Janna Thompson hat in ihrem Buch 'Justice and World Order' (1992) eine sehr gewissenhafte Auslotung des gesamten Bereiches internationaler Kontakte und seiner denkbaren Entwicklungsmöglichkeiten vorgenommen. Sie zieht sowohl die ganz allmähliche Herausbildung eines Weltstaats als Anpassungsreaktion auf die weiter voranschreitende Globalisierung als auch weitere Entwicklungsszenarien in Betracht, beispielsweise "a system of large regional states" (1992, S. 23), aber auch "a system of interlocking communities." (ibid., S. 180)

Ihren Ausgangspunkt nimmt auch Janna Thompson bei der immer unbestreitbareren Tatsache, daß es heute längst nicht mehr nur die Nationalstaaten sind, die das Geschehen auf dem internationalen Parkett bestimmen, sondern daß eine Vielzahl von Akteuren, von multinational tätigen Wirtschaftsunternehmen bis zu den sogenannten Nicht-Regierungsorganisationen, von Börsen und privaten Finanziers bis zu den großen Kirchen, eine Vielzahl von - mehr oder weniger wechselseitigen - Abhängigkeiten schafft. Und aus dieser Einsicht gewinnt sie ein erstes sehr wichtiges Zwischenergebnis:

"... in a world in which the ability of states to control the course of economic and social development has been eroded by interdependence, a theory of international justice which focuses on states and their responsibilities is an unrealistic basis on which to try to establish a more just world." (1992, S. 83)

Bevor sie jedoch aus dieser Erkenntnis ihre eigene letztendliche Schlußfolgerung für eine wirklich adäquate Theorie internationaler Gerechtigkeit zieht, spielt sie zunächst einige Entwicklungsszenarien durch, die unter der Prämisse stehen, daß Staaten im internationalen Bereich weiterhin die Hauptakteure bleiben bzw. wieder dazu gemacht werden sollen.

Dies könnte in einem ersten Anpassungsszenario gemäß Thompson zu einer verstärkten Zusammenarbeit über die eigenen Landesgrenzen hinaus, aber beschränkt auf ein überschaubares geographisches Gebiet führen. Entstehend aus dem Bestreben, die eigene Position - im Hinblick auf wirtschaftlichen Wohlstand ebenso wie sicherheitspolitisch - zu verbessern, würden, bedingt durch die immer intensivere Kooperation, sowohl die Regierungen als auch in der Folge die einzelnen Bürger der betreffenden Staaten ganz allmählich ein wachsendes Zusammengehörigkeitsgefühl entwickeln. Eine Art '*large regional state*' würde sich herausbilden, wobei zu Beginn nur sehr wenige Kompetenzen

von der Nationalstaats- auf die supranationale Ebene übertragen würden - wie z.B. derzeit in der EU -, auf die lange Sicht gesehen aber immer mehr. "Once one regional federation comes into being, then for the sake of their own economic development and protection, states in other regions will be forced into a similar development." (1992, S. 87) Ein jeder dieser 'regional states' würde laut Thompson über *wesentlich mehr Wohlstand und Macht* verfügen als derzeit existierende Einzelstaaten; allerdings ist sie sich auch der Gefahr einer mit der *inneren Solidarisierung* einhergehenden *äußeren Abschottung*, bis hin zu einer neuen Blockbildung bewußt. Abgesehen von drohenden Handelskriegen oder gar kriegerischen Auseinandersetzungen zwecks Erweiterung des eigenen Hoheitsgebietes bliebe nach Thompson jedoch auch das Erreichen des aus gerechtigkeits-theoretischer Sicht primär anvisierten Ziels fraglich: die Hoffnung, daß vor allen Dingen die ärmsten Länder durch die Aufnahme in solche 'regional states' von der Kraft der stärkeren Partnerländer profitieren und durch die innere Solidarität ihren Wohlstand anheben könnten. Denn möglicherweise blieben genau diese besonders armen Länder am Ende "übrig", möglicherweise hätte keiner der 'regional states' ein Interesse daran, solches Territorium für sich zu beanspruchen, da sich doch daraus nur Lasten und kaum Vorteile ergeben würden. (Vgl. 1992, S. 87-88)

Des weiteren bliebe es mehr als fraglich, ob das augenblicklich in der Realität extrem hohe ideologische Konfliktpotential in einem System von 'large regional states' befriedet werden könnte - oder ob es nicht viel eher massiv genährt werden würde, etwa durch die Angst vor einer neuen Art des "Kolonialismus" dominanter Staaten, welche im Verbund nach Hegemonie streben könnten. Man braucht nicht einmal über die Grenzen Europas hinauszusehen, um zu erkennen, welche Entwicklung die wahrscheinlichere wäre. Nicht nur Bürgerkriege wie der im ehemaligen Jugoslawien, der Kosovo-Konflikt, der endlose Kampf in Nordirland oder im spanischen Baskenland sprechen eine deutliche Sprache; auch das teilweise recht offensichtliche Konkurrenzverhalten zwischen England, Deutschland und Frankreich - sowohl im Rahmen europäischer Belange, wie z.B. bei der Frage nach dem Sitz und Vorsitz der EZB, als auch außereuropäisch, etwa mit Blick auf die Frage einer militärischen Unterstützung der USA nach den terroristischen Anschlägen vom 11. Septem-

ber 2001 - läßt häufig eher ein Buhlen um Vormacht denn ein kameradschaftliches Miteinander drei gleichwertiger EU-Mitglieder sichtbar werden.

Interessanterweise nimmt Thompson genau diesen Aspekt zum Anlaß zu fragen, ob darum nicht vielleicht doch ein *Weltstaat* oder eine Weltregierung die bessere Alternative sein könnte: Solange verschiedene Staaten bestehen - ganz gleich, wie groß sie nun sein mögen -, bleibt die Gefahr von Rivalitäten, bis hin zu kriegerischer Austragung derselben erhalten; hinsichtlich des Versuches "to preserve the sovereignty of states" hat sich für Thompson deshalb gezeigt, daß "its costs may be considerable ... It is worthwhile therefore to try to imagine how the international world might evolve peacefully and without war and subjugation into a just world political society." (1992, S. 94) Obwohl sie sich der weitverbreiteten massiven Abneigung gegen jegliches Weltstaatskonstrukt bewußt ist und auch die gängigen Einwände - unüberschaubarer bürokratischer Moloch, Gefahr von Unterdrückung und Tyrannei, keine Fluchtmöglichkeiten usw. - sehr ernst nimmt, gibt Thompson doch zu bedenken, daß sie die allgemein übliche pauschale Ablehnung für voreilig hält:

"For the objections treat the world state as if it were something suddenly imposed on a reluctant and resisting world population. They ignore the fact that national states, which now seem to most people to be a natural and desirable form of political organisation, are the result of centuries of evolutionary development during which people slowly became accustomed to new political forms and new social relationships. To those used to the political life of the clan, the tribe or the village, the idea of a modern pluralist state would have seemed as undesirable and improbable as a world state does to those who are now accustomed to living in national states." (1992, S. 93/94)

Mit diesen Worten macht auch Thompson, ebenso wie Rolf Knieper (1994, S. 135; vgl. Kap. 2.3.2) und Charles Beitz (vgl. Kap. 2.3.1) es taten, auf das sehr starke *Argument der geschichtlichen Wandlung der Welt* aufmerksam. (Vgl. hierzu Kap. 2.1.4.2.1)

Dementsprechend zeichnet sie anschließend das Bild einer ganz langsamen, schrittweisen Entwicklung von immer weitreichenderen Interdependenzen auf nahezu allen Ebenen des Lebens; zunächst auf der wirtschaftlichen sowie der Ebene der Kapitalmärkte, später aber auch zunehmend zwischen Individuen verschiedener Staaten, die via Internet kommunizieren oder sich beispielsweise in Arbeitergewerkschaften über Landesgrenzen hinweg organisieren, um auch in dem neu entstandenen internationalen Ambiente adäquat für ihre Rechte ein-

stehen zu können. In einem weiteren Reaktionsschritt müßten die bisher typisch nationalstaatlichen Regularien - etwa der Rechtsweg, die juristische Kontrolle der Firmen sowie deren Besteuerung usw. - internationalisiert werden. Auf diesem Wege könnten sich im Laufe der Zeit ganz neue Arten der Solidarität herausbilden, in deren Verlauf einzelne Personen ihren Interessenhorizont immer weniger auf nationalstaatliche Belange konzentrieren und diese in der Folge irgendwann als engstirnig, selbstüchtig und irrelevant ansehen würden. Anstelle dessen würde ihr Verlangen danach wachsen, aktiv auf die Praktiken der neuen internationalen Körperschaften und Organe Einfluß nehmen zu können - so, wie sie dies zuvor auf nationalstaatlicher Ebene taten, etwa in Form von Wahlen von Volks- bzw. Interessenvertretern; folglich "the embryonic world government will allow individuals themselves to elect representatives." (1992, S. 97) Damit wäre ein erster Endpunkt einer Entwicklung erreicht, welche sich, so betont Thompson immer wieder, über einen sehr langen Zeitraum erstrecken würde.

Wesentliche Vorteile eines solchen Weltstaatsgebildes wären laut Thompson - wie bereits für Nielsen - der stärkere Druck zu friedlicher, wechselseitig nutzbringender Kooperation, da "in an integrated world economy ... agents will be less tolerant of unco-operative behaviour" (1992, S. 97), die Möglichkeit effektiverer Befriedung bewaffneter Konflikte einzelner Ethnien oder Splittergruppen aufgrund der universal homogenen Rechtslage, die ebenfalls daraus resultierende Loslösung von gruppenegoistischen (also z.B. nationalen Interessen dienenden) Handlungsmotivationen und somit in der Folge eine insgesamt gerechtere Welt. Wie Kai Nielsen macht auch Thompson deutlich, daß eine Weltregierung nicht das komplette Ende der Existenz einzelner Staaten bedeuten würde, sondern diese vielmehr "like provinces in a federation" (ibid., S. 98) weiter bestünden.

Doch obwohl sie der Meinung ist, daß "it is not implausible to suppose that ... a world state could gradually come into being" (ibid., S. 100), überwiegen letztlich die Zweifel und Bedenken - größtenteils pragmatischer Art. So hält sie es für sehr unwahrscheinlich, daß die gesamte Weltbevölkerung derart harmonisch an einem Strang ziehen könnte: "There is probably no project on which everyone in the world would be willing to co-operate or a set of institutions

which everyone will accept." (ibid., S. 102) Darüber hinaus bliebe das Problem politisch-ideologischer Feindseligkeiten bestehen, da sich auch und gerade in einer einzigen Weltregierung einige Völker oder Nationen von anderen dominiert fühlen würden und Angst vor dem Verlust ihrer politischen, religiösen oder kulturellen Integrität hätten.

Aufgrund einer ebenfalls sehr gewissenhaften Auseinandersetzung mit dem Kommunitarismus gelangt Thompson im nächsten Schritt zu der Ansicht, daß die Zugehörigkeit zu solchen politischen, religiösen, kulturellen oder schlicht Interessengemeinschaften notwendig und prägend für die menschliche Identitätsbildung ist. Unter besonderer Berücksichtigung dieses Aspekts entwickelt sie schließlich ihre Idee des *'system of interlocking communities'*, in welchem sie die *staatliche Ebene fast unberührt* läßt, aber deren *Relevanz* für das Leben der Individuen in aller Welt stark *minimiert*. Denn primär *identifiziert* sich hier jeder einzelne *über seine Mitgliedschaft in verschiedenen 'communities'*, die er *frei wählen* kann. Zu solchen Gemeinschaften zählt sie Gewerkschaften ebenso wie Umweltschutzorganisationen, Kirchen und private Interessenverbände aller Art. Ihr Gedankengang ist der folgende: Unsere Gesellschaften sind bereits derart pluralistisch und liberal, daß sie dem einzelnen ohnehin keinerlei Identifikationsmöglichkeit mehr bieten; diese findet er hingegen in Vereinen und Organisationen, in denen er auf Gleichgesinnte trifft. Deshalb könnte im Laufe der Zeit von immer mehr Menschen die Zugehörigkeit zu solchen Gemeinschaften als immer wichtiger, diejenige zu einem bestimmten Nationalstaat als immer unwichtiger empfunden werden. Viele Organisationen sind schon heute international tätig, weitere Interessenverbände könnten sich in Zukunft mit ihren Pendants im Ausland zusammenschließen, um auch ihren speziellen Belangen effektiver Gehör verschaffen zu können - denn die Globalisierung insbesondere der Wirtschaft stellt für Thompson auch in diesem Entwicklungsszenario das Ausgangsfaktum dar, auf welches es zu reagieren gilt. Durch die Internationalisierung von immer mehr Gemeinschaften kämen sich in der Folge immer häufiger Menschen unterschiedlichster Nationalitäten näher. Die Staaten müßten sich derweil von sich aus gar nicht verändern, sie würden weiterhin dieselben administrativen Aufgaben erfüllen; sie sollten allerdings ihren Bürgern freie Hand bei der Auswahl ihrer Gemeinschaftsmemberschaften lassen

und müßten sich im Zuge dessen daran gewöhnen, daß *auch die Zugehörigkeit zu einem Staat immer mehr zu einer Frage der Wahl würde* - und nicht länger eine Frage der Geburt wäre. Damit einher ginge wiederum der Umstand, daß "it will become possible ... for people to be members of a nation no matter where they happen to live. There is indeed no reason why they can't belong to more than one nation." (1992, S. 184) Die gewählte Staatsangehörigkeit wäre nunmehr lediglich eine - aber nicht unbedingt die wichtigste - Loyalität unter mehreren. Gleichmaßen würden infolge dessen *Landesgrenzen kein unverrückbares Faktum des Schicksals* mehr darstellen, sondern ein *Zusammengehörigkeitsgefühl* zum Ausdruck bringen, *welches sich durchaus auch ändern kann*: Sezessionsbestrebungen sollte deshalb genauso nachgegeben werden wie dem Wunsch nach einem Zusammenschluß zu einer neuen - staatlichen - Gemeinschaft.

"There are some obvious similarities between the nature and development of the world society of interlocking communities and the world state ... As in the case of the world state we can assume that international associations of people will be encouraged by economic interdependence and the need to solve common world problems." (1992, S. 184)

Den ausschlaggebenden Vorteil gegenüber dem Weltstaat sieht Thompson darin, daß die 'society of interlocking communities' *statt auf einer einzigen zentralistischen Beziehung Individuum – Weltstaat auf zahlreichen, gleichwertig nebengeordneten - wenngleich miteinander verzahnten - Gemeinschaftsbeziehungen* zwischen Individuen unterschiedlichster Herkunft fußt. Diese vermögen dadurch ihre verschiedenartigsten Wünsche, Einstellungen und persönlichen Ziele in vollkommen friedfertiger Weise zum Ausdruck zu bringen, ohne sich dabei gegenseitig ins Gehege zu kommen; außerdem gewährleistet die Zugehörigkeit jeder Person zu mehreren Gemeinschaften nicht nur innerhalb dieser faire, solidarische Verhaltensweisen - etwa zwischen Mitgliedern aus wohlhabenden Industrienationen und solchen aus Entwicklungsländern -, sondern vor allem auch zwischen den einzelnen Gemeinschaften, was gemäß Thompson u.a. faire Verfahren für Kompensationsleistungen größerer, kräftigerer Gemeinschaften an kleinere, bedürftigere nach sich ziehen würde; und schließlich wird durch die Freiwilligkeit der Mitgliedschaft die Gefahr der Unterdrückung, Ausbeutung oder sonstwie unfairen Behandlung von Personen minimiert:

"People who belong to a number of communities, who can make choices about what community they belong to, do not have to put up with oppressive or authoritarian relationships." (1992, S. 186) Aus all diesen Gründen hält Thompson ein solches 'system of interlocking communities' für die gerechteste denkbare neue Weltordnung.

Thompson schafft es mit diesem sehr innovativen Konzept, *den Nationalstaat seiner sakrosankten Patina zu entledigen und trotzdem nicht, wie etwa Beitz oder Pogge, in das unrealistische Extrem einer globalen individuenadressierten Verteilungsmaschinerie zu verfallen*. Auch gegenüber Nielsens umfassender Weltstaatsidee befindet sie sich in der besseren Position; *sie sieht die Vorteile eines Weltstaats, aber macht sie sich zunutze, ohne dessen Nachteile ebenfalls in Kauf nehmen zu müssen*: Der stärkere Anreiz zu friedlicherer, gegenseitig nutzbringender Kooperation - aber ohne die Alternativlosigkeit einer allumfassenden Weltregierung, welche keine Fluchtmöglichkeit böte und die Gefahr von Tyrannei mit sich brächte; effektivere Befriedung von Konflikten - aber ohne das Zusammenzwingen unter ein einziges gleichmacherisches Regime, welches jegliche lebendige, farbenfrohe Pluralität ersticken würde; mehr Solidarität mit den Armen - aber ohne von außen aufgezwungene Abgaben, sondern durch ehrlich empfundenes Interesse an anderen Mitgliedern derselben Gemeinschaft. Mithilfe dieser international agierenden, aber gleichzeitig auch individuell sinnstiftenden, charakterprägenden Gemeinschaften gelingt es ihr darüber hinaus sogar, *eine in ihrer Intention eindeutig universalistische Theorie in völligen Einklang mit dem kommunitaristisch-partikularistischen Argument zu bringen* - sie überwindet den "schlechten Gegensatz" (vgl. Kap. 2.3.2), wie weiter oben bereits angedeutet wurde, geradezu mit spielerischer Leichtigkeit.

Die absolute Zwanglosigkeit bzw. Wahlfreiheit stellt den größten Bonus der Thompsonschen Theorie dar: Man kann sich der Plausibilität der Friedfertigkeit und Gerechtigkeit einer solchen Weltordnung nur schwerlich entziehen. Sie scheint auf ganz natürliche Weise "von unten", also von den Menschen und ihren Wünschen und Vorstellungen erzeugt und geprägt zu werden, so daß sie sich geradezu als Prototyp einer echten Demokratie im vollen Wortsinn präsentiert. Zu klären bleiben jedoch die beiden Fragen, ob realiter dann wirklich alles

derart friedlich und harmonisch vonstatten gehen würde, wie Thompson es skizziert, und ob sich nicht der größte Bonus realiter auch als großer Haken erweisen könnte, der das System nahe an anarchische Verhältnisse brächte, gerade weil dann alles so vollkommen zwanglos, ja geradezu beliebig wäre.

Wie würde sich beispielsweise eine solche Weltordnung auf den menschlichen Umgang mit Energie und Ressourcen auswirken? Möglicherweise positiv - da zu den 'communities' im Thompsonschen Sinne ja auch Nicht-Regierungsorganisationen, wie etwa international tätige Umweltschutzorganisationen zählen. Diese könnten, dank ihrer gestärkten Position, direkt auf Energie- und Ressourcenverschwender - vor allem in multinationalen Wirtschaftsunternehmen, aber ebensogut im privaten Bereich - einwirken; oder die positiven Auswirkungen könnten sich auch indirekt, über in anderen Gemeinschaften bewußtseinsbildend wirkende Mitglieder der Umweltschutzorganisationen bemerkbar machen. Allerdings wäre auch ein Negativeffekt denkbar: Wenn nämlich, exakt umgekehrt gedacht, wirtschaftlich bzw. profitorientiert tätige Personen - oder Gemeinschaften - auf die Mitglieder der Umweltschutzorganisationen so stark einwirkten, daß diese ihre Forderungen im Sinne der Profitinteressen teilweise (oder unwahrscheinlicher: komplett) zurückzögen. Das würde dann bedeuten, daß die gegenwärtige Energie- und Ressourcenverschwendung ungebremst weiterginge - oder sich schlimmstenfalls sogar noch verstärken würde. Schließlich könnte es auch zu einer Art von gegenseitiger Blockadehaltung bzw. zu einem Patt kommen - was aufgrund der Thompsonschen Definition der verschiedenen Gemeinschaften als gleichwertig als die wahrscheinlichste Variante erscheint -, wenn weder die profitinteressierten noch die umweltschutzinteressierten Gemeinschaften von ihren jeweiligen Positionen abzurücken bereit wären und statt dessen Mitglieder, die mit der entsprechenden Position der Gemeinschaft nicht einverstanden wären, einfach abwandern würden, so daß es am Ende kaum mehr personelle Überschneidungen zwischen den Bereichen gäbe. Dadurch würden weitere Verhandlungen zwischen ihnen, z.B. im Sinne einer Verbesserung bestehender ökologischer Mißstände, spürbar erschwert.

Auf der anderen Seite ergäbe sich, unabhängig von diesen nicht absehbaren Auswirkungen z.B. auf Umweltschutzinteressen, aus Thompsons Konzept

jedoch auch eine aus menschenrechtlicher Sicht äußerst fragwürdige Konsequenz: Bedenkt man, daß viele Gemeinschaften gewiß mit großem Enthusiasmus ein bestimmtes Ziel verfolgten, liegt die Befürchtung nahe, daß in einigen Fällen ein ziemlich starker psychologischer Druck auf die Mitglieder ausgeübt werden könnte. Das Sektenwesen mit seinen teilweise recht gefährlichen ideologischen Botschaften mag als Extrembeispiel aus der gegenwärtigen Realität dienen, das deutlich macht, daß der Ausstieg unter Umständen nicht so leicht ist wie der Einstieg - auch wenn er offiziell jederzeit möglich ist. Des weiteren könnten einige Gemeinschaften sich zu elitären, geschlossenen Gesellschaften (z.B. nach dem Vorbild der Logen) ausbilden und harte Bedingungen an die Aufnahme bzw. Beibehaltung der Mitgliedschaft knüpfen. Infolge dessen könnte auch im Modell der 'interlocking communities', nicht wesentlich anders als im Modell der 'large regional states', ein großer Kreis von unfreiwillig Ausgeschlossenen übrigbleiben, der andererseits denjenigen gegenübersteht, die dafür, nicht ausgeschlossen zu werden, nahezu jeden Preis zu zahlen bereit wären. Just für solche Fälle wäre eine zumindest minimale Eingriffsmöglichkeit von außen - besonders im Namen der Menschenrechte - unerlässlich. Aber genau diese Möglichkeit will Thompson anscheinend vollständig ausklammern:

"This means that what 'rights' individuals have, what they are entitled to, will be determined by the communities to which they belong. Outsiders will not be entitled to interfere in order to insist that every community recognises a tablet of human rights, ... In a world society based upon communities we are not entitled to assume that there are any ideas about individual rights, apart from the right of free association, or any views about what individuals are entitled to, that are universally accepted or acceptable." (1992, S. 185/186)

Zwar sieht auch Thompson selbst, daß "there will be selfishness, greed, competition", aber sie befürchtet keine Negativeffekte wie die oben skizzierten, denn "there will also be a general respect for ... different values and ways of life, and a predisposition to settle conflicts peacefully through just procedures." (ibid., S. 187) Es steht allerdings zu befürchten, daß diese Aussage, so pauschal gemacht, *die Menschheit zu positiv sieht und* - im Sinne der von Gerhard Luf an Rawls geübten Kritik - *zuviel harmonische Tendenzen unterstellt*, bei gleichzeitiger Vernachlässigung der konflikträchtigen und auf Eigennutz bedachten Seite menschlicher Motivation (vgl. Kap. 2.1.4.2.2) - ohne die eine Gerechtigkeitstheorie doch gegenstandslos wäre. Im Zusammenhang mit dem Szenarium

eines Weltstaates hatte Thompson noch selbst die Fähigkeit zu derartig einstimmiger Harmonie in Zweifel gezogen (vgl. 1992, S. 102); an dieser Stelle wäre dieselbe Skepsis angebracht.

Die Liste denkbarer Negativentwicklungen ihres 'system of interlocking communities' läßt sich um einen weiteren, ähnlichen Aspekt erweitern: Man könnte sich nämlich die *Entstehung eines Machtgefälles* zwischen ärmeren, mit weniger Einfluß ausgestatteten und besonders mächtigen 'communities' vorstellen. Zwar betont Thompson immer wieder, daß einem zu starken Gefälle dieser Art aufgrund des grenzübergreifenden Charakters der Gemeinschaften vorgebeugt würde, da "international communities will include people from all parts of the world; they will have the means to distribute goods and services among members" (1992, S. 187); aber wahrscheinlich ist doch eher, daß es realiter zu einer Art *Sog-Effekt* kommen würde, wobei bereits einflußreiche, prosperierende Gemeinschaften weitere Mitglieder vorzugsweise aus den wohlhabenderen Regionen der Erde anziehen und Gemeinschaften, die zwar vielleicht viele Mitglieder, aber nicht halb soviel Einfluß und/oder finanzielle Mittel hätten, weitere "Armut" im weitesten Sinne anziehen würden. Denn abgesehen von sehr vereinzelt Ausnahmen, wird es wohl realistisch betrachtet nicht allzu viele Interessenüberschneidungen zwischen einem westeuropäischen Bankier und einer zentralafrikanischen Mutter geben. Somit wäre *möglicherweise nur ein anderer Weg zu derselben Frontenverhärtung und Blockbildung* beschritten worden, von der Thompson im Zusammenhang mit der Ausbildung von 'large regional states' gesprochen hatte. Global gesehen würde ein 'system of interlocking communities' deshalb wohl nicht zu dem von Thompson erhofften positiven Ergebnis einer gerechteren Verteilung von Ressourcen, Gütern, (Dienst-) Leistungen usw. führen - zumindest nicht, solange ein externes - d.h. den einzelnen Gemeinschaften vor- bzw. übergeordnetes -, allgemein verbindliches Regelwerk aus nichts weiter als dem Recht auf Vereinigungsfreiheit bestünde; angesichts des Doppelaspekts menschlicher Motivation könnte sich dies sogar als verhängnisvoller Freibrief entpuppen, gerade *nicht* zu einer gerechteren Verteilung beitragen zu müssen. Es scheint allerdings, daß Thompson selbst dies letztlich auch befürchtet, da sie gegen Ende ihres Entwurfes doch noch in

Aussicht stellt, daß "this consensus about justice will no doubt be backed up by international judicial bodies and regulatory agencies". (1992, S. 187)

Ergo: Alles in allem zeigt sich also auch an Thompsons Modell, daß die Einführung einer - wie auch immer im Detail gearteten - zwangsverbindlichen internationalen Rechts- bzw. Rahmenordnung die unerläßliche Basis für eine gerechtere Weltordnung zu sein scheint - auch und besonders im Namen der Armen, Mittellosen, die sonst auch in ihrem Modell einmal mehr mutmaßlich die Ausgeschlossenen bzw. "Übrigbleibenden" sein würden. Sich ausschließlich auf die freiwillige, eigenmotivierte Ausbildung gerechter Verfahren und Verhaltensweisen zu verlassen, wird in einer Welt, die zu einem nicht unwesentlichen Teil von Eigen- oder Gruppeninteressen durchzogen ist, gewiß in einigen Fällen positive Ergebnisse nach sich ziehen - in ebenso vielen aber auch nicht, wie vor allem anhand des 'compliance problem' (vgl. Kap. 2.2.2 & 2.2.6.1) sehr klar veranschaulicht werden konnte.

Dennoch erscheint Thompsons Konzept insgesamt sehr innovativ und sehr eigenständig, da es sich auf seriöse Weise darum bemüht, auf die Frage nach mehr Gerechtigkeit auf globaler Ebene eine *unserer Realität angemessene Antwort jenseits der überholten Polarität Nationalstaat - Weltstaat* zu finden; auch in vielen Einzelpunkten macht sich eine sehr realitätsbewußte, pragmatische Ausrichtung bemerkbar, so z.B. hinsichtlich der unvoreingenommenen *Offenheit gegenüber Sezessionsbestrebungen*. Würde man diesen öfter - und vor allem schneller - nachgeben, hätten in den letzten fünfzig Jahren sicherlich einige Kriege verhindert werden können. Auch bestärkt Thompson mit dieser Forderung, wie überhaupt mit ihrem gesamten Konzept, den Mut zu echter *Toleranz gegenüber Andersdenkenden*, die sich nämlich gerade auch in der Fähigkeit manifestiert, jemanden gehen zu lassen, der nicht bleiben will. Und sie führt uns durch das klar gezeichnete Bild einer *neuen Art der Block-Konfrontation* vor Augen, daß z.B. die EU nicht die rundum positive Erscheinung ist, als die sie sich selbst gern verstanden wissen möchte, da sie eine neue *Art von unfreiwillig Ausgeschlossenen, von "Exkludierten"* (vgl. Kap. 2.2.1) produziert, von denen auch sie (nicht wesentlich anders als die gegenwärtige Globalisierung) durchaus *als Bedrohung empfunden* werden kann.

Mit Blick auf den Bereich einer zukunftsfähigen Energie- und Ressourcenpolitik ist ein Aspekt in Thompsons Konzept besonders ausbaufähig: *die mit der generellen Aufwertung nichtstaatlicher Vereinigungen einhergehende Stärkung der Rolle internationaler Nicht-Regierungsorganisationen*, die schon des öfteren zugunsten der bislang chronisch vernachlässigten Belange der Schwächeren oder gar Sprachlosen (wie etwa zukünftiger Generationen oder der Natur selbst) gefordert worden ist - namentlich als *Gegengewicht* gegen die derzeit auf dem internationalen Parkett dominanten Mächte des Marktes, im Sinne einer effektiveren und objektiveren (weil nicht mehr rein internen) *'Corporate Governance'*. (Vgl. hierzu Kap. 1.1.2) Ihre Bedeutung ist dabei nicht zu unterschätzen: "Die Nicht-Regierungsorganisationen ... *bilden ein Gegenwissen, stellen eine neue Interessenrepräsentation dar, brechen Rede-monopole, befestigen eine Gegen-Hegemonie.*" (Dornheim, 1999 b, S. 17; Hervorhebung A.M.!) Das Ziel ihres Wirkens ließe sich daher sehr schön als *"austarierende" Gerechtigkeit* bezeichnen - in bewußter Abgrenzung von einer im herkömmlichen Sinne verstandenen ausgleichenden Gerechtigkeit, die üblicherweise einen nachträglichen Ausgleich für zuvor begangene Übel bedeutet -, bei der es darum geht, *die Waagschalen der Justitia in eine ausge-wogene Position zu bringen* - und zwar während, bzw. idealiter bevor überhaupt eine Unausgewogenheit entsteht. In Anlehnung an einen Begriff von Otfried Höffe möchte ich dieses Wirken als *'Kontrapunkt'* bezeichnen. (Höffe, 1990; vgl. Kap. 2.3.5) Aus pragmatischem Blickwinkel betrachtet wäre das Wirken einer in diesem Sinne verstandenen, "austarierenden" Gerechtigkeit deshalb besonders wünschenswert, *weil es wesentlich zu der als wichtigste Vorbedin-gung für mehr Gerechtigkeit genannten Umkehr der Prioritäten beitragen würde.* (Vgl. Kap. 1.3.1; vgl. auch Kap. 2.4.3) Darüber hinaus eröffnet eine solche Art von "austarierender" Gerechtigkeit, mithilfe des Wirkens gestärkter NGOs umgesetzt, *die realiter überaus wichtige Möglichkeit, sowohl zwischen-staatliche als auch innerstaatliche Unausgewogenheiten, die im Zuge des Globalisierungsprozesses entstehen, gleichermaßen effektiv aufzeigen und sodann bekämpfen zu können* - dieser Aspekt ist *praktisch von besonderer Relevanz, namentlich für die im Gegensatz zu den städtischen immer weiter verarmenden ländlichen Bevölkerungsteile* in Ländern wie etwa China, Indien,

Brasilien oder Mexiko, wie die Analyse in den Kapiteln 1.1.1 und 1.1.3 deutlich ergeben hatte.

Für all jene guten Gedanken bzw. ausbaufähigen Ansätze des Thompsonschen Konzeptes ist jedoch eines *nicht notwendig*: die Etablierung *umfassender* weltstaatlicher Strukturen. Zu deren Gunsten vermag also Thompson ebenso wenig wie Nielsen einen entscheidenden Impuls zu liefern. So gilt es im folgenden weiter zu fragen, *ob es jenseits konsequenter Weltstaatlichkeit und jenseits des insgesamt etwas zu konservativistisch erscheinenden Völkerrechtsansatzes Rawlsscher Prägung andere verheißungsvolle Theorieansätze im Sinne einer gerechteren Art der Globalisierung gibt.*

2.3.4 Gerechtigkeit, Bedürfnisse, (Menschen-)Rechte und Grenzen

Neben den verschiedenen Spielarten einer Erweiterung des kontraktualistischen Argumentes auf die globale Ebene ist auch mit anderen Begründungsansätzen versucht worden, Gerechtigkeit zu globalisieren und sie zu diesem Zwecke von einschränkenden Bedingungen, wie etwa der Zugehörigkeit zum selben Staat oder derjenigen eines wechselseitigen Nutzens loszulösen. Dafür bieten sich beispielsweise an: die Befriedigung von Grundbedürfnissen, die alle Menschen haben, die Berufung auf universale Menschenrechte und die daraus resultierende Frage, warum andere Rechte dann nicht auch allen Menschen gleichermaßen zukommen sollen, oder - quasi in einer Art Beweislastumkehr - die Frage, ob eine Begrenzung der Gerechtigkeit auf irgendeine Gruppe, die kleiner ist als die gesamte Menschheit, zu rechtfertigen und nicht vollkommen willkürlich gewählt ist - zumindest von einem moralisch anspruchsvollen Standpunkt vernünftiger Unparteilichkeit aus betrachtet. Ansätze solch unterschiedlicher Art sollen im folgenden einer genaueren Prüfung unterzogen werden.

'Basic Rights' Theorien

Einen sehr plausiblen Gedanken machen sich die Verfechter der sogenannten 'basic rights' (z.B. Shue, 1983; Gewirth, 1982) zunutze: Alle derzeitigen freiheitlichen Grundrechte, z.B. das Recht auf Gewissens- und Religionsfreiheit oder freie Meinungsäußerung, können nur von selbständig handlungsfähigen

Personen wahrgenommen werden - jemand, der akut unterernährt und körperlich geschwächt ist, kann mit solchen Rechten gar nichts anfangen. Um sie überhaupt in Anspruch nehmen zu können, muß er als unabdingbare Voraussetzung über ein gewisses Mindestmaß an körperlicher Kraft, Gesundheit, Bewegungs- und somit Handlungsfähigkeit verfügen, da der Mensch nun einmal ein Verbund aus Körper und Geist ist und letzterer nicht allein die menschlichen Rechte genießen kann. "Hence, if there are *any* rights, there must be *basic rights* to have needs met. Basic rights are rights to those goods, services, or liberties that are needed if human beings are to become and remain agents." (O'Neill, 1988, S. 76) Da solche 'basic rights' sich in erster Linie auf die Versorgung der Menschen mit Lebensmitteln und die Aufrechterhaltung bzw. Wiederherstellung der Gesundheit, etwa durch ärztliche Betreuung, Verfügbarkeit von Medikamenten, aber auch ein Mindestmaß an Hygiene beziehen, werden sie von einigen Autoren auch als 'welfare rights' bezeichnet. (Vgl. z.B. Sterba, 1986, S. 202 ff.)

So einleuchtend, wie ihre Herleitung auf den ersten Blick auch klingt, haben sie doch mit massiven Argumentationsschwierigkeiten zu kämpfen; denn ihre Begründung ist sehr eng an diejenige der menschlichen Freiheitsrechte gekoppelt, da sie ja als deren notwendige Vorbedingung definiert werden. Folglich gibt es gemäß den Verfechtern der 'basic rights' nur zwei Möglichkeiten der Reaktion: Entweder akzeptiert man die menschlichen Freiheitsrechte - und infolge dessen auch ihre Voraussetzung, die 'basic rights' -, oder man verneint mit der Ablehnung der 'basic rights' gleichzeitig die Existenz aller menschlichen Grundrechte. Der zweite Fall kann als realiter unerheblich vernachlässigt werden, da hier jegliche universale Menschenrechte negiert würden - eine Einstellung, die mittlerweile kaum noch jemand ernsthaft vertritt. Deshalb rechnen die Verfechter der 'basic rights' mit entsprechend großer Akzeptanz ihrer These. Für diesen Fall ergibt sich jedoch nunmehr das Problem, daß Rechten üblicherweise Pflichten gegenüberstehen - die Pflichten nämlich, die Rechte der anderen zu achten und nicht zu verletzen. Und universalen Rechten entsprechen universale Pflichten, d.h. Pflichten gegenüber jedermann. Da es sich bei den menschlichen Freiheitsrechten um *negative* Rechte der Freiheit *von* Beeinträchtigungen handelt, birgt die Realisierung der ihnen entsprechenden

universalen Pflichten keinerlei Schwierigkeiten; denn hier handelt es sich um schlichte Unterlassungspflichten. Die sind *jedem gegenüber* leicht einhaltbar. Bei den 'basic rights' jedoch handelt es sich um *positive* Rechte einer Freiheit *für* bzw. Ermöglichung eines selbstbestimmten Lebens. Bei den entsprechenden universalen Pflichten ginge es demnach um aktive Unterstützung - aber wer hat die Pflicht, wen auf welche Weise zu unterstützen? "It would be absurd to claim that everyone has an obligation to provide a morsel of food or a fraction of an income to each deprived person."⁴⁶ Derlei Assoziationen erinnern stark an die Schwierigkeiten anderer individuenadressierter globaler Konzepte mit aktiven Umverteilungsforderungen - sei es in Singers Utilitarismus oder in Beitz' und Pogges globalem Kontraktualismus.

Andererseits fällt es Henry Shue nicht schwer, sich gegen diesen scheinbaren Todesstoß für jegliche Theorie der 'basic rights' zur Wehr zu setzen:

"No one would suggest that the fact that I could not feed a whole city block shows that domestic principles of justice must divide people into half-block units or by floors in their apartment buildings. No more does inability to feed Chad show that principles must be restricted to one continent, one nation, one race, or any other one grouping within humanity. ... What matters here is that an increase in scope does not by itself entail an increase in magnitude of duties." (1983, S. 602)

Die Kernaussage dieser Argumentation Shues stimmt mit derjenigen von Beitz hinsichtlich der Willkürlichkeit einer 'priority for compatriots' überein (vgl. Kap. 2.3.1) und entbehrt nicht einer gewissen Überzeugungskraft: In dem Moment, in dem z.B. ein deutscher Bundesbürger seinen gesetzlich verbürgten Anspruch auf Sozialhilfe geltend macht, wendet er sich ja tatsächlich nicht an ganz bestimmte, persönlich zu benennende Anspruchsgegner, sondern an eine anonyme Masse, die ihrer Pflicht dadurch Genüge tut, daß sie in eine gemeinschaftliche große Kasse einzahlt. Warum sollte dieselbe Masse nicht in dieselbe Kasse dieselben Beiträge einzahlen - mit dem einzigen Unterschied, daß es am Ende anders verteilt wird? Ist eine Verteilung nur unter Bürgern desselben Staates nicht eine völlig willkürliche Beschränkung? Zunächst liegt auf der Hand, daß für jeden einzelnen potentiellen Anspruchsnehmer weniger Hilfe übrigbliebe, wenn der Beitrag nicht erhöht, der Empfängerkreis aber stark

⁴⁶ O'Neill, 1988, S. 76; vgl. außerdem zur Kritik an Theorien der 'basic rights': Scarrow, 1986, S. 163 ff.

erweitert werden sollte - denn global gesehen gibt es, zumindest gegenwärtig, wesentlich mehr potentiell anspruchsberechtigte als zahlungsfähige Personen. Mindestens ebenso schwer wiegt jedoch die Frage nach der *Motivation* jedes einzelnen, überhaupt in eine solche Kasse einzuzahlen: Es ist dies weniger der reine Altruismus, irgendwelchen fremden Hilfsbedürftigen beizustehen, als vielmehr eine gewisse emotionale Indifferenz bzw. soziale Distanz diesen gegenüber sowie der *mindestens partiell egoistische* Gedanke, sich selbst gegen eine eventuelle Hilfsbedürftigkeit abzusichern. Diese Absicherung funktioniert nun aber dann am besten, wenn sich alle zur Solidargemeinschaft gehörenden Personen auf einem wenigstens ungefähr vergleichbaren Bildungs-, Kenntnis- und Qualifikationsstand befinden. Das muß nicht heißen, daß alle Abitur haben, alle Facharbeiter oder alle deutsche Staatsangehörige sind; aber es passen schwerlich Menschen aus dem westeuropäischen und dem zentralafrikanischen gesellschaftlichen Entwicklungsstand zusammen - hier wären, zumindest auf absehbare Zukunft, die potentiellen Geber- und die potentiellen Nehmerseiten einfach zu unausgeglichen, zu einseitig verteilt. Dadurch würden die Kosten für die Einzahler in den wohlhabenderen Ländern explodieren, während ihr potentieller Nutzen nahe Null tendieren würde. Dies wäre aber nicht im ursprünglichen Sinne der Erfindung der Sozialabgaben; sie würden hierdurch schlichtweg zweckentfremdet - denn ihr ursprünglicher Sinn lag in der *rechtlich verbrieften Absicherung gegen eventuelle materielle Notlagen einzelner Mitglieder einer arbeitsteiligen Gemeinschaft*. Diese Bedingung des *aus der Arbeitsteilung entstandenen gegenseitigen Rechtsverhältnisses* wäre im Falle einer Verteilung der Abgaben gemäß den 'Basic rights'-Theoretikern nicht mehr erfüllt.

Onora O'Neill

Sich dieser Schwachstellen voll bewußt, versucht Onora O'Neill, Gerechtigkeit auf globalem Niveau nicht über den Besitz von Rechten, sondern gerade hiervon unabhängig bzw. diesen vorhergehend zu definieren.

Zu diesem Zwecke fragt sie nach dem grundsätzlichen Verhältnis von "Justice and Boundaries".⁴⁷ Gibt es Grenzen der Gerechtigkeit? Wenn ja, welche? Mithilfe welches Charakteristikums können überhaupt die etwaigen Grenzen

⁴⁷ O'Neill, 1998, S. 502 ff.; vgl. außerdem: O'Neill, 1993, S. 9 ff.; Thumfart, 1999, S. 216 ff.; Forst, 1994, S. 289 ff.

definiert werden bzw. durch welches Merkmal unterscheidet sich ein Gerechtigkeitsadressat von einem nicht gerechtigkeitsrelevanten Subjekt? Fallen die gesuchten Grenzen etwa, wie viele behaupten, mit den Staatsgrenzen zusammen, weil Gerechtigkeit ein Verhältnis zwischen Inhabern gleicher Rechte ist, ebenso wie diese auf Gegenseitigkeit beruht und letztere nur innerhalb staatlicher Grenzen gewährleistet werden kann? Diese letzte Frage ist für O'Neill die zentrale. Im Lauf der Geschichte, so erklärt sie, sind die Grenzen stetig erweitert worden: Bürgerrechte beispielsweise kamen zunächst "nur den Wohlhabenden, danach allen Männern und schließlich allen Erwachsenen innerhalb der Grenzen eines Staates" zu. (1993, S. 10) Aber warum sollte ausgerechnet hier Schluß sein? Steht diese Behauptung nicht in Widerspruch zu der ständigen Betonung der gleichen Würde und Menschenrechte aller Menschen auf der Erde mit ihrem eindeutig universalen Anspruch? Dieser Widerspruch läßt sich laut O'Neill nicht durch die häufig schlicht konstatierte Unterscheidung von universalen Menschenrechten und begrenzten Bürgerrechtsverhältnissen aufheben. Vor allem aber bezweifelt sie die angeblich daraus resultierende Konsequenz, daß die begrenzten Bürgerrechtsverhältnisse auch die Gerechtigkeitsverhältnisse begrenzen, weil diese wie jene ein gleiches gesellschaftliches, kulturelles, soziales, also im Endeffekt politisches Verständnis voraussetzen und deshalb auf Mitglieder derselben Gemeinschaft beschränkt bleiben müssen.

Um zu beweisen, daß Gerechtigkeit universale Reichweite hat, sucht O'Neill nach einer Definitionsmöglichkeit der Abgrenzung gerechtigkeitsrelevanter von nicht gerechtigkeitsrelevanten Subjekten, die *ohne eine Zuweisung von Rechten* auskommt und außerdem *frei ist von metaphysischen bzw. essentialistischen Voraussetzungen* - wie sie für O'Neill z.B. im u.a. auch von Rawls in seinem vertragstheoretischen Argument benutzten Begriff der vernunftbegabten oder selbstbewußten Person enthalten sind -, denn nur dann kann sie wirklich universale, kulturunspezifische Geltung auch jenseits der liberalen Tradition des Kontraktualismus beanspruchen. Hierfür wendet sie sich von den potentiellen Anspruchsnehmern (also Rechtsinhabern) ab und den potentiellen Anspruchsgegnern, also den für irgendwelche ihrer Handlungen in die Pflicht zu nehmenden Menschen zu. Indem sie sich so *auf den handelnden Menschen konzentriert*, kann sie - unabhängig vom Vorhandensein korrespondierender Rechte -

drei Voraussetzungen der Gerechtigkeit definieren, die eindeutig universal sind: Jeder Mensch muß bei all seinen Handlungen davon ausgehen, daß er a) als einer von vielen handelt, daß er b) mit diesen anderen in einer gemeinsamen, endlichen Welt lebt, so daß sich seine Handlungen und die anderer berühren können, wobei schließlich c) von der gegenseitigen Verletzbarkeit auszugehen ist. Mithilfe dieser Analyse gelangt sie zum Gerechtigkeitsprinzip der *Schädigungsablehnung*, welches bedeutet, daß jeder Handelnde versuchen sollte, durch seine eigenen Handlungen die Handlungsfreiheit der anderen Menschen möglichst wenig zu beeinträchtigen. Dieses in seiner Herleitung an Kant angelehnte Prinzip bringt gemäß O'Neill neben der Universalität, der Metaphysikfreiheit und der Kulturunabhängigkeit den weiteren Vorteil der Institutionalisierbarkeit mit sich. Denn weil Institutionen zweifelsfrei Akteure sind, ergibt sich daraus, "daß gesellschaftliche Institutionen dann gerecht sind, wenn sie nach dem Prinzip der Schädigungsablehnung handeln." (Thumfart, 1999, S. 220)

Wie die meisten Autoren, die sich für internationale Gerechtigkeit einsetzen, geht auch O'Neill von dem Faktum zunehmender Globalisierungstendenzen in verschiedenen Bereichen des Lebens aus: In früheren Zeiten mag es zwar eine Berechtigung für die Begrenzung von Gerechtigkeitsfragen auf die eigene Sippe, Gemeinschaft oder das eigene Land gegeben haben; in unserer heutigen Welt jedoch, "in der auch ferne und fremde Menschen sowohl durch außenpolitische als auch durch wirtschaftspolitische und ökologische Faktoren einander berühren können," (1993, S. 13) ist eine solche Auffassung nicht mehr adäquat. Das bedeutet für O'Neill in der Konsequenz, daß ein Handelnder entweder *alle* eventuell von seinen Handlungen Betroffenen als rechtlos ansehen und somit *niemanden* berücksichtigen oder in *allen* seinen Handlungen *jedem gegenüber* nach dem Prinzip der Schädigungsablehnung vorgehen muß - also nicht nur in bezug auf ihm persönlich nahestehende Menschen oder Mitbürger desselben Staates, sondern auch im Hinblick auf mögliche Auswirkungen seiner Handlungen auf ferne und fremde Menschen. Bestehende Staatsgrenzen werden jedoch durch das O'Neillsche Gerechtigkeitsprinzip nicht automatisch ungerecht - auch O'Neill ist gegen einen Weltstaat und hält Gewaltenteilung für sehr wichtig; aber sie müssen so beschaffen sein, daß *Tauschhandel* über sie

hinaus *Vor- und Nachteile nicht einseitig verteilt*, denn das entspräche der Akzeptanz einer Schädigung (der benachteiligten Seite). Das gleiche gilt für Institutionen, sowohl staatsinterne als auch in besonderem Maße für international tätige: Ihr Handeln sollte nicht zu einer Ausgrenzung durch systematische Benachteiligung bestimmter Personen oder Gruppen führen oder einer solchen Vorschub leisten, sondern sollte selbst zu einem festen Bestandteil gerechter internationaler Verhältnisse werden.

Mit ihrer letzten Forderung entspricht O'Neill der festgestellten Notwendigkeit einer *strukturellen Änderung der aktuellen Verhältnisse* - anstelle der von Kersting kritisierten "systembewahrenden Verteilungsreform" (1997, S. 302) - sowie der daraus resultierenden größeren *Fairneß im internationalen Handel*. (Vgl. Kap. 2.3.2) Mit ihrer *Negativforderung*, solche Handlungen zu umgehen, die Schädigungen anderer nach sich ziehen könnten, gelingt es ihr darüber hinaus, trotz eindeutig personalistischer Konzeptbasis die nicht realisierbaren Konsequenzen individuenadressierter *aktiver* Umverteilungsforderungen auf globalem Niveau zu vermeiden. Denn zum ersten *könnte* man zwar sicherlich aus O'Neills Theorie weiterreichende karitative Forderungen ableiten - man *muß* es aber nicht; strenggenommen hat man sich nur daran zu halten, eine geplante Handlung zu unterlassen oder zumindest in abgeänderter Form zu begehen, wenn die absehbaren aus ihr resultierenden Konsequenzen jemanden zu stark schädigen könnten. Zum zweiten bedeutet eine *grundsätzliche Schädigungsablehnung nicht dasselbe wie eine strikte Schädigungsvermeidung*: Im Falle einer unzumutbaren Härte für mich selbst oder dritte Beteiligte oder im Falle anderer gravierender Gründe, die Handlung doch zu begehen, kann ich eher *abwägen* als beim rigorosen Nicht-Schädigungsgebot - auf den realiter sehr wichtigen Aspekt der *Zumutbarkeit* hatte Thomas Nagel aufmerksam gemacht. (S. hierzu Kap. 2.1.4.2.2) Insofern ist O'Neills Theorie aus dem Blickwinkel des pragmatischen Motivs sehr hoch zu bewerten - zumal sie sich zusätzlich der formalen Vorteile eines einfachen, klar gegliederten und daher gut nachvollziehbaren Aufbaus sowie einer guten Institutionalisiertbarkeit erfreut. Schließlich würde eine Umsetzung ihres Konzeptes auch erlauben, *gleichermaßen effektiv auf zwischen- wie auch auf innerstaatliche Ungerechtigkeiten reagieren* zu können - vor allem im Hinblick auf die interne Entwick-

lung in den sogenannten 'Ankerländern', in denen gegenwärtig arme, vornehmlich ländliche und vermögende, vornehmlich städtische Bevölkerungsteile immer weiter auseinander driften, (vgl. Kap. 1.1.1 & 1.1.3) ist diese Möglichkeit nicht nur theoretisch, sondern auch praktisch von besonders hohem Wert. (Vgl. auch Besprechung Thompson in Kap. 2.3.3)

Einen möglichen Kritikpunkt bildet allerdings der Umstand, daß nicht immer jedem Handelnden alle Folgen - tatsächliche wie potentielle - seiner Handlung ersichtlich sind. Dieses Problem ist beispielsweise aus der Technikfolgenabschätzung hinlänglich bekannt: Könnten meine Firma und ich mit dem, was wir gerade planen - beispielsweise ein Kraftwerk -, jemanden schädigen? Falls die Antwort für die Gegenwart negativ ausfällt, wie verhält es sich dann mit der Zukunft? Was ist mit eventuellen 'synergistischen' oder 'kumulativen' Effekten?⁴⁸ Könnten die - für sich gesehen harmlosen - Abwässer meiner Fabrik im Fluß mit anderen reagieren und dadurch schädlich werden? Und vor allem: Wie weit bin ich dann im Sinne der O'Neillschen Schädigungsablehnung überhaupt noch dafür verantwortlich? Das Problem ist somit folgendes: "Sowohl einzelne Akteure als auch einzelne Institutionen sind gezwungen, genauer zu bestimmen, was denn in einer spezifischen Situation ein schädigendes Handeln ist, und was nicht." (Thumfart, 1999, S. 220) Und dies wird in vielen Fällen sehr schwierige und langwierige Definitions- und Entscheidungsprozesse nach sich ziehen, die häufig ergebnislos verlaufen werden.

Zwar trifft diese Kritik zweifelsfrei auf O'Neills Theorie zu, sie ist jedoch zugleich ein allgemeines Merkmal unseres modernen Daseins: Es ist die Crux eines jeden Menschen und einer jeden Institution in der heutigen Zeit, des öfteren *Entscheidungen unter Einbeziehung von Unsicherheitsfaktoren* treffen zu müssen. Den Anspruch eines moralisch richtigen Handelns vorausgesetzt, gibt es schlicht keine Befreiung von der Entscheidungsfindung nach dem berühmten "besten Wissen und Gewissen" - einschließlich des beständigen Restrisikos eines Irrtums. Keine Theorie kann dem Menschen *alle* Ungewißheiten abnehmen, denn Irrtum und Fehler sind menschlich. *Es wäre jedoch schon*

⁴⁸ Zu diesen Begriffen vgl. Lenk, 1983, S. 835/836. Unter 'synergistischen' bzw. 'kumulativen' Effekten versteht man das nicht mehr vorhersagbare Zusammenspiel vieler Einzeleffekte sowie die sich möglicherweise selbsttätig weiter potenzierende Wirkung eines einmal in Gang gekommenen Effektes.

viel gewonnen, wenn zumindest die hinlänglich bekannten Schädigungen - z.B. Energieverschwendung und Ressourcenraubbau sowie deren klar absehbare fatale Folgen: sei es der anthropogene Klimawandel, die Überfischung der Meere, weiträumige Kontaminationen von Böden oder Gewässern, Hungersnöte ansässiger Bevölkerungen infolge von reiner Exportausrichtung der Landwirtschaft oder viele weitere Probleme, wie sie in den Kapiteln des ersten Teils genauer beschrieben wurden - zukünftig vermieden werden könnten; und hierfür scheint O'Neills Ansatz sich gut zu eignen. Dies gilt insbesondere auch mit Blick auf das für die gegenwärtige Art der Globalisierung geradezu charakteristische Phänomen der räumlichen und personalen Trennung von Verursachern bzw. Nutznießern einerseits und Leidtragenden andererseits. (Vgl. Kap. 1.1.3 & 2.2.1) Denn es läge gemäß der O'Neillschen Theorie *allein* in der *Verantwortung des Handelnden*, also des *Verursachers* der Umweltschäden, diese zu vermeiden - unabhängig von schwer auszumachenden, zu benennenden und einzuklagenden Rechten der jeweiligen Betroffenen. Die O'Neillsche Theorie bietet damit eine tragfähige theoretische Legitimation der von vielen Praktikern geforderten konsequenten Anwendung des *Verursacherprinzips* und der konsequenten *Internalisierung 'externer Effekte'*. (Vgl. Kap. 1.3.3)

Chris Brown

Sollen nicht nur einfach die Ressourcen gleichmäßiger verteilt, sondern vor allem *unnötige Energie- und Ressourcenverschwendung vermieden* werden, so liefert Chris Brown einen weiteren sehr nützlichen Hinweis. Seiner Meinung nach ist es grundsätzlich so, daß "the demand for justice emerges once social arrangements are perceived to involve differences which are of human creation; the demand for justice is the demand that these differences be *justified*." (1992, S. 171) Es ist schwer zu leugnen, daß auch die Ungleichheiten zwischen Staaten "of human creation" sind. Daraus folgt für Brown, daß "we ought to be able to put to the test of reasoned argument the differences that exist between states; the assumption being not that such differences are necessarily illegitimate, but that they need to be reflectively justified." (ibid.) *Mithilfe dieser präziseren Differenzierbarkeit in Unterschiede, die zu rechtfertigen sind, und solche, die es nicht sind, besteht nun endlich die Möglichkeit, auch die besondere Position und Rolle der aufstrebenden Schwellenländer (v.a. sog. 'Anker-*

länder') angemessen berücksichtigen zu können. (Vgl. Kap. 1.1.1 & 1.2.2) So wäre der rein luxusbedingte Energieverbrauch der Industrienationen gewiß nicht weiter zu rechtfertigen, da ihnen schon des längeren die Technologien für wesentliche Einsparpotentiale zur Verfügung stehen, deren Einführung darüber hinaus nur zu verschwindend geringen Wohlstandsverlusten führen würde; hingegen könnte sehr wohl "reflectively justified" werden, daß die Schwellenländer für sich in Anspruch nehmen, für eine bestimmte Übergangszeit, in der sich ihre eigenen Ökonomien noch im Aufbau befinden, erst einmal etwas mehr Energie und Ressourcen verbrauchen zu dürfen - weil sich der Einsatz moderner, umweltschonender Energien auf die sich gerade erst entfaltenden, sensiblen Volkswirtschaften destabilisierend auswirken könnte, insofern er unverhältnismäßig hohe Kosten bei (zunächst) kaum spürbarem Nutzen verursachen würde. (Genauer hierzu bes. Kap. 1.2.2) Generell läßt sich als Faustregel festhalten, daß gemäß einem "test of reasoned argument" desto strengere Anforderungen an eine Senkung des Verbrauchs fossiler Energieträger zu stellen wären, je stärker bzw. stabiler die jeweilige Volkswirtschaft ist.

Noch solider lassen sich die den reichen Ländern zukommende *Vorreiterrolle* im Umweltschutz (vgl. Kap. 1.2.2 & 1.3.2) sowie die ebenfalls für sie angemahnte *Suffizienzrevolution* (vgl. Kap. 1.3.1) untermauern, wenn man die Brownsche Forderung mit O'Neills Prinzip der Schädigungsablehnung kombiniert: Werden die Unterschiede zwischen Staaten durch schädigende Handlungen verursacht, so würde der "test of reasoned argument" erst recht nicht nur einen Ausgleich auf irgendeinem, also möglicherweise auch generell hohem Niveau verlangen, sondern fraglos eine *Konvergenz auf generell niedrigem Niveau*, um *weitere Schädigungen minimieren* zu können. Für die wohlhabenden Industrienationen würde dies einen sehr zügigen und konsequenten Umstieg auf erneuerbare Energien und effizientere Techniken ebenso bedeuten wie eine technologische Unterstützung anderer Länder; für die Schwellenländer ergäbe sich der eben bereits erwähnte Puffer eines - zeitlich begrenzten - Mehrverbrauchs, jedoch klar an die Maxime geknüpft, so schnell wie möglich gleichfalls auf umweltschonendere Energieformen umzurüsten - wobei die technologische Hilfe seitens der Industrienationen durchaus als fester, verlässlicher, allerdings insgesamt eher kleinerer Faktor einzurechnen wäre; bei den

ärmsten Entwicklungsländern schließlich, deren Verbrauch bis dato praktisch gegen Null tendiert, wäre sowohl die Pufferzone eines akzeptablen Mehrverbrauchs zeitlich und quantitativ⁴⁹ entsprechend größer anzusetzen als auch die Bedeutung des Faktors der technologischen Unterstützung - letzteres umso mehr, da sich hier die einmalige Chance böte, Volkswirtschaften *von vornher-ein* auf umweltschonende Technologien auszurichten, was doch ganz besonders stark im Sinne einer Schädigungsablehnung läge. Für die hierbei gebotene Hilfe wäre es gewiß auch im Sinne einer Brownschen nachvollziehbaren Rechtfertigung, wenn in der Anfangszeit, in der die Industrienationen in einen solchen Technologietransfer viel Geld investierten, ihnen dieses Engagement positiv auf ihre eigenen Reduktionsziele angerechnet würde⁵⁰ - jedoch auch hier ausdrücklich nur für eine klar zu begrenzende Übergangszeit, da allzu lang anhaltende Sondervergünstigungen zugunsten der reichen Industrienationen von einem unparteiischen Standpunkt aus betrachtet im Brownschen Sinne nicht länger vernünftig begründet werden könnten.

Brian Barry

Zu diesem ebenfalls sehr hilfreich erscheinenden Aspekt eines unparteiischen Standpunktes äußert sich Brian Barry genauer. Ursprünglich ebenfalls motiviert durch eine kritische Auseinandersetzung mit Rawls' Theorie gelangt Barry im Gegensatz zu Beitz und Pogge nicht zu dem Ergebnis, daß Rawls seinen eigenen kontraktualistischen Ansatz nicht konsequent auf die internationale Ebene übertragen hat, sondern daß vielmehr die - gemäß Philosophen wie Rawls, aber z.B. auch Gauthier (vgl. Barry, 1995, S. 44 f.) - in diesem Ansatz notwendig enthaltenen Bedingungen der Reziprozität sowie des wechselseitigen Vorteils kategorisch unpassend sind, wenn es um *Gerechtigkeitsfragen* geht: Denn diese entstehen nach Barry *gerade dort, wo Gegenseitigkeit oder ein wechselseitiger Nutzen nicht gegeben sind* bzw. nicht hergestellt werden können - sonst würde sich Gerechtigkeit kaum mehr von einem reinen Nutzenkalkül unterscheiden lassen: "... justice as mutual advantage fails egregiously to

⁴⁹ Als Vergleichseinheit wären hier die Pro-Kopf-Emissionen, wie sie nicht nur von einigen Schwellenländern, sondern auch von wissenschaftlicher Seite angeregt wurden, durchaus akzeptabel. Vgl. z.B. WBGU, 2003 b, S. 65; in diesem Sinne z.B. auch Singer, 2002, S. 43 ff.

⁵⁰ Hier wären Instrumente wie der CDM (Clean Development Mechanism) oder JI (Joint Implementation) nützlich und ausbaufähig; vgl. WBGU 2003 b, S. 67 ff.

do one thing we normally expect a conception of justice to do, and that is *provide some moral basis for the claims of the relatively powerless.*" (Barry, 1995, S. 46; Hervorhebung A.M.!) Analoges gilt für das Prinzip der Gegenseitigkeit: "... the theory of justice as reciprocity still has all the other distasteful features of justice as mutual advantage, ... For it still allows for the *exclusion of those who cannot provide benefits for others*, such as the congenitally handicapped." (ibid., S. 50; Hervorhebung A.M.!) Seine Alternative zu diesen seiner Ansicht nach sehr fragwürdigen, zumindest aber stark defizitären Konzeptionen nennt Barry 'Justice as Impartiality'. Den Kontraktualismus nicht komplett verwerfend, sondern lediglich die Urzustandssituation in expliziter Anlehnung an T.M. Scanlon modifizierend, gestaltet Barry eine Abstimmungssituation mit wohlinformierten Teilnehmern, in der die Unparteilichkeit dazu befähigen soll, ohne einen rawlsianischen Schleier des Nichtwissens, sondern allein aufgrund der gemeinsamen Motivation durch "the desire to behave fairly" (ibid., S. 51), zu einem unvoreingenommenen, weil von konkreten persönlichen Motiven abstrahierenden und rational reflektierten Urteil gelangen zu können. Die Testfrage lautet dabei stets: "Could it reasonably be rejected?" (ibid., S. 113) Das Ergebnis wäre laut Barry eine Gesellschaft, deren Institutionen jedem gegenüber gerechtfertigt werden könnten und die deshalb jeder aus freien Stücken anerkennen bzw. niemand vernünftigerweise ablehnen könnte. "The point of justice as impartiality is that powerless minorities should be protected as well as groups that are able to look after themselves." (ibid., S. 164) Unter günstigen Umständen ist also durchaus *auch* der wechselseitige Vorteil Teil einer solchen Theorie der Gerechtigkeit, er ist nach Barry keineswegs pauschal zu verdammen - "his point is that it cannot be the whole." (Brown, 1992, S. 180) Barry zeigt sich damit pragmatisch; er verlangt keine kollektive Wandlung der Menschen vom egoistischen Saulus zum altruistischen Paulus, sondern will lediglich verhindern, daß eine nicht vorhandene Vorteilhaftigkeit oder eine nicht herstellbare Reziprozität als Legitimation für eine völlige Gleichgültigkeit benutzt werden können. Obwohl sich gemäß Barry aus seiner Theorie auf institutioneller Ebene im internationalen Bereich relativ weitreichende Änderungen zugunsten von mehr Gleichheit und auch die Notwendigkeit von Redistribution ergeben würden, hält er es andererseits weder für verwerflich noch

für änderungsbedürftig, daß sich jemand als Privatperson seiner eigenen Familie stärker verpflichtet fühlt als irgendwelchen fernen, fremden Armen.

Inhaltlich ist Barrys Konzept vergleichbar mit dem der beiden in jedem Menschen miteinander ringenden Perspektiven von Thomas Nagel (vgl. Kap. 2.1.4.2.2); insgesamt weist es jedoch eine pragmatischere Ausrichtung auf, nicht zuletzt wegen seiner Konzentration auf gesellschaftliche Institutionen. Eine schwierige, moralisch äußerst anspruchsvolle Diskussion mit sich selbst zwecks diffiziler Kompromißfindung zwischen der persönlichen, d.h. natürlicherweise auch egoistischen Perspektive und derjenigen der egalitären Unparteilichkeit wird bei Barry nicht verlangt. Vielmehr wird lediglich die *vermeintlich rationale Begründung völliger Indifferenz in Fällen, in denen kein eigener Nutzen oder auch keine Gegenleistung greifbar ist, als aus einer Gerechtigkeitsperspektive inakzeptabel dekuviert*. Mithilfe dieses Konzeptes schafft Barry es als einer von ganz wenigen Autoren, zwei realiter besonders wichtige Dinge zu erreichen: *zum einen können auf diese Weise nun endlich auch die allerärmsten Länder bzw. Regionen der Erde, die schlichtweg über nichts verfügen, was sie auf dem Weltmarkt als "Gegenleistung" anbieten könnten, (s. hierzu Kap. 1.1.1) in die Gerechtigkeitstheorie einbezogen werden, und zum anderen stellt dieses Konzept eine adäquate und gut operationalisierbare Lösung für das 'non-reciprocity problem' bereit, welches sich speziell hinsichtlich der Einbeziehung zukünftiger Menschen in Gerechtigkeitstheorien als Hauptproblem erwiesen hatte.* (Vgl. Kap. 2.2.5) Der größte Schwachpunkt von Barrys Theorie ist die notwendige Voraussetzung eines allgemein geteilten "desire to behave fairly", welches sie - wie viele andere Theorien auch - der berechtigten Kritik von Luf an Rawls (vgl. Kap. 2.1.4.2.2) aussetzt, das tatsächliche Verhalten der Menschen allzu harmonisierend darzustellen; diesen Schwachpunkt kann sie jedoch durch Einfügung der Testfrage nach vernünftiger Begründbarkeit einer Zurückweisung - welche im Ergebnis einer kantischen Universalisierbarkeit bzw. der 'Goldenen Regel' entspricht - weitgehend wieder gutmachen.

Im Rahmen eines globalen Gerechtigkeitskonzepts mit Schwerpunkt auf der Energie- und Ressourcenpolitik könnte diese Testfrage sehr effektiv angewendet werden: Es kann wohl kaum vernünftigerweise bestritten werden, daß eine

Reduktion des Ressourcen- und Energieverbrauchs (namentlich der fossilen Energieträger) nötig ist - bzw. umgekehrt ausgedrückt läßt sich die Aussage, daß alle Länder dieser Erde den hohen Energie- und Ressourcenverbrauch der reichen Industrienationen anstreben sollten, sehr wohl vernünftig zurückweisen. Eine so verstandene Unparteilichkeit unterstützt überdies ein weiteres Mal die oben mithilfe von Browns und O'Neills Forderungen erzielten Ergebnisse in bezug auf die Art und Weise der Einbeziehung der Schwellenländer sowie der ärmsten Regionen in die energiepolitische Entwicklung der Erde, wobei Barrys Theorie vor allem für die letztgenannten besonders klar den Blick zu schärfen vermag. Speziell im Hinblick auf besonders zerstörerische Ressourcenabbau-methoden (vgl. Kap. 1.2.1) erweist sich die Perspektive der vernünftigen Unparteilichkeit ebenfalls als überaus hilfreich: Könnte es etwa, um nur ein einziges Beispiel herauszugreifen, vernünftigerweise abgelehnt werden, daß alle Länder sich derartig hochgerüstete, industrielle Fischereiflotten anschaffen und auf die Meere schicken, wie es gegenwärtig die EU und die USA tun? Die Antwort liegt auf der Hand und spricht eine sehr deutliche Sprache zugunsten einer wesentlich restriktiveren Fischereipolitik in diesen Staaten. Zum guten Schluß ermöglicht auch Barrys Theorie - wie zuvor Thompsons und O'Neills Entwürfe - eine gleichermaßen effektive Anwendung sowohl im zwischen- als auch im innerstaatlichen Bereich, so daß auch das besondere Problem der ländlichen Bevölkerungsteile in den gegenwärtig rasant wachsenden Volkswirtschaften vieler Schwellenländer angemessene Berücksichtigung finden könnte. (Vgl. Kap. 1.1.1, 1.1.3, 2.3.3)

Ergo: Keine andere zeitgenössische Theorie genießt einen vergleichbar guten Ruf wie diejenige von Rawls. Zweifellos trägt sie den zu Recht, insbesondere hinsichtlich ihrer gesamtsystematischen Ausgereiftheit. Die Auseinandersetzung mit einigen Theorien weniger bekannter Autoren hat jedoch klar gezeigt, daß diese sich oftmals näher an der Realität befinden, auch wenn sie häufig jeweils nur für einen Teilaspekt einer denkbaren gerechteren Art der Globalisierung nutzbar sind. So bieten die Theorien von O'Neill, Barry und Brown die Möglichkeit einer theoretischen Begründbarkeit der *Begrenzung des globalen Gesamtenergieverbrauchs*, der *stufenweisen Einbeziehung aller Länder und Regionen* ihren unterschiedlichen Kapazitäten entsprechend, der

Berücksichtigung nicht nur zwischen-, sondern auch innerstaatlicher globalisierungsbedingter Unausgewogenheiten, die Begründung der besonderen Verantwortung der gegenwärtig reichsten Industrienationen unabhängig von irgendwelchen fragwürdigen Rechten der armen Menschen und ohne daraus folgende administrative und logistische Moloch-Konstruktionen sowie die Ausschlußmöglichkeit besonders zerstörerischer Ressourcenabbauethoden - Möglichkeiten, die realiter - also aus dem Blickwinkel des pragmatischen Motivs betrachtet - von überaus hohem Wert sind, die sich aber etwa aus Rawls' Völkerrecht allein nicht ergeben.

2.3.5 Die geistigen Nachfahren Kants

Im deutschsprachigen Raum setzt man sich neben der Theorie von John Rawls nach wie vor besonders intensiv mit dem Gedankengut Kants selbst - an dem sich ja auch das Rawlssche Konzept orientierte - auseinander. Nahezu jede Abhandlung, die sich hier mit dem Themenbereich internationaler Kontakte beschäftigt, baut auf seiner Idee des 'ewigen Friedens' auf oder nimmt zumindest kritisch darauf Bezug. Aber trotz dieses großen Ahnen gibt es nach wie vor nur sehr wenige Monographien zum Thema; in der Regel füllt die Frage nach Gerechtigkeit in den internationalen Beziehungen höchstens ein Kapitel eines Buches oder ist Inhalt eines Aufsatzes.

Christine Chwaszcza

Von Christine Chwaszcza gibt es zwar bislang nur eine Monographie zur Problematik zwischenstaatlicher Kooperation (1995), diese fällt jedoch durch eine ausgesprochen ausgereifte Systematik auf. Anhand einer spieltheoretischen Analyse weist Chwaszcza nach, daß Kooperation desto schwieriger wird, je größer die Gruppe der an ihr beteiligten Akteure wird - dies gilt in besonderem Maße, wenn keine Sanktionen zu befürchten sind. (Vgl. hierzu Kap. 1.3.3 sowie 2.2.2 und 2.2.6.1: 'compliance problem') Deshalb heißt auch für sie die logische Konsequenz, daß - wenn zwischenstaatliche Kooperation mehr sein soll als ein bloßes Lippenbekenntnis - an der Einführung einer allgemein-verbindlichen, zwangsbefugten internationalen Rechtsordnung kein Weg vorbeiführt. Diese

Erkenntnis führt sie im nächsten Schritt zu der Frage, wer Adressat einer solchen internationalen Rechtsordnung sein sollte: Staaten oder Individuen. Nach eingehender Auseinandersetzung mit Rawls und unter Berücksichtigung globaler individuenadressierter Gerechtigkeitstheorien, namentlich derjenigen von Beitz und Shue, gelangt sie, wie Rawls, zu einem institutionalistischen Zwei-Stufen-Vertragsmodell mit einer inner- und einer zwischenstaatlichen Ebene. Denn sie plädiert wie er - und wie Kant - gegen einen umfassenden Weltstaat und für die Beibehaltung einer Vielzahl von Einzelstaaten; sie betont jedoch, daß die einzelnen Staaten kein moralischer Selbstzweck sind, sondern rein instrumentellen Charakter zum Zwecke des Wohles der Menschen besitzen. Da aber diesem erst wirklich gedient ist, wenn weltweit stabile, friedliche Verhältnisse herrschen, sollten die Nationalstaaten auf einen Teil ihrer Souveränität zugunsten jener internationalen Rechtsordnung verzichten - die sie, ebenfalls wie Rawls und Kant, ausschließlich zum Zwecke der Friedenssicherung gestaltet. (Vgl. 1995, S. 140 ff.) Neben einer weltweiten offensiven Menschenrechtspolitik, die nach Chwaszcza gegebenenfalls auch eine Intervention - bis zur ultima ratio einer militärischen Intervention - erfordern könnte (vgl. 1997, S. 218), zöge eine so konzipierte zwischenstaatliche Rechtsordnung auch einige Veränderungen für den internationalen Handel, allem voran die Abschaffung sogenannter 'ungleicher Verträge' (in denen das relative Schlechterabschneiden der schwächeren Verhandlungspartei unter Ausnutzung von deren Situation vertraglich legitimiert wird) nach sich; darüber hinausgehenden Forderungen, etwa nach Angleichung der Wohlstandsniveaus auf dem Wege einer aktiven Umverteilung, erteilt sie, wiederum wie Rawls, eine klare Absage. (Vgl. 1995, S. 144, S. 149)

In späteren Aufsätzen konzentriert sie sich besonders auf den Menschenrechtsbegriff. Obwohl sie aus dem universellen Geltungsanspruch der Menschenrechte - deren Forderungen sie in klarer Abgrenzung zu denjenigen einer politischen Gerechtigkeit als außerpolitisch, d.h. nicht verhandelbar bezeichnet (vgl. 2006, S. 357 f.) - keine Pflicht zur Umverteilung materieller Güter ableitet, folgt für sie daraus andererseits doch ein recht *weitgehendes Migrationsrecht*, welches "auch extreme Armut als Immigrationsgrund anerkennt" (2002, S. 51) - basierend auf der inhaltlichen Interpretation der Menschenrechte als

Schutz der persönlichen, physischen ebenso wie psychischen Integrität, zu der auch eine "Gewährleistung lebensnotwendiger Subsistenzgüter" zählt. (ibid., S. 47) Neben diesem Schutz der persönlichen Integrität zählt sie zu den universell gültigen Menschenrechten nur noch ein generelles "Diskriminierungsverbot bezüglich der Freiheit zu sozialer, politischer und kultureller Betätigung und der Partizipation an den entsprechenden Institutionen" (ibid., S. 48), das ihrer Ansicht nach aber "kein universelles Demokratiegebot" nach sich zieht, sondern "auch für andere Formen politischer Partizipation offen" ist. (ibid., Fußnote 8) Mit dieser sehr richtigen und wichtigen Einschränkung bringt sie sich erneut auf eine Linie mit Rawls, die sie weiter verfolgt, wenn sie an späterer Stelle die *Funktion* der Menschenrechte "als 'universell gültige Standards der Rechtmäßigkeit' begreift, die die *Gestaltung von öffentlichen Normensystemen* sowie von politischen, sozialen und rechtlichen Institutionen *restringieren*." (2006, S. 358; Hervorhebung A.M.!) Diese Definition ist, ebenso wie die Toleranz gegenüber nicht-demokratischen Formen politischer Partizipation, exakt im Rawlsschen Sinne der Menschenrechte als "Mindeststandard wohlgeordneter politischer Institutionen" (1996, S. 80; vgl. Kap. 2.3.2) und dürfte insofern gute Chancen auf eine relativ hohe internationale Anerkennung haben.

Die Vorteile von Chwaszczas Konzept sind also evident: Es ist dies in erster Linie ihre sehr pragmatische Orientierung am 'compliance problem' als realiter wesentlichstem Schwachpunkt internationaler Vereinbarungen. Des weiteren erfreut sich ihr Entwurf einer - bereits von Rawls als hilfreich angemahnten - sehr einfachen und darum gut nachvollziehbaren Strukturierung, was sicherlich nicht zuletzt darauf zurückzuführen ist, daß sie in ihrer Argumentation sehr eng derjenigen von Rawls folgt. Dementsprechend übernimmt sie mit dessen Stärken aber auch dessen Schwächen: Wie bei Rawls, so steht und fällt auch bei Chwaszcza die gesamte Konzeption mit der Überzeugungskraft des benutzten vertragstheoretischen Arguments; wie bei Rawls bleibt auch bei Chwaszcza die Verknüpfung von Gerechtigkeit und wechselseitigem Vorteil unbestritten. Und wie Rawls, so kann man wohl auch Chwaszcza vorhalten, daß sie sich sehr - und möglicherweise zu sehr - auf den traditionellen Kern einer Friedenstheorie zwischen einzelnen, weitestgehend souveränen Nationalstaaten beschränkt und dabei - vielleicht um des klaren Aufbaus willen - nicht nur die anderen, mitt-

lerweile ebenso wichtigen Akteure auf dem internationalen Parkett außen vor läßt, sondern auch viele weitere wichtige Aspekte der facettenreichen gegenwärtigen Realität ausblendet. Denn bereits heute wird der Frieden auch durch die vielen anthropogenen ökologischen Mißstände gefährdet, indem diese immer mehr Menschen ihre Lebensgrundlagen, ja sogar ihren Lebensraum entziehen - und daß diese Trends sich in der Zukunft noch wesentlich verstärken werden, ist inzwischen unbestritten, wie sich besonders in Kapitel 1.1.3 sehr deutlich gezeigt hat. Somit kann eine reine Friedenstheorie, die zwar Armut als Immigrationsgrund anerkennt und auch Fairneß im Handel fordert, aber andererseits *nicht dazu beizutragen vermag, die Notwendigkeit der Emigration an der Wurzel zu bekämpfen* - indem eine weitere Verschlechterung der Lebensbedingungen vor Ort unterbunden würde, Stichwort z.B.: Wüstenausbreitung -, und *keinerlei quantitative Begrenzung des Handelsvolumens* - vor allem mit erschöpfbaren Ressourcen - *oder qualitative Verantwortlichkeit von Produzenten* hinsichtlich gefährlicher (Neben-)Produkte *einfordert*, nicht zu der benötigten strukturellen Trendwende führen, sondern muß letztendlich selbst eine Art von 'systembewahrender Verteilungsreform' bleiben - insofern sie *die alten Prioritäten*, namentlich der wirtschaftlichen Interessen, *unangefochten übernimmt*.

Wolfgang Kersting

Der letzte Kritikpunkt trifft analog auf Wolfgang Kerstings Anregungen zu einer internationalen Friedensordnung zu; dies umso mehr, da er selbst derjenige war, der Beitz und Pogge ebenjenen Vorwurf machte. Obgleich nämlich auch Kersting mithilfe eines "gestaffelten Souveränitätskonzeptes" (1997, S. 269) die Einführung einer zwangsverbindlichen internationalen Rechtsordnung erreichen will, steht auch für ihn außer Frage, daß es in dieser allein um Friedenssicherung bzw. die globale Gewährleistung negativer Freiheitsrechte gehen kann und soll. Auch er verwirft kategorisch jegliche (theoretische wie auch praktische) Machbarkeit einer internationalen Verteilungsgerechtigkeit, auch er spricht sich mit Nachdruck gegen die Etablierung eines umfassenden Weltstaatsgebildes und für die Nützlichkeit und Vernünftigkeit der Beibehaltung verschiedener Nationalstaaten auch unter einer international verbindlichen Rechts- bzw. Friedensordnung aus. Denn auch Kersting lobt die Theorie von

Rawls und ganz besonders die von Kant, die er als Grundlage seines eigenen Konzeptes benutzt, welches er als "kosmopolitischen Kognitivismus" bezeichnet (1997, S. 11, S. 316 ff.) und in welchem er über Kant nur insofern hinausgeht, als auch er im Namen des kantischen Arguments der universalen Geltung der Menschenrechte die nationalstaatliche Souveränität nicht mehr wie Kant als unteilbar ansieht, sondern bei grundsätzlicher Beibehaltung dennoch für einen Teilverzicht auf dieselbe zugunsten der globalen Friedensordnung plädiert.

Aber auch Kersting fragt nicht danach, ob der weltweite Frieden auch anders als durch direkte Verletzung der Menschenrechte gefährdet werden könnte. Auch für ihn gibt es neben Nationalstaaten und Individuen keine anderen Akteure. Auch er sieht scheinbar keinerlei Gefahr darin, das Primat der Wirtschaft wie gehabt beizubehalten; er begnügt sich, wie Chwaszcza, mit dem Hinweis auf die Notwendigkeit gerechterer Tauschverhältnisse in der Weltwirtschaftsordnung. (Vgl. Kersting, 1997, S. 315) Dies ist nicht viel mehr als eine 'systembewahrende Verteilungsreform', denn *es werden zwar die Profite neu - idealerweise auch gerechter - verteilt, aber an der Tatsache der rasanten Plünderung der Lebensgrundlagen wird strukturell nichts geändert.* Im Gegenteil: er fordert sogar - eventuell unbeabsichtigt - zu einer weiteren Verstärkung der Plünderung nach unserem westlichen Vorbild auf, indem er die Globalisierung nicht nur rechtsstaatlicher, sondern auch demokratischer und *marktwirtschaftlicher* Strukturen wünscht. Denn nach der Etablierung "von politischen, sozialen und ökonomischen Strukturen einer zuverlässigen Volkswirtschaft" erwartet Kersting, daß "durch diese strukturelle Stabilisierung ... die Länder der dritten Welt auf lange Sicht in eine sich ausdehnende bewegliche liberale Welthandelsgesellschaft frei fließenden Kapitals und frei fließender Ideen integriert werden können." (1997, S. 310/311) *Das klingt nicht wesentlich anders als eine Umschreibung genau der Art von Globalisierung, die von vielen Ländern als Bedrohung empfunden, weil von den nord-westlichen Industrienationen diktiert wird* (vgl. Teil 1) - womit neben die ressourcenschützerische auch noch eine Fragwürdigkeit der Argumentation im Sinne eines Rawlsschen Völkerrechtsverständnisses tritt: Denn der gesamte Globus soll zum einen nach unserem marktwirtschaftlichen Vorbild die Belange eines zukunftsfähigen Ressourcenschutzes zugunsten des "frei fließenden Kapitals" - genau wie wir -

hinten anstellen; und der gesamte Globus soll zum anderen selbstverständlich - genau wie wir - demokratisch organisiert sein. Hiermit tappt Kersting kräftig in die vom Partikularismus angemahnte Paternalismus-Falle.

Derlei Äußerungen erstaunen umso mehr, als Kersting an dieser Stelle eigentlich - die 'systembewahrenden Verteilungsreformen' der kosmopolitischen Rawlsianer kritisierend - an Rawls' Völkerrechtskonzeption anknüpfen will:

"Kant hat es gewußt, und Rawls hat es bekräftigt: ... Darum haben alle Staaten neben der fundamentalen Friedenspflicht die ... *Verpflichtung*, durch eine *offensive* Menschenrechtspolitik den Aufbau rechtsstaatlicher, *demokratischer* und *marktwirtschaftlicher* Strukturen *in allen anderen Staaten* zu befördern." (1997, S. 311; Hervorhebung A.M.!)

Will man der berechtigten Rawlsschen Forderung nach Toleranz, namentlich gegenüber nichtliberalen Gesellschaften, zwecks Bewahrung von Pluralität und Eigenständigkeit nachkommen, ist eine derartige *Homogenisierung des Globus als liberal-demokratischer Weltmarktwirtschaft* unter vollkommener Ausklammerung aller - von Rawls ausdrücklich erwünschten - auf andere Weise 'wohlgeordneten' Gemeinschaften (vgl. Kap. 2.3.2) *fraglos zu vermeiden*.

Es sollte darüber hinaus allen Ländern freistehen, sich bewußt vom Welt-handel fernzuhalten, sofern sie dies wollen; schließlich gibt es genügend ernstzunehmende Stimmen, die davor warnen, daß es gerade jenes "frei fließende Kapital" ist, welches die Welt ins ökologische ebenso wie ins soziale Verderben führt - insbesondere dann, wenn es sich von sämtlichen aus ökonomischer Sicht 'externen' Einflüssen befreit und sich selbst für autonom erklärt:

"Die Gefahr der gegenwärtigen Form des 'Kasino-Kapitalismus' liegt darin, daß er zu einer Situation führt, in der das Überleben der Menschheit und das Schicksal der Biosphäre der Gnade monetärer Institutionen ausgeliefert ist, *welche nicht durch passende Formen sozialer Verantwortung kontrolliert werden.*" (Jaeger, 1996, S. 298; Hervorhebung A.M.!)

Das scheint Kersting selbst auch nicht ganz entgangen zu sein; denn in jüngeren Abhandlungen zum Themenbereich Globalisierung und Demokratie kommt auch er zu der Erkenntnis, daß die *immer rasantere Eigendynamik der globalen Marktwirtschaft eine wachsende Gefahr* darstellt - sogar für die doch so unerschütterlich geglaubten demokratischen Systeme Europas und Nordamerikas:

"Das mobile Kapital nimmt die gestiegenen Exit-Optionen wahr; es wird flüchtig und geht dorthin, wo es die besten Verwertungsbedingungen antrifft.

... Die nationalstaatliche Politik ... wird in einen Unterbietungswettbewerb hineingetrieben, aus dem der Standort siegreich hervorgeht, der Unternehmen und Kapitaleinkommen von Steuern und Abgaben entlastet und die arbeits- und umweltrechtliche Regulierung von Beschäftigungsverhältnissen und Produktionsprozessen lockert." (2002/2003, S. 111)

Obwohl er nun also scheinbar die Gefahr einer solchen globalen Uniformierung erkennt, zieht er keine weiterreichenden Konsequenzen als in früheren Abhandlungen - im Gegenteil: er ist nunmehr der Meinung, nicht nur in der Analyse der zwischenstaatlichen Beziehungen Kant folgen zu müssen, sondern auch in den Lösungsvorschlägen - was bedeutet, daß er für den internationalen Bereich lediglich noch nach "negativen Surrogaten" (2002/2003, S. 123) sucht und abgesehen von der daraus resultierenden "normativen Orientierung legitimer transnationaler Politik am Menschenrechtsregime" (ibid.) hier nicht einmal mehr von der Einführung einer international verbindlichen Rechtsordnung spricht.

Ergo: Insgesamt wirken sowohl die Theorie Kerstings als auch die von Chwaszcza *recht konservativistisch*; sie sind *wenig veränderungsfreudig und innovativ*. Es mangelt ihnen, ebenso wie ihrem großen Vorbild Rawls, an der visionären Kraft, die andererseits Pioniere wie Beitz und Pogge im Übermaß besaßen und die ihnen den Blick für eine realitätsnahe, umsetzbare Theorie verstellte. Insofern ist vor allem Christine Chwaszcza zumindest zugute zu halten, daß sie für den von ihr selbst angegebenen Zweck - also den einer reinen Friedentheorie - adäquate und klar strukturierte Ergebnisse liefert. Allerdings *scheitert die reine Friedentheorie an der komplexer gewordenen Realität*.

Dieser Kritik am konservativistisch anmutenden Festhalten am kantischen Vorbild unter Hinzunahme eines globalen fairen Freihandels schließt sich auch Richard Sturn mit Nachdruck an - ihm geht es dabei in erster Linie um die Fragwürdigkeit der folgenden, von Rawls ebenso wie von Kersting unterstellten zentralen These, die zweifelsfrei auch für Chwaszcza gelten dürfte:

"Die Entwicklung der internationalen Ordnung kann auf absehbare Zeit nur Rechtsfrieden, Sicherheitskooperation und fairen Freihandel zum Ziel haben. Der Versuch, dabei die Regulierung distributiver Anliegen einzubeziehen, ist illusorisch oder kontraproduktiv." (Sturn, 2006, S. 238)

Diese These, die Sturn als *weit verbreiteten, vom Realismus inspirierten Minimalkonsens* bezeichnet, (vgl. 2006, S. 239) ist jedoch ihrerseits selbst

illusorisch; denn, so Sturz weiter, "es ist abwegig, einen distributiv neutralen, entpolitisierten Ordnungsrahmen für die Weltökonomie zu postulieren", (2006, S. 239) da es in ihr um nichts anderes als Verteilung geht - und zwar um die Verteilung der aus den wirtschaftlichen Beziehungen resultierenden Vorteile. Deshalb führt der Prozeß der weiteren Entwicklung der Weltökonomie *zwangsläufig* auch zu Verteilungskonflikten. Folglich *muß* es bei der Generierung einer internationalen Rahmenordnung zu einem nicht unwesentlichen Teil just "um die Entwicklung politischer Lösungen bei konfligierenden Verteilungsinteressen" gehen. (ibid., S. 241) *Betrachtet man die Realität der Globalisierung, so bestärken vor allem zwei Aspekte diese Forderung einer über jenen geläufigen Minimalkonsens hinausgehenden Art der globalen Gerechtigkeit: es sind dies sowohl die festgestellte Unumkehrbarkeit des einmal in Gang gekommenen Globalisierungsprozesses als auch das eng damit verbundene Fehlen einer echten Exit-Option.* (Vgl. Teil 1 sowie bes. Kap. 2.2.1) Denn haben diejenigen, die ursprünglich gar nicht bewußt geplant hatten teilzunehmen, auch weiterhin keine Handlungsalternative als die, mit den Auswirkungen der von anderen in Gang gesetzten Globalisierung klarzukommen, so sind letztere - üblicherweise als Profiteure - den ersteren - in der Regel als Leidtragenden - wesentlich mehr schuldig als bloß einen Minimalkonsens.

Ein wenig mehr visionäre Kraft haben die Theorien zweier anderer deutschsprachiger Autoren, welche daher im folgenden etwas eingehender untersucht werden sollen; es handelt sich um die Beiträge Peter Kollers und Otfried Höffes zum Thema der internationalen Gerechtigkeit.

Peter Koller

Anläßlich des zweihundertjährigen Jubiläums des Erscheinens von Kants Friedensschrift im September 1995 legte auch Peter Koller ein Konzept für "Frieden und Gerechtigkeit in einer geteilten Welt" (1996) vor. Es unterscheidet sich auf signifikante Weise von anderen deutschsprachigen Autoren dadurch, daß Koller nicht Kants Unterteilung einer innerstaatlichen personenadressierten und einer internationalen staatenadressierten Ebene der Theoriekonstruktion übernimmt. Diese Unterscheidung hält er nicht nur aus eigener Perspektive, sondern auch unter Berücksichtigung des eigentlich von Kant selbst anvisierten moralischen Endzwecks der Friedensschrift für verfehlt:

"Obwohl ein globaler Friedenszustand nach Kant gerade darum moralisch gefordert ist, weil die *Rechte der Menschen* über den Wirkungsbereich der Staaten hinaus auch auf internationaler Ebene gesichert werden sollen, nimmt die von ihm konzipierte Ordnung ausschließlich auf die wechselseitigen Beziehungen der *Staaten* als selbständiger Akteure Bezug und läßt das Schicksal der einzelnen Menschen vollkommen außer Betracht." (1996, S. 217)

Dies ist moralisch betrachtet für Koller jedoch inakzeptabel, denn es kann in einer Gerechtigkeitstheorie - ganz gleich, ob sie national oder international ausgerichtet ist - *immer nur um Menschen* gehen, nicht etwa um Staaten, die bei einer solchen Art der Betrachtung leicht als moralischer Selbstzweck fehlinterpretiert werden könnten.

Daß die Legitimität jeglicher sozialer Ordnung - ganz gleich, ob regional, national oder global - immer nur daran bemessen werden darf, "ob sie bei rechter Erwägung für alle betroffenen Individuen annehmbar ist", (2002, S. 216) stellt *einen der zentralen Aspekte von Kollers Position* dar und wird von ihm immer wieder deutlich expliziert - auch unter ausdrücklicher Berufung auf Thomas Pogge als Vorbild: "Dementsprechend kann eine globale Ordnung nur dann als legitim gelten, wenn sie bei sorgfältiger Erwägung aller relevanten Tatsachen für die Gesamtheit aller Menschen akzeptabel scheint (vgl. Pogge 1989, S. 246 ff.)." (2002, S. 216/217) Mit dieser klaren Positionierung hebt er sich bereits vom Gros der den - von Sturz so genannten - weit verbreiteten Minimalkonsens vertretenden Autoren ab. Ungeachtet der dieser Position häufig entgegengebrachten Kritik betont er darüber hinaus, daß die Wahl dieser moralischen Perspektive "für sich alleine noch keine bestimmte globale Ordnung zur Folge" hat (ibid., S. 217), also etwa *nicht notwendig in einen umfassenden Weltstaat mündet*.

Im Kantschen Entwurf sieht Koller weitere analoge Widersprüchlichkeiten zwischen eigentlichem Ziel und letztlich gewähltem Weg: zunächst darin, daß Kant einerseits fordert, Staaten mögen sich gegeneinander vernünftig verhalten, andererseits aber dieses Gebot der reinen Freiwilligkeit anheimstellt, da er die uneingeschränkte Souveränität nicht antastet - etwa durch eine mit Zwangsbefugnissen ausgestattete supranationale Autorität; und außerdem macht dieselbe völlige Souveränität es ebenso unmöglich, innerstaatliche Verstöße gegen die Rechte der Menschen anders als auf dem Wege der diplomatischen Ächtung zu ahnden, ganz gleich, wie massiv sie auch sein mögen. All diese Punkte, welche

in Kollers Augen die praktische Brauchbarkeit der kantischen Theorie erheblich einschränken, resultieren aus drei grundlegenden Voraussetzungen derselben: erstens aus der Annahme der moralischen Autonomie der Staaten, zweitens aus derjenigen der Unmöglichkeit einer supranationalen rechtlichen Autorität und drittens der Annahme einer Separiertheit der einzelnen Staaten. (Vgl. 1996, S. 217) Ob die Zugrundelegung dieser Thesen ein Zugeständnis Kants an die politischen Umstände seiner Zeit waren, wie einige Kant-Experten vermuten, läßt Koller dahingestellt. In der heutigen Zeit sind sie nach seiner Ansicht jedoch zweifelsfrei nicht mehr geeignet, eine der Realität angemessene Theorie zu konstituieren. Einmal mehr wird die Realität der gegenwärtig praktizierten Art der Globalisierung zum schlagkräftigen Argument:

"After all, the societies of our world have been merged together into a global system of mutual cooperation and interdependence in which they are closely connected with each other in different respects, particularly in their political, economic, social, and ecological affairs." (Koller, 1997 b, S. 180)

Aufgrund dieser weiter zunehmenden Globalisierungstendenzen ist insbesondere die These von der Selbstgenügsamkeit und Unabhängigkeit der Staaten, die schon zu Kants Zeiten nicht ganz der Realität entsprach, "vollends zur Fiktion geworden." (Koller, 1996, S. 223) Allerdings spricht sich auch Koller trotz dieser immer intensiver werdenden multilateralen Verflechtungen nicht für einen umfassenden Weltstaat, d.h. also einen kompletten Souveränitätsverzicht der einzelnen Nationalstaaten aus, sondern für ein - hier zitiert er Kersting - "gestuftes Souveränitätskonzept". (ibid., S. 221) Denn auch wenn es letztlich um die einzelnen Menschen geht, so gesteht er doch den Staaten einen gewissen, begrenzten moralischen Eigenwert zu, den sie daraus beziehen, daß sie als "soziale Kollektive doch etwas mehr sind als die Summe ihrer einzelnen Mitglieder" (Koller, 1998, S. 451), indem sie wesentlich zum kulturellen, sozialen und politischen Selbstverständnis, kurz: zur Identitätsbildung ihrer Bürger beitragen. Zwar ist Koller sich dessen bewußt, daß - theoretisch - vielleicht auch bessere Formen solcher Gemeinschaftsbildung denkbar wären, aber er ist der Ansicht, daß "unter den Existenzbedingungen der modernen Welt staatlich organisierte Gesellschaften in der Gestalt relativ selbständiger Nationalstaaten eine geeignete ... Form der politischen Vergemeinschaftung darstel-

len." (ibid., S. 455) Allein aus diesem pragmatischen Grunde sollte man an ihnen - noch - festhalten.

Zusammengenommen machen all diese Aspekte laut Koller ein recht *komplexes Konzept* erforderlich, das *weit über den traditionell kantischen Kern der Friedens- und Freiheitssicherung hinausgeht*. Denn in dem Maße, in dem Kooperation und Abhängigkeit zwischen Staaten zunehmen,

"unterliegen ihre Beziehungen ... auch den Forderungen der *distributiven Gerechtigkeit*. Worin immer diese Forderungen im einzelnen bestehen mögen, sie verlangen jedenfalls soviel, daß die aus der weltweiten Zusammenarbeit und Abhängigkeit resultierenden Vorteile und Lasten gerecht, d.h. auf eine für alle beteiligten Völker annehmbare Weise verteilt werden." (1996, S. 224)

Diese Aussage ist ganz im Sinne der Sturnschen Kritik an den den Minimalkonsens vertretenden Autoren; sie erinnert zudem an O'Neills Anliegen, Grenzen zwar nicht grundsätzlich als ungerecht anzusehen, aber den über sie hinweg betriebenen Tauschhandel so zu gestalten, daß daraus resultierende *Lasten und Nutzen nicht jeweils einseitig* auf die beteiligten Partner verteilt werden. Sowohl O'Neills als auch Kollers Ansatz gehen damit insofern über Rawls, Chwaszcza oder Kersting hinaus, als sie durch die Einbeziehung der *Lasten* und die Definition, daß diese auf eine für *alle* Beteiligten annehmbare Weise zu verteilen sind, die Möglichkeit eröffnen, nicht nur die erwünschten faireren 'terms of trade' zu erreichen und 'ungleiche Verträge' zu verhindern - sprich: nur die *Nutzen* gerechter zu verteilen -, sondern auch den bislang weitestgehend außer acht gelassenen ökologischen "Kollateralschäden" effektiver entgegenwirken zu können.

Der letztere Punkt ist *im Zusammenhang einer gerechteren Energie- und Ressourcenpolitik von nicht zu unterschätzendem Belang und ganz im Sinne der* zum Ende der Besprechung von Chwaszcza und Kersting festgestellten *Notwendigkeit, aufgrund der Unumkehrbarkeit sowie der fehlenden Exit-Option des Globalisierungsprozesses über den Minimalkonsens hinauszugehen*. Zur Illustration dieser Notwendigkeit sei an die vielen Beispiele dringend änderungsbedürftiger Praktiken der gegenwärtigen Art der Globalisierung erinnert, von denen einige in Kapitel 1.2.1 beschrieben wurden - so etwa die recht rücksichtslos anmutende Art des kommerziellen Fischfangs der hochtechnisierten Flotten der EU und der USA vor den Küsten südlicher Drittweltländer,

wobei vor allem Afrika seine wichtigste und preiswerteste Eiweißquelle verliert, während die industriellen Fangflotten erhebliche Mengen des Fangs als unerwünschten Beifang tot ins Meer zurückwerfen; oder die immensen lokalen Kontaminationen infolge von Uranabbau oder diejenige des Trinkwassers infolge von Schnittblumenanbau in Kenia und viele weitere Praktiken, die massive Belastungen in Form 'externer Effekte' verursachen, (vgl. auch Kap. 1.1.3) welche bis dato in keinem Vertrag - ob 'ungleich' oder 'gleich' - Erwähnung finden.

Für eine Gerechtigkeitstheorie internationaler Beziehungen ergibt sich aus jenen Zusammenhängen gemäß Koller das folgende normative Kriterium: "An international order is morally legitimate if and only if, in view of the persisting conditions of the world, it could be reasonably accepted by everybody from an impartial perspective irrespective of his or her affiliation to whatever country." (1997 b, S. 178) In dieser Definition sind sowohl der Brownsche 'test of reasoned argument' als auch die Barrysche Unparteilichkeit enthalten. Ähnlich diesen bildet auch hier eine *aus unparteiischem Blickwinkel rational nachvollziehbare Annehmbarkeit für alle Involvierten* den Prüfstein für die Gerechtigkeit einer internationalen Ordnung. Allerdings ist Koller sich dessen sehr bewußt, daß insbesondere im internationalen Bereich die Realität mit vielen moralischen Widrigkeiten und Unvollkommenheiten zu kämpfen hat.

Deshalb plädiert er, wie Rawls, für eine Theoriekonstruktion in zwei Stufen: Zunächst entwirft er das "Ideal einer moralisch perfekten Welt" (1998, S. 452), in welchem es darum gehen soll, "die Grundsätze einer allgemein wünschbaren Weltordnung aufzufinden, wobei unterstellt wird, daß es keine Schwierigkeiten bereitet, diese Grundsätze in die Wirklichkeit umzusetzen." (1996, S. 233) Hauptbestandteil dieser *idealen Theorie* ist das oben genannte *normative Kriterium mit seinen Folgen für Politik, Wirtschaft und Umweltschutz*. Im einzelnen zählt Koller dabei auf: einen Grundsatz der beschränkten Autonomie der Staaten, einen solchen des weltweiten Schutzes der Menschenrechte, einen der bedingten Weltbürgerschaft sowie einen der globalen Verteilungsgerechtigkeit hinsichtlich ökonomischer und ökologischer Folgen weltweiter Kooperation und Interdependenz; und schließlich betont er als fünften Grundsatz - zwecks Sicherung dieser internationalen Ordnung - die Notwendigkeit der

Etablierung eines Netzwerks supranationaler Organisationen, "die mit hinreichenden Eingriffs- und Zwangsbefugnissen ausgestattet sind, um den Grundsätzen globaler Gerechtigkeit Wirksamkeit zu verschaffen." (1996, S. 237; vgl. auch S. 236 sowie 2002, S. 219) Hier bestätigt sich also einmal mehr, daß zwar offenbar eine zwangsverbindliche internationale Rechts- bzw. Rahmenordnung die unabdingbare *Grundlage* jeglicher Veränderung in Richtung einer gerechteren Organisation der internationalen Beziehungen bildet, sie sich jedoch *nicht allein auf die Friedenssicherung beschränken* kann, wenn sie realiter etwas Wesentliches bewirken soll.

In einem zweiten Schritt, den Koller die *realistische Theorie* nennt, untersucht er, wie die Ergebnisse der idealen Theorie zu modifizieren wären, um zu einem den realiter herrschenden Bedingungen der moralischen Unvollkommenheit angemessenen, d.h. praktisch brauchbaren Endergebnis gelangen zu können - denn es dürfte klar sein, so Koller, daß die unmodifizierten Ergebnisse der idealen Theorie "unter den realen Bedingungen unserer Welt geringe Verwirklichungschancen haben". (1996, S. 237) Diesen Bedingungen voran geht die Tatsache, daß es zur Zeit noch keine international zwangsverbindliche Regelung gibt, welche eine Rechtssicherheit für alle beteiligten Parteien gewährleisten könnte - das vom Realismus angemahnte 'compliance problem' nimmt also auch bei Koller die Schlüsselposition ein. Dazu kommen des weiteren die Ungerechtigkeiten, die das massive Macht- und Wohlfahrtsgefälle zwischen den einzelnen Staaten nach sich zieht, sowie staatsinterne Verbrechen an den Menschen bzw. der Menschlichkeit als Folge korrupter und repressiver Regimes. All diese Widrigkeiten führen laut Koller zu der Erkenntnis, daß

"die moralische Imperfektion der Realität dazu zwingt, vom anspruchsvollen Ideal einer gerechten Welt erhebliche Abstriche zu machen. Doch auch wenn die Chancen, die beste aller Welten zu erreichen, nicht gut stehen mögen, so müssen wir um nichts weniger trachten, wenigstens die zweitbeste zu realisieren und der besten ein Stück weit näher zu kommen." (1996, S. 238)

Und genau das ist Sinn und Zweck der realistischen bzw. nicht-idealen Theorie; sie "zielt also darauf ab, moralische Richtlinien aufzustellen, die uns anleiten, die moralisch imperfekte Realität sukzessive in Richtung auf eine moralisch bessere zu verändern." (2006 b, S. 23) Obwohl dabei aus pragmatischen Gründen eine weitgehende Souveränität der Staaten (noch) unerläßlich scheint,

folgen daraus aber zumindest die Pflicht der bessergestellten Staaten, verfolgten Menschen nach Kräften Schutz und Hilfe anzubieten, sowie "eine besondere Verpflichtung der mächtigen und reichen Nationen, das Elend der armen und schwachen zu lindern und entsprechende Maßnahmen zu setzen, die zumindest auf längere Sicht zu einer grundlegenden Verbesserung der Verhältnisse führen." (1996, S. 238) Dies entspricht gleichermaßen dem an die Industrienationen gestellten Anspruch, die *Vorreiterrolle* zu übernehmen, wie auch der Notwendigkeit einer *tiefgreifenden Trendwende zu einem Prioritätenwechsel in der internationalen Politik* - weg von eigennützigen, kurzfristigen Profitinteressen hin zu einer *zukunftsfähigen Entwicklung der gesamten Menschheit*.

Zu diesem Zwecke hält Koller es für sinnvoll, "ein verzweigtes System verschiedener Institutionen (Regelungen, Organisationen und Verfahren) mit regionalem oder weltweitem Aktionsradius" einzurichten, welches "in arbeitsteiliger Kooperation und im Zusammenwirken mit nichtstaatlichen Organisationen und kritischen Medien" (2006 b, S. 29) namentlich die Bereiche des Menschenrechtsschutzes und der Weltwirtschaft effizient überwachen sowie einer weiteren Erosion der transnationalen Politik durch die voranschreitende Globalisierung effektiver entgegenwirken könnte, um dadurch dann alle Bereiche im Sinne der Gerechtigkeit modifizieren zu können. (Vgl. *ibid.*, S. 25-40) Die Beschreibung dieses Systems erinnert an Janna Thompsons Konzept der 'interlocking communities' sowie die damit einhergehende Stärkung der Position von Nicht-Regierungsorganisationen und kann - sofern sie von einer Rechtssicherheit gewährenden Grundordnung flankiert wird - im Sinne des pragmatischen Motivs als *eine unserer Realität angemessene Antwort jenseits der überholten Polarität Nationalstaat - Weltstaat* nur befürwortet werden. (Vgl. Kap. 2.3.3) Eine solche Art der verzahnten Überwachung durch mehrere, selbst unabhängige Beobachter ist zudem im Sinne der in Kapitel 1.1.2 geforderten *effizienteren 'Corporate Governance' der Weltwirtschaft*.

Ergo: Kollers Konzept scheint sowohl theoretisch ausgereift und tragfähig als auch praktisch hilfreich und vernünftig. Es hat bei gleichermaßen solider Fundierung wie das Rawlssche Konzept diesem gegenüber den Vorteil, *die realiter vorhandenen internationalen Ungerechtigkeiten deutlicher herauszustrichen und ihre Abänderung unmißverständlicher zu fordern, ohne dabei den*

Blick für das Machbare zu verlieren. Zugute kommt Koller dabei gewiß sein Bewußtsein der *Geschichtlichkeit* einer jeden, folglich auch der Gerechtigkeits-
theorie (vgl. Kap. 2.1.4.2.1); er betont ausdrücklich die *Dynamik* des Gerechtigkeitsbegriffs, "der sich mit dem Wandel der gesellschaftlichen Verhältnisse und des politisch-moralischen Denkens selber verändert und immer wieder neue Gestalten und Bedeutungen annimmt." (2001 b, S. 19) Besonders *positiv hervorzuheben* ist darüber hinaus die Tatsache, daß Koller einer der ganz wenigen Autoren ist, der *nicht explizit darauf abzielt, die gesamte Welt zu demokratisieren* - lediglich mit Blick auf einige mutmaßlich besonders partei-
isch und willkürlich operierende internationale Regime, namentlich IWF und WTO, die gegenwärtig auf recht fragwürdige Weise das internationale Parkett dominieren, fordert er eine interne "vorsichtige Demokratisierung", indem "Stimmgewichte zugunsten der bevölkerungsreichen ärmeren Regionen" verschoben werden und die gerade entstehende kritische Weltöffentlichkeit in Form von NGOs in Entscheidungen einbezogen wird. (2006 b, S. 39) Auch damit bringt er sich souverän auf das *qualitative Niveau der Rawlsschen völkerrechtlichen Toleranzforderung*.

Offen bleibt allerdings die Frage, wie gemäß Kollers Gerechtigkeitsverständnis mit solchen Lasten zu verfahren wäre, die sich bei an der eigentlichen Kooperation Unbeteiligten einstellen - z.B. grenzüberschreitende Luft- oder Gewässerverschmutzung als Folge eines Rohstoffabbaus im Nachbarland oder auch Auswirkungen des anthropogenen Klimawandels auf zukünftige Menschen. Obwohl er sich nicht ausdrücklich dazu äußert, darf ihm doch im Sinne seines Gesamtkonzepts unterstellt werden, daß er trotz Definition der Verteilung von Nutzen und Lasten auf die *beteiligten* Völker gewiß auch einen Ausgleich für Lasten, die unbeteiligten Dritten entstehen, fordern würde; dies umso mehr, da er im Kontext einer Gerechtigkeitstheorie der internationalen Beziehungen keinen entsprechend einschränkenden Zusatz angibt, sondern hier, ähnlich wie Barry, als normatives Kriterium die Bedingung formuliert, daß etwas "could be *reasonably accepted by everybody* from an *impartial perspective*". (1997 b, S. 178; Hervorhebung A.M.!) Eine solche Bereitstellung der Möglichkeit einer Einbeziehung von an der Kooperation Unbeteiligten - sprich: eine Loslösung vom einschränkenden Kriterium der Gegenseitigkeit - stellt aus

dem pragmatischen Blickwinkel einen sehr wichtigen Vorteil dar, da sich gezeigt hatte, daß es *in der Realität häufig gerade die aufgezwungene, nicht freiwillig gewählte "Teilnahme" an den negativen Auswirkungen der Globalisierung ist, die wesentlich zum globalen Gerechtigkeitsproblem beiträgt.* (Vgl. Kap. 2.2.1) Leider wird dieser wichtige Aspekt, der etwa im Kontext einer eventuellen intergenerationellen Ausweitung von Gerechtigkeitstheorien als 'non-reciprocity problem' in Erscheinung tritt, (vgl. Kap. 2.2.5) von den wenigsten Theorien angemessen berücksichtigt.

Otfried Höffe

Derjenige Philosoph mit der weitestgehend originären Gerechtigkeitstheorie im deutschsprachigen Raum ist zweifellos Otfried Höffe. In zahlreichen Monographien und Aufsätzen hat er im Verlauf von über zwei Jahrzehnten seine Theorie kontinuierlich weiterentwickelt und ist hinsichtlich der Eigenständigkeit derselben gewiß mit Rawls auf eine Stufe zu stellen. Höffe entwirft ein Konzept politischer Gerechtigkeit naturrechtlicher Provenienz, welches er in den letzten Jahren verstärkt auch für den internationalen Bereich ausgebaut hat.⁵¹ Daß er dabei als Endziel eine Weltrepublik vor Augen hat, macht den wesentlichsten Unterschied zu den meisten anderen Autoren aus.

Diese Weltrepublik, die er eher als "Ideal", im Sinne eines "realisierbaren Noch-Nicht", denn als "Utopie" verstanden wissen möchte (1999, S. 27), stellt er sich in Form einer auf Gerechtigkeit verpflichteten globalen Demokratie vor. Auch wenn es viele, durchaus ernstzunehmende Einwände gegen eine solche Weltrepublik gibt, so vermag doch laut Höffe keiner von ihnen der Idee einer Weltrepublik den endgültigen Todesstoß zu versetzen. Sie weisen lediglich auf problematische Aspekte hin, die bei der Konstruktion einer Weltrepublik unbedingt zu berücksichtigen sind. Eines der gewichtigsten Gegenargumente, die Angst vor einem globalen 'Leviathan', kann beispielsweise nach Höffe dadurch entkräftet werden, daß die Weltrepublik - in Fortführung von Kants Ansatz - nach den Prinzipien des Föderalismus und der Subsidiarität als Bündnis von weiterhin relativ selbständigen Staaten gestaltet würde. Denn auch Höffe sieht ein, daß ein umfassender Weltstaat als Folge eines kompletten Souveränitätsverzichtes kein wünschenswertes Ziel ist; vielmehr soll weit-

gehende Eigenverantwortung - und somit Vielfalt - gewahrt bleiben und die oberste Ebene nur dann angerufen werden, wenn die Einzelstaaten eine Aufgabe nicht mehr allein wahrnehmen können - oder wollen, denn Höffe betont auch immer wieder die Freiwilligkeit der "Verbündung von rechtlich Gleichberechtigten" von unten nach oben. (1999, S. 143; vgl. auch S. 293/294) Um außerdem den mit einer plötzlichen, möglicherweise von vielen Ländern als Gewaltakt empfundenen Einführung verbundenen Bedenken angemessen Rechnung tragen zu können, fordert Höffe - hier sehr ähnlich Thompson - eine ganz allmähliche, schrittweise Etablierung der Weltrepublik über mehrere Zwischenstadien. Hier würden ansatzweise bereits existierende Zusammenschlüsse - wie die EU oder die UN - weiter ausgebaut; aber gleichermaßen sollten staatenunabhängige Organisationen und Institutionen eine wachsende Rolle spielen, um später, im "Endprodukt" Weltrepublik, für ein *ausgewogenes Kräftegleichgewicht* möglichst aller Interessen sorgen zu können.

Hiermit ist das Stichwort für die Frage gefallen, warum Höffe überhaupt die Rechtsform für notwendig hält - im Gegensatz zu einem weiteren gängigen Argument zuungunsten einer Weltrepublik, daß nämlich auch ohne weltstaatliche Strukturen, einfach durch die Eigendynamik der Märkte oder die strategischen Interessen der einzelnen Staaten, die Dinge auf dem internationalen Parkett ihren geregelten Lauf nehmen könnten. Auf diese Frage antwortet er - ganz naturrechtlich - mit dem Ersatz einer Regierung der Macht und der Willkür durch eine solche des Rechts, und zwar des gerechten Rechts. Ein solches impliziert für ihn in erster Linie einen *Kontrapunkt* zugunsten der Schwächeren sowie grundsätzlich einen *komparativen Vorteil für jeden* - im Vergleich zum rechtlosen Zustand. (Vgl. hierzu Kap. 2.1.4.2.2) Denn die (Rechts-)Sicherheit des stabilen friedlichen Zustandes wird auf die Dauer auch für die Stärkeren vorteilhaft sein, da sie ihre Kräfte für andere Dinge sparen können und wissen, daß ihnen auch in dem nicht so unwahrscheinlichen Fall, daß sie irgendwann selbst geschwächt werden, keine Gefahr droht. Dies gilt für Personen nicht anders als für Institutionen, Einzelstaaten oder gar ganze Staatenbündnisse. Und darum ist - in einer Art Weiterführung seines 'transzendentalen Tausches' - die Rechtsform auch international die einzige Möglichkeit, *auf Dauer für alle*, also

⁵¹ Vgl. Höffe, 1980; 1987; 1990; 1995 b; 1995 c; 1996; 1999; 2001; 2002.

für die Schwächeren ebenso wie für die (aktuell) Starken, *stabile und gerechte Verhältnisse zu sichern*.

Durch die föderalistische Aufteilung und vor allem das Prinzip der Subsidiarität soll dabei jeder einzelne Staat nach wie vor so weit wie irgend möglich seine eigenen Angelegenheiten selbständig regeln, so daß Höffe von seiner Weltrepublik auch als "Minimalstaat" spricht. (1996, S. 106 ff.) Lediglich für einige wenige Bereiche wäre wirklich, aufgrund des global abzustimmenden Handlungsbedarfs, die Ebene der Weltrepublik zuständig. Primär wäre dies gemäß Höffe - in Übereinstimmung mit Kant und dem Gros aller Autoren - die Friedenssicherung per Rechtsordnung; aber darüber hinaus bedarf es ebenso wichtig für "die globale Kooperationsgemeinschaft ... eines fairen Handlungsrahmens, der von Maßnahmen gegen Wettbewerbsverzerrungen seitens der Staaten bis zur Sicherung ihrer sozialen und ökologischen Mindestkriterien reicht", sowie drittens eines global konzertierten Angehens des Problembereiches von Hunger und Armut, das er allerdings nicht nur als Frage der globalen Gerechtigkeit, sondern auch als eine solche "globaler Solidarität und globaler Menschenliebe" einstuft. (1999, S. 27) Deutlicher als die meisten anderen Autoren betont Höffe die Wichtigkeit sowohl des sozialen als auch des umweltschützerischen Aspekts. (Vgl. 2001, S. 104 ff.) Diese bezieht er *im Rahmen seiner Idee des gerechten Tausches* auch auf das Verhältnis zwischen den Generationen und bietet damit als einer von wenigen Autoren eine *vollständige Definition für einen intergenerationellen Gerechtigkeitsansatz* (vgl. auch Kap. 2.2.5):

"Weil beispielsweise die Art, wie die natürliche Umwelt der nächsten Generation hinterlassen wird, deren Lebenschancen und -risiken mitbestimmt, ist ein Generationenvertrag nur dann gerecht, wenn man der nächsten Generation keine Hypotheken vererbt, für die man keine entsprechend hohen Bürgschaften mitvererbt. Nach diesem Maßstab ist beispielsweise ein Abbau nichterneuerbarer Energiequellen nur unter der Bedingung gerecht, daß der Abbau nicht schneller erfolgt, als man neue Quellen erschließt." (2001, S. 89)

Besonders anwendungsfreundlich an einem solchen intergenerationellen Vertragsmodell ist, daß es sich auf sehr einfache und effektive Weise von einer Generation zur nächsten beliebig lang fortsetzen läßt und durch diese unendliche Stellvertreterkette recht elegant sowohl das 'non-reciprocity problem' als auch das 'non-identity problem' umgeht. Streiten läßt sich allerdings darüber, ob

- gesetzt den Fall, man fände plötzlich riesige Erdöl- oder Erdgasvorkommen - ein entsprechend großer Verbrauch der jetzigen Generation an Öl und Gas angesichts der immensen daraus resultierenden Klimabelastung, die dann allein die nächsten Generationen zu tragen hätten, gemäß dieser Definition dennoch als gerecht anzusehen wäre. Diese Unklarheit bleibt leider bestehen. Zu Höffes Gunsten darf jedoch vermutlich interpretiert werden, daß dies nicht der Fall wäre, da die daraus folgende Klimabelastung als Hypothek anzusehen und somit durch "entsprechend hohe Bürgschaften" ausgleichsbedürftig bzw. anderenfalls nicht akzeptabel wäre.

Schließlich liefert Höffe auch für die Frage, warum Umweltschutz häufig nur global und nur mit allgemein-verbindlichen Regelungen angegangen werden kann, eine sehr eingängige Begründung. Nicht nur deshalb, weil die Natur, ebenso wie viele Schädigungen derselben, nun einmal ein grenzüberschreitendes Phänomen ist, sondern vor allem auch aus einem sehr menschlichen Grund: aus den bereits hinlänglich bekannten kurzfristigen, eigennützigen Profitinteressen, welche die langfristige Perspektive oder gar altruistische Bedenken nur allzu leicht vergessen lassen. Demgemäß definiert Höffe:

"Wo lokale oder nationale Instanzen Erfolg versprechen, soll sich die Weltrepublik zurückhalten. Bei hinreichenden Gewinnaussichten, etwa hinsichtlich der Arbeitsplätze und der Gewerbesteuer, nehmen die unmittelbar Betroffenen aber Risiken in Kauf, die die mittelbar Betroffenen zu Recht ablehnen, weshalb die unteren Instanzen sich nicht immer gerecht verhalten." (2001, S. 107/108)

Ergo: Insgesamt erscheint Höffes Ansatz recht praxistauglich. Seine Theorie fußt - dank ihrer *naturrechtlichen Herleitung* - sowohl auf einer tragfähigen *normativen Prämisse*, nämlich der Idee des aus den 'transzendentalen Interessen' resultierenden 'transzendentalen Tausches', als auch auf einer mit dem nötigen Pragmatismus versehenen *deskriptiven Prämisse*: Er betrachtet die Realität der Globalisierung relativ wertneutral und *extrahiert drei wichtige Schlüsselbereiche des globalen Handlungsbedarfs* in Form der weltweiten Friedenssicherung, der sozialen und ökologischen Mindeststandards für die Weltwirtschaft sowie der Bekämpfung des Hunger- und Armutsproblems. Von diesen Schlüsselbereichen abgesehen ist er bestrebt, auch in seiner Weltrepublik den einzelnen Staaten möglichst viel von ihrer Eigenständigkeit zu bewahren. Und obwohl die meisten Autoren sich vehement gegen weltstaatliche

Strukturen sperren, scheint es, daß im Endeffekt *auch eine reine internationale Rechtsordnung*, wie sie nicht nur von Chwaszcza oder Kersting, sondern auch von Rawls in seinem Völkerrecht angestrebt wird, *nicht ohne gewisse minimale Weltstaatsstrukturen auskommt* - denn Höffe konstatiert sehr zutreffend: "Weil es für die Rechtssicherheit öffentliche Gewalten braucht, sind die zuständigen Institutionen fortzubilden in Richtung auf eine souveräne Gewalt, bestehend aus einem Weltparlament, einer Weltjustiz und einer Weltexekutive." (1996, S. 129/130; Hervorhebung A.M.!) Sollte sich diese Folgerung Höffes als richtig erweisen, wäre es *kaum mehr als ein Streit um eine Nomenklatur*, ob diese Gewalten dann als zur internationalen Rechtsordnung gehörende Institutionen oder als Teil eines "Weltminimalstaates" in Erscheinung treten würden - nötig wären sie in beiden Fällen, denn irgendwo muß irgendwer die einzelnen Normen beschließen, in Kraft setzen und ihre Einhaltung überwachen sowie gegebenenfalls Verstöße ahnden. *Zu prüfen bleibt allerdings, ob zu diesem Zwecke tatsächlich ein Weltparlament sowie eine Weltexekutive im eigentlichen Sinne eingerichtet werden müßten* oder ob Höffe mit dieser Schlußfolgerung vielleicht doch über das anvisierte Ziel hinausschießt. (Vgl. hierzu auch Kap. 3.2.1)

Wie für Koller, für O'Neill oder für Barry geht es auch in Höffes Theorie letztendlich *um den einzelnen Menschen*: Gerechtigkeit muß sich am komparativen Vorteil aller Betroffenen messen lassen. Fragwürdige oder mißverständliche Emporhebungen von Staaten zum moralischen Selbstzweck werden vermieden. Gleichzeitig werden jedoch andererseits auch bei Höffe die Probleme globaler personenadressierter Verteilungskonzepte umgangen: auch sein Konzept zielt *auf strukturelle Reformen* ab, ist also eindeutig als *institutionalistisch* zu bezeichnen. Und auch Höffes Konzept zielt, wie das von Thompson, mithilfe einer *Stärkung von nicht-staatlichen Organisationen* auf die Herstellung eines *besser ausgewogenen Kräfteverhältnisses auf dem internationalen Parkett*. Schließlich läßt sich in Analogie zu Barry festhalten, daß auch bei Höffe *der wechselseitige Vorteil fester Bestandteil* der Gerechtigkeit sein soll - nämlich der erwähnte *komparative Vorteil für alle* gegenüber dem rechtlosen Zustand -, *aber nicht allein* Gerechtigkeit ausmachen kann - es bedarf eines

besonderen Augenmerks, eines, so möchte ich es in Anlehnung an Höffe formulieren, *Kontrapunktes zugunsten der Schwächeren*.

Zu diesen sollten meiner Ansicht nach alle "Sprachlosen" im weitesten Sinne zählen, d.h. nicht nur zukünftige Generationen, sondern auch aufgrund unserer Lebensweise unfreiwillig "Globalisierte", wie etwa indigene Völkerstämme (z.B. die Inuit) in - noch - von der Zivilisation weit entfernten Gebieten, die an keinem Verhandlungstisch vertreten sind, obwohl sie beispielsweise zu den Hauptleidtragenden der Auswirkungen unserer gegenwärtigen Energie- und Ressourcenpolitik gehören (z.B. weltweit am stärksten mit sogenannten POPs⁵² belastet, weil globale Windströme unsere Emissionen nach Norden tragen). Neben gegenwärtig und zukünftig lebenden Menschen sollten aber zweifelsfrei auch die Tiere mit ihren durch uns geschädigten Bedürfnissen (z.B. Zerstörung ihrer Lebensräume) in diesem Zusammenhang eine "Stimme" erhalten. (Ähnlich Höffe selbst, vgl. 2001, S. 92/93) *Eine auf diese Weise interpretierte, vom Spekulieren auf den wechselseitigen Nutzen befreite spezielle Beachtung der Belange der Schwächeren vermag sehr gut den "blinden Fleck" der meisten Theorien hinsichtlich der an Kooperationen selbst unbeteiligten Betroffenen auszufüllen*.

Ungeachtet der genannten Vorzüge bleibt das grundsätzlich größte Problem von Höffes Ansatz seine Betonung der *völligen Freiwilligkeit* des globalen "weltrepublikanischen" Zusammenschlusses. Hier setzt er, wie Rawls und sehr viele weitere Autoren, harmonische Tendenzen in einer Intensität voraus, der die realen Verhältnisse nicht gerecht werden können: Wie die Kapitel 1.3.2 und 2.2.1 gezeigt haben, ist es ausgesprochen unwahrscheinlich, daß *alle* Länder aus freien Stücken einer solchen Weltminimalrepublik beitreten würden. Gerade das von Höffe selbst angeführte Beispiel der UNO belegt dies überdeutlich - es sind eben *noch immer nicht alle* Länder in ihr Mitglied; und sogar die europäische Ebene hat mit zunehmenden Schwierigkeiten zu kämpfen, je weiter

⁵² Persistent Organic Pollutants - hochgefährliche Dauergifte, insbesondere Industriechemikalien, Pestizide aus der Landwirtschaft sowie Nebenprodukte chemischer Prozesse, etwa das bekannte Dioxin als Emission bei der Müllverbrennung. POPs sind sowohl in der Luft als auch im Körper eines Lebewesens so gut wie gar nicht abbaubar. Typische Folgeschäden sind z.B. Unfruchtbarkeit, Mißbildungen, Krebs, Asthma, aber auch intellektuelle Entwicklungsstörungen. Vgl. genauer z.B. Studie 'Causes for Concern: Chemicals and Wildlife' des WWF, 2003; vgl. zu den gegenwärtig besonders belasteten arktischen Polargebieten auch Kap. 1.1.3.

sie zu expandieren versucht. "Aber wenn schon ein föderaler *europäischer Staat* mehr Widerstand als Begeisterung auslöst, so doch wohl erst recht ein föderaler *Weltstaat*." (Küng, 2002, S. 125) Folglich gibt es nur zwei denkbare Möglichkeiten, den angestrebten globalen *Zusammenschluß* doch zu erreichen: entweder mithilfe von *Zwang zum Zusammenschluß* oder durch die (weitere) *Reduzierung der Art und der Inhalte des Zusammenschlusses* - in der Hoffnung, daß weniger umfassende Konzepte weniger abschreckend wirken, weil sie nicht so intensiv die Ängste vor Bevormundung, Unterdrückung oder Kultur-Imperialismus schüren. (Vgl. Kap. 2.2.3 & 2.2.4) Die erste Möglichkeit kann sogleich als rein theoretischer Natur wieder verworfen werden, da realiter die souveränen Staaten schlicht zu nichts gezwungen werden können. Es verbleibt also allein die zweite Variante. Die wird aufgrund der Erkenntnis der Unmöglichkeit des Zwangs zur Zusammenarbeit zu allem Überfluß realiter auch noch die Möglichkeit der (Noch-)Nicht-Teilnahme einräumen müssen, wodurch sie sehr viel von ihrer Effektivität einbüßt. Aber vielleicht ist dies der einzige Weg, *überhaupt* eine stärkere Zusammenarbeit zu erreichen. Hans Küng vermutet, daß Höffe selbst ganz ähnliche Gedanken gehabt haben muß:

"Er läßt nämlich statt des Weltstaates auch ein '*funktionales Äquivalent*' (...) gelten. Warum also nicht beim heutigen Konsens bleiben und statt eines 'Weltstaates' eine besser funktionierende 'Völkergemeinschaft' fordern, eine 'Weltgemeinschaft' der wahrhaft 'Vereinten Nationen' mit effizienten Institutionen? ... So lassen sich nämlich auch ohne einen Weltstaat mit Weltregierung langsam und mühselig *globale Ordnungsstrukturen* aufbauen: eine internationale Finanzarchitektur, eine soziale und ökologische Reform der Welt-handelsorganisation, eine internationale Sozialordnung, eine globale Umweltordnung und eine Weltfriedensordnung." (Küng, 2002, S. 126/127)

Dieses von Küng beschriebene 'funktionale Äquivalent' klingt - ganz ähnlich den Ausführungen Kollers zu einem 'verzweigten System verschiedener Institutionen' - nach einer recht verheißungsvollen Möglichkeit, den Streit zwischen den Befürwortern eines Welt(minimal)staates und denen einer internationalen Rechtsordnung bzw. eines Völkerrechts (weitestgehend) souveräner Nationalstaaten im Sinne eines pragmatischen Konzepts jenseits der überholten Polarität Nationalstaat - Weltstaat auflösen zu können, in dem weder Staaten verherrlicht werden noch ein Moloch von Verteilungsmaschinerie nötig wird und in das neben Personen und Staaten auch weitere Arten von (internationalen) Akteuren angemessen einbezogen werden können.

Im folgenden Entwurf für eine internationale Gerechtigkeitstheorie soll nun versucht werden, die aus der Besprechung der einzelnen Theorien extrahierten Anregungen zu einem möglichst stringenten Ganzen im Sinne einer alternativen, gerechteren Art von Globalisierung zu verbinden.

2.4 Zwischenbilanz

"Ideal theory prescribes standards that serve as goals of political change in the nonideal world, assuming that a just society can, in due course, be achieved. The ideal cannot be undermined simply by pointing out that it cannot be achieved at present." (Beitz, 1979, S. 156)

Sehr ähnlich dieser Beschreibung von Beitz hatte sich auch Höffe zur *Funktion einer internationalen Gerechtigkeitstheorie* geäußert: er sah seine Vorstellungen als Ideal, als realisierbares Noch-Nicht, nicht als eine rein phantastische Utopie. (1999, S. 27; vgl. Kap. 2.3.5) Dem ist uneingeschränkt zuzustimmen. Daß eine solche Theorie nicht mit sofortiger Wirkung und unmodifiziert in die Tat umsetzbar ist, darf kein Argument gegen sie sein - die letzte Konsequenz einer solchen Sichtweise wäre die ewige Fixierung des Status quo. Eine normative politische Philosophie hingegen strebt ausdrücklich nach Veränderung - aus ihrer Sicht natürlich Verbesserung - der gegebenen realen Verhältnisse; wollte sie nichts ändern, wäre sie als solche überflüssig. *Jeder Veränderung voran geht eine Vision derselben, eine Beschreibung des Ideals - ohne ihre Kraft kommt nichts in Bewegung.*

Wie sich herausgestellt hat, verfügten Autoren wie Pogge oder Beitz über etwas zuviel visionäre Kraft, während Rawls, Chwaszcza oder Kersting davon eher zuwenig besaßen. Ersteres birgt die Gefahr in sich, von anderen Theoretikern nicht mehr ernst genommen zu werden - mit Höffe gesprochen, in das Reich der Utopien abgeschoben zu werden -, letzteres bedeutet im Extremfall für die Realität Stillstand und macht dadurch die entsprechende Theorie redundant. Schwerer als die theoretische Nutzlosigkeit wiegt jedoch die Folgenlosigkeit für die pressierenden *Mißstände der Realität* - um die es doch gehen sollte.

Weil ein solcher Stillstand fatal wäre, werden im folgenden zunächst noch einmal kurz die Desiderate aus praktischer Sicht aufgelistet, um ihnen diejeni-

gen Theorien zuzuordnen, mit deren Hilfe sich realiter etwas bewegen ließe; hierbei sollen selbstverständlich auch die bisherigen Erfahrungen aus existierender internationaler Zusammenarbeit sowie die Befürchtungen der Kritiker für den Fall von deren Ausweitung nicht unberücksichtigt bleiben. (Vgl. Kap. 2.2) Zuerst werden die Aspekte aufgelistet, über die - wenigstens weitgehende - Einigkeit besteht, (Kap. 2.4.1) sodann gilt es, die noch strittigen Punkte einer sowohl theoretisch stringenten als auch praktisch nutzbringenden Lösung zuzuführen. (Kap. 2.4.2) Mithilfe dieser Eckpfeiler soll schließlich ein möglichst tragfähiges Fundament - in Form einer naturrechtlichen Gerechtigkeitstheorie - für die Lösung des gegenwärtigen globalen Gerechtigkeitsproblems errichtet werden. (Kap. 2.4.3) Welche Auswirkungen ein solches Konzept auf die reale Politik hätte und wie tragfähig es tatsächlich wäre, wird in Teil 3 genauer untersucht, wobei der Fokus - aufgrund der ihr zukommenden Schlüsselrolle bei der Frage nach globaler Gerechtigkeit - auf der Energie- und Ressourcenpolitik liegen wird.

2.4.1 Konsens - was bisher erreicht wurde

Alle vorgebrachten Forderungen haben zunächst eine Tatsache gemeinsam: sie betreffen den gesamten Globus. Eine Umsetzung ist auf ein *international konzertiertes Angehen* angewiesen. Dem stehen jedoch (noch) mehrere Dinge im Wege. Die Skepsis seitens der Entwicklungsländer gegenüber einer solchen Zusammenarbeit ist - verständlicherweise - groß; weniger verständlich ist die mindestens ebenso große Skepsis bzw. Rivalität innerhalb der hochentwickelten Nationen. Hier bedarf es vertrauensbildender Maßnahmen - d.h. eines offenen, partnerschaftlichen und rational nachvollziehbaren Argumentierens ebenso wie der Fähigkeit, genauso offen und vorbehaltlos zuhören zu können. Aber gleichermaßen muß eine Basis zur Verfügung gestellt werden, die eine Kooperation auch für den Fall gewährleisten kann, daß jemand nicht offen und partnerschaftlich mitarbeitet. Denn das *vom Realismus ins Feld geführte 'compliance problem'* stellt in der Tat das realiter größte, ja kaum überschätzbare Hemmnis guter und effektiver internationaler Zusammenarbeit dar. Um die berechtigten

diesbezüglichen Ängste zerstreuen zu können, ist ein *international einheitliches und verbindliches Regelwerk mit Zwangsbefugnis* erforderlich. Hinsichtlich dieser *Basisforderung* besteht erfreulicherweise großer Konsens zwischen den allermeisten Autoren - wenngleich leider häufig (noch) beschränkt auf die Funktion der reinen Friedenssicherung.

Von den ärmeren Ländern ist insbesondere immer wieder der Wunsch nach *faireren 'terms of trade'* geäußert worden. Das Verhältnis dessen, was exportiert wird, und dessen, was ein Land im Gegenzug dafür bekommt, muß ein gerechtes, ein angemessenes und ausgewogenes werden - d.h. ein Handel sollte immer *für beide Seiten einen spürbaren Nutzen* bringen. Allem voran ist hier eine Neugestaltung der gegenwärtig allein durch die Interessen der mächtigen Länder diktierten Rohstoffpreise gefordert worden; in jüngerer Zeit nehmen dabei die massiv verfallenden Preise für Agrarexporte (vgl. bes. Kap. 1.1.1) eine zunehmend wichtige Position ein, da hier der Nutzen für die exportierenden Länder immer stärker gegen Null tendiert. Auch mit Blick auf diese Forderung hatten sich mehrere Theorien als hilfreich erwiesen. Sowohl der Rawlssche Entwurf eines kontraktualistischen Völkerrechtes als auch die Konzepte vieler anderer Autoren, z.B. O'Neill, Chwaszcza, Kersting, Koller oder Höffe bieten eine gute theoretische Begründung für *mehr Gerechtigkeit im internationalen Handel und die Abschaffung sogenannter 'ungleicher Verträge'*.

Ebenso einig ist man sich darin, daß trotz der Notwendigkeit eines stärkeren internationalen Zusammenwachsens ein *umfassendes Weltstaatsgebilde nicht erstrebenswert* erscheint. Selbst Autoren wie Janna Thompson oder Otfried Höffe, die sich eingehend und möglichst vorurteilsfrei mit dieser Idee auseinandergesetzt haben, kommen zu dem Ergebnis, daß weltstaatliche Strukturen *immer streng sektoriell beschränkt* bleiben müssen und keinesfalls alle Bereiche staatlicher Funktionen vereinnahmen dürfen.

Schließlich darf wohl der Versuch einer *individuenadressierten globalen Verteilungsgerechtigkeit* als *gescheitert* angesehen werden. Leider ist hier die Kritik derart stichhaltig, daß die Undurchführbarkeit eines solchen Projektes als

hinreichend belegt gelten muß.⁵³ Das heißt jedoch keineswegs, daß *keinerlei* Verteilungsgerechtigkeit auf globaler Ebene denkbar ist; sie darf sich nur nicht als nachträgliche Umverteilung bestehender Besitzstände - d.h. systemimmanent und rein symptombekämpfend - pauschal an alle einzelnen Menschen richten. Weder die Versuche, Rawls' vertragstheoretischen Ansatz unmodifiziert auf die globale Ebene auszuweiten noch die utilitaristisch begründete globale Leidensminimierung gemäß Singer oder die Idee unmittelbar an die basalen Menschenrechte gekoppelter globaler 'basic rights' hatten einer solchen Forderung ein tragfähiges theoretisches Fundament bereitzustellen vermocht. Wie hingegen eine funktionsfähige globale Verteilungsgerechtigkeit aussehen könnte, wird in Kapitel 2.4.2.1 erörtert.

Bedauerlicherweise endet an dieser Stelle bereits die Liste der Aspekte, über die Konsens besteht; viele Desiderate aus praktischer Sicht bleiben unberücksichtigt (Kap. 2.4.2.1) - und selbst in der philosophischen Theorie bleiben noch viele Fragen offen (Kap. 2.4.2.2).

2.4.2 Kein Konsens - was noch nicht geklärt ist

2.4.2.1 Unberücksichtigte praktische Desiderate

Aus dem Blickwinkel der Praxis würden bei einer Beschränkung auf die eben genannten Konsens-Aspekte einige der wichtigsten und dringlichsten Desiderate unbeachtet bleiben:

Den reicheren und technisch hochentwickelten Ländern kommt eine *Vorreiterrolle in mehrfacher Hinsicht* zu: Zum einen müssen sie sich klar machen, daß ihr eigener, völlig überzogener Verbrauch von Rohstoffen von den anderen als Ungerechtigkeit in bezug auf ihre eigene Mangelversorgung wahrgenommen wird, zum anderen ist es in erster Linie genau dieser immense Verbrauch, der die gesamte globale Umwelt zunehmend stark gefährdet. Daraus ergibt sich die *doppelte Verantwortung*, einerseits den eigenen Verbrauch möglichst

⁵³ Dies gilt zumindest für den derzeitigen Stand der Dinge hinsichtlich einer solchen Theorie - denn auch dieser Ansatz wird weiter aufgegriffen und weiterzuentwickeln versucht, so z.B.

weitgehend zu senken sowie zukunftsfähige Technologien zu fördern und andererseits durch aktive Unterstützung, z.B. durch Technologietransfer, den drohenden Kollaps abzuwenden, welcher der Erde bei einer simplen nachholenden Entwicklung der anderen Länder nach unserem Vorbild bevorsteht. Zur Untermauerung dieser Forderung - speziell den Teil derselben, welcher die Senkung des eigenen Verbrauchs von den reichen Industrienationen fordert - können nur wenige der diskutierten Theorien herangezogen werden. Vor allem O'Neills Theorie mit ihrer *Fokussierung auf die handelnde Person* und deren Verantwortlichkeit für Folgen ihrer Handlungen vermag hier eine solide Begründungsbasis anzubieten: Nur wenn die handelnde Person - oder auch Institution - sich dieser Art Verantwortung bewußt und bereit ist, sie zu übernehmen, können weitere durch unsere nicht globalisierbare Lebensweise bedingte Schädigungen vermieden oder zumindest minimiert werden, so daß es zur z.B. von Martin Jänicke (1995, S. 126/127; vgl. Kap. 1.3.1) geforderten *Suffizienzrevolution* sowie zur *Substitution* nicht nur fossiler Energieträger und veralteter Technologien, sondern vor allem auch zur Substitution nicht mehr zeitgemäßer Denkmuster - wie etwa dem in Teil 1 erwähnten völlig übersteigerten Anspruchs-, Status- sowie Konkurrenzdenken - kommen kann. Außerdem hatte sich diesbezüglich die in den Theorien von Barry, Brown und Koller enthaltene *Akzentuierung eines unparteiischen Standpunktes* als sehr hilfreich erwiesen (vgl. Kap. 2.3.4 & 2.3.5); denn sollte von einem solchen aus "*reflectively justified*" (Brown, 1992, S. 171) werden, warum wir einer derartigen Verschwendung frönen, die auf Dauer unser aller Lebensgrundlagen zerstört, wäre diese Lebensweise genausowenig weiter legitimierbar wie aus der O'Neillschen Perspektive.

Mithilfe dieser wohlüberlegten Rechtfertigung war es auch erstmals möglich, die *politisch heikle, aber zunehmend ausschlaggebende Positionierung der aufstrebenden Schwellenländer* ('Ankerländer') sowohl gerechtigkeitsrechtlich angemessen als auch ökologisch vertretbar vornehmen zu können - ein Aspekt, der trotz seiner Wichtigkeit von den meisten Theorien nicht zufriedenstellend abgedeckt wurde. Durch den Brownschen 'test of reasoned argument', am besten kombiniert mit einer O'Neillschen Schädigungsablehnung der

jeweiligen Akteure, aber auch mithilfe der von Barry und Koller geforderten Rechtfertigung aus unparteiischem Blickwinkel wird sowohl ermöglicht, die Schwellenländer *sukzessive* - d.h. den jeweils verschiedenen konkreten Kapazitäten gemäß - *in internationale Verpflichtungen*, wie beispielsweise zur Reduktion von Treibhausgasemissionen, *einbeziehen zu können*, als auch die besonders in diesen Ländern vorhandene *interne Problematik der ansteigenden Divergenz* zwischen immer stärker verarmenden Bevölkerungsteilen - vor allem auf dem Lande, aber auch in urbanen Elendsquartieren - einerseits und immer wohlhabenderen Personenkreisen andererseits *effektiv bekämpfen zu können*; insbesondere dieser letzte Aspekt bliebe in einer rein zwischenstaatlichen Rechtsordnung oder einem bloß an Staaten adressierten Völkerrecht unberücksichtigt.

Neben den zunehmend verarmenden Bevölkerungsteilen innerhalb einiger Länder hatte sich eine adäquate *Einbeziehungsmöglichkeit der ärmsten und mittellosesten Regionen der Erde*, vor allem in Zentralafrika, aber auch in einigen Gebieten Asiens als besonderes Problem für eine alternative, gerechtere Art der Globalisierung dargestellt, da diese schlichtweg über gar nichts, noch nicht einmal landwirtschaftliche Rohstoffe verfügen, die sie zur Teilnahme am - eventuell Besserung bringenden - Weltmarktgeschehen befähigen würden. (Vgl. bes. Kap. 1.1.1) In dieser Hinsicht hatte allein Barry mit seinem sich bewußt von *einschränkenden Bedingungen wie Reziprozität oder gar gegenseitigem Nutzen distanzierenden Konzept der Gerechtigkeit als Unparteilichkeit* überzeugen können; denn aus diesen Regionen ist - zumindest auf absehbare Zeit - nicht mit irgendeiner Art von "Gegenleistung" zu rechnen und Barry ist der einzige Autor, der in derart ausdrücklicher Form hervorhebt, daß *gerade in solchen Fällen Gerechtigkeit vonnöten* ist. (Vgl. Kap. 2.3.4)

Um die nicht weiter globalisierbare Denk- und Lebensweise überwinden zu können, bedarf es in der *Politik* eines mutigen, weil fundamentalen *Prioritätenwechsels* - weg vom bisherigen Primat wirtschaftlich-monetärer Interessen mit seiner Maxime des rein quantitativen Wachstums, hin zu *einem Primat der nachhaltigen Entwicklung der Erde*, also einem qualitativen Wachstum. Dies gilt zwar angesichts der geforderten Vorreiterrolle in besonderem Maße, aber längst nicht ausschließlich für die reichen, hochentwickelten Länder. Denn

nicht nur hier, sondern auch in vielen Schwellen- und Entwicklungsländern ist die Politik häufig nicht viel mehr als der Wasserträger für die wirklich mächtigen Lobbyisten. Um hier die nötige Trendwende einleiten zu können, ist vor allem an Janna Thompsons Theorie zu erinnern, (vgl. Kap. 2.3.3) die eine *gestärkte Position von Nicht-Regierungsorganisationen* einforderte - diese sind nämlich in aller Regel nicht infiltriert von wirtschaftlichen Profitinteressen und könnten deshalb dem politischen Willen das zu denselben dringend benötigte *Gegengewicht* liefern. (Vgl. Kap. 2.3.3) Höffe sieht in ihnen gar "bescheidene Ansätze einer globalen Bürgergesellschaft" (2002, S. 19) und hält es ebenfalls für wichtig, zwecks *Erreichen eines ausgewogenen Kräftegleichgewichts* in der von ihm angestrebten Weltrepublik die Position staatenunabhängiger Organisationen und Institutionen zu stärken. (Vgl. Kap. 2.3.5) In diese Richtung tendiert schließlich auch das von Koller vorgeschlagene verzweigte System verschiedener - regionaler wie internationaler, staatlicher wie nichtstaatlicher - miteinander kooperierender Institutionen, das neben dem Menschenrechtsschutz namentlich auf eine bessere Überwachungsmöglichkeit der Weltwirtschaft und somit gleichfalls auf ein ausgewogenes Kräftegleichgewicht - hier im Sinne einer *effektiven, weil unabhängigen und transparenten 'Corporate Governance'* - zielt. (Vgl. Kap. 1.1.2 & 2.3.5)

Ein derart vernetztes System verschiedenster Organisationen und Institutionen wäre außerdem noch aus einem weiteren, sehr praktischen Grund überaus hilfreich bei der *Suche nach realitätsnahen, für die jeweils Betroffenen vor Ort konkret nutzbringenden Konzepten*: Thomas Kesselring spricht diesbezüglich von einer bis dato bestehenden *'hemisphärenbedingten Perspektivenblindheit'* - womit im Endeffekt in anderen Worten die Kritik der Partikularisten an einem voreiligen und unüberlegten Paternalismus seitens der reichen nordwestlichen Nationen zum Ausdruck gebracht wird, die sich nicht ernsthaft eine *Alternative zu ihrem eigenen Entwicklungsmodell* vorstellen können und dieses infolge dessen unmodifiziert auch auf den gesamten Rest der Welt anwenden wollen. (Vgl. Kap. 1.1.1 & 2.2.3) Aber, so Kesselring, "wenn Basisgruppen im Süden und Nichtregierungs-Organisationen im Norden ihre Zusammenarbeit an der 'Entwicklungsfrent' intensivieren, dann besteht die Hoffnung, dass sich über kurz oder lang auch die hemisphärenbedingte Perspektivenblindheit zurück-

bildet." (2003, S. 19) Ein solches, mithilfe von zivilgesellschaftlichen Organisationen und Netzwerken forciertes Ansetzen bei den Betroffenen vor Ort wäre im Sinne des pragmatischen Motivs sehr wünschenswert und würde den Prioritätenwechsel zu einer nachhaltigen Entwicklung der Erde bestärken.

Negative ökologische Auswirkungen der gegenwärtig praktizierten Art von Globalisierung beschränken sich leider nicht immer auf an dieser aktiv Beteiligte. Zwischen Profiteuren und Leidtragenden besteht eine als überaus ungerecht anzusehende Kluft von Handelnden einerseits und - zumeist schlecht - Behandelten andererseits. In diesem Zusammenhang wird aus praxisorientierter Sicht häufig gefordert, sogenannte '*externe Faktoren*' zu *internalisieren*, damit nicht nur der Nutzen industrieller Produktion und wirtschaftlichen Handels (vgl. Kap. 2.4.1: Konsens über mehr Fairneß im internationalen Handel), sondern *auch die Lasten* etwas gleichmäßiger - und somit *gerechter* - *verteilt* werden können. Denn es kann einfach nicht im Sinne irgendeiner Gerechtigkeit sein, wenn diejenigen, die den größten Nutzen aus einem Handel oder einer Produktion ziehen, von den dadurch bedingten Lasten gar nichts zu spüren bekommen, während unbeteiligte Dritte von diesen massiv geschädigt werden. Um einer Externalisierung von aus Produzentensicht unliebsamen Begleiterscheinungen entgegenwirken zu können, wird vielfach der Wunsch nach Einführung eines möglichst strengen *Verursacherprinzips* bei Umweltschädigungen geäußert. Auch in dieser Hinsicht hatte sich der O'Neillsche Ansatz als sehr praxistauglich empfohlen, weil hier der Akteur - sprich: der Verursacher - auf jeden Fall für die Auswirkungen seines Handelns verantwortlich wäre; negative 'externe Effekte' billigend in Kauf zu nehmen hieße gegen das Prinzip der Schädigungsablehnung zu verstoßen. Aber auch hier galt, daß ein solches Verhalten ebenfalls aus einem von Barry oder Koller vertretenen unparteiischen Blickwinkel nicht zu rechtfertigen wäre.

Durch Anwendung des Verursacherprinzips käme es dann insofern zu einer gerechteren Verteilung von Kosten *und* Nutzen, als in seiner Folge z.B. ein Unternehmen, welches bisher kostengünstig und ohne Rücksicht auf Umweltverschmutzung in einem anderen Land einen Rohstoff fördern oder ein Produkt herstellen ließ, ab sofort für die Beseitigung (oder besser natürlich: für die vorbeugende Verhinderung) dabei entstehender Umweltschäden (etwa Luft-,

Gewässer- oder Bodenverschmutzung) selbst aufkommen müßte, statt diese Kosten weiterhin getrost sozialisieren zu können. Und genau diese *Forderung des steuernden Eingriffs* in die Verteilung von Lasten und Nutzen *stellt eine Art von Verteilungsgerechtigkeit* dar - und zwar exakt diejenige, die trotz Scheiterns der personenadressierten Variante derselben eben doch funktionieren könnte. So hatte es auch Peter Koller formuliert. (Vgl. 1996, S. 224; vgl. Kap. 2.3.5)

Abgesehen von unbeteiligten, oft wenig wehrhaften Zeitgenossen geht das "Externalisieren" ökonomisch unliebsamer Begleiterscheinungen insbesondere auf Kosten zukünftiger Generationen. Diese *intergenerationelle Komponente des globalen Gerechtigkeitsproblems*, die sich wirtschaftlich üblicherweise in einer sehr starken *Diskontierung der Zukunft* äußert, (vgl. Kap. 1.1.3 & 1.3.3) stellt ebenfalls einen gravierenden, jedoch bis dato von den meisten Theorien nicht angemessen berücksichtigten Aspekt des Gerechtigkeitsproblems dar. (S. auch Kap. 2.2.5) Dies bestätigen Untersuchungen aus anderen wissenschaftlichen Disziplinen. So betont etwa Yvonne Russell in ihrer Abhandlung der intergenerationellen Gerechtigkeit aus psychologischer Sicht, daß gerade das signifikante "Gefälle in den intergenerationellen Nutzen- und Kostenverteilungen ... ein zentrales Gerechtigkeitsproblem" darstellt (2001, S. 41), dessen besondere Brisanz in der zu seiner Besserung nötigen *Bereitschaft zum Altruismus* liegt, da sich die aktuellen Vorzeichen genau umkehren müßten: Genießt zurzeit die gegenwärtige Generation (fast) nur die Nutzen, während die zukünftigen (fast) nur die Lasten zu spüren bekommen werden, müßte eigentlich die gegenwärtige ein hohes Maß an Kosten auf sich nehmen, um den zukünftigen Generationen ein Mehr an Nutzen vererben zu können. Darauf, daß wir auch zukünftigen Generationen Gerechtigkeit schulden, hatte ansatzweise Thomas Pogge (vgl. 1995, S. 196; vgl. Kap. 2.3.1), ausdrücklich dann Otfried Höffe hingewiesen, der von einem Vertrag zwischen den Generationen sprach, der nur dann als gerecht bezeichnet werden könne, wenn die vererbten Hypotheken - also z.B. mit Kohlendioxid belastete Luft aufgrund der Verbrennung fossiler Energieträger - nicht die zu vererbenden Bürgschaften - also in diesem Falle genügend Wälder als wichtigste Kohlendioxid-Senke, aber ebenso saubere Ozeane, die gleichfalls Kohlendioxid speichern - übersteigen. (Vgl. Höffe 2001,

S. 89; vgl. Kap. 2.3.5) Durch eine solche explizite *Einbeziehung zukünftiger Generationen in den Kreis der gerechtigkeitsrelevanten Subjekte* könnte einer zu starken Diskontierung der Zukunft entgegengewirkt werden. Neben der Idee eines Generationen-Vertrages hatte, ebenso wie mit Blick auf die besonders armen Menschen, auch hinsichtlich einer solchen Einbeziehungsmöglichkeit zukünftiger Menschen als *nicht zu reziproken Beziehungen mit den gegenwärtig lebenden fähig* vor allem Barrys Konzept der Gerechtigkeit als Unparteilichkeit zu überzeugen vermocht.

Aus praktischer Perspektive hatten sich schließlich besonders das Problem der vielen Hände im anonymen Umgang mit *natürlichen öffentlichen Gütern* (sog. 'Trittbrettfahrer-/Allmende-Problematik', vgl. Kap. 2.2.6.1) sowie, in bezug auf *natürliche nicht-öffentliche Güter*, die derzeit in den meisten nationalen Rechtsordnungen verankerte nahezu uneingeschränkte freie Verfügungsmacht über Privateigentum (vgl. Kap. 2.2.6.2) als wesentliche Hemmnisse für eine gerechter gestaltbare und ökologisch nachhaltige Form von Globalisierung erwiesen. Obwohl diese Aspekte realiter sehr zentrale, wenn nicht gar die zentralen Dreh- und Angelpunkte einer gerechteren Ressourcenpolitik darstellen dürften, findet sich zum Problem des *Eigentums an natürlichen Gütern* in kaum einer Theorie ein Lösungsansatz.

Mit Blick auf die natürlichen öffentlichen Güter und die damit verbundene Allmende-Problematik hatte bereits Kapitel 2.2.6.1 gezeigt, daß bis dato das psychologische Problem für den einzelnen (das bedeutet auch das einzelne Unternehmen), sich bei freiwilliger Schonung der Allmende als 'sucker' gegenüber den anderen zu fühlen, ausschließlich mithilfe zwangsbefugter Allgemeinverbindlichkeit lösbar erscheint, welche dann als stellvertretende Versicherung der 'compliance' der anderen fungieren müßte. Legitimiert werden könnte eine solche mithilfe eines *völlig neuartigen "Eigentums"-konzeptes, welches alle natürlichen Güter - d.h. die bisherigen öffentlichen ebenso wie diejenigen in Privatbesitz - zusammenfaßt und gleich behandelt.*

Und wie würde nun eine solche neue, gerechtere Eigentumshandhabung aussehen? An dieser Stelle erfolgt der bereits in Kapitel 2.1.4.2.2 angedeutete Rückgriff auf Robert Nozicks Theorie des gerechten Eigentums, der gewiß nicht auf seine Zustimmung gestoßen wäre. Jedoch ergäbe sich so die Chance,

ein - beispielsweise von Rainer Wolf (1994, S. 184/185) und Ulrich Steinvorth (1994, S. 128 ff.; 1997, S. 92) gefordertes, aber etwa auch im 'Millennium Ecosystem Assessment' (MA, 2005, S. 13) angeregtes - *neues, 'gemischtes'*, d.h. *nicht mehr rein ökonomisch* interpretierbares *Konzept des Privateigentums* (vgl. Kap. 2.2.6.2) entwickeln zu können, in das sich auch die *öffentlichen* natürlichen Güter reibungslos einfügen ließen: Hierfür müßte vorab grundsätzlich gelten, daß der *private Besitz von reinen natürlichen Gütern* (d.h. vom Menschen noch nicht weiter verarbeiteten: z.B. ein Stück Wald, ein See, aber auch der bäuerliche Ackerboden selbst - im Gegensatz zu den auf ihm gesäten Feldfrüchten) *nicht möglich* ist. Diese gelten als *unverzichtbare Lebensgrundlage aller* - d.h. gegenwärtig lebender und zukünftiger, menschlicher ebenso wie nichtmenschlicher - *Lebewesen* als deren *gemeinsames Treugut* bzw. *nur angeliehenes, treuhänderisch zu verwaltendes Gemeineigentum*.

Man könnte sich sodann die *Nutzung natürlicher Güter* - ganz im Sinne des Nachhaltigkeitsgedankens - etwa *nach dem Vorbild eines Stiftungskapitals* (welches ja üblicherweise ebenfalls treuhänderisch verwaltet wird) vorstellen: Während ein fester *Kapitalstock* zwecks Sicherung zukünftiger Einnahmen *unangetastet* bleibt, dürfen die *Zinserträge genutzt* werden. Den Kapitalstock bilden die reinen natürlichen Güter. Da sich im Falle der Natur aber die "Zinserträge" - also z.B. die Feldfrüchte - nicht nutzen lassen, ohne den "Kapitalstock" - also hier den Ackerboden - ebenfalls anzutasten, d.h. in seinem Wert für zukünftige Generationen zwangsläufig zu schmälern, bedient man sich an dieser Stelle Nozicks Forderung einer *angemessenen Entschädigung* bei Verlust von Eigentum: Wenn also die heutige Generation durch ihre Lebensweise etwas vom eigentlich zu erwartenden Zinsbetrag der folgenden Generation verbraucht, ist das für letztere ein Verlust. Und dafür wird eine Entschädigung von seiten der ersteren nötig - je nach Fall z.B. in Form von Neuanpflanzungen von Bäumen, aber durchaus auch negativ in Form eines Verzichtes auf weitere Emissionsanstiege oder etwa durch bewußtes Umsteigen auf naturschonende Landwirtschaft, um das Treugut Ackerboden möglichst wenig auszulaugen -, immer mit dem Ziel vor Augen, der nächsten Generation denselben "natürlichen Zinsertrag" zu ermöglichen, den auch die vorhergehende zur Verfügung hatte. Dasselbe gilt für Nozicks *gerechte Tauschbeziehungen* - hier lediglich

"horizontal", zwischen Mitgliedern derselben Generation, statt "vertikal", also zwischen Mitgliedern verschiedener Generationen. Dabei läge die Betonung auf dem Angebot eines *qualitativ* gleichwertigen Tauschgutes - stets verbunden mit der Option, den Tausch auch ablehnen zu können, falls eine Gleichwertigkeit nicht gewährleistet wäre.⁵⁴ So hätte beispielsweise die Enteignung zahlreicher traditioneller Kleinbauern in Ecuador wegen des Baus einer Ölpipeline⁵⁵ verhindert werden können, da die hier gezahlten "Entschädigungsgelder" den Bauern keine dauerhafte Subsistenz sichern können und somit nicht als qualitativ gleichwertig einzustufen gewesen wären. Allein Nozicks Ansatz zur gerechten Aneignung von Eigentum würde - aus ersichtlichen Gründen - hier komplett entfallen. *Ein gemäß diesen Vorschlägen abgeändertes "treuhänderisches Eigentumsrecht" sollte unbedingt in die mehrfach geforderte internationale Rechtsordnung bzw. - etwas weiter gefaßt - in die Rahmenordnung für eine alternative, gerechtere Art der Globalisierung eingehen* und wäre dann problemlos in die einzelnen nationalen Regelwerke einsetzbar und institutionell kontrollierbar.

Gewiß hätte die Implementierung einer solchen "Eigentums"-Konzeption in die internationale Rechts- bzw. Rahmenordnung eine deutlich spürbare Verteuerung vieler Rohstoffe zur Folge. Aus Gründen der "ökologischen Wahrheit", welche laut von Weizsäcker die Preise sprechen sollten (1997, S. 145), wäre dies ohnehin begrüßenswert - und hätte außerdem den positiven Nebeneffekt, daß damit dem in den wohlhabenden Industrienationen weit über jede Verhältnismäßigkeit hinausgewachsenen Ressourcenverbrauch Einhalt geboten werden könnte. So wäre auch noch einmal der geforderten *Suffizienzrevolution* gedient.

Darüber hinaus wäre es ausgesprochen wichtig und sinnvoll, tatsächlich einige Regionen dieser Erde zu einer Art unantastbarem "Stiftungskapital" zu machen. In Anlehnung an diesbezüglich bereits existierende Vorschläge

⁵⁴ Die Ablehnung des Tausches muß dabei nicht durch die Betroffenen selbst erfolgen - sie kann auch von einem Stellvertreter oder einem unparteiischen Dritten vorgenommen werden; genauer hierzu siehe Definition in Kap. 2.4.3, gemäß der es auch gerechtigkeitsrelevante Subjekte geben wird, die nicht für sich selbst sprechen können.

⁵⁵ So geschehen für den Bau der ökologisch und sozial extrem umstrittenen Ecuador-Pipeline des OCP-Konsortiums vom Amazonasbecken zum Pazifik.

namhafter Umweltschutzorganisationen⁵⁶ sollten dafür ökologisch besonders einmalige, typische Gebiete ein für allemal dem menschlichen Zugriff komplett entzogen werden. Diese Aufstellung könnte ganz einfach in Listenform als Anhang der internationalen Rechts- bzw. Rahmenordnung hinzugefügt werden.⁵⁷

2.4.2.2 Offene Fragen in der philosophischen Theorie

All diesen ungeklärten Problempunkten aus praktischer Perspektive stellen sich der Einführung einer internationalen Rechts- bzw. Rahmenordnung leider auch innerhalb der zugrundeliegenden philosophischen Theorie zahlreiche noch strittige Fragen zur Seite:

Zu den wesentlichsten von ihnen zählt zum ersten der sehr berechtigte Zweifel, ob für die diffizile gegenwärtige Situation eine Theorie mit dem alleinigen Ziel der Friedenssicherung, wie sie vor allem von Rawls, aber auch von Kersting und von Chwaszcza vertreten wird, überhaupt noch adäquat ist. Zum zweiten ist da nach wie vor die formale Diskussion über die Adressaten einer internationalen Gerechtigkeitstheorie, wobei die vermeintliche Dichotomie Staat-Individuum andere Alternativen - oder auch Mischformen - aus dem Blickfeld verdrängt. In recht ähnlicher Weise hat drittens das von Rawls - und den meisten namhaften Autoren in seiner Nachfolge - gewählte Modell des hypothetischen Vertragsabschlusses eine Vormachtstellung erlangt, die es in der Form nicht verdient hat. Und schließlich stellt sich viertens die Frage nach der von mehreren Autoren behaupteten Notwendigkeit einer Demokratisierung der Welt als Voraussetzung der allgemein angestrebten internationalen Rechtsordnung; diesbezüglich waren vor allem die deutschsprachigen Autoren in der Tradition Kants (z.B. Höffe, Kersting) durch ihr Beharren auf der Demokratie als einzig akzeptabler Regierungsform aufgefallen.

⁵⁶ So etwa das Konzept der "Global 200" des WWF oder das Projekt der "Fantastischen Sieben" von Greenpeace.

⁵⁷ Etwa ähnlich - lediglich nachdrücklicher und strenger kontrolliert - der auf europäischer Ebene erarbeiteten Liste der "Natura 2000" Gebiete zur Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie.

Die letzte Frage läßt sich am leichtesten beantworten. Hier kann getrost auf Rawls und sein Völkerrecht als vorbildlich hingewiesen werden: 'nichtliberale wohlgeordnete' Gesellschaften sind ausdrücklich erwünscht. (Vgl. Kap. 2.3.2) Daß es auch solche Gesellschaften gibt, betont ebenfalls Chris Brown und nennt als Beispiel Singapur. (Brown, 1998, S. 114) In diesem Zusammenhang ist an die Kritik eines der beiden stärksten Kontrahenten einer Gerechtigkeits-theorie internationaler Beziehungen zu erinnern: diesmal nicht an den Realismus mit dem unbedingt zu beachtenden 'compliance problem', sondern an den Partikularismus mit seiner Mahnung, nicht der Versuchung einer modernen Form von Imperialismus zu erliegen, indem wir unsere abendländische Kultur, Denk- und Lebensweise der gesamten Menschheit aufzuzwingen versuchen, in dem festen Glauben, es gäbe nichts Besseres zur Erreichung gesellschaftlicher Glückseligkeit. (Vgl. hierzu Kap. 2.2.3 & 2.2.4) *Eine oktroyierte Demokratisierung bzw. Liberalisierung der Welt ist also eindeutig abzulehnen.*

Hinsichtlich der von ihren Vertretern behaupteten besonders starken Überzeugungskraft des hypothetischen Vertragsmodells darf man sich in erster Linie der schlichten, aber zutreffenden Kritik von Ronald Dworkin anschließen, daß ein hypothetischer Vertrag dieselbe bindende Kraft entwickelt wie jeder nicht real existierende Vertrag: gar keine. (Vgl. Kap. 2.1.4.2.2) Die reine Spekulation darüber, was Menschen möglicher-, vielleicht auch vernünftigerweise wählen würden, wenn sie denn zu wählen hätten, hat im Endeffekt nicht mehr Überzeugungskraft als der beispielsweise von Koller gewählte Weg, gleichfalls auf die rationale Zustimmungsfähigkeit vernünftiger Argumente zu setzen, auf den *zusätzlichen* Schritt des daraus - möglicherweise - resultierenden hypothetischen Vertrages jedoch schlicht zu verzichten. (Vgl. Kap. 2.3.5) Denn ihre inhaltliche Überzeugungskraft bezieht auch Rawls' eigene Gerechtigkeitstheorie aus dem Richtigkeitskriterium der Vernünftigkeit und nicht aus dem - in erster Linie zu Veranschaulichungszwecken genutzten - Denkmodell der Situation eines hypothetischen Vertragsabschlusses, wie auch Kurt Seelmann bestätigt: "... der Vertragsgedanke spielt dabei [= bei der Normbegründung; A.M.] keine eigenständige Rolle. Die inhaltlichen Richtigkeitskriterien der Konzeption von Rawls lassen sich zudem unabhängig von diesem Begründungszusammenhang würdigen." (Seelmann, 1994, S. 160) *Daher sollte eine*

Theorie der Gerechtigkeit die von ihr aufgestellten Regeln dadurch legitimieren, daß sie sorgsam vernünftig begründet sind und deshalb auf eine hohe Anerkennung als gerechtfertigt rechnen können - oder anders ausgedrückt aus einem unparteiischen Blickwinkel betrachtet von keinem Adressaten vernünftigerweise zurückgewiesen werden könnten -, und diese Regeln dann gegebenenfalls direkt - also ohne den Zwischenschritt eines hypothetischen Vertrages - als Grundlage einer real zu schaffenden (Rechts-)Ordnung nutzen.

Unter Einbeziehung der im ersten Teil dieser Arbeit aufgezeigten Problemzusammenhänge und der bereits gewonnenen diesbezüglichen Erkenntnisse aus Kapitel 2.3.5 sowie unter Voraussetzung eines pragmatischen Anspruchs läßt sich die Frage nach der Beschränkung einer Gerechtigkeitstheorie internationaler Beziehungen auf die reine Friedenssicherung ebenfalls eindeutig beantworten: Heute sind es längst nicht mehr nur Kriege, die es den Menschen unmöglich machen, ihr Leben friedlich, frei und selbstbestimmt zu führen; die Möglichkeit hierzu wird ihnen auch durch wirtschaftliche Probleme oder Repressalien sowie eine zunehmend lebensfeindliche oder auf lange Sicht kontaminierte Umwelt entzogen. (Vgl. Bsp. in Teil 1) Und der Entzug dieser Möglichkeit stellt eine gravierende Beschneidung der menschlichen Grundrechte auf Unversehrtheit und Selbstbestimmung dar; er könnte im übertragenen Sinne gar als Körperverletzung und Nötigung - zum Ertragen negativer Folgen nicht selbst verschuldeter Ursachen - interpretiert werden. (Vgl. bes. Kap. 1.1.3 & 2.2.1) Damit ist nun nicht nur klar, daß die traditionelle Friedens-
theorie allein heute nicht mehr ausreicht, sondern es sind auch bereits die drei essentiellen Kernbereiche einer anzustrebenden internationalen Rechts- bzw. Rahmenordnung genannt: die "klassische" Friedenssicherung, der Schutz der natürlichen Lebensgrundlagen sowie eine strengere Reglementierung ('Governance') der Wirtschaft. Dabei dient die Wirtschaftskontrolle dem Schutz der natürlichen Lebensgrundlagen und beide können ihrerseits als "moderne" Form der Friedenssicherung bezeichnet werden. Denn es kann einfach nicht der internationale, der ewige Friede sein, den Kant im Sinn hatte, wenn zahllose einheimische Arbeiter unter gesundheitsgefährdenden und entwürdigenden Bedingungen einen Konzern bereichern, der ihnen als Lohn für ihre Hilfe nichts als verseuchtes Land hinterläßt; wenn tausende Menschen in den armen Län-

dem täglich verhungern, weil auf ihren Feldern Nelken für den Export blühen; wenn die Existenzgrundlage traditioneller Fischer von industriellen Fangflotten geplündert wird, um sie zu Fischmehl für Aquakulturen zu vermahlen, die allein dazu dienen, den immensen Appetit der reichen Länder auf günstigen Lachs oder Shrimps zu stillen; wenn in den polaren Regionen Menschen ebenso wie Tiere an den Folgen unserer Schadstoffausstoße in Form von mentalen Entwicklungsstörungen, Unfruchtbarkeit, Krebs oder verschiedenen organischen Versagen leiden müssen - usw. usf.

Ernst Ulrich von Weizsäcker und Christine Chwaszcza haben außerdem darauf hingewiesen, daß all diese Mißstände nicht nur als massiver Affront gegen die Menschenwürde der Leidtragenden anzusehen sind, sondern auf lange Sicht gesehen auch aus ganz eigennützigen Beweggründen beseitigt werden sollten (vgl. Kap. 1.3.3 & 2.2.1): Denn eines Tages könnten sie auch unser vermeintlich unerschütterliches westliches Gefüge ins Wanken bringen. So führte der schier unstillbare Durst der westlichen Welt nach Öl bereits zu verlustreichen Kriegen, für die sie heute, über die direkten Kriegsverluste hinaus, den Preis einer neuen Dimension des Terrorismus zahlt; um Diamanten, Gold und Mineralien ist ebenfalls blutig gekämpft worden und die westliche Welt hatte in der Folge riesige Ströme von Flüchtlingen zu versorgen. Kämpfe um sauberes Trinkwasser werden als nächstes erwartet, vielleicht gepaart mit solchen um klimatisch günstige Landstriche, in denen noch auf landwirtschaftliche Erträge gehofft werden kann und in denen die Auswirkungen des Klimawandels menschliches Dasein noch nicht unmöglich gemacht haben - es ist nicht unwahrscheinlich, daß diese Dramen sich auf dem Grund und Boden der wohlhabenden westlichen Länder abspielen werden, weil sie über solche Ressourcen (noch) im Überfluß verfügen. Aber auch intern droht das westliche Gefüge zu bersten: Die Autonomie der globalisierten Wirtschaft führt dazu, daß die nationalen Regierungen immer machtloser auf die Erosion von inländischen Arbeitsplätzen reagieren, als deren Folge in den wohlhabenden Ländern rasant anwachsende Heere - auch qualifizierter - Arbeitsloser zurückbleiben und die sozialen Sicherungssysteme allmählich kollabieren. *Aus all diesen Gründen ist eine reine, klassische Friedenstheorie nicht mehr angemessen.*

So bleibt schließlich die (formale) Frage nach den Adressaten einer Gerechtigkeitstheorie internationaler Beziehungen. Hier empfiehlt sich, im Namen des pragmatischen Motivs *einen dritten Weg jenseits der vermeintlichen Gegenpole Individuum oder Staat* einzuschlagen. In einem ersten Schritt ist dabei zunächst an Peter Koller zu erinnern: die materiale Legitimationsgrundlage einer jeden Gerechtigkeitstheorie sollte immer der einzelne Mensch sein. (Vgl. 1996, S. 217; vgl. Kap. 2.3.5) Auf die einer zwischenstaatlichen Gerechtigkeit innewohnende Gefahr, den Staat allzu schnell *anstelle* des Menschen zu setzen, hatte auch Rolf Knieper hingewiesen. (Vgl. 1994, S. 133/134; vgl. Kap. 2.3.2) Dem Staat als leblosem Konstrukt des Menschen ist es egal, ob er gerecht oder ungerecht behandelt wird. Er ist jedoch in einem zweiten Schritt aus formalen Gründen auch - d.h. als einer von mehreren Adressaten - anzusprechen, weil anhand der Versuche einstufiger, also global individuenadressierter Gerechtigkeitstheorien deutlich geworden war, daß eine solche schon verwaltungstechnisch überhaupt nicht zu bewältigen wäre - ganz zu schweigen von der moralischen Überforderung jeder einzelnen Person, sich für alle Bedürftigen der Welt verantwortlich fühlen zu müssen. (Vgl. Kap. 2.3.1) Institutionalistische Konzepte hingegen erschienen generell effektiver. (Vgl. bes. Kap. 2.3.2 & 2.3.4) In einem dritten Schritt gilt es schließlich zu fragen, wer neben Staaten noch von einer Gerechtigkeitstheorie internationaler Beziehungen angesprochen werden sollte, wenn sie zeitgemäß und effektiv sein will. (Vgl. Kap. 2.3.3 & 2.3.5) *Deshalb sollte - formal - ein Zwei-Stufen-Modell erstellt werden, dessen materiale Legitimation aber - ganz naturrechtlich - immer nur der einzelne Mensch bzw. das einzelne empfindungsfähige Lebewesen sein kann* - denn gerade beim Thema Umweltschutz und Welthandel sollte nicht vergessen werden, daß Menschen nicht die einzigen schutzbedürftigen Bewohner der Erde sind. Auf seiner zweiten Ebene beschränkt sich dieses Zwei-Stufen-Modell dabei nicht allein auf zwischenstaatliche Kontakte, sondern bezieht sich auch auf diejenigen zwischen mehreren Konzernen, Interessenverbänden bzw. Nicht-Regierungsorganisationen aller Art sowie auf alle zwischen diesen Personengruppen denkbaren Querverbindungen; *sie alle sind die Adressaten einer der gegenwärtigen Realität angemessenen Gerechtigkeitstheorie internationaler Beziehungen*. Daß eine jede Theorie dem Aspekt der *Geschichtlichkeit* unter-

liegt, hatte sich bereits in Kapitel 2.1.4.2.1 als eine der potentiell stärksten Herausforderungen für das mittlerweile selbst in die Jahre kommende Modell der souveränen Nationalstaaten herauskristallisiert. Und darauf, daß eine solche Theorie, die nur Staaten - oder nur Individuen - als Adressaten kennt, für die heutige Zeit als unvollständig und unangemessen gelten muß, hatten bereits mehrere Autoren, allen voran Janna Thompson, in Zusammenhang mit der Weltstaatsdebatte aufmerksam gemacht. (Vgl. Thompson, 1992; Nielsen, 1988; Vincent, 1992; vgl. Kap. 2.3.3)

Nachdem nun für die ungeklärten Aspekte Lösungsvorschläge vorgebracht worden sind, verbleibt die Aufgabe, die einzelnen Teile zu einem stringenten Ganzen zu verbinden.

2.4.3 Fazit: Vorschlag für eine naturrechtliche Gerechtigkeitstheorie internationaler Beziehungen als Grundlage einer globalen Umwelt-, Wirtschafts- und Friedens-Charta

"In diesem ... Kapitel geht es um die aktuelle und zugleich schwierige Frage: Wie müßte ein zu etablierendes Instrumentarium aussehen, das globalen Umweltschutz und globale Entwicklung ermöglicht und zugleich Effizienz- wie Gerechtigkeitskriterien genügt?" (Simonis, 1996 a, S. 104)

Vorauszuschicken ist, daß es sich beim folgenden Entwurf um einen *Vorschlag*, zusammengestellt nach bestem Wissen und Gewissen der Verfasserin, handelt. Er erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit oder gar letztgültige Wahrheit. Aufgrund seiner naturrechtlichen Herleitung empfiehlt es sich, dies zu erwähnen, da dem Naturrecht gelegentlich bis heute noch der Ruf des angeblich objektiv und ewig gültigen - der sogenannte 'Absolutheitsanspruch' - anhaftet. (Vgl. Kap. 2.1.4.2.1) Es handelt sich vielmehr um eine *festsetzende* Definition, die sich bei allem naturrechtlich begründeten Anspruch auf eine gewisse Allgemeingültigkeit ihres *postulatorischen* Charakters (vgl. Ott, 1992, S. 106, S. 163) ebenso bewußt ist wie ihrer eigenen *Geschichtlichkeit*.⁵⁸ Sie setzt sich

⁵⁸ Dies bedeutet nun nicht, in einen beliebigen Relativismus aller Werte zu verfallen, sondern anerkennt schlichtweg den Umstand, daß dieselben Werte (z.B. Gerechtigkeit) zu verschiedenen Zeiten für verschiedene Zielgruppen in unterschiedlicher Weise wichtig waren, sind und sein werden; vgl. ausführlich zur Geschichtlichkeit Kap. 2.1.4.2.1!

dabei in ihrer Eigenart als naturrechtliche Konzeption aus einer streng normativen und einer klar davon getrennten deskriptiven Prämisse zusammen, um den dem Naturrecht ebenfalls oft vorgeworfenen 'naturalistischen Fehlschluß' zu vermeiden. (Vgl. Höffe, 1980; vgl. Kap. 2.1.4.2.2)

Erläuterung der gewählten Zweistufigkeit & Zielsetzung

Aus Gründen der Pragmatik entwirft die folgende Definition ein *Zwei-Stufen-Modell des Rechts*: Auf der einen Stufe befindet sich das "herkömmliche" Recht innerhalb eines Nationalstaates (welches an dieser Stelle allerdings nicht Gegenstand der Betrachtung ist); auf der anderen die neue, weil zwangsverbindliche internationale Rechts- bzw. Rahmenordnung, die sich mit ihren Regelungen nicht nur an Staaten, sondern an die verschiedensten Akteursgruppen auf dem internationalen Parkett wendet. Die gewählte Stufenfolge ist jedoch auf keinen Fall mit einer Rangfolge gleichzusetzen - im Gegenteil: Obgleich die *internationale Rahmenordnung* neu eingeführt wird, sollte, ja muß sie *den einzelnen nationalen Gesetzgebungen vorgeordnet* werden, da sie sonst aufgrund des absehbar hohen Konfliktpotentials mit vielen nationalen Gesetzen ihre gewünschte Wirkung - eine ökologisch nachhaltige und sozial gerechte Entwicklung der Erde - nicht erzielen könnte. Mustergültig läßt sich dies am Beispiel des als besonders problematisch identifizierten Eigentumsrechts darlegen: Würde beispielsweise einem Konzern die Rodung eines zuvor aufgekauften, bzw. nach der angestrebten Neuregelung "angelienehen" Waldstückes (um es z.B. in eine Plantage umzuwandeln) gemäß der internationalen Rahmenordnung verboten, so könnte sich das Unternehmen bei Vorrangigkeit der nationalen Rechtsordnungen auf diese berufen, sofern diejenige, auf deren Territorium sich das Waldstück befindet, die freie Verfügungsmacht über Privateigentum zusagt - die internationale Ordnung wäre somit um nichts effektiver als unser derzeitiges, nicht zwangsbefugtes internationales Recht. Weil diese Vorrangigkeit der neuen, zwangsverbindlichen internationalen Rahmenordnung zum Teil weitreichende Konsequenzen für einige nationale Rechtsprechungen nach sich ziehen dürfte, wäre selbstverständlich sorgfältig auf die Einrichtung entsprechend langer Übergangszeiten zu achten. Aus demselben Grunde beschränkt sich die internationale Rechts- bzw. Rahmenordnung auch auf ganz wenige, essentielle Kernbereiche. *Ziel dieses "internationalen*

Grundgesetzes" bzw. dieser "internationalen Charta" sind der nachhaltige Schutz der natürlichen Lebensgrundlagen aller Lebewesen sowie eine effektive 'Governance' der Wirtschaft und - nicht zuletzt mithilfe der ersten beiden Aspekte - ein stabiler friedlicher Zustand der Welt; Ziel ist hingegen nicht die weltweite Durchsetzung einer bestimmten, vor allem von den westlichen Nationen als "besser" angesehenen Regierungsform. Ziel der einzelnen nationalen Rechtsordnungen ist - nicht als Widerspruch, sondern als komplementäres Teilstück - in erster Linie der Schutz ihrer eigenen Bürger in all den zahlreichen Einzelaspekten, um die sich die internationale Ordnung nicht kümmern kann. Trotz dieses - pragmatisch begründeten - leicht verschobenen Fokus ist die naturrechtliche Herleitung für beide Rechtsstufen letztendlich dieselbe.

Herleitung der Definition

1.) *Naturrechtlich* nennt sich diese Definition des Rechts deshalb, weil sie postuliert, daß es *prä- bzw. überpositive inhaltliche Richtigkeitskriterien* gibt, die das Recht - zumindest in seinen Regelungen von elementarem Rang, d.h. solchen, die das Leben, die persönliche Freiheit oder die allgemeine Verteilung von (gesellschaftlichen) Gütern als auch Lasten betreffen - notwendigerweise zu beachten hat, wenn sein Geltungsanspruch legitimiert sein soll; denn es soll nicht irgendein Recht geben, sondern eines, welches jenen Kriterien genügt - dadurch unterscheidet sich seine Herrschaft von einer solchen der Macht bzw. Willkür.

Jene überpositiven bzw. naturrechtlichen Richtigkeitskriterien sind zwar nicht ewig unveränderlich, aber doch *in ihrer jeweiligen Zeit in einem gewissen Maße allgemeingültig* - weil sie auf einer rational begründeten kritischen Moral⁵⁹ basieren und somit auf eine hohe Anerkennung als gerechtfertigt rechnen dürfen. Für den hier vorliegenden Fall einer *neu* zu schaffenden Ordnung mit *globalem* Geltungsbereich liegt infolge dessen eine solche naturrechtliche Begründung nahe, weil sie zum einen von vornherein eine gewisse inhaltliche Richtschnur zur Orientierung bereithält und zum zweiten die Chance bietet, zwar gewiß nicht über alle, aber doch zumindest über die meisten

⁵⁹ Zum Begriff einer kritischen Moral, welche rationale Grundsätze zur Überprüfung tatsächlich geltender moralischer Überzeugungen, aber auch gesellschaftlicher Institutionen bereithält, vgl. Ott, 1992, S.113; Koller, 1997 a, S. 267 ff.

nationalen Unterschiedlichkeiten hinweg zu einem Konsens gelangen zu können.

Weiter ist klarzustellen, daß sich diese Definition auf die *moderne bzw. 'schwache Version'*⁶⁰ des Naturrechts bezieht, welche sich mit ihren Forderungen erstens wirklich nur an das Recht respektive öffentliche Leben, nicht jedoch an das gesamte Leben jeder einzelnen Person wendet - also keine umfassende Grundlage der Moral darstellt - und zweitens auch innerhalb des Rechts keine vollständige Vorlage für die Gesetzgebung bis in den letzten Paragraphen liefern zu können für sich beansprucht, sondern nur prinzipielle *rationale Maßstäbe* vorgibt, die der konkreten Ausgestaltung *als Orientierung, als äußerer Rahmen des akzeptablen Bereiches* dienen. Deshalb wird auch meistens der Begriff einer 'internationalen Rahmenordnung' anstelle desjenigen der Rechtsordnung benutzt.

2.) Als das *anzuwendende inhaltliche Richtmaß* des Rechts betrachtet diese Definition - wie die meisten modernen Naturrechtstheorien - das *Ideal der Gerechtigkeit*. (Vgl. Kap. 2.1.4.2.1)

3.) Um etwas - in diesem Falle Recht und Staat bzw. Recht und internationale Ordnung - als '*gerecht*' bezeichnen zu können, muß es dieser Definition gemäß die folgenden Kriterien erfüllen:

- Es muß der *formalen normativen Prämisse* der *Universalisierbarkeit* seiner Forderungen entsprechen.⁶¹
- Das bedeutet, daß seine Forderungen *bei rationaler Betrachtung aus einem unparteiischen Blickwinkel für alle Betroffenen akzeptabel* sein müssen.
- Hieraus wiederum ergibt sich, daß aus seinen Forderungen *für niemanden eine unzumutbare Härte* entstehen darf.
- Die Universalisierbarkeit als Akzeptanzkriterium ist jedoch keinesfalls zu verwechseln mit der Bedingung der Gegenseitigkeit. Die Universalisierbarkeit sowie der daran geknüpfte unparteiische Blickwinkel dienen vielmehr

⁶⁰ Zum Begriff einer "schwachen Version" des Naturrechts vgl. Koller, 1997 a, S. 32-33.

⁶¹ Zurückzuführen vor allem auf Kants Forderung der strikten Verallgemeinerbarkeit des eigenen Handelns (sofern es den Anspruch erhebt, moralisch zu sein) - d.h. daß jeder wollen kann, daß seine Handlungsprinzipien auch als allgemeine Regel für alle anderen Personen gelten - gemäß seiner Formulierung im 'Kategorischen Imperativ' (1786, IV, S. 421); eine andere bekannte Formulierungsvariante der Universalisierbarkeit ist die 'Goldene Regel', niemandem etwas anzutun, was man selbst auch nicht gern erfahren möchte. Vgl. etwa Koller, 1997 a, S. 274; v.d. Pfordten, 1996, S. 244-246.

als *theoretisches Prüfkriterium* zu akzeptierender oder auch neu zu schaffender Regeln; sehr gut konkretisiert werden kann dieses Kriterium mithilfe eines auf den Philosophen Bernard Gert zurückgehenden Testverfahrens, gemäß dem man sich zu Prüfungszwecken fragen soll, ob man die entsprechende Regel oder Handlung *öffentlich befürworten* könnte.⁶²

- Die Bedingung der Gegenseitigkeit wird hingegen ausdrücklich abgelehnt, da nach dieser Definition Gerechtigkeit gerade dort gefordert ist, wo eine *Gegenseitigkeit* aktuell *nicht oder nur unvollständig gewährleistet* ist - wo es also Wesen gibt, die nicht imstande sind, eine wie auch immer geartete Gegenleistung zu erbringen.
- In Zusammenhang hiermit unterscheidet diese Definition zwischen (reinen) *Destinataren*⁶³ der Gerechtigkeit und (vollen) Subjekten bzw. *Adressaten* ihrer Forderungen. Während alle Adressaten immer auch Destinatare sind, sind nicht immer alle Destinatare auch Adressaten. Die Adressaten haben somit einigen - nämlich den reinen - Destinataren gegenüber Gerechtigkeit zu üben, ohne eine Gegenleistung von deren Seite erwarten zu können.
- Alle Adressaten und Destinatare zusammen ergeben den Kreis der *gerechtigkeitsrelevanten Subjekte*. Dieser umfaßt dieser Definition gemäß *alle gegenwärtigen und zukünftigen empfindungsfähigen Lebewesen*. Diejenigen unter ihnen, die nicht, noch nicht oder nur in unzureichendem Maße imstande sind, eine oben erwähnte Gegenleistung zu erbringen bzw. für sich selbst Gerechtigkeit einzuklagen, bilden die Menge der reinen Destinatare.
- Von allen *Adressaten* fordert schließlich diese Definition der Gerechtigkeit - in einer *materialen* Anreicherung ihrer formalen *normativen Prämisse* - ein besonderes Augenmerk auf die reinen Destinatare zu richten - denn sie sind die Schwächeren und deshalb besonders schutzbedürftig; dies bezeichnet sie als "*austarierende*" *Gerechtigkeit* - nicht im Sinne eines Wiedergutmachens, sondern *im Sinne eines Gegengewichtes bzw. 'Kontrapunktes'*. (Vgl. Kap.

⁶² "Gegenüber jeder dieser Regeln würde jeder rationale Mensch die folgende öffentliche Einstellung einnehmen: 'Jedermann soll der Regel gehorchen, es sei denn, er könnte ihre Verletzung öffentlich befürworten. Ein jeder, der die Regel verletzt, ohne daß er diese Verletzung öffentlich befürworten könnte, darf bestraft werden.' Dies nenne ich die moralische Einstellung." Gert, 1983, S. 176, vgl. auch S. 243.

⁶³ In Anlehnung an Begriff der *Naturrechtsdestinatare* von Ilmar Tammelo, d.h. "Wesen, die das Naturrecht betreut und schützt" - im Gegensatz zu *Naturrechtssubjekten*, "die selbst in der Lage sind ..., rechtliche Ansprüche zu stellen." Tammelo, 1989, S. 182/183.

2.3.3 & 2.3.5) Aus dieser Forderung sollte nun *nicht* abgeleitet werden, daß die reinen Destinatäre ab sofort *stets zu bevorzugen* sind; sie richtet sich vielmehr gegen die Versuchung, reine Destinatäre gänzlich zu ignorieren, weil sie zumeist sprachlos sind und, wie beschrieben, auch keine Gegenleistungen erbringen können. Die Forderung *beinhaltet* jedoch für die Adressaten *zwei spezielle Fokusse* - einen einer allgemeinen, punktuellen Hilfspflicht, die hinsichtlich der Ursachen der Hilfsbedürftigkeit vollkommen neutral ist, sowie einen in seinen Auswirkungen etwas weitergehenden, ursachenspezifischen:

- Zunächst bedeutet das besondere Augenmerk zugunsten der Schwächeren für die Adressaten, *helfend bzw. unterstützend einzugreifen*, sobald eine *unzumutbare Härte für reine Destinatäre* erkennbar wird - denn solche sollten, wie oben erwähnt, gemäß dieser Definition für niemanden, also weder für volle Subjekte bzw. Adressaten noch für reine Destinatäre entstehen. Um die Adressaten nun nicht unverhältnismäßig zu belasten, beschränkt sich diese Hilfspflicht auch wirklich nur auf die - den jeweiligen eigenen Möglich- und Fähigkeiten der Adressaten angemessene - Unterstützung bei der Beseitigung unzumutbarer Härten und bedeutet nicht etwa eine generelle Hilfe bis hin zur völligen Angleichung der Lebensstandards ungeachtet jeglicher daraus eventuell für die Adressaten entstehender Belastungen oder gar Härten.
- Worauf sollte aber der zweite spezielle Fokus des besonderen Augenmerks bzw. des 'Kontrapunktes' zugunsten der Schwächeren gerichtet werden? Er soll namentlich dort zu einer gerechten, angemessenen Berücksichtigung der Belange der reinen Destinatäre führen, wo ihnen bisher - aufgrund ihrer Sprachlosigkeit bzw. ihrer Nichtteilnahme an der Reziprozität - von den Adressaten etwas *weggenommen* werden konnte, *ohne* dieses wieder *auffüllen bzw. ausgleichen* zu müssen. Genau das sollte aber der Fall sein. (Vgl. Kap. 2.3.3: Sinnbild der austarierten Waagschalen der Justitia) NB: Es kann sich hierbei durchaus auch um das "Wegnehmen" bzw. den Entzug eines nicht-materiellen Gutes - also z.B. um den Entzug eines gesunden, lebensfreundlichen Klimas oder der Gesundheit selbst - handeln; dann versteht sich der Ausgleich als *Kompensation zugefügter Schäden*. (Idealiter sollte es unter Anwendung dieses Gerechtigkeitskonzeptes gar nicht zu solchen Fäl-

len kommen, da das Schädigen anderer fraglos nicht universalisierbar ist und somit aus Sicht des unparteiischen Blickwinkels nicht als für alle Betroffenen akzeptabel angesehen werden kann; realiter ist jedoch davon auszugehen, daß Schädigungen nie ganz ausgeschlossen werden können - insbesondere auch deshalb, weil sie zum Zeitpunkt ihres Entstehens nicht immer unbedingt schon als solche zu erkennen sind.)

- Und wie sieht dieser nunmehr fällige Ausgleich aus? Im Sinne des 'Kontrapunktes' ist eine *imaginäre Reziprozität* dergestalt herzustellen, daß *alles* von den Adressaten *aus der Natur Entnommene* als von der Gemeinschaft *aller* empfindungsfähigen Lebewesen, also auch von reinen Destinatären *erhaltene Leistung* betrachtet wird - und für diese ist ein angemessener, d.h. *qualitativ gleichwertiger Gegenwert* bereitzustellen. Infolge dessen gilt es - im Sinne der Definition aus Kapitel 2.4.2.1 -, den zeitgleich lebenden reinen Destinatären einen gerechten Tausch anzubieten und den zukünftigen reinen Destinatären eine angemessene Entschädigung zu gewährleisten. (Selbstverständlich gelten der gerechte Tausch und die angemessene Entschädigung nicht *nur* für die reinen, sondern für *alle* Destinatäre.)

4.) Der normativen Prämisse zur Seite stellt sich die *deskriptive*. Diese stellt nun den Bezug jener zu den aktuellen, konkreten Erfordernissen der Realität her. Sie trägt damit in ganz besonderer Weise dem bereits erwähnten Aspekt der *Geschichtlichkeit* einer jeden Theorie Rechnung, indem sie sich stets neu befragt, was wohl hier und jetzt dem angestrebten Ideal - hier: einer internationalen Gerechtigkeit - am dienlichsten wäre. Und als solches sind im früheren Verlauf dieser Arbeit für die Gegenwart drei Kernbereiche herausgearbeitet worden: die klassische Sicherung des Friedens, die Erhaltung der natürlichen Lebensgrundlagen sowie die Kontrolle und Regulierung des Welthandels. *Diese Kernbereiche wären gegenwärtig von einer gemäß den Forderungen der normativen Prämisse entworfenen Rechts- bzw. Rahmenordnung besonders zu schützen.*

Im Hinblick auf einen nachhaltigen Schutz der natürlichen Lebensgrundlagen gleichermaßen wie auf wirtschaftliche Entwicklungschancen eines jeden Landes bzw. einer jeden Region hatte sich gezeigt, daß der globalen *Energie- und Ressourcenpolitik* dabei die zentrale Schlüsselrolle zukommt und daß darin

das gegenwärtige *Eigentumsrecht* als besonders problematisch und folglich besonders änderungsbedürftig einzustufen ist. *Deshalb sollten diese Aspekte die Zentren der zu schützenden Kernbereiche in der zu entwerfenden Ordnung bilden.*

Warum schließlich überhaupt die Implementierung der Forderungen dieser naturrechtlichen Gerechtigkeitstheorie in eine zwangsverbindliche *Rechtsordnung* - und nicht etwa nur in eine freiwillige Vereinbarung - nötig ist, beantwortet ebenfalls die deskriptive Prämisse: Im Verlauf dieser Arbeit ist immer wieder auf den *Doppelaspekt menschlicher Motivation* aus Eigennutz und Kooperationsbereitschaft hingewiesen worden, der sich bei fehlender Zwangsverbindlichkeit und entsprechender Kontrolle in Form des '*compliance problem*' äußert; (vgl. bes. Kap. 2.1.4.2.2 & 2.2.2) ein unverbindliches Abkommen könnte somit nicht die gewünschten Verbesserungseffekte nach sich ziehen, weil aufgrund der Größe der "Spielergruppe globale Menschheit" die Versuchung einer 'non-compliance' im Sinne der eigennützigen, konfliktträchtigen Seite menschlicher Motivation einfach zu groß wäre.

5.) Ungeachtet einer juristisch korrekten Darstellungsweise seien aus Gründen der Anschaulichkeit nun zumindest *die wichtigsten Grundsätze einer solchen "globalen Umwelt-, Wirtschafts- und Friedens-Charta" bzw. internationalen Rahmenordnung* aufgeführt⁶⁴:

Vorbemerkung: Bereits bestehende internationale Abkommen bleiben in Kraft, sofern sie mit den inhaltlichen Zielvorgaben der Umwelt-, Wirtschafts- und Friedens-Charta vereinbar sind. Im Zweifel ist jedoch die UWF-Charta als vorgeordnetes Regelwerk maßgeblich.

⁶⁴ Hierbei ist anzumerken, daß im folgenden auf eine ausdrückliche Einbeziehung der Menschenrechtsfrage nicht deshalb verzichtet wird, weil sie für unwichtig erachtet wird, sondern weil erstens bereits eine Menschenrechts-Charta existiert und weil diese Frage zweitens einfach nicht Gegenstand der zu entwerfenden Skizze ist. Ein Konzept auszuarbeiten, welches sich mit einer Erweiterung des bestehenden Menschenrechtsverständnisses oder auch mit einer gewissen Reduzierung (wie etwa im Rawlsschen Völkerrechtsentwurf von 1999) beschäftigt, ist ein komplettes Thema für sich (vgl. hierzu z.B. Funk, 2003) und würde an dieser Stelle zu weit führen. In Grundzügen ist ein dem Rawlsschen recht ähnliches Menschenrechtsverständnis enthalten und könnte sicher der "Charta" hinzugefügt oder in einer separaten erörtert werden. Dabei ist jedoch tatsächlich festzuhalten, daß es sich um ein reduziertes Konzept handeln müßte - aus den besprochenen Gründen der Toleranz und Absicherung gegen paternalistische Tendenzen (vgl. Kap. 2.2.3, 2.2.4 & 2.4.2.2) und weil, wie zu Beginn des Teil 3 und im Kap. 3.2.2.2 ausführlicher erläutert werden wird, davon auszugehen ist, daß sich die Notwendigkeit vieler - bes. wirtschaftlicher bzw. sozialfürsorglicher - Menschenrechte bei Befolgung der vorliegenden "globalen Charta" schlichtweg erübrigen würde.

Art. 1: Die Menschheit⁶⁵ erklärt sich bereit, im Namen aller gegenwärtigen ebenso wie zukünftigen menschlichen sowie nichtmenschlichen empfindungsfähigen Lebewesen weltweit die Erreichung stabiler friedlicher Zustände sowie nachhaltig geschützter natürlicher Lebensgrundlagen zu ihren gemeinsamen und primären Aufgaben zu machen; 1 a) eine besondere Schlüsselrolle spielt dabei der menschliche Umgang mit Energie und Ressourcen, weshalb hier zuerst die Wende zur Nachhaltigkeit forciert werden soll; 1 b) aus diesen Prioritäten ergibt sich, daß diesen Aufgaben andere, namentlich rein ökonomische Belange unterzuordnen sind.

Art. 2: Aufgrund dieses Schutz- und Erhaltungsauftrages begreifen die Menschen fortan natürliche Güter als ihnen lediglich zur treuhänderischen Verwaltung anvertrautes Gemeingut *aller* Lebewesen, über dessen Nutzung sie gewissenhaft Rechenschaft ablegen, um das Gemeingut in seiner Brauchbarkeit für andere so wenig wie irgend möglich einzuschränken. Für unvermeidbare Einschränkungen der Brauchbarkeit wird 2 a) Zeitgenossen gegenüber die Gewährleistung eines angemessenen, also qualitativ gleichwertigen Tauschgutes und 2 b) Zukünftigen gegenüber die Gewährleistung einer angemessenen, also qualitativ gleichwertigen Entschädigung nötig - und zwar in *jedem* Falle, unabhängig davon, ob der Tausch bzw. die Entschädigung faktisch eingeklagt werden oder nicht.

Art. 3: Aufgrund dieses Schutz- und Erhaltungsauftrages kommt jedem Repräsentanten eines Gemeinwesens, einer Institution oder eines Unternehmens - öffentlicher, politischer und interessengeleiteter ebenso wie privatwirtschaftlicher - nach bestem Wissen und Können die Verantwortung zu, aus mehreren möglichen Handlungsoptionen diejenige zu bevorzugen, die, unter Abwägung aller bekannten Faktoren, am umwelt- und sozialverträglichsten erscheint. Als *Maxime* gilt hierbei, daß sich jedes Gemeinwesen so schnell wie möglich dem ihm zumutbaren Minimum an a) Verbrauch erschöpfbarer Ressourcen sowie b) Ausstoß schädlicher Emissionen zu nähern hat. In Zusammenhang hiermit besteht seitens der technisch bestentwickelten Nationen eine Verpflichtung zur "Hilfe zur Selbsthilfe" in (noch) nicht oder sehr schwach entwickelten Ländern bzw. Regionen, was neben dem Transfer

⁶⁵ Das abstrakte Subjekt ist bewußt gewählt - die Begriffswahl wird in Kap. 3.1 erläutert.

moderner, umweltfreundlicher Technologien inklusive der dazugehörigen Anwendungs- und Instandhaltungskennnisse (zu fairen, für beide Seiten akzeptablen Konditionen) auch eine aktive Unterstützung bei der Wiederbelebung oder Förderung einheimischer traditioneller und eigenständiger Lebensweisen - sofern sie mit der Maxime der Naturschonung und -bewahrung konform gehen - bedeuten kann. Ist ein diesbezüglich akzeptabler Stand erreicht, endet die Hilfspflicht. Sie beginnt jedoch erneut, falls der Stand erneut unterschritten werden sollte. Die Art der Unterstützung ist dabei nicht allein auf die zwischenstaatliche beschränkt; Public-Private-Partnerships, reine Private-Partnerships sowie die (beratende oder aktive) Einbeziehung zivilgesellschaftlicher Gruppen aus dem jeweiligen Bereich werden gleichermaßen ausdrücklich gefordert.

Art. 4: Im Namen der oben genannten Nachhaltigkeit haben bezüglich jeglicher Art umweltrelevanter Betätigungen die Akteure (wirtschaftliche ebenso wie politische) die volle Verantwortlichkeit für die Folgen ihrer Handlungen zu übernehmen. Dies bedeutet, daß den Verursachern von entsprechenden entstandenen Umweltschäden eine uneingeschränkte diesbezügliche Haftung zukommt, da es inakzeptabel ist, die Folgen solcher Schäden den (im Falle von Umweltschäden oft wenig wehrhaften) Geschädigten aufzubürden. Ist eine persönliche Verantwortung nicht eindeutig zuweisbar, haftet im Sinne einer kollektiven Verantwortung das jeweilige Unternehmen bzw. die Institution gesamtschuldnerisch. Die Beweislast wird hierbei dergestalt umgekehrt, daß der (individuelle oder kollektive) Akteur nachweisen muß, den Schaden nicht verursacht zu haben.

Art. 5: Die Herstellung eines stabilen weltweiten Friedens kann am besten erreicht werden, indem 5 a) hinsichtlich zwischenstaatlicher Kontakte eine respektvolle Toleranz gegenüber andersartigen Denk- und Lebensweisen, eine möglichst weitgehende Nichteinmischung in die inneren Angelegenheiten anderer Nationen (sofern nicht gegen die Forderungen dieser Charta verstoßen wird) sowie ein Verhalten frei von Expansions- bzw. Invasionsbestrebungen oberste Maxime werden und bei Zusammenarbeit auf faire, gleichberechtigte Rahmenbedingungen geachtet wird und 5 b) bei transnationalen nichtstaatlichen Kontakten ebenfalls Offenheit und Fairneß aller

beteiligten Parteien an erster Stelle stehen. Sinn und Zweck des Toleranz- und Fairneßgebotes ist die Schaffung eines allseits angstfreien Klimas - hinsichtlich zwischenstaatlicher Kontakte frei von der Angst vor Vereinnahmung, Hegemonialbestrebungen oder gar kriegerischen Übergriffen und hinsichtlich nichtstaatlicher Kontakte frei von der Angst vor Übervorteilung oder gar Ausbeutung aufgrund unterschiedlich starker Verhandlungspositionen -, welches sodann die Basis bereitstellt, effizient zu konkreten Sachthemen zusammenarbeiten zu können, dabei jedoch die grundsätzliche Eigenständigkeit und Verschiedenartigkeit der einzelnen Parteien zu schützen.

Art. 6: Verstöße gegen die Regelungen dieser Charta werden, im Sinne einer Rechtssicherheit für die kooperierenden Unterzeichner und somit ebenfalls im Sinne eines angstfreien Klimas - hier: frei von der Angst vor einer 'non-compliance' anderer Akteure -, konsequent von den zuständigen Kontrollstellen geahndet. Die Bestrafung von Verstößen gilt in gleicher Weise für staatliche wie für nichtstaatliche Akteure.

Militärische Sanktionen sind ein unzulässiges Mittel; Verstöße werden mit Geldstrafe geahndet, bei Zuwiderhandlung mit (vorübergehendem) Ausschluß aus der Kooperationsgemeinschaft - sei es die wirtschaftliche oder die zwischenstaatliche.

Art. 7 / Schlußbemerkung: Alle Unterzeichner dieser Charta sagen zu, bevorzugt mit anderen Charta-Unterzeichnern zusammenzuarbeiten.

In vollendeter und juristisch einwandfreier Gestalt würde dieses Regelwerk gewiß noch einige Änderungen und Zusätze erfahren; sicher ist jedoch - hier darf Otfried Höffe zugestimmt werden -, daß die Legislative der einzuführenden internationalen Ordnung auch eine Judikative und eventuell sogar eine Exekutive benötigt, wenn sie nicht zu reiner Makulatur verkommen will. Es würden sich also mehr oder weniger rudimentär, aber auf jeden Fall unvermeidbar gewisse weltstaatliche Strukturen ausbilden. Denn aufgrund der Zwangsverbindlichkeit würde es sich nicht einfach um die Einrichtung einer *internationalen*, sondern einer *supranationalen* Institution handeln, weil ja die einzelnen Staaten einen - wenn auch noch so kleinen - Teil ihrer Souveränität abtreten müßten. Und da gegenwärtig noch keine Möglichkeit besteht, Staaten

zur Teilnahme an einer Vereinbarung zu zwingen,⁶⁶ ergibt sich das Paradoxon, daß sie diesen Teil ihrer Souveränität in einem Akt der freiwilligen Zustimmung abtreten "müßten". Sollen dennoch möglichst viele Länder mitmachen, ist eine ausnehmend gute Rechtfertigung der Notwendigkeit der Einführung und eine ebenso glaubwürdige Versicherung der allseitigen Fairneß im Vollzug der internationalen Ordnung nötig. Das Bestreben, faire Verfahrensregeln zu erstellen, sollte aus der normativen Prämisse der oben gegebenen Definition deutlich genug hervorgehen; zur Begründung der Notwendigkeit wäre die deskriptive Prämisse mit weiteren umweltwissenschaftlichen Untersuchungen sowie empirischen Studien zum wechselseitigen Einfluß von Wirtschaft, Umwelt und Entwicklung aufeinander zu belegen, wie es in Teil 1 dieser Arbeit ansatzweise getan wurde. Welche Staaten sich dann wie schnell einer solchen internationalen Ordnung anschließen würden - oder ob und warum nicht - bleibt Spekulation; absehbare Auswirkungen ihrer Einführung - und somit im Endeffekt ihre realen Chancen auf eine solche - sollen jedoch im nächsten Teil anhand einiger Beispiele aus der Energie- und Ressourcenpolitik hypothetisch durchgespielt werden.

⁶⁶ Das Beispiel des 2002 ins Leben gerufenen IStGH (Internationaler Strafgerichtshof; vgl. Kap. 2.1.1) hat deutlich gemacht, daß sich beim Versuch, eine internationale Zwangsverbindlichkeit zu etablieren, realiter viele der wichtigsten Zielstaaten der Teilnahme verweigern: Neben den USA haben bisher *u.a.* weder China, Russland, Nordkorea noch der Iran das Statut ratifiziert.

3 GERECHTERE UND NACHHALTIGERE GLOBALISIERUNG MITHILFE DER GLOBALEN UMWELT-, WIRTSCHAFTS- UND FRIEDENS-CHARTA?

Im Sinne des leitenden pragmatischen Motivs gilt es nun, nach Fertigstellung der Theorie einen kritischen Blick auf die "politischen Kosten und Konsequenzen" (Kersting, 2000, S. 5; vgl. Kap. 2.1.4.2.2) einer Umsetzung des vorgelegten Konzeptes zu werfen sowie nach zu erwartenden Hindernissen und Widrigkeiten zu fragen - wie es in ähnlicher Weise auch Rawls oder Koller in ihren Theorien unter den Titeln der 'nichtidealen' bzw. 'realistischen' Theorie getan hatten. (Siehe Kap. 2.3.2 sowie 2.3.5)

Gewiß steht nicht zu erwarten, daß einer derartigen Rahmenordnung kritiklos von allen Seiten zugestimmt würde; speziell der implizierte Prioritätenwechsel bedeutet für viele bisher mächtige Akteure den Verlust alter Privilegien. Dabei würde es sich nicht allein um wirtschaftliche Lobbyisten handeln, denn auch in der Politik gibt es - durch Korruption, Unterdrückung bzw. Ausbeutung der Bevölkerung oder rücksichtslose Plünderung natürlicher Ressourcen gesicherte - Lobbies in hinreichender Anzahl. (Vgl. bes. Kap. 1.1.1) Dazu kommt das grundsätzliche Problem, daß der Mensch als sprichwörtliches "Gewohnheitstier" nicht gern die ihm einmal bekannten und vertrauten Wege verläßt, was aber für den Vollzug eines Prioritätenwechsels unumgänglich wäre. Dies alles würde sich aus der jeweiligen (gruppen-)egoistischen Perspektive negativ auf die Akzeptanz der globalen UWF-Charta auswirken.

Dem steht auf der positiven Seite als Akzeptanzkriterium gegenüber, daß die "Charta" - gemäß der modernen, 'schwachen' Naturrechtsversion - rational nachvollziehbar begründet ist und somit aufgrund ihrer Plausibilität auf eine hohe Anerkennung als gerechtfertigt rechnen darf. Aus unparteiischem Blickwinkel betrachtet verlangt sie auch von niemandem etwas Unzumutbares. Dies nicht zu tun war ja, vor allem aufgrund der Auseinandersetzung mit der Theorie von Thomas Nagel, eine der wichtigsten Bedingungen. (Vgl. Kap.2.1.4.2.2 & 2.4.3) Sie verlangt lediglich im Namen des 'Kontrapunktes' zugunsten der

Schwächeren, daß die stärkeren Akteure auf dem internationalen Parkett bei der Lösung des globalen Umweltproblems mit gutem Beispiel vorangehen, sich nicht in unfairer Weise (vor allem wirtschaftlich, aber auch politisch) auf Kosten der Schwächeren bereichern und die Schwächsten unter ihnen - d.h. diejenigen, die zu keinerlei (wirtschaftlicher) Gegenleistung instande sind - zumindest punktuell so weit unterstützen, bis diese wenigstens über ein Minimum an Befähigung zu eigenständiger und umweltschonender Lebensführung verfügen - im Endeffekt verlangt sie also die *aktive Beförderung einer alternativen, gerechteren und nachhaltigeren Art von Globalisierung*, welche an vorderster Front *verlorene Spielräume wieder herzustellen bzw. neue zu schaffen* bestrebt ist. (S. bes. zentrale Forderung der Kap. 1.1.2 & 1.1.3)

Hingegen verlangt sie bewußt vieles Weitergehende nicht. Die Untersuchung verschiedener internationaler Gerechtigkeitstheorien sowie die Berücksichtigung der kritischen Kommentare aus östlichen Ländern (vgl. Kap. 2.3.1 - 2.3.5 sowie 2.2.4) hatten ergeben, daß etwa die Forderung einer weltweiten Einführung des liberal-demokratischen Regierungs- und Gesellschaftsmodells über das Maß des im Sinne der - vor allem von Rawls völlig zu Recht geforderten - Toleranz Vertretbaren hinausgehen und viele Länder daher eher abschrecken als zur Kooperation anregen würde. Hier nimmt die der "Charta" zugrundeliegende Gerechtigkeitstheorie die partikularistische Kritik ernst, um eine moderne Art des Imperialismus zu vermeiden. Könnten durch diese offene Toleranz die Ängste speziell der fernöstlichen Welt vor einem westlichen Hegemoniestreben zerstreut werden, würde vielleicht im Gegenzug ihre Kooperationsbereitschaft hinsichtlich einer verbindlichen globalen Umweltschutz-Charta steigen - vor allem dann, wenn gleichzeitig die reichen Industrienationen glaubwürdig mit gutem Beispiel vorangingen. Es liegt jedoch auf der Hand - und wird sich im weiteren Verlauf dieses Kapitels noch einmal deutlich zeigen -, daß eben hierin pragmatisch betrachtet eines der größten Hemmnisse besteht.

Nun könnte man insbesondere der der UWF-Charta zugrundeliegenden Gerechtigkeitstheorie an dieser Stelle postwendend vorwerfen, daß sie eben doch recht stark aus der abendländischen Denktradition heraus argumentiert und deshalb die Kritik der fremden Kulturen - entgegen anderslautendem Bekunden - doch nicht ganz ernst genommen zu haben scheint. Dem sind

jedoch gleich zwei Aspekte zur Entkräftung entgegenzuhalten: Zum ersten ist es schlichtweg nicht möglich, eine normative Theorie ohne Rückgriff auf normative Prädikate zu entwerfen; diese kommen naheliegenderweise aus dem Kulturkreis des Urhebers der Theorie - in diesem Falle aus dem westlichen. In den Kapiteln 2.2.3 und 2.2.4 hatte sich diesbezüglich jedoch ergeben, daß es auch nicht grundsätzlich verwerflich ist, mit normativen Prädikaten aus der westlichen Denktradition zu arbeiten - es sollten lediglich die enthaltenen moralischen Wertungen im Sinne eines möglichst weit reichenden globalen Konsenses auf ein Minimum reduziert werden, die benutzten Begriffe sollten im Sinne eines Ausschaltens von Mißverständnissen sorgfältig und verständlich definiert sein und schließlich sollte keine Überlegenheitshaltung bzw. kein Überlegenheitsanspruch in der Theorie mit transportiert werden. Der zweite Aspekt zur Entkräftung ist wiederum ein ganz pragmatischer: die mutmaßlich meisten der Adressaten im Sinne der Definition befinden sich im westlichen Kulturkreis bzw. sind bereits stark "verwestlicht"; dieses gilt vor allem für wirtschaftliche Akteure und das gesamte im Zusammenhang mit dem Weltmarkt stehende Geschehen - denn an sie richten sich die Theorie und die auf ihr fußende "Charta" zwar nicht ausschließlich, aber doch zu einem nicht unwesentlichen Teil. Diese beiden Aspekte rechtfertigen den Umstand, daß die Argumentation auf der Terminologie der westlichen Denktradition aufgebaut ist - insbesondere, da auf jegliche über das unerläßliche Minimum hinausgehende moralische Wertungen verzichtet wird.

Gleichermaßen verzichtet die "Charta" aufgrund der diesbezüglich sehr stichhaltigen Kritik auf die Formulierung jeglicher Art von wirtschaftlichen bzw. sozialfürsorglichen Menschenrechten mithilfe einer global individuen-adressierten Umverteilung materieller Güter, wie sie von mehreren Autoren gefordert worden war. Obwohl es nicht leicht fällt, diese in ihrer Intention fraglos gutzuheißende Forderung nach Sicherstellung eines weltweiten Existenzminimums abzulehnen, führt kein Weg daran vorbei, der - auch hier an vorderster Front von Rawls geübten - Kritik zuzustimmen, daß es sich bei derlei Maßnahmen um systemimmanente und -bewahrende Symptombehandlungen handeln würde, die letztlich die Mißstände nicht effektiv bei der Wurzel packen könnten. Anstelle dessen bemüht sich die "Charta" um eine *grundlegende*, also

eine *strukturelle Reform*, die *wirtschaftliche Menschenrechte* im Endeffekt sogar *überflüssig* machen würde, wenn sie konsequent befolgt würde. Denn ihr Sinn und Zweck sind einerseits der *Abbau bestehender Abhängigkeiten* sowie die *Vermeidung zukünftiger Hegemonialstrukturen* und andererseits die *Etablierung möglichst vieler kleiner (regionaler oder sogar lokaler) eigenständiger Subsistenzgemeinschaften* (vgl. genauer hierzu Bsp. in Kap. 3.2.2.2) - kurz gesagt also die *Schaffung neuer Spielräume durch aktives Aufbrechen der bisherigen, strukturell bedingten Trennung in Gewinner- und Verliererlager der gegenwärtigen Art der Globalisierung*. (S. bes. Kap. 1.1.3)

Im folgenden erläutert zunächst Kapitel 3.1 etwas genauer die Intention der einzelnen Artikel. Die weiteren Kapitel beschäftigen sich im Sinne des pragmatischen Motivs mit der Frage der Umsetzbarkeit der UWF-Charta: in Kapitel 3.2.1 diejenige organisatorisch-administrativer Art, an der schon mehrere globale Gerechtigkeitstheorien gescheitert sind, in Kapitel 3.2.2 diejenige politischer Art - hierfür werden die Auswirkungen der "Charta" auf verschiedene Zielgruppen an Beispielen aus der Energie- und Ressourcenpolitik veranschaulicht - und Kapitel 3.2.3 faßt schließlich noch einmal in einem knappen Ausblick die Chancen bzw. absehbaren Haupthindernisse in der gegenwärtigen 'nichtidealen' Welt zusammen.

3.1 Zu Intention und Funktion der einzelnen Artikel

Die Vorbemerkung dient der Klarstellung, daß bei Einführung der Umwelt-, Wirtschafts- und Friedens-Charta als einer Art von "internationalem Grundgesetz" (vgl. Kap. 2.4.3) nicht notwendigerweise alle derzeit existierenden bi- oder multilateralen Abkommen, Deklarationen u.ä ihre Gültigkeit verlieren; vielmehr können sie ungeachtet der Vorrangigkeit der "Charta" in Kraft bleiben - natürlich immer unter der Voraussetzung, daß ihre Inhalte nicht den Zielen der "Charta" widersprechen. Artikel 1 bringt die grundsätzliche normative Stoßrichtung der globalen Rahmenordnung, d.h. die Bereitschaft zum Vollzug eines Prioritätenwechsels im Sinne der angestrebten "tiefgreifenden Trendwende" (vgl. Kap. 1.3) zum Ausdruck - hierfür ist er bewußt offen an alle Menschen

adressiert. Gemäß Artikel 2 würde zwar niemandem etwas von seinem Besitzstand weggenommen, jedoch würde die gegenwärtig völlig freie Verfügungsmacht über in privatem Besitz befindliche natürliche Güter eingeschränkt, da sich diesbezüglich das Eigentumsrecht in seiner aktuellen Form als eines der vorrangigen Hindernisse auf dem Weg zu einer umwelt- und sozialpolitisch gerechteren Art von Globalisierung herauskristallisiert hatte - was gleichermaßen für die ebenfalls eingeschlossene Beseitigung der besonders brisanten de-facto-Verfügungsmacht über öffentliche natürliche Güter gilt. Sowohl Artikel 3 als auch Artikel 4 basieren auf dem in der zugrundeliegenden Theorie akzentuierten besonderen Augenmerk zugunsten der Schwächeren; Artikel 3 manifestiert dabei die den verschiedenen (wirtschaftlichen, politischen und zivilgesellschaftlichen) besonders starken bzw. wohlhabenden Akteuren zukommende Verantwortung, bei der Besserung des globalen Umwelt- und Entwicklungsproblems proaktiv die Vorreiterrolle zu übernehmen - Artikel 4 regelt, ebenfalls vornehmlich im Sinne des Augenmerks zugunsten der Schwächeren, die Haftung bei Umweltschäden. Artikel 5 zählt Verhaltensregeln, sowohl für staatliche als auch für nichtstaatliche Akteure auf, mit deren Hilfe ein stabiler Frieden erreicht und somit die Basis für angstfreie und daher effektive Kooperationen geschaffen werden soll; Artikel 6 zielt mit seiner Zusage konsequenter Kontrolle der Einhaltung der Regelungen auf das 'compliance-problem' und eine möglicherweise damit begründete Skepsis gegenüber bzw. Nicht-Teilnahme an der "Charta" - beide Artikel treten damit auch dem gegenwärtig häufig erhobenen Vorwurf entgegen, daß die westlichen Länder den Umweltschutz nur als Vorwand mißbrauchten, mit dessen Hilfe sie die wirtschaftliche Entwicklung anderer kontrollieren und gezielt klein halten wollten. (S. bes. Kap. 1.3.2) Die Versicherung des Artikel 7 dient schließlich ganz pragmatisch lediglich dem Ziel, einen zusätzlichen wirtschaftlichen Anreiz zur Kooperation bieten zu können.

Um sich als gerecht bezeichnen lassen zu können, muß ein Regelwerk auf zwei Arten der Gerechtigkeit Genüge tun: zum einen inhaltlich und zum anderen formal. Zu letzterer zählen vor allem die in den Artikeln 5 und 6 aufgegriffenen Fragen nach *fairen Verfahrensregeln* sowie ihrer Kontrolle und (ggf. auch zwangsweisen) Durchsetzung, welche dem *formalen Gerechtigkeits-*

kriterium der Universalisierbarkeit entsprechen. In Artikel 1 geht es hingegen um die *materiale Legitimationsbasis* der UWF-Charta: Der Prioritätenwechsel wird als notwendig dargestellt, indem gemäß zugrundeliegender Definition auf *alle* empfindungsfähigen Lebewesen als Kreis der gerechtigkeitsrelevanten Subjekte und die Bewahrung ihrer natürlichen Lebensgrundlagen hingewiesen wird. In den Artikeln 2, 3 und 4 wird das in der Definition geforderte besondere Augenmerk zugunsten der reinen Destinatare *inhaltlich konkretisiert* und auch bereits *mit zugehörigen fairen Verfahrensregeln* - unter besonderer Beachtung der Vermeidung unzumutbarer Härten - *versehen*.

Im Sinne des zugrundeliegenden *Naturrechtsgedankens* hatte sich ergeben, daß - ungeachtet aller pragmatisch begründeten Zugeständnisse an die derzeitige Realität einer Staatenwelt - die letztendliche Legitimation einer naturrechtlichen Gerechtigkeitstheorie immer nur der *einzelne Mensch* bzw. das einzelne empfindungsfähige Lebewesen sein kann. Um dennoch nicht in die unzeitgemäße Dichotomie der Adressaten in entweder Staaten oder Individuen zu verfallen, ist Artikel 1 bewußt pauschal an die "Menschheit" adressiert. Denn hiervon sollten sich *alle* angesprochen fühlen können: Zur Menschheit gehört nicht nur jeder einzelne als Privatperson, zu ihr zählt auch das komplette Management eines Unternehmens (ebenso wie das "einfache" Personal!), Mitarbeiter einer NGO, kirchliche Funktionsträger, Ämter, Behörden und alle weiteren denkbaren Institutionen - und eben die Regierung eines Nationalstaates. Zu ihren Zielen sollte folglich ein jeder im Rahmen seiner spezifischen Möglichkeiten, auf vielerlei unterschiedliche Weise, beitragen können. In den weiteren Artikeln werden sodann alle jeweils in Frage kommenden Arten von Adressaten explizit angesprochen.

Mit Blick auf die in Artikel 2 enthaltene *Änderung des Eigentumsrechts* sollte noch einmal betont werden, daß sich die *Beschränkung der Verfügungsmacht ausschließlich auf natürliche Güter* bezieht. Was ein Mensch mit seinem Fernsehgerät, seinem Haus oder seinem Geld macht, bleibt weiterhin ihm allein überlassen zu entscheiden - Ziel dieses Artikels ist ja nicht etwa die Enteignung der Vermögenden, sondern lediglich die Unterbindung übermäßiger Naturausbeutung oder -zerstörung, begangen unter Berufung auf die freie Verfügbarkeit von Eigentum, bzw. - bei öffentlichen natürlichen Gütern - aufgrund der dem

Umgang mit der Allmende innewohnenden dilemmatischen Struktur (vgl. Kap. 2.2.6.1 & 2.2.6.2), d.h. unter Ausklammerung der Bedürfnisse anderer Nutzer - einschließlich derer, die auf eine intakte Allmende angewiesen sind. Bestes Beispiel hierfür ist die in Kapitel 1.2.1 beschriebene Fischereipolitik der reichen Industrienationen, namentlich die dazugehörigen Fischereiabkommen mit armen Ländern; denn im Hinblick auf die Allmende Fischbestand liegt das Dilemma für erstere in der Entscheidung, entweder jetzt noch zu denjenigen zu gehören, die mit der Fischerei schnell noch ein gutes Geschäft machen können, bevor die Fischgründe weltweit erschöpft sind, dabei aber billigend in Kauf zu nehmen, daß einheimische traditionelle Fischer existentiell ruiniert werden, oder auf dieses gute Geschäft jetzt freiwillig zu verzichten und darüber hinaus auch später - falls die weltweiten Fischgründe wirklich zusammenbrechen sollten - ebenso wie alle anderen gar nichts mehr am Fischfang verdienen zu können. Und genau der in der Entscheidung für erstere Variante enthaltenen schnellen Selbstbedienungsmentalität will die *auf eine langfristige Erhaltung der natürlichen Ressourcen angelegte Rechenschaftspflicht* des Artikel 2 entgegenwirken.

Gemäß Artikeln 3 und 4 die umwelt- und sozialverträglichste aller vorhandenen Optionen zu wählen bedeutet in bezug auf die gegenwärtige Wirtschaftsweise mit Energie und Ressourcen, daß sich *jeder* Akteur *so schnell wie möglich* dem ihm nach dem jeweiligen Stand der Technik *zumutbaren Minimum* an Verbrauch von erschöpfbaren Rohstoffen einerseits und Ausstoß von Schadstoffen andererseits anzunähern hat. Diese Forderung richtet sich bewußt ausdrücklich an alle Akteure weltweit, was bedeutet, daß auch die ärmeren staatlichen und nichtstaatlichen Akteure *einen ihren jeweils gerade vorhandenen Kräften angemessenen Teil* beitragen müßten - denn es hatte sich gezeigt, daß *nur global konzertiert* eine effektive Besserung der Situation erreicht werden kann; Artikel 3 paßt sich mit seiner Formulierung aber auch der *Dynamik* der realen Gegebenheiten an, so daß *Veränderungen gegenüber der gegenwärtigen Kräfteverteilung* nicht dazu führen, daß einige Akteure ungerechtfertigterweise nicht - oder aber auch zuviel - zu den Verpflichtungen beitragen müßten, sondern dergestalt ausgeglichen werden, daß sich die jeweiligen Beiträge der einzelnen Akteure flexibel dem jeweils aktuellen Vermögen

anpassen. So könnte insbesondere der sich rasant ändernden Bedeutung von Ländern wie China oder Indien angemessen Rechnung getragen werden.

Um das Entstehen *unzumutbarer Härten* zu vermeiden bzw. bestehende unzumutbare Härten zu beenden, gibt es darüber hinaus gleichfalls in Artikel 3 die *Hilfspflicht* der wohlhabenderen Akteure hinsichtlich Technologie- und Know-how-Transfer *gegenüber den ärmsten, die an keinerlei reziproker (Wirtschafts-)Beziehung teilzunehmen imstande sind*; in diesem Zusammenhang wären beispielsweise Projekte einfachster Solarenergienutzung für Zentralafrika und die ländlichen Gebiete Asiens vorstellbar, um sie von der Last befreien zu können, mit hochgradig gesundheitsschädlicher Biomasse kochen zu müssen. (S. Kap. 1.2.2) Um ein durch die Unterstützung anderer bedingtes Entstehen zu großer Belastungen - oder gar neuer unzumutbarer Härten - auf seiten der helfenden Akteure zu vermeiden, ist die Hilfspflicht keine dauerhafte, etwa bis zu einer völligen Angleichung der Lebensstandards, sondern punktuell auf das Erreichen eines Standes akzeptabler Befähigung zu eigenständiger Lebensführung unter menschenwürdigen und umweltverträglichen Bedingungen begrenzt.

Schließlich gilt gemäß Artikel 3 für diejenigen Bereiche der Erde, die sich noch nicht (oder wenigstens noch nicht zu weit) auf dem unumkehrbaren Pfade des westlichen Entwicklungsmodells befinden, die ausdrückliche Forderung nach Unterstützung von (selbstverständlich nur umwelt- und menschenrechtspolitisch vertretbaren) *entwicklungspolitischen Alternativen zu unserem westlichen Weg* - d.h. in erster Linie aktive Förderung traditioneller (ggf. natürlich auch moderner, sofern sie an der Natur orientiert sind), autarker Lebensweisen in vielen kleinen Subsistenzgemeinschaften. Realiter dürfte jedoch - leider - die Zahl derjenigen Gemeinschaften, auf welche diese Forderung noch anwendbar ist, sehr niedrig zu veranschlagen und die Wichtigkeit dieser Forderung infolge dessen eher als nachrangig einzustufen sein, da sich bei der Analyse der gegenwärtig praktizierten Art der Globalisierung die *Unumkehrbarkeit des einmal in Gang gesetzten Globalisierungsprozesses* sowie das *Fehlen einer echten Exit-Option* als ihre wesentlichsten Charakteristika herauskristallisiert hatten. (Hierzu bes. Kap. 2.2.1 & 2.3.5) Vor allem diese Feststellung war es ja auch gewesen, die hinsichtlich der Hilfe für die Schwächeren zu einer *über den* - von

Richard Sturn so genannten - *weit verbreiteten Minimalkonsens* (vgl. Sturn, 2006, S. 239; vgl. Kap. 2.3.5) einer reinen Friedenstheorie *hinausgehenden Gerechtigkeitstheorie* Anlaß gegeben hatte und die deshalb die Hilfspflicht gemäß Artikel 3 umso wichtiger erscheinen läßt.

Da sich die UWF-Charta ferner nicht nur an Staaten als Adressaten wendet und sich *nicht ausschließlich* auf *zwischenstaatliche* Beziehungen beschränkt, sondern mehrere Arten gerechtigkeitsrelevanter Beziehungen umfaßt, würde es aufgrund ihrer Vorgaben *auch staatsintern* zu *Hilfsregelungen für die Schwächsten* sowie zu *Belastungsumschichtungen* kommen - auf diese Weise könnte dem Problem der zunehmenden innerstaatlichen Polarisierung armer und reicher Bevölkerungsteile entgegengewirkt werden, welches wiederum vor allem in den wirtschaftlich boomenden Schwellenländern ein wachsendes Problem darstellt. (Vgl. Kap. 1.1.1) Aber auch in den Industriestaaten scheitert unter den gegenwärtigen Rahmenbedingungen ohne Zweifel der gute Wille zu mehr Umweltschutz für so manches kleinere Unternehmen an der Kostenfrage; hier wären etwa zinslose oder besonders günstige zweckgebundene Kredite denkbar oder - analog zur gegenwärtigen Besteuerungspraxis einiger osteuropäischer Länder von im eigenen Land reinvestierenden Firmen - Steuervergünstigungen für solche Firmen, die bereits erzielte Gewinne in ökologisch oder sozial vorbildliche Projekte investieren wollen. Auf der anderen Seite würde diesen Anreizen eine adäquate *Abschreckung in Form der Mehrbelastung durch konsequente Anwendung der Verursacherhaftung* gemäß Artikel 4 gegenüberstehen.

Im Artikel 5 liegt die Betonung einerseits auf den Begriffen *Toleranz* und *Nichteinmischung* hinsichtlich aller über die Regelungen der "Charta" hinausgehenden Aspekte, andererseits auf der *Zusicherung fairer Bedingungen* für alle Fälle der staatlichen ebenso wie nichtstaatlichen Kontaktaufnahme. Der letztere Punkt will erreichen, daß kein Akteur Angst davor haben muß, sich durch das Unterzeichnen einer Vereinbarung gravierend selbst zu schaden, weil sie womöglich eine von anderer Seite beabsichtigte - von ihm aber nicht verhinderbare oder auch einfach nicht sofort erkennbare - Benachteiligung enthält; dieser Aspekt bürgt vor allem dafür, daß es zu weiteren Auswüchsen des gegenwärtigen Machtgefälles wie den häufig kritisierten *'ungleichen*

Verträgen' nicht mehr kommen kann und daß *angemessene - also auch für die schwächere Seite akzeptable - Preise* für Rohstoffe und Produkte aus schwächeren Regionen gezahlt werden. Die schriftlich manifestierte Zusage der Nichteinmischung soll es skeptischen staatlichen Akteuren leichter machen, sich der UWF-Charta anzuschließen, indem sie der *Angst vor Vereinnahmung* durch die westliche Welt *entgegentritt* - ein besonders wichtiges Anliegen, da es in der realen Welt nun einmal die Staaten wären, welche die "Charta" zu ratifizieren hätten. Zusätzlich bestärkt werden soll das Vertrauen in die "Charta" sodann noch zum einen durch die in Artikel 6 enthaltene Zusicherung konsequenter Kontrolle der 'compliance' aller Teilnehmer, aber zum anderen auch durch die aus Artikel 7 hervorgehende Aussicht auf zuverlässige, dauerhafte Kooperationspartner - in diesen Artikeln wiederum auf staatliche und nichtstaatliche Akteure gleichermaßen bezogen.

3.2 Zur Umsetzbarkeit der Umwelt-, Wirtschafts- und Friedens-Charta

3.2.1 Administrative Aspekte

Wie steht es also, realistisch betrachtet, um einen mit der vorliegenden UWF-Charta verbundenen administrativen Mehraufwand bzw. eine durch sie bedingte Entstehung weltstaatlicher Strukturen? Wäre die "Charta" organisatorisch (zu politischen Hindernissen siehe Kap. 3.2.2 & 3.2.3) überhaupt realisierbar - oder stünde sie vor ähnlichen Problemen wie beispielsweise die Theorien von Beitz oder Pogge?

Für die Kontrolle der Regelungen, insbesondere die dann regelmäßig durchzuführenden Prüfungen auf Umwelt- und Sozialverträglichkeit, empfiehlt sich eine Institutionalisierung in einen globalen Dachverband bzw. eine internationale Hauptverwaltung und nationale Abteilungen, die bei Bedarf, also in größeren Ländern, weitere regionale Unterabteilungen erhalten könnten. Diese Art der Aufteilung - vorstellbar z.B. analog den existierenden bundesdeutschen Umweltbehörden oder als modifizierte Erweiterung bereits existierender

'Energie-Agenturen'⁶⁷ - bietet sich an, weil aus Gründen des Zugeständnisses an den Pragmatismus bei der Erstellung der globalen UWF-Charta davon ausgegangen wurde, daß die Welt auf absehbare Zeit weiterhin in Nationalstaaten aufgeteilt bleiben wird - selbst wenn diese einen kleinen Teil ihrer Souveränität zugunsten der "Charta" abtreten würden. (Vgl. Kap. 2.4.3)

Alle Abteilungen dieser *internationalen 'Governance'-Behörde* wären in ihren Entscheidungen *regierungsunabhängig* und *allein an die Vorgaben der UWF-Charta gebunden*. Die Regierungen wären jedoch anschließend in ihren Entscheidungen aufgrund der Vorrangigkeit der "Charta" an diejenigen der Behörde gebunden. Bei bi- oder multilateralen Planungen (z.B. ein deutscher Investor, der Bauxit auf Jamaika abbauen lassen will) würden die jeweiligen nationalen Abteilungen zusammenarbeiten - und im Falle einer nicht oder noch nicht aufgebauten nationalen Kontrollstelle (z.B. just auf Jamaika) würde sich die internationale Zentrale einschalten. Auch nach Abschluß der Planungs- und Bauphase würden die zuständigen Kontrollstellen in Abständen die Umwelt- und Sozialverträglichkeit der genehmigten Projekte überprüfen; für den Fall eines Verstoßes würden sie *mit den jeweiligen örtlichen Justiz- und Polizeibehörden zusammenarbeiten*. Folglich käme es zu einem recht *überschaubaren bürokratischen Mehraufwand* allein hinsichtlich der *neu zu errichtenden Kontrollstellen*; denn weil die Vorgaben der globalen UWF-Charta für die einzelnen nationalen Gesetzgebungen bindend wären, müßte im Bereich der Judikative und Exekutive gar nicht viel geändert werden - die *vorhandenen Instanzen* müßten lediglich *mit den neuen Regelungen vertraut gemacht* werden. Die am Ende von Kapitel 2.4.3 gestellte Frage nach der eventuellen Notwendigkeit einer sogenannten "Weltpolizei" kann also verneint werden; auch hier könnten bereits existierende Institutionen, wie Euro- oder Interpol leicht modifiziert genutzt werden. Selbst hinsichtlich der ultimativen judikativen Instanz könnte auf die bereits bestehende Institution des Internationalen Gerichtshofs in Den Haag zurückgegriffen werden. (Der Internationale Strafgerichtshof sollte im hiesigen Zusammenhang aufgrund seiner sehr eng definierten Zuständigkeit für Völkermord und Kriegsverbrechen nicht hinzugezogen werden.)

⁶⁷ IEA (Internationale Energie Agentur), dena (Deutsche Energieagentur).

So verbleibt die Frage nach dem *Umgang mit Verstößen* gegen die UWF-Charta. Diese sollten gemäß Artikel 6 im Sinne der Rechtssicherheit *konsequent*, jedoch *ausschließlich mit friedlichen Mitteln*, unter ausdrücklichem Ausschluß militärischer Sanktionen geahndet werden. Ohne Zweifel nimmt der Verzicht auf diese Möglichkeit der Strafandrohung einiges von ihrer Abschreckungskraft. Und ebenso zweifelsfrei verbirgt sich hinter der Verhängung von Geldstrafen und wirtschaftlichen Sanktionen - in Form des (vorübergehenden) Ausschlusses aus der Kooperationsgemeinschaft - die latente Gefahr, mit der Strafe die falschen Menschen zu treffen, wie sich in der Realität an vielen Beispielen, u.a. an den gegen den Irak verhängten Wirtschaftssanktionen gezeigt hat, unter denen praktisch ausschließlich die arme Zivilbevölkerung zu leiden hatte.⁶⁸ Hier sollte sich - gemäß Theorie - der *differenziertere Ansatz* der "Charta" bewähren, *viele verschiedene Adressaten auf vielen verschiedenen Ebenen anzusprechen*, statt die Welt einfach nur pauschal in Staaten als Adressaten einzuteilen: Indem er die Möglichkeit gibt, bei Verhängung einer Sanktion gegen den Staat A präzisieren zu können, daß die Sanktion z.B. die *Regierung* des Staates A oder etwa einen aus A stammenden *Konzern* treffen soll, läßt er gleichzeitig die Möglichkeit zu weiterem Kontakt *auf anderer Ebene* in den Staat A hinein offen. Dadurch soll gewährt werden, daß im Sinne der verhängten Sanktion "unschuldige" - in aller Regel vornehmlich zivilgesellschaftliche - Akteure in A weiterhin unterstützt werden können; es könnte also etwa im Rahmen einer privatwirtschaftlichen 'fair-trade'-Kooperation weiterhin gezielt Handel mit nachhaltig wirtschaftenden Akteuren in A betrieben werden. Auf der anderen Seite würde der differenziertere Ansatz gleichzeitig gewährleisten, fragwürdige Kanäle in anderen, z.B. auch in den die Sanktion verhängenden Staaten besser kontrollieren und sperren zu können als gegenwärtig - ein realiter nicht zu unterschätzender Aspekt: So sind etwa brutale Kriegsfunktionäre in Afrika in erster Linie deshalb so mächtig, weil sie von "Geschäftspartnern" aus den reichen Industrienationen stets zuverlässig und reichlich versorgt werden. "Und da ihre Geschäftspartner [= die der bestehenden Gewaltregime; A.M.] - die Waffenlieferanten, Kreditgeber, Abnehmer der Rohstoffe und viele

⁶⁸ Noch zweifelsfreier belegen freilich die Erfahrungen der letzten Jahrzehnte - nicht als Novum, aber doch beeindruckend deutlich -, daß mit militärischen Interventionen *immer* die

andere - gut daran verdienen, besteht an ihnen kein Mangel." (Koller, 2006 b, S. 26) Wen im konkreten Einzelfall jeweils welche Sanktion treffen oder ausnehmen sollte, wäre wiederum von den Kontrollstellen bzw. im Zweifel von der internationalen Zentrale zu prüfen und festzulegen. Daß bei einer solchen Art der möglichst zielgenauen Sanktionierung realiter die eigentlich anvisierten Akteure gewiß einige Anstrengungen unternehmen würden, ihrer Strafe zu entgehen und sie an ihrer Statt Dritten aufzubürden, liegt auf der Hand, ist per se allerdings kein Argument gegen eine neue Art der Sanktionierung; denn sie *unternimmt doch zumindest den Versuch, besser zu sein* als die bisherige - und daran, daß der Status quo nicht mit dem schlichten Hinweis auf momentane Umsetzungsschwierigkeiten einer alternativen, mutmaßlich besseren Theorie zur ewigen Norm erhoben werden darf, hatte schon Charles Beitz erinnert: "The ideal cannot be undermined simply by pointing out that it cannot be achieved at present." (1979, S. 156; vgl. Kap. 2.4)

Nichtsdestotrotz wäre eine weitere Entwicklung sehr begrüßenswert: Weil auch die unabhängigste Kontrollstelle immer nur aus Menschen bestehen wird und diese nun einmal naturgemäß Fehler machen können und weil gerade bei großen, multilateralen Projekten die zu beurteilende Materie so umfangreich ist, daß es zu Fehlern sicher schneller und häufiger käme als in einem kleinen, überschaubaren Arbeitsgebiet, wäre eine *gut informierte, kritische und aktiv partizipierende Öffentlichkeit* (möglichst überall auf der Welt) ebenso wichtig wie die bereits geforderten *gestärkten NGOs*. Beide zusammen könnten auf zahlreiche Weisen *die Arbeit der Kontrollstellen kritisch unterstützend begleiten* und so zu *einem offenen und - deshalb - stabilen System beitragen* - wodurch im Endeffekt *Rechts- und Planungssicherheit geschaffen* und die *Gefahr von 'non-compliance'* zwar nicht eliminiert, aber doch immerhin *spürbar reduziert* werden könnten. Denn daß langfristige Rechts- und Planungssicherheit einen ausschlaggebenden Faktor für den Erfolg eines Kooperationssystems darstellt, vermag nicht nur die bereits in Kapitel 1.3.3 erwähnte moderne Spieltheorie anhand der *gleichzeitig mit der geschätzten Dauer und Solidität des Spiels ansteigenden Kooperationsbereitschaft* der einzelnen Spieler zu belegen; auch die vom Umweltbundesamt herausgegebene Studie 'Innovations-

falschen Menschen getroffen werden.

potentiale von Umwelttechnologien' nennt den Wunsch der Unternehmen nach langfristiger Rechts- und Planungssicherheit als eines der wesentlichsten Desiderate an eine wirklich effektive Umweltpolitik. (1998, z.B. S. XIV f., S. 362 f., S. 365)

"Die Institutionalisierung der Technologiefolgenabschätzung, die Einsetzung von Enquete-Kommissionen, die Verbesserung der Öffentlichkeitsbeteiligung in administrativen Verfahren, die Einführung der Verbandsklage sind Schritte in Richtung auf *mehr Begründungszwänge und etwas mehr Organisation von gesellschaftlicher Verantwortung* und politischer Legitimität, die *die Lücken individueller Verantwortung und die Defizite des Wissens schließen* müssen." (Wolf, 1994, S. 187; Hervorhebung A.M.!)

Auch die hier von Rainer Wolf aufgelisteten Instrumente zielen auf *mehr Transparenz* - und somit im Endeffekt *mehr Rechtfertigungszwang* - politischer Entscheidungsfindung durch *mehr gesellschaftliche Partizipation*. Die dadurch forcierte detaillierte Auseinandersetzung mit den zur Entscheidung anstehenden Vorhaben wäre nicht nur ein großer Schritt in Richtung einer Realisierung des theoretischen Prüfkriteriums der *öffentlichen* Befürwortbarkeit (vgl. Kap. 2.4.3), sondern würde auch zum angestrebten Bewußtseinswandel beitragen, weil stets *alle* Aspekte einer Planung - negative wie positive - ausdrückliche Erwähnung fänden und somit die unangenehmen 'externen Effekte' nicht mehr so leicht zu ignorieren wären wie bisher. Entstände daraus eine grundsätzlich vorsichtigeren Handlungsweise, orientiert am Vorsorge- und Schadensvermeidungsprinzip, so wäre in der Tat ein großer Teil der gegenwärtig bestehenden Lücken individueller Verantwortung und Defizite des Wissens geschlossen, wie Wolf es formuliert hatte. Für eine Normenordnung, die - wie sich bereits bei der Bewertung von O'Neills Theorie gezeigt hatte (vgl. Kap. 2.3.4) - zu einem nicht unwesentlichen Teil mit Unsicherheitsfaktoren und nicht eindeutig zuschreibbarer individueller Verantwortung zu arbeiten hätte, wäre dies zweifelsfrei ein großer Gewinn.

3.2.2 Auswirkungen der UWF-Charta...

"Die Vorbereitung und Vorsorge von Gesellschaft und Wirtschaft auf Veränderungen im Klima ... erfordern *Anpassungen nicht nur in der Nutzung* und dem Management *der Umwelt* (einschließlich der bewirtschafteten Ökosysteme), *sondern auch der Lebensverhältnisse.*" (BMBF, 2003, S. 52; Hervorhebung A.M.!)

Nur wenn die Menschheit fähig sein wird, ihr Verhalten den sich verändernden Gegebenheiten *anzupassen*, hat sie eine Chance auf eine angenehme, lebenswerte Zukunft. *Ziel der "Charta" sind solche notwendigen Anpassungen.* Wen dabei auf welche Weise ihre Auswirkungen treffen würden und wie demgemäß der politische Wille zu einer entsprechenden Umsetzung ausfallen dürfte, illustriert Kapitel 3.2.2, zunächst mit Blick auf das derzeitig dominierende Primat der Wirtschaft (Kap. 3.2.2.1), sodann anhand einiger Beispiele einer angepaßten Nutzung der Umwelt im Schlüsselbereich der Ressourcen- (Kap. 3.2.2.2) und in dem der Energiepolitik (Kap. 3.2.2.3). Dabei wird des öfteren die Rede von "Gewinnern" und "Verlierern" sein - in gezielter Anlehnung an die Einteilung in strukturbedingte Gewinner und Verlierer der gegenwärtig praktizierten Art von Globalisierung, wie sie insbesondere auch vom World Resources Institute in seinem 'Millennium Ecosystem Assessment' vorgenommen wurde. (Vgl. MA, 2005, S. 13; vgl. bes. Kap. 1.1.3)

Welche Auswirkungen werden von der Einführung einer UWF-Charta wie der hier vorgeschlagenen *erhofft*? Die Antwort läßt sich klar und einfach zusammenfassen: Neben dem Aspekt der *gerechteren* Verteilung von Nutzen *und* Kosten internationalen Handels - der ja bereits von mehreren Theorien, wie derjenigen von Rawls und Chwaszcza (hinsichtlich Nutzen) oder Koller (sowohl hinsichtlich Nutzen als auch mit Blick auf Kosten bzw. Lasten) erfüllt wird - sollte die "Charta" auch dem angemahnten *grundsätzlich sparsameren* Verbrauch von erschöpfbaren Ressourcen - vorgestellt unter den Begriffen der Substitution sowie der Effizienz- und Suffizienzrevolution (vgl. Kap. 1.3.1) - bis hin zur *Ausschlußmöglichkeit* besonders umwelt- und/oder sozialunverträglicher Ressourcenabbau- und -verarbeitungsmethoden Genüge tun (vgl. Kap. 2.3.4); und dies alles auch noch *unabhängig* von dem realiter viel zu häufig kontraproduktiv wirkenden Kriterium *der strengen Reziprozität* - also im

Namen *aller* Leidtragenden, unabhängig von irgendeiner potentiellen Gegenleistung. (Vgl. Kap. 2.2.1, 2.2.5 & 2.4.3)

3.2.2.1 ... auf das gegenwärtige Primat wirtschaftlicher Interessen

Die "Charta" impliziert die Bereitschaft, einen spürbaren Prioritätenwechsel zu vollziehen; hierfür müßte den bisherigen Prioritäten Gewicht weggenommen werden, um es den neuen hinzufügen zu können. Die bisherigen Prioritäten bestehen zum überwiegenden Teil aus monetär-wirtschaftlichen Aspekten. In der gegenwärtigen Energie- und Ressourcenpolitik kommt als weiterer wichtiger Faktor die Macht hinzu - wer etwa über große Öl- oder Gasvorkommen verfügt, hat eine nicht zu unterschätzende Machtposition inne, die sich in aller Regel sowohl über den politischen als auch über den wirtschaftlichen Bereich erstreckt, so daß es zu einer sehr fragwürdigen Verschmelzung beider Bereiche kommt, wie sich an Beispielen großer staatlicher Konzerne wie etwa Aramco oder Gazprom belegen läßt. Als sichtbare Folge kennzeichnet sich das Diktat der (Wirtschafts-)Mächtigen vor allem dadurch, daß sie *weder einer aktiven Vorreiterrolle im Umweltschutz gerecht werden noch einen besonders fairen Umgang mit den Schwächeren pflegen.*

Weil aber diese beiden Anliegen die Hauptforderungen der UWF-Charta darstellen (vgl. Kap. 3), würden sich hier aus der Umsetzung eines entsprechenden Paradigmenwechsels einige besonders tiefgreifende Änderungen ergeben: Angemessene, faire Preise an Rohstofflieferanten aus Drittweltländern zu zahlen, Energiepreise oder -zugänge nicht zur Durchsetzung von partikularen Interessen zu mißbrauchen, immer nach dem neuesten Stand der Umweltschutz- und Sicherheitstechnik zu produzieren - egal in welchem Land -, auf viele Projekte gänzlich zu verzichten, weil sie nicht zukunftsverträglich genug sind, und schließlich grundsätzlich vom wirtschaftlichen Credo der quantitativen Expansion abzurücken; dies alles würde *nicht nur das finanzielle Ergebnis heutiger Produktionsweisen beeinflussen, es würde auch diese selbst verändern*: weg vom Fokus auf den Profit, der am Ende herauskommt, hin zum Fokus auf Umwelt-, Zukunfts- und Sozialverträglichkeit der Produktionspro-

zesse - ganz im Sinne einer O'Neillschen Schädigungsablehnung handelnder Personen oder einer Betrachtung aus unparteiischem Blickwinkel.

Obwohl von niemandem etwas Unzumutbares verlangt werden soll, würde von den *gegenwärtigen wirtschaftlichen Akteuren* mit diesem *weitreichenden Umdenken* fraglos am meisten verlangt. Sie müßten einen hohen Grad an Veränderungsbereitschaft und Flexibilität aufbringen; sie müßten lernen, sich an vorgegebene Rahmenbedingungen anzupassen - allen voran das strikt einzuhaltende Verursacherprinzip, welches sie für viele Folgeschäden ihres Produzierens, die bislang getrost als 'externe Faktoren' sozialisiert werden können, in die Pflicht nehmen würde -, anstatt wie bisher meist selbst die Bedingungen vorzugeben - etwa diejenige, daß man für 'externe Faktoren' nicht zuständig sei. Sie müßten zudem bei der Übernahme der Vorreiterrolle konsequent die bisherigen quantitativ-monetären Werte durch qualitativ-immaterielle austauschen, wenn sie etwa den zweifelsfrei laut protestierenden Aktionären im Namen der intergenerationellen Gerechtigkeit den Verzicht auf gegenwärtig machbare, aber in ihren Auswirkungen auf Mensch und Natur dauerhaft nicht vertretbare profitable Geschäfte zu erklären hätten - ein Verzicht aus reiner Rücksichtnahme auf andere, ohne irgendeine zu erwartende eigene Belohnung; verständlich allein bei vernünftiger Betrachtung aus unparteiischem Blickwinkel.

Dies alles legt bereits sehr deutlich nahe, daß *seitens rein ökonomisch denkender Akteure die freiwillige Kooperationsbereitschaft im Sinne der "Charta" gering, bzw. umgekehrt ihr Druck auf die Politik, eine Umsetzung der "Charta" zu verhindern, immens ausfallen dürfte*. Das würde zum einen nach bereits vollzogener Einführung ein großes internes Widerstandspotential bedeuten, dem die politischen Führungen stetig standhalten müßten; es macht aber zum anderen in erster Linie ein reales Inkrafttreten einer derartigen Ordnung in absehbarer Zukunft sehr unwahrscheinlich. Und dieser Umstand ließe sich wohl auch nur mithilfe zusätzlicher Anreize oder effektiver Druckmittel ändern. Es bleibt die Frage, ob die unter den aktuell gegebenen, 'nichtidealen' Bedingungen gefunden werden können. So dürfte die Wirtschaft ihr Funktionsprinzip der kurzfristigen Gewinnmaximierung durchaus als (aus ihrer Sicht) vernünftig verteidigen. Zur Zeit sehe ich nur zwei Möglichkeiten, dieses

Argument zu entkräften bzw. ihm ein vergleichbar starkes entgegenzuhalten: entweder mithilfe der im letzten Kapitel erwähnten sehr gut informierten, aufgeklärten Öffentlichkeit, welche selbst aufgrund eines erfolgten Bewußtseins- und Wertewandels bereits einen Prioritätenwechsel hin zu einer Art von "Kultur des ethischen Wirtschaftens" vorgenommen hat (vgl. hierzu Kap. 1.3.1) und deshalb hier normvorbereitend zusätzlich zu den freiwillig erwähnten positiven Effekten auch eine öffentliche Rechtfertigung der dabei in Kauf genommenen 'externen Faktoren' einklagen, kritisch bewerten und somit den Weg für die Einführung einer entsprechenden Normenordnung ebnen würde; oder mithilfe eines Wechsels vom Konzept des reinen 'Shareholder-Value' zu einem solchen der 'Stakeholder' als Anreiz, auch andere unternehmerische "Werte" als die monetären schätzen zu lernen. (Vgl. hierzu Kap. 1.1.2) Angesichts der gegenwärtig vorherrschenden 'Ellenbogen-Mentalität' innerhalb vieler Industrienationen, die sich keineswegs nur auf Manager beschränkt, sondern quer durch alle Bevölkerungsgruppen geht, scheint die erste Variante ebenso unwahrscheinlich wie eine plötzliche freiwillige Kooperation seitens aller Wirtschaftsakteure.

Erfolgversprechender erscheint daher der zweite Weg, da hier wenigstens insofern ein *greifbarer Anreiz geschaffen* werden kann, als ein Unternehmen aufgrund einer besonders sozial oder ökologisch nachhaltigen Strategie mit guten 'Stakeholder'-Wertungen "belohnt" werden kann: Die bereits existierenden Öko-Rating-Agenturen sind hierbei von nicht zu unterschätzendem Wert als erster wesentlicher Schritt in Richtung der Schaffung des entsprechenden Anreizes, Unternehmensführungen dazu zu bewegen, nach einem ökologisch vorbildlichen Verhalten zu streben - denn ein gutes Öko-Rating kann sich, wie die Erfahrung zeigt, durchaus auch auf den Börsenwert eines Unternehmens positiv auswirken. (Vgl. Czymbek, 2003, S. 22, S. 175 ff.) Wissenschaftliche Studien belegen mittlerweile ebenfalls, daß sich, ähnlich wie ein gutes Öko-Rating, auch eine adäquate Berücksichtigung von 'Stakeholder'-Interessen in einer Art positiver Rückkopplung in einer Erhöhung des 'Shareholder-Value' äußern kann. (Vgl. Wentges, 2002, S. 94/95) Demgemäß könnten im Sinne eines umfassenden 'Stakeholder'-Ansatzes existierende Öko-Ratings ausgebaut

und durch "Sozio-Ratings"⁶⁹ ergänzt bzw. vervollständigt werden - sinnvollerweise allerdings *nicht* - wie etwa bei den gegenwärtig üblichen Formen der 'Corporate Governance' (vgl. Kap. 1.1.2) - *rein unternehmensintern*, sondern, wie schon beim Öko-Rating, tatsächlich *seitens unabhängiger, externer Fachleute bzw. -gremien*. In diese Variante können darüber hinaus fast alle Bevölkerungsgruppen mit Anreizen eingebunden werden: neben den Unternehmensführungen, die nach guten Öko- und Sozio-Ratings streben würden, könnten Arbeitnehmer leicht auf dem Wege einer größeren diesbezüglichen Mitverantwortung eingebunden werden, für die sie bei Erfolg natürlich auch mit Prämien verschiedenster Art belohnt werden könnten; und Außenstehende schließlich könnten sich beim Aktienkauf an einem hohen "Stakeholder-Value" orientieren. Aufgrund dieser pragmatischen Vorteilhaftigkeit gebührt der *Strategie eines "Stakeholder-Value"* in naher Zukunft nicht nur auf Seiten der ökologischen und der Wirtschaftsethik, sondern auch in der Praxis, etwa bei Unternehmensberatungen, wesentlich höhere Aufmerksamkeit als ihr zur Zeit gewidmet wird.⁷⁰

Ergo: *Mit einer verstärkten Berücksichtigung eines 'Stakeholder'- Konzeptes könnte nicht nur der Weg zur Einführung einer UWF-Charta wie der hier vorgeschlagenen geebnet werden, es würden auch die eben skizzierten Umstellungen nach ihrem Inkrafttreten bei weitem nicht mehr eine solche Zäsur bedeuten wie beim Übergang aus einem reinen 'Shareholder'-System. Darüber hinaus bestünde der weitere nicht zu unterschätzende Vorteil, daß auch in solchen Staaten, in denen die politischen Führungen eher kooperationsunwillig eingestellt sind, etwas erreicht werden könnte, da über den Börsenwert die einzelnen Unternehmen direkt angesprochen würden - es könnten, unabhängig von aktuellen Regierungsformen oder dem jeweiligen Entwicklungsstand eines Landes, überall auf der Erde Firmen - ganz entsprechend ihren jeweils unterschiedlichen Möglich- und Fähigkeiten - zu umwelt- und sozialverträglichen*

⁶⁹ Vorbildlich hier - wenngleich leider noch immer ein reines Nischenprodukt - sind einige "Sozial-Indizes" amerikanischer Rating-Agenturen: so etwa der 'DS 400' (= 'Domini 400 Social Index') der Agentur KLD oder der 'Calvert Social Index' der Calvert Group, welcher die von den zu bewertenden Unternehmen gemachten Angaben zur 'Corporate Social Responsibility' regelmäßig selbst überprüft bzw. hinterfragt. Vgl. hierzu die Webseiten der Agenturen.

⁷⁰ Auch die Erfahrungen einzelner Unternehmen, die im Sinne eines 'Stakeholder'-Konzeptes arbeiten, belegen überraschend deutlich, daß man sich hiermit - nicht nur sozial, sondern vor allem auch ökonomisch - überaus erfolgreich am Markt halten kann; eines der bekanntesten Beispiele im deutschen Raum ist sicher die Firma Trigema.

Produktionsmethoden inspiriert werden. Ausschlaggebender Kernaspekt für die tatsächliche Effektivität eines derartigen 'Stakeholder'-Konzeptes im erwünschten Sinne von mehr Umweltschutz und sozialer Gerechtigkeit wäre die bereits erwähnte *Etablierung einer externen, wirklich unabhängigen 'Governance' der Wirtschaft.*

3.2.2.2 ... auf die Ressourcenpolitik

Anhand einiger konkreter Beispiele soll nun veranschaulicht werden, wer genau auf welche Weise von einer Einführung der "Charta" *profitieren* würde - und, nachdem es ja zunächst so aussah, als ob die Wirtschaft nicht dazu gehören würde, auch dargestellt werden, daß *die Wirtschaft* unter ihr *nicht notwendig schrumpfen und auf jeglichen Gewinn verzichten müßte*, wenn sie denn zu einer gewissen Anpassung bereit wäre - daß also *letztendlich auch ihr nichts Unzumutbares zugemutet würde.*

Geht es heute beispielsweise darum, dem Verbraucher möglichst viel Papier zu einem möglichst niedrigeren Preis als die Konkurrenz anbieten zu können, dabei aber dennoch einen möglichst hohen Gewinn zu erzielen - was nur auf Kosten der Natur machbar ist, indem man das Holz aus großflächigen Kahlschlägen bezieht⁷¹ -, so ginge es unter der "Charta" gemäß der Handlungsmaxime des Artikel 3 darum, den bestehenden Papierbedarf mit a) so wenig Holzverbrauch wie überhaupt möglich und b) diesen zunächst möglichst weitgehend, später ausschließlich aus nachhaltiger Forstwirtschaft decken zu können. Wie groß die dabei verbleibenden Gewinne ausfielen, wäre nachrangig; hingegen würde die unerlaubte weitere Verwendung von Kahlschlagholz sofort mit schmerzhafter Geldstrafe geahndet - auf diese Weise wäre der 'externe Effekt' des geschädigten Waldes im nachhinein zwangsweise internalisiert worden, indem er die positive Bilanz des billigeren Raubbaus spürbar negativ beeinflusst hätte. Denn im Sinne des Artikel 1 läge die Priorität nunmehr

⁷¹ Z.Zt. u.a. die gut tausend(!)jährigen Urwälder Südpatagoniens, die zu Faxpapier gemacht werden, aber ebenso artenreiche Urwälder in Malaysia und Indonesien, wo u.a. den letzten Orang-Utans der Lebensraum zerstört wird, des weiteren Zentralafrika oder auch Papua Neuguinea, wo noch gut funktionierende, wenig beeinflusste indigene Gemeinschaften leben.

beim nachhaltigen Schutz der natürlichen Lebensgrundlagen und nicht weiter bei den wirtschaftlichen Erwägungen. So würde sich die Papierproduktion spürbar verteuern - und zwar *global einheitlich*, so daß die gegenwärtig so beliebte Flucht in Länder mit laxerer Gesetzgebung nicht mehr möglich wäre. Nur so könnte der Ressource Wald effektiv geholfen werden und außerdem einem Arbeitsplatzverlust größeren Ausmaßes in den Ländern mit strengerer Gesetzgebung vorgebeugt werden.

Aber nicht nur die Hersteller, sondern auch die Endverbraucher müßten sich auf steigende Preise einstellen, denn ein auf diese Weise produziertes Papier hat schlichtweg einen höheren Preis als dasjenige, welches unter Mißachtung der 'externen Faktoren' auf Kosten der Natur hergestellt wurde. Würde infolge dessen der Papierverbrauch sinken, so wäre dies ein sehr willkommener Effekt - man denke an die geforderte *Suffizienzrevolution* -, ebenso wie der dann mit Sicherheit stark steigende Marktanteil von Recyclingpapieren - und Hersteller solcher Papiere dürften darüber hinaus noch mit guten Börsenwerten aufgrund guter Öko-Ratings rechnen. *In diesem Marktsegment* könnten folglich auch *gute Gewinne* verzeichnet werden, was zeigt, daß die *Einführung der "Charta"* nicht pauschal Verluste für die Wirtschaft nach sich zöge. Mit dem Ausbau des Recyclingpapiersektors würde die Wirtschaft in diesem Bereich der von ihr geforderten Vorreiterrolle nachkommen; mit ihrer Zurückhaltung beim Papierverbrauch würden die Endverbraucher ebenfalls ihrer besonderen Verantwortung der Stärkeren (denn Papierverbrauch ist ein typisches Merkmal von Reichtum bzw. sehr hohem Wohlstandsniveau; vgl. Kap. 1.2.1) gegenüber den Schwächeren, hier neben den zukünftigen Generationen vor allem den in und von den Wäldern lebenden unfreiwillig globalisierten Ureinwohnern, gerecht werden.

Diese Ureinwohner schließlich sollten - gemäß Theorie - von den Regelungen der "Charta" begünstigt werden. Sie benötigen den Wald als Ressource für ihr tägliches Leben, nicht um Luxusbedürfnisse wie Schreibpapier zu befriedigen. Hier finden sie ihre Nahrung, Unterkunft und Brennholz. Weil die *indigenen Lebensformen* immer an der Natur als Grundlage, von der die Existenz abhängt, ausgerichtet sind, gehen sie auch praktisch (wenngleich unwissentlich) mit der Handlungsmaxime des Artikel 3 der Umwelt- und Sozialverträglichkeit

konform, so daß hier *keine negativen Auswirkungen zu befürchten* sind. Und solange eine solche indigene Gemeinschaft⁷² selbst mit ihrer Lebensweise zufrieden ist und sich mit der natürlichen Umwelt in Einklang befindet (insbesondere durch eine stabile, gleichbleibende Bevölkerungsdichte), gibt es hier auch *keinen Grund, sich einzumischen*, da hier *die menschliche Entnahme nicht die natürliche Reproduktion übersteigt*. Sobald jedoch dieser Nachhaltigkeitsfaktor gestört wird, indem es etwa zu einer unerwarteten Bevölkerungsexplosion kommt oder sich aus einer solchen Gemeinschaft eine Gesellschaft zu entwickeln beginnt, die in Richtung unseres Lebensstils strebt, greift dann gemäß Artikel 3 die Unterstützungspflicht, um im Sinne des Schutzes der natürlichen Lebensgrundlagen eine 'nachholende Entwicklung' nach dem Vorbild der Industriestaaten inklusive aller von ihnen begangenen Fehler - speziell natürlich Umweltsünden - zu vermeiden. Diese Unterstützungspflicht könnte sich ganz unterschiedlich äußern - etwa dadurch, daß mit technologischer Hilfe von seiten der "Vorreiter" von vornherein auf die Nutzung erneuerbarer Energien gesetzt wird, um gar nicht erst eine gefährliche Abhängigkeit vom Erdöl entstehen zu lassen; oder dadurch, daß die Entstehung von zu starker Exportabhängigkeit⁷³ verhindert wird und statt dessen traditionelle, naturnahe Formen der Landwirtschaft zum Zwecke der Bedarfsgüterproduktion für die eigene Bevölkerung erhalten bleiben bzw. wieder gestärkt werden; oder etwa auch dadurch, daß ein Land aktiv darin unterstützt wird zu erkennen, daß nicht nur aus abgeholztem, sondern auch aus einem intakten Wald Kapital gewonnen werden kann, indem z.B. 'sanfter Tourismus' gefördert wird, und daß mit dieser Einnahmequelle *langfristig* auch viel *zuverlässiger* kalkuliert werden kann - denn wenn der Wald erst einmal kahlgeschlagen ist, läßt sich auch kein Geld mehr mit dem Export seines Holzes verdienen.

Als Basis all dieser und weiterer Vorschläge müßten freilich die angesprochenen Völker über das zugehörige Wissen und die Kenntnisse um die

⁷² Ich denke etwa an einige südamerikanische und afrikanische Urvölker, z.B. die Mapuche-Indianer, denen die Erde heilig ist und deren oberstes Gebot das Leben im Einklang mit der Natur ist, oder die - noch - fast unbeeinflussten BaAka-Pygmäen; vgl. Bednarz (2004), S. 30; vgl. WWF-Magazin (1/2005), S. 14.

⁷³ Wie sie etwa erzeugt wurde durch die rigorosen sog. 'Strukturanpassungsprogramme' von IWF und Weltbank als Folge ihrer eigenen vorhergehenden viel zu leichtfertigen Kreditvergabepolitik; vgl. z.B. Khor (1999), S. 173 f.

Zusammenhänge verfügen. Auch die bereitzustellen wäre - ein fundamentaler - Bestandteil der Hilfe zur Selbsthilfe. In dieser Hinsicht sei an John Rawls und Wolfgang Kersting, (vgl. Kap. 2.3.2) aber auch an Thomas Kesselrings Analyse der gegenwärtigen Entwicklungspolitik (vgl. 2003, S. 174; vgl. Kap. 2.3.1) erinnert, die alle darauf hingewiesen hatten, daß ohne ein entsprechend ausgebildetes "menschliches Kapital" dauerhafte Verbesserungen der Situation vieler armer Länder bzw. Erdregionen kaum eintreten werden. Allerdings sei in diesem Zusammenhang ebenfalls unbedingt noch einmal betont, daß dazu weder die Ausbildung liberal-demokratischer Staatsstrukturen noch eine Teilnahme am Weltmarktgeschehen notwendig sind, sondern vielmehr *wirkliche Eigenständigkeit* und Mannigfaltigkeit der Lebensformen gefordert sind. (Vgl. ebenfalls Kap. 2.3.2 sowie 2.3.5) Der grundsätzlich wichtigste - und leider auch den gegenwärtigen (welt-)wirtschaftlichen Strukturen am stärksten widersprechende - Aspekt der Hilfe zur Selbsthilfe bzw. der Wissensvermittlung bestünde somit in der *Herstellung einer möglichst weitgehend autarken Subsistenzwirtschaft einer jeden Gemeinschaft* - d.h. möglichst wenig Abhängigkeit von Grundgüterimporten und der damit einhergehenden Angewiesenheit auf Erlöse aus Exporten.

Ähnliche Auswirkungen hätte die "Charta" z.B. auch auf landwirtschaftliche Rohstoffe. (Vgl. hierzu Kap. 1.1.1) Grundstoffe wie Baumwolle, Palmöl u.ä.m.⁷⁴ sind für die entwickelten Länder derart wichtig, daß sie deren *industrialisierten Massenanbau* in riesigen Monokulturen zur Folge haben. Dieser geht nicht nur mit großflächiger Zerstörung und chemischer Kontamination der Natur einher; auch die Arbeitsbedingungen der dort tätigen Menschen sind oft genug ausgesprochen unwürdig und auf jeden Fall extrem gesundheitsgefährdend, da sie permanent - in aller Regel weder durch Handschuhe noch durch Atemmasken geschützt - mit den massiv mit Pestiziden und Herbiziden behandelten Pflanzen in direkten Kontakt kommen.⁷⁵ Beide Aspekte wären unter der

⁷⁴ Diese Liste wäre gewiß noch um einige Rohstoffe erweiterbar: etwa das Soja als wichtigstes Futtermittel oder den Kaffee, der dank seiner großen Beliebtheit in der Rangfolge der wichtigsten globalen Handelsgüter nur knapp hinter dem Öl liegt.

⁷⁵ So kommt es laut 'Coordination gegen Bayer Gefahren' täglich zu tödlich endenden Pestizidvergiftungen beim Baumwollanbau im südindischen Andhra Pradesh, wo außerdem das Grundwasser wegen der Pestizidbelastung derart verseucht ist, daß die Versorgung der Menschen mit Trinkwasser über Tankwagen erfolgen muß. Vgl. UKÖB (07/2004), S. 4.

"Charta" *nicht mehr tragbar*. Die Verseuchung der Böden widerspräche den Anforderungen des Artikel 2, das nur treuhänderisch anvertraute Gemeingut aller Lebewesen in seiner Qualität und Funktionalität so wenig wie möglich einzuschränken - denn derart intensiv bewirtschaftete Flächen sind nach wenigen Jahren vollkommen ausgelaugt und unbrauchbar und die Chemikalien vergiften derweil das Grundwasser -, die Arbeitsbedingungen würden mit dem fairen Handel gemäß Artikel 5 kollidieren. Darüber hinaus würde auch hier gegen die Handlungsmaxime der Umwelt- und Sozialverträglichkeit des Artikel 3 verstoßen. Unter der "Charta" müßte also auf - heute gern als "biologisch" bezeichnete - naturverträglichere Anbaumethoden umgestellt werden. Außerdem wäre im Sinne des Artikel 2 sicherzustellen, daß die ansässige Bevölkerung als im Sinne des 'Kontrapunktes' besonders zu schützende Schwächere für den Teil des Gemeingutes Ackerboden, auf dem sie eigentlich *ihre* Nahrungsmittel anbauen könnte, im Falle eines geplanten Exportartikelanbaus einen *adäquaten* Tausch angeboten bekäme, also ihre ausreichende Nah(!)versorgung gewährleistet bliebe - d.h. es dürfte nicht zu einer Situation wie der Hungersnot in Äthiopien kommen, während der auf den Feldern ringsum Nelken für den Export gediehen (vgl. Kap. 1.1.3); sollte ein solcher Tausch (etwa aus schlichtem Platzmangel) nicht möglich sein, wäre gemäß UWF-Charta das Exportinteresse der Nahversorgung der Bevölkerung mit Grundnahrungsmitteln unterzuordnen.

Entsprechend sind hier auch dieselben Auswirkungen wie im eben genannten Beispiel der Papierproduktion absehbar: "Verlierer" wären Unternehmen, die gegenwärtig sehr billig Rohstoffe aus derartigen Monokulturen beziehen, sowie vor Ort diejenigen Großgrundbesitzer und/oder Politiker, die ohne Rücksicht auf Natur und einheimische Arbeiter auf solche Weise Rohstoffe anbauen lassen und dadurch guten Gewinn machen; "Verlierer" wären in eingeschränktem Umfang auch hier die Endverbraucher, die für die Produkte mehr bezahlen müßten - sie würden aber andererseits gleichzeitig *von der besseren Qualität* umweltverträglicher hergestellter Produkte *profitieren*, weil wesentlich weniger allergene oder andersartig pathogene Stoffe enthalten wären, was die (gegenwärtig horrenden) Gesundheitskosten der Industriestaaten reduzieren helfen könnte und somit im Endeffekt auch deren Volkswirtschaften

zugute käme;⁷⁶ und Unternehmen, die umweltfreundlich produzieren, würden die guten Gewinne übernehmen, den bisher die industrialisierte Massenproduktion eingebracht hat. "Gewinner" wären jedoch in erster Linie die einheimischen Arbeiter, deren *Gesundheitszustand* sich rapide *verbessern* würde und die zudem aufgrund der Anforderungen an einen fairen Handel *spürbar besser entlohnt* werden müssten, aber auch Kleinbauern, die dann viel weniger unter Druck stünden, ihr Land für das Exportgeschäft zur Verfügung zu stellen, und folglich viel häufiger auf naturverträglichere Weise *Nahrungsmittel für den eigenen täglichen Bedarf* anbauen könnten - wodurch wiederum *gegenwärtig bestehende Abhängigkeiten abgebaut* und *Boden, Luft und Grundwasser an Qualität* - und somit an (Lebens-)Wert für zukünftige Generationen - *gewinnen* würden. Ein Wandel in diese Richtung entspräche somit einer *Entwicklungspolitik* im positivsten Sinne des Wortes, hin zu *wirklicher Eigenständigkeit* und dadurch bedingtem Wohlergehen - anstelle des derzeitigen finanziellen "Tropfes", welcher die Situation der Armen kein bißchen bessert, weil er nichts an den *strukturellen Unzulänglichkeiten des Status quo* ändert. (Vgl. Kap. 1.1.3 & 2.3.2)

Zu solcherlei strukturellen Unzulänglichkeiten zählt außerdem das gegenwärtige *Eigentumsrecht*. Hier hatte sich in Kapitel 2.2.6 eine auffällige Diskrepanz zwischen privat genutztem (z.B. der eigene Gartenteich) und unternehmerisch bzw. wirtschaftlich genutztem Eigentum (also etwa die Baumwoll-Monokultur) gezeigt sowie bei *öffentlichen natürlichen Gütern* die spezifische Allmende-Problematik gestellt. Neben Luft, Wasser und Boden gehört zu letzteren auch eine auf zweierlei Weise besonders stark durch unseren Lebensstil gefährdete, aber leider viel zu wenig geachtete Ressource: die *Artenvielfalt*. Sie besteht einerseits aus pflanzlichen, andererseits aus tierischen Arten; erstere würden gemäß der UWF-Charta zum Gemeingut zählen, letztere sind nichts anderes als ein Konglomerat sprachloser unfreiwillig Globalisierter und als

⁷⁶ Zur stetig steigenden Belastung von Lebensmitteln insbesondere mit Pestiziden und die dadurch verursachten Krankheiten vgl. z.B. UKÖB (18/2004), S. 13 f. und (05/2005), S. 5, zur besonderen Gefährdung von Kindern und Ungeborenen UKÖB (03/2005), S. 4; vgl. zur toxischen Belastung von Mensch und Tier auch die Studie 'Causes for Concern: Chemicals and Wildlife' des WWF, 2003; man denke auch an die überhand nehmenden Allergien und krankhaften Veränderungen ausgelöst durch Chemikalien in Kleidung, Kosmetika, Spielzeug, Möbeln usw. - bis hin zu Auswüchsen wie der auch für Menschen gefährlichen BSE.

solche in ähnlicher Weise Leidtragende der gegenwärtigen Eigentumsregelung wie etwa die indigenen Völker. Und wie diese und die zukünftigen Generationen sollen auch sie laut Definition des Kapitel 2.4.3 zu den reinen Destinataren der dort vorgestellten Gerechtigkeitstheorie gezählt werden: Denn die vielen Tierarten, die etwa infolge landwirtschaftlicher Monokulturen, großflächiger Waldrodungen oder giftiger Emissionen aussterben, verfügen weder über ein Druckmittel noch über einen Anreiz uns gegenüber, sie angemessener zu berücksichtigen; sie können uns schlichtweg nichts entgegenhalten - sie sind von der Reziprozität ausgeschlossen. Aufgrund dieser fehlenden Reziprozität fallen sie aus den meisten Gerechtigkeitstheorien heraus. (Vgl. bes. Kap. 2.2.5 & 2.3.4) Dies sollte in der UWF-Charta vermieden werden, indem den reinen Destinataren im Sinne des 'Kontrapunktes' eine Stimme verliehen wird - *losgelöst von der Bedingung einer Gegenleistung*. "Wenn nicht der Eigenwert der Natur, sondern der *Eingriff in die Natur als begründungsbedürftig* begriffen wird, geraten alle umweltrelevanten Betätigungen der Menschen unter *Rechtfertigungsdruck*." (Wolf, 1994, S. 182; Hervorhebung A.M.!) Und genau diesem Zwecke dienen sowohl die Forderung der Rechenschaftspflicht über die Verwendung des Gemeingutes in Artikel 2 als auch die Umkehr der Beweislast in Artikel 4: *Unabhängig davon*, ob die zum Gemeingut zählenden pflanzlichen Arten über einen "Eigenwert" (was auch immer man darunter zu verstehen hat) verfügen oder ob die jeweiligen reinen Destinatare - seien es nun durch die Plünderung der Natur bedrohte tierische Arten, menschliche Urvölker oder zukünftige Generationen - eine Gegenleistung erbringen können, *obliegt es immer den agierenden Menschen zu begründen*, warum im konkreten Fall der Eingriff in das Treugut Natur notwendig ist, nicht unterbleiben, an anderer Stelle realisiert oder gemäß Artikel 3 umweltverträglicher modifiziert werden kann. Das entspricht der auf O'Neill zurückgehenden Fokussierung auf den Akteur als Verantwortlichen ebenso wie der auf Barry und Brown zurückgehenden vernünftigen Rechtfertigung.

Hieraus soll - und kann - nun keinesfalls abgeleitet werden, daß zukünftig *jegliches* wirtschaftliches Projekt abgelehnt würde, welches nur in irgendeiner Weise Auswirkungen auf die Natur hätte. Das würde fraglos einer Blockade aller Projekte gleichkommen, da *menschliches Dasein einfach nicht ohne einen*

gewissen Naturverbrauch möglich ist. Just aufgrund dieser Tatsache gibt es die Regelungen der angemessenen Entschädigung sowie des gerechten Tausches (z.B. in Form von Wiederaufforstung; vgl. Kap. 2.4.2.1) in Artikel 2, und die Forderung der Umwelt- und Sozialverträglichkeit des Artikel 3 ist genau deshalb im Komparativ - die *relativ* beste der *zur Verfügung stehenden* Optionen - gehalten. Denn das *Ziel* der vorliegenden UWF-Charta ist *nicht der Kollaps der Wirtschaft*, sondern die aufgrund der weltweit beobachtbaren Veränderungen in der natürlichen Umwelt *erforderlich gewordene angepasste Nutzung* von deren Ressourcen (vgl. Kap. 3.2.2), *damit sowohl neben als auch nach uns noch viele andere möglichst gut auf und von der Erde leben können*. Und diese Erkenntnis impliziert nun einmal eine - relativ - stärkere Berücksichtigung natürlicher und eine - relativ - geringere Berücksichtigung wirtschaftlich-monetärer Belange.

Eine weitere Nutzung der öffentlichen natürlichen Ressource Artenvielfalt wäre mithilfe des neuen Eigentumsrechts ebenfalls nicht mehr vorstellbar: In jüngerer Zeit entdecken große Pharma- und Agrochemiekonzerne die Artenvielfalt zunehmend doch für ihre (monetären) Interessen - und zwar in Gestalt des *natürlichen Genpools*. Ihr Anliegen ist es dabei, "die Gene als neue Klasse von Rohstoffen" (Sachs, 2003, S. 32) *ökonomisch zu etablieren* - und natürlich gleich anschließend möglichst viel davon für sich selbst zu sichern. Dafür wird auf bestimmte natürliche Arten - in der Regel gentechnisch veränderte, aber auch solche, denen heilende Kräfte zugesprochen werden - ein Patent angemeldet und somit versucht, ein *öffentliches*, d.h. bis dato allgemein frei zugängliches natürliches *Gut* (bzw. strenggenommen natürlich das daraus gewonnene patentierte Produkt) *zu privatisieren* - denn erst durch den Eigentumstitel wird ein Gut zur handelbaren Ware. Abgesehen von möglichen ökologischen Folgeschäden besteht schon allein in diesem Paradoxon der ausschlaggebende Aspekt, der aus gerechtigkeits-theoretischer Perspektive schlichtweg untragbar erscheint. Zu denken ist hier etwa an das sogenannte 'TRIPS'-Abkommen (Trade Related Aspects of Intellectual Property Rights), welches patentierten Produkten in allen das Abkommen unterzeichnenden Ländern uneingeschränkten Rechtsschutz zusichert und u.a. deshalb besonders umstritten ist, weil hier speziell diejenigen ärmeren Länder, aus deren jahrhundertealtem tradiertem

Wissensfundus die patentierten Wirkstoffe oftmals abgeschaut wurden, selbst von der weiteren Nutzung derselben ausgeschlossen werden, weil sie hierfür die nunmehr von anderen patentierten Produkte für immens viel Geld von diesen zurückkaufen müßten. Dieselbe Problematik ergibt sich bei gentechnisch verändertem und darum patentiertem Saatgut, welches einerseits alteingesessene, robuste Sorten verdrängt, aus dessen Ernte andererseits aber wegen des Patentschutzes nicht wieder ausgesät werden darf (sofern dies aufgrund des oft implantierten sog. 'Terminator-Gens' überhaupt noch möglich ist), so daß sich eine lebenslange Abhängigkeit vom Saatgutlieferanten - der üblicherweise auch als einziger die für ein Gedeihen dieses Saatgutes notwendigen Düngemittel anbietet - ergibt. Diese Art der Nutzung wäre aufgrund der expliziten Definition der natürlichen Ressourcen - selbstverständlich einschließlich des all diesen zugrundeliegenden natürlichen Genpools - als lediglich *treuhänderisch anvertrautes* Gemein-"eigentum" (ein Besitz i.e.S. wäre ja nicht mehr möglich) aller Lebewesen unter der UWF-Charta *kategorisch ausgeschlossen*.⁷⁷ Somit wäre auch die anvisierte Möglichkeit des kompletten Ausschlusses besonders umwelt- oder sozialunverträglicher Ressourcengewinnungs- bzw. -verarbeitungsmethoden mithilfe der "Charta" gegeben.

Daß eine derartige Aufwertung natürlicher Ressourcen und ein entsprechend angepaßter Umgang mit ihnen durchaus *auch aus pragmatischer Sicht als sinnvoll* und nicht als rein phantastische Utopien in Höffes Sinne (vgl. Kap. 2.4) *anzusehen* sind, manifestiert sich in zunehmendem Maße auch in wirtschafts- und kapitalfreundlichen Kreisen; so etwa in der im 'Economist' wiedergegebenen Einschätzung eines Bankiers und Versicherungsvorsitzenden, welcher betont, daß es *auf lange Sicht gesehen auch im Sinne der wirtschaftlichen Nutzer natürlicher Ressourcen* läge, wenn als Regel gelten würde, "that when projects are under consideration they have to be screened with a 'green check'" und daß sinnvollerweise diese "green issues have to be considered from the beginning."⁷⁸ Genau dies würde mithilfe der UWF-Charta erreicht. Beispielhaft

⁷⁷ Daß sich Lebewesen dabei erst recht nicht gegenseitig instrumentalisieren sollen, wie etwa im Falle der patentierten Krebsmaus, sollte sich eigentlich von selbst verstehen, insbesondere da sie alle Destinatäre der Gerechtigkeitstheorie sind, würde jedoch noch durch die Nicht-Privatisierbarkeit des natürlichen Genpools unterstützt.

⁷⁸ Beide Zitate: 'The Economist' vom 23.04.2005, S. 80.

erläutert der Artikel den langfristigen wirtschaftlichen Nutzen eines solchen 'green check' geplanter Projekte an den Ressourcen Wasser und Kaffee:

"Forests and swamps (...) filter and purify water, and act as reservoirs to capture rain and melting snow. When such areas become degraded, it may be necessary to make expensive investments in treatment plants, dams and other flood-control measures. Several other American cities ... have calculated that every dollar invested in environmental protection would save anywhere from \$7.50 to \$200 on the cost of what would otherwise have to be spent on filtration and water-treatment facilities. ... Last year, a study in Costa Rica found that on one farm alone the natural pollination of coffee by insects was worth \$60.000. Coffee yields were 20% higher on plots that lay within a kilometre of natural forest."⁷⁹

Ergo: An den aufgeführten Fallbeispielen zeigt sich deutlich, daß *die Einführung einer UWF-Charta wie der vorgeschlagenen keineswegs notwendigerweise in einer Konfrontation mit jeglicher wirtschaftlicher Aktivität enden müßte, sondern vielmehr eine produktive Kooperation im beiderseitigen Sinne durchaus möglich wäre.*

3.2.2.3 ... auf die Energiepolitik

In der gegenwärtigen internationalen Energiepolitik tritt so deutlich wie in kaum einem anderen Bereich die Tatsache zutage, daß die reale Welt doch noch in großen Teilen eine solche der Nationalstaaten ist und daß für deren Politik fast immer wirtschaftliche Belange maßgeblich sind. Geprägt von der Theorie des Realismus sorgen wichtige Akteure wie die USA dafür, daß sich hieran alsbald auch nichts Wesentliches ändert - indem etwa die amerikanische Regierung unter George W. Bush bei den internationalen Klimaverhandlungen vehement und unnachgiebig betonte, daß für sie eine kompromißlose Vertretung der eigenen nationalen Wirtschaftsinteressen an erster Stelle steht.

Als besonders problematisch erweist sich in diesem Zusammenhang, daß die *Bevölkerungen* - nicht nur der USA, auch praktisch aller anderen Industriestaaten - aus sich selbst heraus offensichtlich so gut wie *keinen Antrieb zum Energiesparen entwickeln*. In Deutschland etwa hat sich klar gezeigt, daß Energiesparen für den einzelnen allein dann zum Thema wird, wenn die Ener-

gie sich spürbar verteuert. Daß eine solche künstlich forcierte Verteuerung gewisser Produkte oder Leistungen tatsächlich als - zumindest gegenwärtig - bester Weg anzusehen ist, um ein ansonsten nicht oder nur unzureichend vorhandenes Problembewußtsein zu kompensieren, belegen z.B. jüngste Umfragen des Forschungsinstituts Ecologic sowie des DIW im Auftrag des UBA: So gaben 53% der befragten Autofahrer an, aufgrund der Benzinverteuerung weniger Gas zu geben bzw. generell seltener zu fahren, und sogar rund drei Viertel aller Befragten erklärten, elektronische Geräte möglichst nicht mehr im Stand-by-Modus laufen zu lassen. (Vgl. UKÖB 24/2004, S. 3) Aber um auf diese Weise einen Antrieb zum Energiesparen zu erzeugen, bräuchte es einen *lenkenden staatlichen Eingriff in den Markt*, bei dem die Staaten quasi stellvertretend für ihre Bürger die Verantwortung übernähmen, indem sie gezielt und konsequent Energie aus erschöpfbaren Ressourcen verteuern und im Gegenzug den Ausbau und somit die Verbilligung erneuerbarer Energien forcieren würden. Zur Zeit funktioniert dies - aus den eben erwähnten, aber sicher auch aus zahlreichen anderen Gründen - von Staat zu Staat recht unterschiedlich, insgesamt jedoch ausgesprochen schlecht. Aber genau hier befindet sich der *Ansatzpunkt der UWF-Charta*: Eine entsprechende Handlungsanweisung ergibt sich klar aus der an *alle* Repräsentanten von Gemeinwesen, also auch an Staaten adressierten Maxime des Artikel 3, so daß unter der "Charta" die Staaten *verpflichtet* wären, den lenkenden Eingriff in Richtung regenerative Energien und Energiesparen bzw. -effizienz konsequent und dauerhaft vorzunehmen.

Noch deutlicher als bei den anderen Rohstoffen zeigt sich hier, daß es infolge des durch die "Charta" hervorgerufenen Richtungswechsels keine eigentlichen "Verlierer" geben müßte: denn, wie bereits angedeutet, würde sich reziprok proportional zur Verteuerung der Energie aus fossilen Quellen diejenige aus erneuerbaren Quellen verbilligen, so daß in der Endsumme der Strom- oder Wärmekunde nicht viel mehr zahlen müßte als gegenwärtig. Dies müßte er nur und genau dann, wenn er seine Energie weiterhin aus fossilen Quellen bezöge, so daß es hier infolge dessen zu sparsamerem Verbrauch (muß mein Fernseher wirklich den ganzen Tag 'Stand-by' stehen; muß ich diese Strecke

⁷⁹ *ibid.*, S. 79.

wirklich mit dem Auto bewältigen?) sowie zu Effizienzsteigerungen (Drei-Liter-Auto; Wärmedämmung von Häusern; Eliminieren von Abwärmeverlusten bei der Stromerzeugung; wieviel Wohlstand kann man aus einer Kilowattstunde Strom gewinnen?; vgl. Kap. 1.3.1) käme. Weil an diesen Effizienzsteigerungen die Industrie ebenso beteiligt wäre, wie sie an der technischen Entwicklung und Weiterentwicklung alternativer Energieträger beteiligt ist, hat sie - bei entsprechender Anpassungsbereitschaft - nicht notwendig Verluste zu befürchten. (Vgl. weiter unten; vgl. auch schon Kap. 3.2.2.2) Hingegen gäbe es gerade hier ausgesprochen viele "Gewinner": Die zukünftigen Generationen würden von einem weniger extrem ausfallenden weiteren Klimawandel profitieren; die ärmeren Regionen der Erde, die bereits jetzt viel stärker unter sich ändernden klimatischen Verhältnissen leiden (vgl. Kap. 1.1 & 1.1.3), würden ebenfalls davon profitieren - und auch die reichen Industrienationen spüren in jüngster Zeit den Klimawandel immer deutlicher⁸⁰, so daß auch sie selbst zu den "Gewinnern" einer Umstellung zählen würden.

Weil nun solche Regelungen im Falle der globalen UWF-Charta nicht nur für die reichen Länder in ihrer Vorreiterrolle, sondern für *alle* Unterzeichner *entsprechend ihren jeweiligen Möglichkeiten* gelten würde, käme es auch *nicht* zu Unausgewogenheiten bzw. *neuen, umgekehrten Ungerechtigkeiten*, wie sie beispielsweise an Singers Ansatz kritisiert worden waren, da dieser - strenggenommen - dazu führen würde, daß kein relativ wohlhabenderer Mensch mehr etwas von seinem Verdienst für sich behalten dürfte, sondern diese alle so lange als Ausgleichstransfers an Ärmere weiterleiten müßte, bis ein weiterer Transfer keine weitere Minimierung des Übels auf der Erde mehr nach sich ziehen könnte. (Vgl. Kap. 2.1.4.1) Gemäß UWF-Charta würden hingegen *alle*, also auch die heutigen Schwellen- und Entwicklungsländer, *ab sofort* einen Beitrag zum dauerhaften Schutz der natürlichen Lebensgrundlagen leisten müssen - lediglich in Umfang und Intensität gestaffelt nach dem jeweiligen gegenwärtigen technologischen Entwicklungsstand, unter Vorgabe von technologischer Unterstützung für die Schwächeren unter ihnen und unter Ausklammerung allein derjenigen, die gegenwärtig unter einer unzumutbaren Härte zu leiden

⁸⁰ Man denke beispielsweise an die große Oderflut, Sturmtief 'Lothar', Trockenheit und Versteppung in Spanien und Portugal, Hitzetote in Frankreich, immer mehr Hurrikans der Stufe

haben; denn diesen stünde ja gemäß "Charta" Hilfe ohne die Bedingung einer zu erbringenden Gegenleistung zu. So wäre die *progressive Einbindung von 'Ankerländern'* wie China oder Indien - bzw. präziser: den relativ stärkeren Akteuren in diesen Ländern - in verbindliche Auflagen zum Erreichen der Maxime des Artikel 3 - so schnell wie möglich einem Minimum an Verbrauch erschöpfbarer Ressourcen und Ausstoß schädlicher Emissionen nähern - *reibungslos machbar*. Ein solches Konzept entspräche auch den von fachlicher Seite angeregten Vorgehensweisen, z.B. dem Ansatz einer "Verringerung und Konvergenz" für die Emissionen von Treibhausgasen. (Vgl. WBGU, 2003 b, S. 65) Realiter gibt es diesbezüglich jedoch anders gelagerte, politische Probleme, wie sie in den Kapiteln 1.3.2 und 2.2.4 bereits angesprochen wurden und im folgenden am Beispiel des Erdöls noch einmal konkret veranschaulicht werden sollen.

Die zentrale Position innerhalb der Schlüsselrolle der Energiepolitik nimmt zweifelsfrei das Erdöl ein. In Kapitel 1.1.3 wurde bereits kurz skizziert, wie viele Bereiche des menschlichen Lebens in den hochentwickelten Ländern geradezu schicksalhaft an das "Schwarze Gold" gebunden sind. Da insbesondere für den allgegenwärtigen Kunststoff (Polymer-Chemie) bis dato noch keine Alternative zum Erdöl als Basisstoff in Aussicht steht, wäre es doch nicht nur ein Gebot der Vernunft, sondern letztlich sogar des langfristigen Eigennutzes, mit dieser erschöpfbaren Ressource sehr sparsam umzugehen und sie nur für die Bereiche zu nutzen, in denen sie noch unersetzbar ist. Dies wäre auch unter der "Charta" vertretbar. Denn ein Totalverzicht der heutigen Generation auf jegliche Nutzung des Erdöls ist schlichtweg nicht zumutbar. Allerdings wäre gemäß Artikel 2 für die aus ihr resultierende unvermeidbare Beeinträchtigung des Gemeineigentums eine Entschädigung zugunsten der kommenden Generationen zu leisten und gemäß Artikel 3 mit Hochdruck an der Entwicklung weiterer Alternativen zu arbeiten. Wo bereits solche existieren, müßten sie, ebenfalls gemäß Artikel 3, als umweltverträglichere Varianten auch zum Einsatz kommen - sonst handelte es sich auch nicht mehr um unvermeidbare Beeinträchtigungen. Für Erdöl als Brennstoff zur Strom- und Wärmeerzeugung würde dies (zunächst in den technologisch hochentwickelten Ländern, von

5 in den USA u.ä.m.

denen gerade die Rede ist) das unmittelbar bevorstehende Ende bedeuten; für Erdöl als Treibstoff hätte es den wesentlich beschleunigten Einsatz des längst zur Verfügung stehenden Drei-Liter-Autos, erdgas- oder biodieselbetriebener Fahrzeuge, Elektromobile sowie der Brennstoffzelle einerseits und massive Aufforstungen bzw. ausgeweiteten Waldbestandschutz zwecks Senkenvergrößerung andererseits zur Folge, so daß schließlich fast allein die - noch - unumgängliche Nutzung in der chemischen Industrie verbliebe - und diese auch nur unter der Auflage maximaler Effizienz und schnellstmöglicher Substitution.

Klar ersichtlich würden sich hieraus schwerwiegende Konsequenzen speziell für die USA als *weltgrößten Erdölverbraucher* mit prognostizierten weiterhin stark steigenden Verbrauchswerten ergeben, die fast drei Viertel dieser knappen Ressource in Treibstoff umwandeln und die - den Forderungen der "Charta" völlig gegenläufig - all ihren Einfallsreichtum und ihr technisches Können in die Entdeckung und Ausbeutung neuer Ölfelder investieren, statt dieselben gemäß der Maxime des Artikel 3 für die Erfindung und Verbreitung umweltfreundlicherer Alternativen zu verwenden. Denn im Sinne des pragmatischen Motivs und der Zumutbarkeitsbedingung kann und soll nicht von der amerikanischen Bevölkerung verlangt werden, auf den eigenen PKW komplett zu verzichten: dafür ist das Land zu weitläufig und sind die Entfernungen zu groß - ein solcher Verzicht könnte, wenn überhaupt, nur in städtischen Ballungszentren mit entsprechend gut ausgebautem öffentlichem Nahverkehrssystem verlangt werden. Jedoch würde sich z.B. eine staatliche Subventionspolitik wie die der USA⁸¹ verbieten, die den Kauf eines benzinfressenden Geländewagens mit Steuervergünstigungen belohnt und sich gleichzeitig konsequent einer Besteuerung von schwerem Flugbenzin verweigert. Statt dessen müßten auch hier moderne Benzinspartetechnik und Brennstoffzelle zum Einsatz kommen und für die restliche, noch unvermeidbare Belastung der Umwelt für entsprechende Senkenvergrößerungen gesorgt werden. Da in den USA die Erdölindustrie aber - sehr ähnlich der Montanindustrie in Deutschland - einen fast sakrosankten Symbolwert als Motor des einstigen Wirtschaftswunders genießt, ist es realpolitisch fast unmöglich, sie zu kritisieren - geschweige denn das Ende der Erdöl-

Ära zu verlangen. Und wenn die USA nicht mit gutem Beispiel vorangingen, würde das für die reale Politik in der weiteren Folge bedeuten, daß auch China - dank seines augenblicklichen Wirtschaftsbooms als inzwischen *weltweit zweitgrößter Erdölverbraucher* - nicht bereit wäre, Öl zu sparen, da es sich von der westlichen Welt ohnehin unterdrückt, ausgebeutet und bevormundet fühlt und - (noch) nicht ganz zu Unrecht - das Argument ins Feld führt, daß seine eigene Volkswirtschaft noch lange nicht so stabil etabliert ist wie etwa diejenige der USA. (Vgl. hierzu die Ausführungen in Kap. 1.3.2 & 2.2.4) *Ohne Frage würde zur Zeit die Einführung einer globalen UWF-Charta allen guten Argumenten und Zusicherungen von Fairneß und Nichteinmischung zum Trotz an solcherlei realpolitischen Ränkespielen scheitern.* Im Sinne eines aufzuzeigenden und zumindest näherungsweise anzustrebenden Ideals, einer Vision, macht sie das aber dennoch nicht nutzlos - im Gegenteil: es hatte sich ja gezeigt, daß gerade *wegen* der gegenwärtigen sehr einseitig wirtschaftlich-monetären Dominanz der Aufbau eines Gegengewichts zu derselben dringend erforderlich ist.

Obwohl sie eine sehr positive klimatische Bilanz für sich verbuchen kann, wäre auch die *Atomenergie* unter der "Charta" disqualifiziert. Denn hier wäre die Bereitstellung einer *angemessenen Entschädigung* für die auf einen Unfall folgende Zeit schlichtweg *nicht möglich*. Darüber hinaus besteht ihr Hauptproblem in der bis dato einfach nicht gewährleistbaren intergenerationellen Gerechtigkeit - in Kapitel 1.2.2 wurde bereits erläutert, daß es bis heute keine zufriedenstellende Lösung der Endlagerungsproblematik des strahlenden Abfalls gibt. Weil nun aber die zukünftigen Generationen und ihr Wohlergehen in die "Charta" ausdrücklich einbezogen sind, müßte hier eine Abwägung zugunsten dieser und somit zuungunsten der Atomenergie und der mit ihr untrennbar verbundenen strahlenden Hinterlassenschaften ausgehen. Sie fiel somit unter die auszuschließenden besonders umwelt- und/oder sozialunverträglichen Praktiken.

Angesichts des Umstandes, daß die Atomenergie und die mit ihr verbundenen Arbeitsplätze und Gewinnmöglichkeiten komplett entfallen würden und

⁸¹ Die Subventionspolitik anderer Staaten ist dabei kein bißchen besser - auch in Deutschland können schwere Geländewagen noch immer als Nutzfahrzeug/LKW angemeldet und somit

auch die Erdölindustrie auf einen Bruchteil ihres jetzigen Bestandes schrumpfen würde, sei an dieser Stelle noch einmal ausdrücklich betont, daß dem auch *positive Impulse und Wachstumsbereiche* gegenüberstünden, die das entstehende Defizit ausgleichen könnten. Speziell im Energiesektor gibt es ein *immenses Potential* für umweltverträgliches wirtschaftliches Wachstum, nämlich die *erneuerbaren Energien*, welche als Ressourcen unerschöpflich, als Energieträger klimaneutral und als Wirtschaftsfaktor, einschließlich der Schaffung neuer Arbeitsplätze, von ganz außerordentlicher, aber leider bis dato viel zu wenig beachteter Bedeutung sind.⁸² Unter anderem von NGOs liegen inzwischen zahlreiche wissenschaftliche Studien zur Wirtschaftlichkeit alternativer Energien im Vergleich zu den durch massive Subventionen sowie rigorose Externalisierung umwelt- und gesundheitsrelevanter Begleitfaktoren völlig verzerrten Wirtschaftlichkeitsangaben herkömmlicher Energiegewinnung vor - aber selbst in einer Einschätzung der Weltbank wird die Atomkraft im Vergleich zu anderen Energieträgern als unwirtschaftlich eingestuft, da "Investitionskosten wesentlich unterschätzt und die Kosten für Entsorgung und Stilllegung sowie andere Umweltkosten nicht hinreichend berücksichtigt" worden seien.⁸³ Sollte nach offengelegter Korrektur der Wirtschaftlichkeitsangaben dann noch öffentlich gerechtfertigt werden, warum der eine Energieträger gegenüber dem anderen zu bevorzugen ist, würden die Aspekte der Umwelt- und Ressourcenschonung gewiß an Gewicht gewinnen - und somit endlich einen *echten, fairen* Wettbewerb ermöglichen. Denn sogar der Shell-Konzern räumt ein, daß die (noch) schlechte Konkurrenzfähigkeit der erneuerbaren Energien in erster Linie darauf zurückzuführen sei, daß für die Unternehmen jeglicher Anreiz fehle, in sie zu investieren, solange noch fossile und nukleare Energiegewinnung derart

immense Summen an Kfz-Steuer gespart werden.

⁸² So kommt eine Studie der Deutschen Forschungsanstalt für Luft- und Raumfahrt zu dem Ergebnis, daß allein mit solarthermischen Kraftwerken, aufgebaut im Mittelmeerraum, "*das Vierfache des derzeitigen weltweiten Strombedarfs* erzeugt werden könnte" (Fröhling, 1998, S. 171/172; Hervorh. orig.); zu Arbeitsplätzen und Handelsvolumen vgl. z.B. 'Innovationspotentiale von Umwelttechnologien' (1998), S. 1.

⁸³ Zit. gemäß Lovins/Hennicke (1999), S. 27; zur Atomkraft ferner z.B. Greenpeace Hintergrund 'Atomkraft - schweres Erbe für die Zukunft' (08/2000), zur verzerrten Wirtschaftlichkeit bes. S. 9. Zur Wirtschaftlichkeit regenerativer Energien z.B. Studie 'Solar-Generation' von Greenpeace & EPIA (2001); vgl. auch Fröhling (1998), S. 157, S. 159 und S. 162: "... Dies zeigt, daß die Windenergie die Wirtschaftlichkeit *bereits erreicht* hat." (Hervorh. orig.). Zur mittel- bzw. langfristig deutlich höheren Kostenintensität des fossil-nuklearen Energiepfades s.

lukrativ wie gegenwärtig subventioniert werden; es habe sich nämlich in der Geschichte immer wieder bestätigt, daß sich die *Produktivität* neuer Technologien erst und nur "*als Reaktion* auf die Anforderungen wettbewerbsorientierter Märkte" verbessere. (Fröhling, 1998, S. 157; Hervorhebung A.M.!)

An dieser Äußerung des Shell-Konzerns wird außerdem noch einmal klar ersichtlich, warum es sinnvoll erscheint, die UWF-Charta als *übergeordnetes und regierungsunabhängiges* Regelwerk fungieren zu lassen: Bereits an früherer Stelle (s. Kap. 3.2.1) ist erörtert worden, daß von seiten wirtschaftlicher Akteure als eines der *Haupthemmnisse bei der Umstellung auf bzw. der Investition in umweltschonendere Technologien* immer wieder das *Fehlen einer soliden Basis der Rechts- und somit Planungssicherheit* genannt wird; was nichts anderes bedeutet, als daß die Wirtschaft - verständlicherweise - dann und nur dann zu wesentlichen Umstrukturierungen bereit ist, wenn sie nicht befürchten muß, daß diese - bisweilen sehr kostspieligen - Maßnahmen beim nächsten Regierungswechsel wieder hinfällig sein werden. Deshalb, so resümiert die Studie 'Innovationspotentiale von Umwelttechnologien' des UBA, werden seitens der Wirtschaft bzw. Industrie von der Umweltpolitik einerseits *langfristige Zielvorgaben* erwartet, denen "eine herausragende Bedeutung für die *Auslösung und Lenkung von Innovationen*" zukommt, und andererseits ein *Ordnungsrecht*, das "den *Stand der Technik verbindlich festzuschreiben* und die *Diffusion in die Anwendung zu erzwingen*" vermag. (1998, S. 362; Hervorhebungen A.M.!) *Eine Umweltpolitik auf vorgeordneter, internationaler Ebene im Rahmen einer UWF-Charta wie der hier vorgestellten, die just diese Dinge festlegt - die Zielvorgaben in den Artikeln 1, 2, 5 und 7, die Vorgaben zur Übernahme in das jeweilige Ordnungsrecht in den Artikeln 3, 4 und 6 -, wäre also - pragmatisch betrachtet - genau das richtige Instrument.*

Neben der schon recht gut etablierten Nutzung von Wasser- und Windkraft und der - auf lange Sicht gesehen sicher eher als Interimslösung zu betrachtenden - Kraft-Wärme-Kopplung stellen als regenerative Energieträger innovative Gebiete wie die Gezeitenkraft oder die gerade erst am Anfang stehende Nutzung der Erdwärme vielversprechende Hoffnungsträger für die Zukunft dar;

auch Gutachten 'Welt im Wandel: Energiewende zur Nachhaltigkeit' des WBGU (2003), bes. S. 2.

global gesehen wird jedoch zur Zeit der Solarenergie die größte Bedeutung für die Zukunft beigemessen: "Erneuerbare Energien, vor allem Solarenergie, verfügen über ein nahezu unbegrenztes und nachhaltig nutzbares Potential. Die Energiewende zur Nachhaltigkeit ist damit der erste Schritt in das Solarzeitalter." (WBGU Politikpapier 3, 2004, S. 3) Dies gilt insbesondere für diejenigen Regionen der Erde, in denen die Menschen bis dato gar keinen Zugang zu modernen Formen der Energieversorgung haben, sondern gezwungen sind, zum Kochen und Heizen in Innenräumen Biomasse und Kohle zu verbrennen, was nicht nur umweltunverträglich, sondern vor allem auch hochgradig gesundheitsschädlich ist - die jährliche Zahl der Todesopfer der entsprechenden Emissionen übersteigt laut WHO diejenige der jährlichen Malariaopfer deutlich. (Vgl. WBGU, 2003 a, S. 2; vgl. genauer Kap. 1.2.2) Hier wären als Ersthilfe eine flächendeckende Versorgung mit einfachen Solarkochern oder mit biogenem Flüssiggas und als zweiter Schritt die Verfügbarmachung von Energie aus solarthermischen Kraftwerken einfache, aber sehr effektive Unterstützungsmaßnahmen auf dem Weg in eine selbstbestimmte, menschenwürdige und umweltverträgliche Existenz (vgl. z.B. WBGU, 2004, S. 11; Fröhling, 1998, S. 171/172) - und somit auf dem Weg zu einer alternativen, gerechteren und nachhaltigeren Art der Globalisierung.

Ergo: Gerade in der Energiewirtschaft könnten also weiterhin Arbeitsplätze geschaffen und monetäre Gewinne erzielt werden - hinzu kämen als zusätzliche positive Effekte noch der nicht-monetäre Gewinn einer sauberen, gesunden und damit langfristig wesentlich lebenswerteren Umwelt sowie die Möglichkeit einer schonenden Einbindung der ärmsten Regionen der Erde in die Versorgung mit (regenerativer) Energie, wodurch sich deren Entwicklungschancen wesentlich verbessern würden. Somit würde hier der Wirtschaft wirklich nur eine reine Umstellung, also bei weitem nichts Unzumutbares zugemutet. Als größtes Hindernis für die Einführung einer UWF-Charta im energiewirtschaftlichen Zusammenhang sind, wie sich gezeigt hat, realiter vor allem (macht-)politische Ränkespiele anzusehen.

3.2.3 Realistischer Ausblick

Ob Ablehnung oder Zustimmung überwiegen würden, so man denn tatsächlich eine UWF-Charta wie die vorgeschlagene in der realen Staatengemeinschaft zur Diskussion stellen würde, ist gegenwärtig entsprechend einfach vorhersagbar: Ihre Intention würde wahrscheinlich zunächst grundsätzlich begrüßt werden, da *offiziell* sicherlich alle mit ihrer normativen Stoßrichtung konform gingen - denn wer würde schon öffentlich bekennen, daß ihm die Lebensbedingungen seiner Enkelkinder egal oder andere Menschen für ihn nur Spekulationsobjekte sind? Gleich anschließend an diese grundsätzliche Zustimmung würde die "Charta" dann aber wohl Schritt für Schritt kleingeredet, bis nichts mehr von ihr übrig wäre, da jedes Land für den Fortbestand eines anderen alten Privilegs eintreten würde. Hier befänden sich also die in Kapitel 3.2.2.3 erwähnten USA und China in bester Gesellschaft: Die Franzosen würden ihre Atomkraftwerke behalten wollen, die Deutschen wollten sich nicht von ihren Stein-, vor allem aber Braunkohlekraftwerken trennen, die Russen würden beklagen, kein Geld zu haben, um die zahllosen Lecks in ihren Pipelines abzudichten... Alles in allem stehen die Chancen für eine reale politische Umsetzung also nicht besonders gut; denn die *Bereitschaft* zur eingangs geforderten tiefgreifenden Trendwende, (vgl. Kap. 1.3) *zu einem strukturellen Wandel des Status quo* ist beim Gros der realiter ausschlaggebenden Akteure schlichtweg noch immer *nicht vorhanden*.

Ohne Frage ist dies *das wesentlichste Problem der vorgeschlagenen UWF-Charta*. Sie verlangt nun einmal *die Bereitschaft zu einem gewissen Maß an rein altruistisch motiviertem Verzicht*. Allerdings ist dies kein für die "Charta" spezifisches, sondern ein *grundsätzliches Problem jeder moralisch begründeten normativen Theorie*. Welchen Grund hätte ein rationaler 'homo oeconomicus' (egal, ob als einzelner oder Gruppe, also etwa die Repräsentanten eines Staates), den Forderungen einer solchen Theorie Folge zu leisten - hier: überhaupt erst ihr Inkrafttreten zu ermöglichen -, wenn sich für ihn selbst dabei keinerlei unmittelbar greifbarer Nutzen ergäbe und es andererseits auch nichts gibt, was ihn zu ihrer Befolgung verpflichten könnte? Er hätte schlichtweg keinen Grund.

Es ist dies genau der Aspekt, der auch den größten Schwachpunkt an Otfried Höffes ansonsten sehr gelungener Theorie ausmachte (vgl. Kap. 2.2.1 & 2.3.5) und der sich gegen jede Theorie mit moralisch begründeter Handlungsanweisung richten läßt: *Warum* z.B. *sollte* ein Handelnder gemäß O'Neills Prinzip der Schädigungsablehnung handeln *wollen*, wenn er die eventuell zu Schaden Kommenden noch nicht einmal kennt, ihm aber umgekehrt die Inkaufnahme eventueller Schädigungen ihm Unbekannter einen sehr realen Profit einbringt? Die Antwort ist ebenso einfach wie unbefriedigend: Ein Handelnder wird sich genau und nur dann nach einer solchen Anweisung bzw. einem solchen Prinzip richten, *wenn er sich selbst als moralisches Subjekt definiert* und *deshalb* in diesem Falle niemandem vermeidbaren Schaden zufügen möchte - bzw. im Falle der UWF-Charta den fernen und den schwächeren Mitbewohnern sowie den zukünftigen Bewohnern der Erde eine gesunde, vielfältige und lebenswerte Umwelt erhalten möchte.

Gelegentlich mag wohl auch jemand, der sich selbst nicht als moralisches Subjekt definiert, gemäß einem solchen moralischen Prinzip handeln - bzw. es zumindest, wie zu Beginn dieses Kapitels erwähnt, öffentlich befürworten. Hier liegt die Motivation in einem erhofften Reputationsgewinn. Aufgrund der sehr mangelhaften Kontrollmöglichkeiten ('compliance problem') dürften solche Fälle im Kontext einer globalen Umweltschutz- und Entwicklungspolitik aber in aller Regel reine Lippenbekenntnisse bleiben (man denke etwa an die Konferenzen von Rio oder Johannesburg oder das Kyoto-Protokoll; vgl. Kap. 2.2.2), mit denen kein dauerhaft entsprechend geändertes Verhalten einhergeht. Dies konnte z.B. auch anhand der Kritik von 'OECD Watch' an den OECD 'Guidelines' (vgl. Kap. 1.1.2) deutlich belegt werden.

Wer sich nun also selbst nicht als moralisches Subjekt versteht, ist folglich fein heraus. Hier haben zweifelsfrei Theorien, deren einziges handlungsanleitendes Grundprinzip der rationale Eigennutz ist, die griffigeren Argumente. Im Sinne des zugrundeliegenden pragmatischen Motivs wäre es also günstig, wenn auch in der UWF-Charta *wenigstens ein Aspekt rationalen Eigennutzes* gefunden und nutzbar gemacht werden könnte. Ist dies der Fall? Die Antwort lautet "ja, aber" - ja, aber in sehr eingeschränktem Umfang bzw. nur sehr indirekt greifbar, so daß die Bejahung oder Verneinung einem *Wahrscheinlichkeitsspiel*

gleichkommt. Denn entscheidend für den einzelnen Akteur ist die Größe der Wahrscheinlichkeit, ob die Globalisierung in ihrer gegenwärtigen Ausprägung inklusive der Ressourcenausbeutung - einschließlich aller damit verbundenen negativen Nebenwirkungen wie etwa dem anthropogenen Treibhauseffekt, steil ansteigenden Preisen für Energie und andere Produkte aus erschöpfbaren Rohstoffen oder massiven Flüchtlingsströmen aus unbewohnbar gewordenen Gebieten - noch zu seinen Lebzeiten so weit voranschreitet, daß es *für ihn selbst besser* wäre, ein alternatives, umwelt- und sozialverträglicheres Modell zu unterstützen.

Wer hier die Möglichkeit ernsthaft in Erwägung zieht, von den anwachsenden negativen Begleiterscheinungen noch selbst getroffen zu werden, wird den enthaltenen Eigennutz wohl anerkennen. Aus der Perspektive eines solchen indirekten Eigennutzes könnte dann auch mit O'Neills Prinzip der Schädigungsablehnung argumentiert werden, daß *alle* Handelnden, also auch man selbst, in dieser gemeinsamen, endlichen Welt *verletzbar* sind, und somit, mit Otfried Höffe gesprochen, jederzeit vom Täter zum Opfer werden können - weshalb es besser ist, auf erstere Möglichkeit zu verzichten, um im Gegenzug von letzterer befreit zu bleiben. (Höffe, 1994, S. 21 ff., vgl. Kap. 2.1.4.2.2) Mit Blick auf einen gewissen Eigennutz in der "Charta" könnte dann die Argumentation mit Höffe fortgeführt werden, daß unter einer gerechten Rahmenordnung auf Dauer auch die aktuell Stärkeren profitieren, da sie irgendwann einmal ihre Stärke verlieren und dann selbst zu den besonders zu schützenden Schwächeren gehören könnten. Daß eine solche Umkehrung der Stärkeverhältnisse grundsätzlich nicht so unwahrscheinlich ist, wie insbesondere die (noch) mächtigsten Nationen lange Zeit geglaubt haben, belegt der rasante gegenwärtige Aufstieg der 'Ankerländer', (vgl. bes. Kap. 1.1.1 & 1.2.2) der allen protektionistischen Maßnahmen der reichen Industrienationen zu trotzen scheint und deren innere Wohlstandsgefüge ganz allmählich ins Wanken bringt. (Vgl. bes. Kap. 2.2.1) So kämpft die EU ungeachtet aller Versuche protektionistischen Eingreifens mit weiter steigenden Arbeitslosenzahlen und anderen, neuen Phänomenen, die in Zusammenhang mit der Globalisierung zu verstehen sind: Es entsteht etwa - quasi als Alternative zur Arbeitslosigkeit - in den (noch) führenden Industrienationen eine Klasse sogenannter 'working poor', welche trotz Erwerbstätigkeit

nicht in der Lage sind, ein angemessenes Leben zu führen, resp. trotz Erwerbstätigkeit für ihren Lebensunterhalt auf massive staatliche Unterstützung angewiesen bleiben. (Vgl. Kirchgässner, 2006, S. 296 ff.) Würden sich diese Tendenzen weiter fortsetzen - wovon gegenwärtig sicher auszugehen ist -, so würden schon recht bald mindestens gewisse Bevölkerungsteile aus den Industrienationen zu den besonders zu schützenden Schwächeren im Sinne der UWF-Charta und der ihr zugrundeliegenden Gerechtigkeitstheorie zählen, so daß dann für diese Fälle tatsächlich von einem enthaltenen Eigennutz gesprochen werden könnte. Auf der anderen Seite stehen jedoch diejenigen, welche durch die Globalisierung innerhalb kurzer Zeit ihren eigenen Wohlstand massiv vergrößern konnten - hier wird die Frage nach der Wahrscheinlichkeit eines in einem alternativen Modell enthaltenen Eigennutzes die Menschen wohl in zwei sich stark polarisierende Lager spalten.

Über diesen mäßig greifbaren Eigennutz hinaus bleibt jedoch nur noch der Appell an die Fähigkeit zu einem gewissen *Mitgefühl* mit bzw. zu einer gewissen Rücksichtnahme auf die eigenen (und ggf. auch fremden) Nachkommen und deren Lebensbedingungen sowie die Hoffnung, daß gut begründete, nachvollziehbare Argumente geliefert wurden, welche wenigstens bei einigen Vernünftigen ungeachtet ihrer egoistischen Interessen zu Zustimmung und Akzeptanz führen könnten - weil sie schlicht als gerechtfertigt anerkannt würden.

Obwohl die Umweltproblematik nur global konzertiert wirklich effektiv und nachhaltig gebessert werden kann, wäre vermutlich *für einen realen politischen Beginn* eine solche "*Initiativgruppe der Vernünftigen*" sicher besser als nichts, wie klein auch immer sie ausfallen würde. Immerhin könnte von ihr ein *positives Signal* ausgehen; und vielleicht würde sich daraus dann im Laufe der Zeit, wenn die Gruppe eine gewisse Größe erreicht hätte, auch eine Art von *Sogwirkung* entfalten, welche die verbleibenden Außenstehenden unter Zugzwang setzen würde, sich ebenfalls anzuschließen - sei es auch nur aus der Motivation heraus, sich auf dem internationalen Parkett ein gutes Ansehen zu sichern. Ein gut praktikabler Vorschlag, zur Teilnahme anzureizen, kommt hier vom WBGU:

"Der WBGU plädiert dafür, *Modellprojekte in großem Maßstab* zur Einführung neuer erneuerbarer Energien *als strategischen Hebel für eine globale Energiewende* einzusetzen. Von solchen Modellprojekten könnte eine *weltweite Signalwirkung* ausgehen. Sie würden veranschaulichen, wie Technologiesprünge in Energieprojekten umgesetzt werden können." (WBGU, 2003 a, S. 9; Hervorhebung A.M.!)

Daß derartige Leuchtturmprojekte, gestartet von einer freiwilligen "Initiativgruppe der Vernünftigen", unter Umständen sogar einen effektiveren *Anreiz zur Teilnahme* an einer UWF-Charta wie der vorgestellten darstellen könnten als eine von Beginn an allen Akteuren oktroyierte Teilnahme, läßt sich auch mithilfe von Erkenntnissen bestätigen, zu welchen die beiden Politikwissenschaftler Sascha Kneip und Wolfgang Merkel am Beispiel der von Höffe anvisierten Weltrepublik gelangt sind:

"Eine Weltrepublik, die sich *zunächst nur aus integrationswilligen und -fähigen*, qualifizierten Demokratien *zusammensetzte*, sendet darüber hinaus *erheblich mehr Anreize* zur Demokratisierung an autokratische Regime, *als dies ein supranationales Gebilde täte*, das *bereits alle Staaten*, unabhängig ihrer demokratischen Qualität, *einbindet*." (Kneip/Merkel, 2002, S. 205; Hervorhebung A.M.!)

Allerdings muß diese "Initiativgruppe der Vernünftigen" nicht oder zumindest nicht allein notwendig in den Reihen der etablierten Industrienationen zu finden sein; wahrscheinlicher erscheint sogar, daß sie aus einer ganz anderen Richtung kommen wird: möglicherweise aus der reinen Not heraus geboren, aufgrund der schlichten Masse an Bevölkerung und der daraus resultierenden massiv anwachsenden Umweltprobleme könnte die Keimzelle hierfür auch im gegenwärtig von den nord-westlichen Nationen noch so skeptisch betrachteten asiatischen Raum liegen:

"Indische Intellektuelle wie Tagore und Gandhi haben früher als alle anderen auf die negativen Folgen der Industrialisierung hingewiesen. ... Tagore kam schon 1923 nach China, um eine Alternative zur westlichen Sicht der Moderne aufzustellen. Angesichts des Zwangs zu einer nachhaltigen Entwicklung bleibt das bis heute die fundamentale Herausforderung asiatischer Intellektueller." (Die 'Zeit' vom 20.04.2006, S. 9)

So könnte der Aufstieg Chinas und Indiens sowohl "als stärkste Bedrohung" als auch als "größte Chance" angesehen werden - denn der Ressourcenverbrauch pro Kopf ist hier - noch - gering und deshalb ist - noch - "ein neues ressourcenarmes Entwicklungsmodell denkbar. 'China und Indien können binnen zehn Jahren zu den führenden Nationen in den Bereichen erneuerbare Energien und

Landwirtschaft werden' - vor allem dann, wenn sie sich gegenseitig in der Entwicklung neuer Energieformen übertrumpfen wollen." (Alles aus der 'Zeit' vom 20.04.2006, S. 25, mit einer Einschätzung des Worldwatch-Institute.)

Wie auch immer es laufen würde, fest steht, daß aufgrund des immanenten Paradoxons, daß sich alle freiwillig einer zwangsverbindlichen Rahmenordnung unterordnen sollen, eine Umsetzung der UWF-Charta nur ganz allmählich - wahrscheinlich über viele Jahre hinweg - vonstatten gehen würde, etwa vergleichbar der Analogie, die Janna Thompson zwischen der heute schwer vorstellbaren Entstehung eines Weltstaates und der einstigen Entstehung unseres heutigen Staatenmodells sah: "National states ... are the result of centuries of evolutionary development during which people slowly became accustomed to new political forms and new social relationships." (1992, S. 93/94; vgl. Kap. 2.3.3) Es bleibt im Sinne der bereits schwer geschädigten Natur sowie der darunter leidenden Menschen und Tiere zu hoffen, daß die Menschheit diesmal keine Jahrhunderte für die Umgewöhnung brauchen wird.

QUINTESSENZ

Eine Welt gemäß der vorgelegten Umwelt-, Wirtschafts- und Friedens-Charta wäre zweifelsfrei eine wesentlich andere als unsere gegenwärtige. Das 'business-as-usual' würde viele Veränderungen erfahren - in der Politik, in der Wirtschaft und im alltäglichen Leben von jedermann -, einige davon tiefgreifend. Dies läßt die "Charta" und die ihr zugrundeliegende Gerechtigkeitstheorie gefährlich nah an Theorien à la Beitz oder Pogge heranrücken, die so häufig verurteilt wurden, weil man sie als bloße Utopien ohne realistische Bodenhaftung für praktisch nutzlos hielt.

Andererseits sind die in der "Charta" vorgestellten neuen Strukturen klar und einfach und gleichzeitig reibungslos in eine Welt der Nationalstaaten einbindbar, so daß sie gut in die gegenwärtige Realität zu übertragen wären - ohne dabei jedoch eine simple "systemimmanente Umverteilung" zu betreiben. Dies sollte sie zu einem gern gewählten Instrument auf dem Weg in eine gerechtere und nachhaltigere Zukunft machen.

Wer den Wunsch nach einer solchen bejaht, wird auch der Notwendigkeit einiger wesentlicher Änderungen des Status quo zustimmen. Und allein aufgrund der Tatsache, daß das in der Theorie beschriebene Ideal nicht morgen - und sicherlich auch nicht übermorgen - komplett zu realisieren ist, sollte es nicht als nutzlos disqualifiziert werden dürfen. Darauf hatte bereits Charles Beitz völlig zu Recht hingewiesen und auch Peter Koller erinnert daran: "... auch wenn die Chancen, die beste aller Welten zu erreichen, nicht gut stehen mögen, so müssen wir um nichts weniger trachten, wenigstens die zweitbeste zu realisieren und der besten ein Stück weit näher zu kommen." (1996, S. 238; vgl. Kap. 2.3.5)

Aber just hier stellt sich die entscheidende Frage: *Müssen* wir wirklich? Oder ist dies nicht bloß das eitle Streben derjenigen unter uns, die den viel zu hohen Anspruch an sich selbst und andere stellen, moralisch einwandfrei zu handeln? Hatte Wolfgang Kersting mit seiner an Thomas Nagels Theorie geübten Kritik doch Recht, daß inhaltlich zu anspruchsvolle Theorien als "moralischer Kathedersozialismus" letztendlich nur den einzelnen überfordern? (Vgl. Kap. 2.1.4.2.2) Sind nicht ein guter Verdienst, ein finanzieller Gewinn

gleichermaßen legitime, aber buchstäblich besser greifbare Belohnungen für den einzelnen als das bloße Bewußtsein, für irgendjemand anderen - womöglich noch zu irgendeiner späteren Zeit - etwas Gutes getan zu haben und deshalb ein moralisches Subjekt gewesen zu sein? Zu einem solchen hohen Anspruch an sich selbst kann man niemanden zwingen - keine einzelnen Personen und am wenigsten, wie sich gezeigt hatte, Staaten. *Fraglos würde sich die UWF-Charta, so sie denn eingeführt und umgesetzt würde, als sehr sinnvolles, hilfreiches und praktikables Instrument für einen wirklich strukturellen Wandel hin zu einer gerechteren und nachhaltigeren Art von Globalisierung erweisen - dies ist im Kapitel 2.4.3 sowie im dritten Teil deutlich geworden; aber es ist ebenso deutlich geworden, daß die Bereitschaft, einen solchen Schritt zu gehen, bei den entscheidenden Akteuren gegenwärtig kaum vorhanden ist.*

Wir *müssen* es *wollen*. An diesem Paradoxon scheitert folglich in der realen Umsetzung zur Zeit jede globale Gerechtigkeitstheorie - ganz gleich, ob es sich um eine reine Friedentheorie, eine global individuenadressierte Theorie der materiellen Grundsicherung oder eine auf die Energie- und Ressourcenpolitik fokussierte Theorie einer gerechteren und nachhaltigeren Art von Globalisierung handelt. Während alle "klassischen" Gegenargumente (vgl. Kap. 2.2.2 & 2.2.3) ebenso problemlos entkräftet werden konnten wie neuere Einwände gegen die zusätzliche Einbeziehung zukünftiger Menschen in eine Gerechtigkeitstheorie (vgl. Kap. 2.2.5), bot dieser Aspekt die größte Angriffsfläche, wie das letzte Kapitel noch einmal klar zusammengefaßt hat. Und die realen politischen Trends, sowohl im innenpolitischen als auch im internationalen Bereich, lassen nicht gerade auf eine diesbezügliche Wende in absehbarer Zeit hoffen, sondern bewegen sich immer weiter in Richtung neoliberaler Konzepte, während Ideen wie Solidarität und Gerechtigkeit immer stärker altbacken und überholt wirken.

Längst sind es dabei nicht mehr nur die Entwicklungs- und Schwellenländer, die im Zuge dessen den Umweltschutz als Luxus einstufen, den sie sich nicht leisten können - und vermeintlich auch nicht brauchen. Angesichts scheinbar unaufhaltsam wachsender Arbeitslosigkeit tendiert die Stimmung in den Industrienationen ebenfalls immer mehr zuungunsten des Umweltschutzes. Selbst in Deutschland, wo das Umweltbewußtsein lange Zeit im internationalen

Vergleich geradezu vorbildlich ausgeprägt war, hält man den Umweltschutz in zunehmendem Maße auch nur noch für einen Luxus, den man sich unter den gegebenen Umständen nicht (mehr) leisten kann. So glaubt heute ein Großteil der Bevölkerung, daß der Umstieg vom fossil-nuklearen Modell auf regenerative Energien zu weiteren Arbeitsplatzverlusten führen würde - nicht wissend, daß mit jedem Atomkraftwerk nur einige Dutzend Arbeitsplätze verbunden sind, die Windenergiebranche allein aber bis dato schon mehrere zehntausend Arbeitsplätze neu geschaffen hat. Und man hofft - allen Forschungsergebnissen zum Trotz - darauf, daß der Ölpreis noch einmal spürbar sinken wird, damit das Autofahren wieder billiger wird - ungeachtet aller hinlänglich bekannten Auswirkungen dessen auf die Umwelt. *Es scheint, als würde der Mensch in wirtschaftlich angespannten Zeiten jegliche Fähigkeit verlieren, in langfristigen und über ihn selbst hinausgehenden Kategorien zu denken.* Dazu passen die Ergebnisse einer repräsentativen Umfrage in Deutschland, nach der die Wahrnehmung des Umweltschutzes als eines der wichtigsten Probleme seit den späten achtziger Jahren kontinuierlich abnimmt.⁸⁴

In geradezu bizarrem Gegensatz zu der alltäglich praktizierten gedankenlosen Umweltzerstörung überall auf der Erde steht jedoch der Sachverhalt, daß eine überwältigende Mehrheit der deutschen Bevölkerung nach wie vor selbst am liebsten in grüner Umgebung wohnen möchte.⁸⁵ Dieser Umstand scheint darüber hinaus *eine der ganz wenigen uneingeschränkt universalisierbaren Aussagen*, also fast schon eine Art *globales Prinzip* zu sein: Nirgendwo auf der Erde wird man Wohlhabende finden, die sich selbst freiwillig direkt neben einer vielbefahrenen Straße, neben einem Atommeiler, einem Kohlekraftwerk oder einer Chemiefabrik niederlassen - *wer die Wahl hat, zieht ins Grüne*, wenigstens mit seinem Wochenend- oder Feriendomizil. Dennoch scheint es nicht zu gelingen, aus dieser - offensichtlich weit, ja geradezu global verbreiteten - Präferenz eine dementsprechend hohe grundsätzliche Wertschätzung der

⁸⁴ 'Umweltbewußtsein in Deutschland 2004', hrsg. vom BMU, 2004, S. 15: von 65% in 1988 auf 18% in 2004. Speziell bei den unter 30-Jährigen gibt das Allensbach Institut für Demoskopie einen Interessenabfall am Thema Natur- und Umweltschutz von 35% noch im Jahr 1995 auf gerade noch 15% im Jahr 2005 an; vgl. Öko-Test 10/2006, S. 182.

⁸⁵ Gemäß 'Umweltbewußtsein in Deutschland 2004' antworteten auf die Frage, wo sie selbst am liebsten wohnen würden, 73% der Befragten mit einem Haus im Grünen, 23% wählten eine "komfortabel ausgestattete Wohnung in der Stadt" und 4% waren unentschlossen; BMU, 2004, S. 45.

Natur abzuleiten. Könnte man diesen Aspekt besser nutzen, so hielte man damit gewiß eines der schlagkräftigsten Argumente für einen stärkeren globalen Umwelt-, Klima- und Ressourcenschutz in Händen, das man sich nur denken kann.

Mit einem solchen Wertewandel einhergehen müßte darüber hinaus seitens der reichen Industrienationen die Fähigkeit, den von ihnen genommenen Entwicklungspfad der extrem starken ökonomischen Dominanz mit seinen langfristig fatalen Prioritäten als solchen zu erkennen und in ihm nicht weiter *den alternativlosen globalen Königsweg gesellschaftlicher Entwicklung* zu sehen. Die Schwellen- und Entwicklungsländer müßten wiederum der immens großen Versuchung widerstehen, uns auf diesem Pfade ein- und überholen zu wollen; eine Versuchung, die fast ausschließlich auf die Faszination des Kapitals und der Ansammlung materieller Statussymbole zurückzuführen ist. Deren Anziehungskraft scheint jedoch so unwiderstehlich zu sein, daß man in ihnen gar *ein zweites* - dem ersten entgegengesetztes - *universales Prinzip* sehen kann.

Dabei hat sich die Funktion des Kapitals im Lauf der Zeit markant gewandelt: von einem - durchaus sinnvollen und hilfreichen - Mittel zum Zweck zum reinen Selbstzweck. Bisweilen stellt sich hier freilich die Frage, ob nicht das Kapital "nur" der Wegbereiter zur Aneignung (oder Beibehaltung) von Macht ist. Dies ist zweifelsfrei in vielen Fällen personenfixierter Kapitalkumulationen - z.B. bei Politikern in korrupten Regimen, die nach mehr Herrschaft streben, gewiß aber auch bei einigen Managern - richtig; und ebenso zweifelsfrei sind Kapital und Macht wohlvertraute Weggefährten; allerdings hat sich das Kapital in der modernen Welt vielfach in einer anonymen Weise verselbständigt (besonders auf dem internationalen Börsenparkett), auf die der einzelne Mensch gar keinen Einfluß mehr zu haben scheint, sondern nur noch unter (vermeintlichem) Zugzwang in einer ganz bestimmten, festgelegten Weise reagiert. Ulrich Greiner prägte für den entsprechenden Typus von Unternehmer den sehr trefflichen Begriff eines 'Ministranten des Kapitals'. (2005) In Kapitel 2.3.2 war davor gewarnt worden, den Staat als lebloses Zweck-Konstrukt nicht zum Selbstzweck werden und sich somit über den Menschen erheben zu lassen - dasselbe sollte für das Kapital gelten. Fraglos haben Einkommensunterschiede

ihre Berechtigung; sie sollten aber gewisse Grenzen der Verhältnismäßigkeit nicht überschreiten - und vor allem sollte mehr darauf geachtet werden, *womit bzw. auf welche Weise* Geld verdient wurde: Reichtum, der auf Kosten ausgebeuteter oder unterdrückter Arbeiter oder auf Kosten einer rücksichtslos geplünderten Natur gewonnen wurde, kommt der Belohnung einer Straftat gleich und ist somit unverdienter Reichtum im Sinne der aristotelischen proportionalen Verteilungsgerechtigkeit. Deshalb wird einer solchen Art des Reichtums in der in dieser Arbeit entworfenen UWF-Charta mit Strafabgaben im Namen des Verursacherprinzips entgegengewirkt sowie, im günstigsten Fall, mit strengen Auflagen im Namen der intergenerationellen Gerechtigkeit von vornherein vorgebeugt.

"Bislang gibt es *keine klare Methode, um die sozialen und ökologischen Kosten ökonomischer Entwicklung zu berechnen*. Verschiedene Krisen haben aber deutlich gemacht, daß die konventionellen Strategien eine sozial gerechte und nachhaltige Entwicklung verhindern." (Acsehrad, 1999, S. 212; Hervorhebung A.M.!)

Eine solche klare Meßmethode zu finden ist zweifelsohne eines der elementarsten, wenn nicht gar das grundlegendste Desiderat für weitere Forschung im Hinblick auf einen effektiveren Umweltschutz als auch für eine praxisnähere und gerechtere Entwicklungspolitik. Unter dem Diktat des rein umsatzorientierten BSP, welches alle ethischen - 'externen' - Aspekte der Frage, *wie* es gesteigert wurde, unberücksichtigt läßt, wird das allerdings nicht gelingen, da ja hier der geradezu zynische Fall vorliegt, daß beispielsweise Umweltverschmutzung das BSP steigert, "auch und gerade dann, wenn man mit hohem Aufwand (Umsatz) gegen die Verschmutzung ankämpft." (von Weizsäcker, 1999, S. 35/36) Einen Hoffnungsschimmer bildet hier immerhin der Umstand, daß in den letzten Jahren zunehmende Bestrebungen erkennbar werden, soziale und ökologische Güter und Werte in ökonomischen "Werten" - d.h. Preisen - zu quantifizieren und den Preisen ihrer Zerstörung bzw. Übernutzung gegenüberzustellen. Dies macht sie greifbarer - wie etwa im 'Stern-Report' (vgl. Kap. 2.2.5) oder in den sehr plastischen Zahlenbeispielen des 'Economist' (vgl. Kap. 3.2.2.2), der auch bereits entsprechend orakelt, daß "environmental entries are starting to appear on the balance sheet." ('The Economist' vom 23.04.2005, S. 78)

Die Suche nach einer praxisnäheren, weil die Betroffenen zufriedenstellenden Entwicklungspolitik sollte am besten vor Ort, bei den betroffenen Menschen selbst beginnen. Eine bewußte und gezielte Bewahrung der letzten indigenen Lebensformen sowie eine neuerliche Hinwendung zu kleineren - lokalen oder regionalen - autarken Gemeinschaften umweltschonender Subsistenzwirtschaft - auf der Basis einer "biologischen" Landwirtschaft, versorgt durch regenerative, d.h. global gesehen vor allem solare Energie -, wie sie im Artikel 3 der Umwelt-, Wirtschafts- und Friedens-Charta ausdrücklich genannt werden, dürfen hierbei mit Blick auf eine nachhaltige Zukunft der Erde als eines der hoffnungsvollsten Szenarien gelten. Wäre es nicht schön, wenn wir in einiger Zeit bewundernd auf die - dann ehemaligen - Entwicklungsländer schauen könnten und ihnen dazu gratulieren, daß sie gerade nicht unsere Fehler einfach nachgeahmt haben, sondern ein alternatives, wirklich eigenständiges Entwicklungskonzept verfolgt haben, welches sodann *uns vorexerzieren* könnte, *wie man energie- und ressourcenschonend Nachhaltigkeit im Alltag leben und dennoch zufrieden sein kann?*

Dieser letztere Aspekt wäre für die Bewohner der reichen Industrienationen noch aus einem weiteren Grund besonders beeindruckend: denn deren Zufriedenheit hat sich gerade *nicht* parallel zum wachsenden Wohlstand gesteigert. Vielmehr scheint die Zufriedenheit just in dem Maße zu sinken, in dem die Ansprüche steigen:

"Inzwischen häufen sich ... auch aus anderen Gründen Zweifel, ob Aufholen wirklich die Strategie ist, die allein selig macht. Sind die Menschen auf den Inseln des Wohlstands dank ihrer hohen Lebenserwartung und dank der Freiheit von Hunger und Krieg, dank funktionierender sozialer Netze wirklich glücklicher geworden? Angesichts der hohen Selbstmordziffern, der Drogentoten und der seelischen Krankheiten läßt sich dies bezweifeln." (Kesselring, 2003, S. 18)

Und auch diese Makel *übertragen sich mit unserem Entwicklungsmodell auf die anderen Teile der Erde*: noch nie hat es so viele extrem übergewichtige Japaner gegeben wie gegenwärtig; in den Slum-Gürteln rund um die florierenden südamerikanischen Metropolen herrschen Drogensucht, Mord und Selbstmord; die Selbstmordrate unter indischen Bauern steigt stetig an - erst da, wo den Menschen das westliche Modell des schillernden materiellen Wohlstands vor Augen gehalten wird, beginnt dasjenige Phänomen um sich zu greifen, welches

die Soziologie als *Anomie* bezeichnet: im nun möglichen Vergleich mit anderen, wirklich oder vermeintlich besser gestellten Menschen (seien es die neuen Wohlhabenden des eigenen Landes in den neuen Wohlstandshochburgen oder die "Schönen und Reichen" der westlichen Welt, die das Fernsehgerät nahebringt) wird ein Mensch unzufrieden mit dem, was er hat, und unglücklich und strebt statt dessen - leider recht unreflektiert - nach dem, was der andere hat. Geschieht dies in großer Zahl, verlieren soziale, gesellschaftliche Strukturen ihre Stabilität und brechen auseinander. Gelingt es den davon Betroffenen jedoch nicht zeitig, sich entweder in der anderen, angestrebten Umgebung zu etablieren oder selbst neue Strukturen aufzubauen, ist die Folge ein Zustand dauerhafter, tiefgreifender Frustration und Orientierungslosigkeit - der Nährboden für seelische und Suchtkrankheiten sowie Selbstmord. Dies ist noch ein Grund mehr, ein alternatives Globalisierungskonzept - wie z.B. in Form der vorgeschlagenen UWF-Charta - zu bevorzugen, welches in der Lage wäre, gesellschaftliche Strukturwechsel sozial verträglicher abzufedern und zur westlichen Lebensart alternative Lebensformen weniger rigoros zu verdrängen: denn verschiedene Erdregionen und verschiedene kulturelle Auffassungen brauchen verschiedenartige Lösungsansätze für ihre jeweils spezifischen Entwicklungsprobleme. *Nur in einer solchen Vielfalt kann eine gerechte, sozial- und umweltverträgliche Zukunft liegen.*

Auch hier gilt, daß diejenigen, die einen moralischen Anspruch an sich selbst stellen, zweifelsfrei zustimmen werden. Und auch hier *bleibt am Ende die Frage, was wir wollen - bzw. für welches der beiden universalen Prinzipien wir uns entscheiden*: für die um eine ethische Komponente angereicherte moderate Marktwirtschaft der 'Stakeholder' oder die völlig freie, wertunempfindliche der reinen 'Shareholder'. Diese Entscheidung kann und wird uns niemand abnehmen, und niemand kann uns verbindlich sagen, welches der falsche und welches der richtige Weg ist. So wird vielleicht am Ende der große Stolz des Menschen - das Wesen mit dem freiem Willen zu sein - auch sein Schicksal sein.

LITERATURVERZEICHNIS

- Achselrad, Henri (1999): "Selbstbesinnung in Lateinamerika", in: von Weizsäcker (1999) a.a.O.
- Aristoteles, *Nikomachische Ethik*, hrsg. von Günther Bien, Philosophische Bibliothek, Bd. 5, Hamburg: Felix Meiner Verlag, 1972.
- Ballestrem, Karl Graf (1993): "Probleme der internationalen Gerechtigkeit. Gedanken zur Einleitung", in: Ballestrem/Sutor (1993) a.a.O.
- Ballestrem, Karl Graf/Sutor, Bernhard (Hrsg.) (1993): *Probleme der internationalen Gerechtigkeit*, München: Oldenbourg.
- Banholzer, Kai (1996): "Joint Implementation - Ein Instrument der globalen Klimapolitik", in: Simonis (1996 b) a.a.O.
- Barry, Brian (1989): *Theories of Justice, A Treatise on Social Justice*, Vol. I, Berkeley; Los Angeles: University of California Press.
- (1995): *Justice as Impartiality, A Treatise on Social Justice*, Vol. II, Oxford: Clarendon / Oxford University Press.
- Bauböck, Rainer (2006): "Politische Grenzen in einer postwestfälischen Weltordnung", in: Koller (2006 a) a.a.O.
- Bayertz, Kurt (Hrsg.) (1996): *Politik und Ethik*, Stuttgart: Reclam.
- Becker, Jörg [et al.] (Hrsg.) (1996): *Ethik in der Wirtschaft. Chancen verantwortlichen Handelns*, Stuttgart; Berlin; Köln: Kohlhammer.
- Bednarz, Klaus (2004): *Am Ende der Welt. Eine Reise durch Feuerland und Patagonien*, Berlin: Rowohlt.
- Beitz, Charles R. (1979): *Political Theory and International Relations*, Princeton: Princeton University Press.
- (1983): "Cosmopolitan Ideals and National Sentiment", in: *Journal of Philosophy* 80.
- (2001): "Does Global Inequality Matter?" in: Pogge (2001 a) a.a.O.
- Benedek, Wolfgang (2006): "Globale Governance der Weltwirtschaft", in: Koller (2006 a) a.a.O.
- Beyerlin, Ulrich (1992): "Gewaltverbot", in: Seidl-Hohenveldern (1992) a.a.O.

- Biermann, Frank (1996): "Völkerrecht und Weltumweltpolitik", in: Simonis (1996 b) a.a.O.
- Birnbacher, Dieter (1989): "Intergenerationelle Verantwortung oder: Dürfen wir die Zukunft der Menschheit diskontieren?", in: Kümmel/Klawitter (1989) a.a.O.
- BMBF (2003): *Herausforderung Klimawandel*, Studie des Bundesministeriums für Bildung und Forschung, Berlin: BMBF.
- BMU (2004): *Umweltbewußtsein in Deutschland 2004*, hrsg. vom Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit, Berlin: BMU.
- Boucher, David/Kelly, Paul (Hrsg.) (1998): *Social Justice. From Hume to Walzer*, London; New York: Routledge.
- Brown, Chris (1992): *International Relations Theory. New Normative Approaches*, Hemel Hempstead: Harvester Wheatsheaf.
- (1993): "International Affairs", in: Goodin/Pettit (1993) a.a.O.
 - (1998): "International Social Justice", in: Boucher/Kelly (1998) a.a.O.
- Brown, Peter/Shue, Henry (Hrsg.) (1977): *Food Policy. The Responsibility of the United States in Life and Death Choices*, New York: Free Pr.
- Brune, Wolfgang (Hrsg.) (2000): *Zur deutschen Energiewirtschaft an der Schwelle des neuen Jahrhunderts*, Stuttgart; Leipzig: B.G. Teubner.
- Bull, Hedley (1977): *The Anarchical Society: A Study of Order in World Politics*, London: Macmillan.
- The Calvert Group: *Calvert Social Index*.
http://www.calvert.com/sri_calvertindex.html
- Chwaszcza, Christine (1993): "Rationale Akteure und 'natürliche Rechte'", in: Nida-Rümelin (1993) a.a.O.
- (1995): *Zwischenstaatliche Kooperation. Perspektiven einer normativen Theorie der internationalen Politik*, Wiesbaden: Deutscher Universitäts-Verlag.
 - (1996): "Politische Ethik II: Ethik der Internationalen Beziehungen", in: Nida-Rümelin (1996 a) a.a.O.
 - (1997): "Anmerkungen zur vertragstheoretischen Begründung globaler Gerechtigkeit", in: *Analyomen 2. Proceedings of the 2nd Conference 'Perspectives in Analytical Philosophy'*, Vol. 3 (1997), hrsg. von G. Meggle und A. Mundt, Berlin; New York: Walter de Gruyter.

- (1998): "Selbstbestimmung, Sezession und Souveränität. Überlegungen zur normativen Bedeutung politischer Grenzen", in: Chwaszcza/Kersting (1998) a.a.O.
- (2002): "Menschenrechte und globale Rechtsstruktur", in: Gosepath/Merle (2002) a.a.O.
- (2006): "Die normative Bedeutung politischer Grenzen. Zur Abgrenzung partikularer und allgemein moralischer Bereiche der Gerechtigkeit", in: Koller (2006 a) a.a.O.

Chwaszcza, Christine/Kersting, Wolfgang (Hrsg.) (1998): *Politische Philosophie der internationalen Beziehungen*, Frankfurt am Main: Suhrkamp.

Czymmek, Frank (2003): *Ökoeffizienz und unternehmerische Stakeholder*, Lohmar - Köln: Josef Eul Verlag.

DIE - Deutsches Institut für Entwicklungspolitik (2005): *Thesepapier zum DIE-Workshop 'Energie- und klimapolitische Kooperation mit Ankerländern' am 7.7.2005 in Bonn*,
www.die-gdi.de/die_homepage.nsf/FSdakt?OpenFrameset

Dietrich, Frank (2001): *Dimensionen der Verteilungsgerechtigkeit*, Diss. Univ. Duisburg, 2000, Stuttgart: Lucius & Lucius.

DIW - Deutsches Institut für Wirtschaftsforschung, Wochenbericht des DIW Berlin (10/2004): *CO₂-Emissionen in Deutschland im Jahre 2003: Witterungsbedingt leichte Steigerung*, Berlin: DIW.
<http://diw.de/deutsch/produkte/publikationen/wochenberichte/docs/04-10-2.html>

Donnelly, Jack (1992): "Twentieth-Century Realism", in: Nardin/Mapel (1992) a.a.O.

Dornheim, Andreas [et al.] (Hrsg.) (1999 a): *Gerechtigkeit. Interdisziplinäre Grundlagen*, Opladen: Westdeutscher Verlag.

- (1999 b): "Zur Plurivalenz von Gerechtigkeitsdiskursen", in: ders. (1999 a) a.a.O.

Dworkin, Ronald (1981): "What is Equality? Part I - Equality of Welfare" & "What is Equality? Part II - Equality of Resources", in: *Philosophy and Public Affairs* 10.

- (1984): *Bürgerrechte ernstgenommen*, Frankfurt am Main: Suhrkamp. (Orig.: *Taking Rights Seriously*, 1977)

The Economist, Ausgabe vom 23.04.2005.

- Ekardt, Felix (2005): *Das Prinzip Nachhaltigkeit. Generationengerechtigkeit und globale Gerechtigkeit*, München: Beck.
- Ellis, Anthony (Hrsg.) (1986): *Ethics and International Relations*, Manchester: Manchester University Press.
- Foot, Rosemary/Gaddis, John/Hurrell, Andrew (Hrsg.) (2003): *Order and Justice in International Relations*, Oxford; New York: Oxford University Press.
- Forst, Rainer (1994): *Kontexte der Gerechtigkeit. Politische Philosophie jenseits von Liberalismus und Kommunitarismus*, Frankfurt am Main: Suhrkamp.
- Forde, Steven (1992): "Classical Realism", in: Nardin/Mapel (1992) a.a.O.
- Fröhling, Wolfgang (1998): *Umweltschutz. Grundlagen moderner Ökologie*, Köln: Fortis Verlag FH.
- Funk, Kerstin (2003): *Gerechtigkeit in der politischen Philosophie der internationalen Beziehungen*, Diss. FU Berlin, 2003:
www.diss.fu-berlin.de/cgi-bin/zip.cgi/2003/331/Fub-diss2003331.zip
- GEOKompakt* Nr. 9 (vom 06.12.2006): Wetter und Klima.
- Gert, Bernard (1983): *Die moralischen Regeln. Eine neue rationale Begründung der Moral*, Frankfurt am Main: Suhrkamp. (Orig.: *The Moral Rules. A New Rational Foundation for Morality*, 1966)
- Gesang, Bernward (1998): "Vorwort", in: ders. (Hrsg.) (1998): *Gerechtigkeitsutilitarismus*, Paderborn: Schöningh.
- Gewirth, Alan (1982): "Starvation and Human Rights", in: ders. (Hrsg.) (1982): *Human Rights. Essays on Justification and Application*, Chicago: University Press.
- Gilpin, Robert (1986): "The Richness of the Tradition of Political Realism", in: Keohane (1986) a.a.O.
- Goodin, Robert E./Pettit, Philip (Hrsg.) (1993): *A Companion to Contemporary Political Philosophy*, Oxford; Cambridge: Blackwell.
- Gosepath, Stefan/Merle, Jean-Christophe (Hrsg.) (2002): *Weltrepublik. Globalisierung und Demokratie*, München: Beck.
- Greenpeace Informationsmaterialien, Hamburg: Greenpeace:
- (08/2000): 'Atomkraft - schweres Erbe für die Zukunft'
 - (06/2004): 'S.O.S. - Meere in Seenot'
 - (10/2004): 'Meere - Fischerei in der Krise'
 - (11/2005): 'SOS Weltmeere'

- Greenpeace Nachrichten (2/2000), Hamburg: Greenpeace.
- Greiner, Ulrich (2005): "Wahnsinnige Gewinne", in: *Die Zeit* vom 01.12.2005, Nr. 49, Zeit-online:
http://www.zeit.de/2005/49/01_leit_1_49
- Grotius, Hugo (1625): *De Jure Belli ac Pacis Libri Tres*, ed. by James Brown Scott, Oxford: Clarendon Press & London: Humphrey Milford, 1925.
- Hardin, Garrett (1968). "The Tragedy of the Commons", in: *Science* 162.
- (1974): "Lifeboat Ethics. The Case Against Helping the Poor", in: *Psychology Today* 8.
- Hegel, Georg Wilhelm Friedrich (1821): *Grundlinien der Philosophie des Rechts*, hrsg. von Johannes Hoffmeister, Philosophische Bibliothek, Bd. 124a, Hamburg: Felix Meiner Verlag, 1967.
- Hegmann, Horst (1999): "Ökonomische Effizienz versus universaler Gerechtigkeitsbegriff", in: Münkler/Llanque (1999 a) a.a.O.
- Hengsbach, Friedhelm (1996): "Gerechtigkeit in der Marktwirtschaft", in: Becker [et al.] (1996) a.a.O.
- Hiebaum, Christian (2006): "Souveränität, Subsidiarität, Territorialität: Zu den Möglichkeiten und Grenzen einer neuen Weltpolitik", in: Koller (2006 a) a.a.O.
- Hobbes, Thomas (1651): *Leviathan*, ed. by Richard Tuck, Cambridge: Cambridge University Press, 1991.
- Höffe, Otfried (1980): *Naturrecht, ohne naturalistischen Fehlschluss. Ein rechtsphilosophisches Programm*, Wien: Verlag des Verbandes der wissenschaftlichen Gesellschaften Österreichs.
- (1987): *Politische Gerechtigkeit. Grundlegung einer kritischen Philosophie von Recht und Staat*, Frankfurt am Main: Suhrkamp.
- (1990): *Kategorische Rechtsprinzipien. Ein Kontrapunkt der Moderne*, Frankfurt am Main: Suhrkamp.
- (1994): "Grundzüge einer Rechtsanthropologie", in: *Dialektik* 1994/1.
- (Hrsg.) (1995 a): *Immanuel Kant. Zum ewigen Frieden*, Berlin: Akademie Verlag.
- (1995 b): "Völkerbund oder Weltrepublik?", in: ders. (1995 a) a.a.O.

- (1995 c): "Ausblick. Die Vereinten Nationen im Lichte Kants", in: ders. (1995 a) a.a.O.
- (1996): *Vernunft und Recht. Bausteine zu einem interkulturellen Rechtsdiskurs*, Frankfurt am Main: Suhrkamp.
- (1998): "Für und Wider eine Weltrepublik", in: Chwaszcza/Kersting (1998) a.a.O.
- (1999): *Demokratie im Zeitalter der Globalisierung*, München: Beck.
- (2001): *Gerechtigkeit. Eine philosophische Einführung*, München: Beck.
- (2002): *Aufbruch zur politischen Globalisierung. Westliche oder universale Werte?* Schaan; Vaduz: Verlag der Liechtensteinischen Akademischen Gesellschaft.

Holderegger, Adrian (Hrsg.) (1997): *Ökologische Ethik als Orientierungswissenschaft. Von der Illusion zur Realität*, Ethik und politische Philosophie, Bd. 1, Freiburg/Schweiz: Universitätsverlag.

Hurrell, Andrew (2003): "Order and Justice in International Relations: What is at Stake?", in: Foot/Gaddis/Hurrell (2003) a.a.O.

Innovationspotentiale von Umwelttechnologien. Innovationsstrategien im Spannungsfeld von Technologie, Ökonomie und Ökologie (1998), hrsg. vom Umweltbundesamt, Heidelberg: Physica-Verlag.

Internationale Gerechtigkeit (1997), hrsg. von G. Orsi, K. Seelmann, S. Smid und U. Steinvorth, Rechtsphilosophische Hefte, Bd. VII, Frankfurt am Main: Peter Lang.

IPCC - Intergovernmental Panel on Climate Change (2001 a): *Climate Change 2001: The Scientific Basis*, Third Assessment Report, Report of Working Group I, Summary for Policymakers, Genf: IPCC.
<http://www.ipcc.ch/pub/spm22-01.pdf>

- (2001 b): *Climate Change 2001: Impacts, Adaptation, and Vulnerability*, Third Assessment Report, Report of Working Group II, Summary for Policymakers, Genf: IPCC.
<http://www.ipcc.ch/pub/wg2SPMfinal.pdf>

Jaeger, Carlo C. (1996): *Die Zähmung des Drachens. Führt der globale Schock zu einer ökologischen Wende?*, Opladen: Westdeutscher Verlag.

Jänicke, Martin (1995): "Kriterien und Steuerungsansätze ökologischer Ressourcenpolitik - Ein Beitrag zum Konzept ökologisch tragfähiger Entwicklung", in: Jänicke/Bolle/Carius (1995) a.a.O.

- Jänicke, Martin/Bolle, H.-J./Carius, A. (Hrsg.) (1995): *Umwelt global. Veränderungen, Probleme, Lösungsansätze*, Berlin; Heidelberg; New York: Springer-Verlag.
- Kant, Immanuel (1786): *Grundlegung zur Metaphysik der Sitten*, 2. Ausgabe, hrsg. von Jens Timmermann, Sammlung Philosophie, Bd. 3, Göttingen: Vandenhoeck & Ruprecht, 2004.
- (1795): *Zum ewigen Frieden: ein philosophischer Entwurf*, in: Über den Gemeinspruch: Das mag in der Theorie richtig sein, taugt aber nicht für die Praxis. Zum ewigen Frieden: ein philosophischer Entwurf, hrsg. von Heiner F. Klemme, Philosophische Bibliothek, Bd. 443, Hamburg: Felix Meiner Verlag, 1992.
- Kelly, Paul (1998): "Contractarian Social Justice. An Overview of some Contemporary Debates", in: Boucher/Kelly (1998) a.a.O.
- Keohane, Robert O. (Hrsg.) (1986): *Neorealism and its Critics*, New York: Columbia University Press.
- Kersting, Wolfgang (1996): "Philosophische Probleme der internationalen Beziehungen", in: Bayertz (1996) a.a.O.
- (1997): *Recht, Gerechtigkeit und demokratische Tugend*, Frankfurt am Main: Suhrkamp.
 - (1999): "Verteilungsgerechtigkeit oder politische Solidarität? Über die Schwierigkeiten einer philosophischen Sozialstaatsbegründung", in: Kolmer/Korten (1999) a.a.O.
 - (2000): *Theorien der sozialen Gerechtigkeit*, Stuttgart: Metzler.
 - (2002/2003): "Demokratische Legitimität unter den Bedingungen der Globalisierung", in: *Transit* 24.
- Kesselring, Thomas (1996): "Das Bevölkerungswachstum als Problem der politischen Ethik", in: Bayertz (1996) a.a.O.
- (2003): *Ethik der Entwicklungspolitik. Gerechtigkeit im Zeitalter der Globalisierung*, München: Beck.
- Khor, Martin (1999): "Globalisierung der Menschen", in: von Weizsäcker (1999) a.a.O.
- Kirchgässner, Gebhard (2006): "Wirtschaftliche Globalisierung: Konsequenzen für die Wirtschafts- und Sozialpolitik", in: Koller (2006 a) a.a.O.
- KLD - Kinder, Lydenberg, Domini & Co.: *Domini 400 Social Index*.
<http://www.kld.com/indexes/ds400index/index.html>

- Klein, Eckart (1997): "Die Internationalen und Supranationalen Organisationen als Völkerrechtssubjekte", in: Vitzthum (1997 a) a.a.O.
- Kneip, Sascha/Merkel, Wolfgang (2002): "Legitimationsprobleme auf dem Weg zur Weltrepublik", in: Gosepath/Merle (2002) a.a.O.
- Knieper, Rolf (1994): "Versuch über die Grenzen der Wirksamkeit des Nationalstaates", in: *Theorien der Gerechtigkeit* (1994) a.a.O.
- Koller, Peter (1996): "Frieden und Gerechtigkeit in einer geteilten Welt", in: Merkel/Wittmann (1996) a.a.O.
- (1997 a): *Theorie des Rechts. Eine Einführung*, 2., verb. und erw. Aufl., Wien; Köln; Weimar: Böhlau Verlag.
 - (1997 b): "National Sovereignty and International Justice", in: Koller/Puhl (1997) a.a.O.
 - (1998): "Einwanderungspolitik im Kontext internationaler Gerechtigkeit", in: Chwaszcza/Kersting (1998) a.a.O.
 - (Hrsg.) (2001 a): *Gerechtigkeit im politischen Diskurs der Gegenwart*, Wien: Passagen-Verlag.
 - (2001 b): "Zur Semantik der Gerechtigkeit", in: ders. (2001 a) a.a.O.
 - (2002): "Soziale Rechte und globale Gerechtigkeit", in: Gosepath/Merle (2002) a.a.O.
 - (Hrsg.) (2006 a): *Die globale Frage. Empirische Befunde und ethische Herausforderungen*, Wien: Passagen Verlag.
 - (2006 b): "Die globale Frage: Ethische Herausforderungen der Weltentwicklung", in: ders. (2006 a) a.a.O.
- Koller, Peter/Puhl, Klaus (Hrsg.) (1997): *Aktuelle Fragen politischer Philosophie. Gerechtigkeit in Gesellschaft und Weltordnung*, Schriftenreihe der Wittgenstein-Gesellschaft, Bd. 25, Wien: Hölder-Pichler-Tempsky.
- Kolm, Serge-Christophe (1993): "Distributive Justice", in: Goodin/Pettit (1993) a.a.O.
- Kolmer, Petra/Korten, Harald (Hrsg.) (1999): *Recht - Staat - Gesellschaft. Facetten der politischen Philosophie*, Freiburg im Breisgau: Alber.
- Kümmel, Reiner/Klawitter, Jörg (Hrsg.) (1989): *Umweltschutz und Marktwirtschaft aus der Sicht unterschiedlicher Disziplinen*, Würzburg: Königshausen & Neumann.

- Küng, Hans (2002): "Zur Problematik von Weltpolitik, Weltstaat und Weltethos", in: Gosepath/Merle (2002) a.a.O.
- Laubach-Hintermeier, Sonja (1998): "Kritik des Realismus", in: Chwaszcza/Kersting (1998) a.a.O.
- Leist, Anton (1989): "Kollektive Güter und individuelle Verantwortung", in: *Analyse & Kritik* 11.
- Lenk, Hans (1983): "Erweiterte Verantwortung. Natur und künftige Generationen als ethische Gegenstände", in: Mayer-Maly/Simons (1983) a.a.O.
- Lenssen, Nicholas (1996): "Atommüll - Das Umweltproblem, das nie verschwinden wird", in: Simonis (1996 b), a.a.O.
- Lindenberger, Dietmar/Eichhorn, Wolfgang/Kümmel, Reiner (2000): "Energie, Wirtschaftswachstum und Beschäftigung", in: Brune (2000) a.a.O.
- Locke, John (1690): *Two Treatises of Government*, The Works of John Locke in Ten Volumes, Vol. V, Reprinted in Germany, Aalen: Scientia Verlag, 1963.
- Lovins, Amory/Hennicke, Peter (1999): *Voller Energie. Vision: Die globale Faktor-Vier-Strategie für Klimaschutz und Atomausstieg*, Visionen für das 21. Jahrhundert, Buchreihe zur Expo 2000, Bd. 8, Frankfurt am Main; New York: Campus.
- Luf, Gerhard (1994): "Gerechtigkeitstheorie zwischen Gemeinsinn und transzendentaler Reflexion: Überlegungen im Anschluß an Rawls' Theorie der Gerechtigkeit", in: *Theorien der Gerechtigkeit* (1994) a.a.O.
- Luper-Foy, Steven (Hrsg.) (1988 a): *Problems of International Justice*, Boulder; London: Westview Press.
- (1988 b): "Introduction. Global Distributive Justice", in: ders. (1988 a) a.a.O.
- MA - Millennium Ecosystem Assessment (2005): *Ecosystems and Human Well-being: Synthesis*, World Resources Institute, Washington, DC: Island Press.
<http://www.millenniumassessment.org/proxy/document.356.aspx>
- Machiavelli, Niccolò (1532): *Il Principe / Der Fürst*, übers. & hrsg. von Rudolf Zorn, 3., durchges. Aufl., Stuttgart: Kröner, 1963.
- MacIntyre, Alasdair (1981): *After Virtue. A Study in Moral Theory*, London: Duckworth.
- Mack, Eric (1988): "The Uneasy Case for Global Redistribution", in: Luper-Foy (1988 a) a.a.O.

- Marcic, René/Tammelo, Ilmar (1989): *Naturrecht und Gerechtigkeit. Eine Einführung in die Grundprobleme*, Frankfurt am Main: Peter Lang.
- Mayer, Peter (2006): *Macht, Gerechtigkeit und internationale Kooperation. Eine regimeanalytische Untersuchung zur internationalen Rohstoffpolitik*, Baden-Baden: Nomos.
- Mayer-Maly, Dorothea/Simons, Peter M. (Hrsg.) (1983): *Das Naturrechtsdenken heute und morgen. Gedächtnisschrift für René Marcic*, Berlin: Duncker & Humblot.
- Meadows, Donella H./Meadows, Dennis L./Randers, Jørgen (1993): *Die neuen Grenzen des Wachstums*, Reinbek bei Hamburg: Rowohlt.
- Merkel, Reinhard/Wittmann, Roland (Hrsg.) (1996): *'Zum ewigen Frieden'. Grundlagen, Aktualität und Aussichten einer Idee von Immanuel Kant*, Frankfurt am Main: Suhrkamp.
- Mez, Lutz (1995): "Klimaschutzpolitik als CO₂-Minderungspolitik", in: Jänicke/Bolle/Carius (1995) a.a.O.
- Mitter, Rana (2003): "An Uneasy Engagement: Chinese Ideas of Global Order and Justice in Historical Perspective", in: Foot/Gaddis/Hurrell (2003) a.a.O.
- Morgenthau, Hans J. (1948): *Politics among Nations: The Struggle for Power and Peace*, New York: Knopf.
- Münkler, Herfried/Llanque, Marcus (Hrsg.) (1999 a): *Konzeptionen der Gerechtigkeit. Kulturvergleich - Ideengeschichte - Moderne Debatte*, Baden-Baden: Nomos.
- (1999 b): "Die Frage nach der Gerechtigkeit in der Geschichte des politischen Denkens", in: dies. (1999 a) a.a.O.
- Nagel, Thomas (1977): "Poverty and Food: Why Charity Is Not Enough", in: Brown/Shue (1977) a.a.O.
- (1994): *Eine Abhandlung über Gleichheit und Parteilichkeit und andere Schriften zur politischen Philosophie*, Paderborn: Schöningh. (Orig.: *Equality and Partiality*, 1991)
- Nardin, Terry (1992): "Ethical Traditions in International Affairs", in: Nardin/Mapel (1992) a.a.O.
- Nardin, Terry/Mapel, David R. (Hrsg.) (1992): *Traditions of International Ethics*, Cambridge: Cambridge University Press.
- National Geographic Deutschland*, Ausgabe 06/2004.

- Nida-Rümelin, Julian (Hrsg.) (1993): *Praktische Rationalität. Grundlagenprobleme und ethische Anwendungen des rational choice-Paradigmas*, Berlin: Walter de Gruyter.
- (Hrsg.) (1996 a): *Angewandte Ethik. Die Bereichsethiken und ihre theoretische Fundierung*, Stuttgart: Kröner.
 - (1996 b): "Politische Ethik I: Ethik der politischen Institutionen und der Bürgerschaft", in: ders. (1996 a) a.a.O.
 - (1998): "Zur Philosophie einer globalen Zivilgesellschaft", in: Chwaszcza/Kersting (1998) a.a.O.
- Nielsen, Kai (1988): "World Government, Security, and Global Justice", in: Luper-Foy (1988 a) a.a.O.
- Nordhaus, William (2006): *The Stern Review on the Economics of Climate Change*, New Haven: Yale University.
<http://www.econ.yale.edu/~nordhaus/homepage/SternReviewD2.pdf>
- Nozick, Robert (1974): *Anarchy, State, and Utopia*, New York: Basic Books.
- Nussbaum, Martha/Sen, Amartya (Hrsg.) (1993): *The Quality of Life*, Oxford: Oxford University Press.
- OECD Watch (2005): *Five Years On: A Review of the OECD Guidelines and National Contact Points*, Amsterdam: OECD Watch.
http://www.oecdwatch.org/docs/OECD_Watch_5_years_on.pdf
- Öko-Test, Ausgabe 10/2006.
- Ohr, Renate (1996): "Ökologie versus Ökonomie - Schattenseite des freien Welthandels", in: *Technik, Markt, Umwelt* (1996), hrsg. von Wolfgang Fritz, Franz Peter Lang, Gerhard Wäscher, Stuttgart: Schäffer-Poeschel Verlag.
- O'Neill, Onora (1975): "Lifeboat Earth", in: *Philosophy and Public Affairs* 3.
- (1988): "Hunger, Needs, and Rights", in: Luper-Foy (1988 a) a.a.O.
 - (1993): "Grenzen der Gerechtigkeit?", in: Ballestrem/Sutor (1993) a.a.O.
 - (1997): "Distant Strangers, Moral Standing and State Boundaries", in: Koller/Puhl (1997) a.a.O.
 - (1998): "Justice and Boundaries", in: Chwaszcza/Kersting (1998) a.a.O.
- Ott, Walter (1992): *Der Rechtspositivismus. Kritische Würdigung auf der Grundlage eines juristischen Pragmatismus*, Berlin: Duncker & Humblot.

- Otte, Rainer (1996): *Der Stachel der Verantwortung. Nachhaltiges Denken und wirtschaftliche Vernunft*, Frankfurt am Main: Frankfurter Allgemeine Zeitung, Verlagsbereich Wirtschaftsbücher.
- Page, Edward A. (2006): *Climate Change, Justice and Future Generations*, Cheltenham; Northampton: Edward Elgar.
- Peter, Hans-Balz (1997): "Markt und Umwelt. Ethische Konfliktfelder ökonomischer Theorie und Praxis", in: Holderegger (1997), a.a.O.
- Pfordten, Dietmar von der (1996): "Rechtsethik", in: Nida-Rümelin (1996 a) a.a.O.
- Platon, *Politeia*, hrsg. von Erich Loewenthal, Platon - Sämtliche Werke in drei Bänden, Bd. II, 8., durchges. Aufl. der Berliner Ausgabe von 1940, Heidelberg: Verlag Lambert Schneider, 1982.
- Pogge, Thomas W. (1988 a): "Moral Progress", in: Luper-Foy (1988 a) a.a.O.
- (1988 b): "Rawls and Global Justice", in: *Canadian Journal of Philosophy* 18.
 - (1989): *Realizing Rawls*, Ithaca: Cornell University Press.
 - (1994): "An Egalitarian Law of Peoples", in: *Philosophy and Public Affairs* 23.
 - (1995): "Eine globale Rohstoffdividende", in: *Analyse & Kritik* 17.
 - (Hrsg.) (2001 a): *Global Justice*, Oxford: Blackwell.
 - (2001 b): "Priorities of Global Justice", in: ders. (2001 a) a.a.O.
 - (2002): "Globale Verteilungsgerechtigkeit", in: Gosepath/Merle (2002) a.a.O.
 - (2006): "Globale Armut - Erklärung und Verantwortung", in: Koller (2006 a) a.a.O.
- Pufendorf, Samuel (1672): *De jure naturae et gentium*, hrsg. von Wilhelm Schmidt-Biggemann, Gesammelte Werke, Bd. 4.1 & 4.2, Berlin: Akademie Verlag, 1998.
- Rawls, John (1975): *Eine Theorie der Gerechtigkeit*, Frankfurt am Main: Suhrkamp. (Orig.: *A Theory of Justice*, 1971)
- (1996): "Das Völkerrecht", in: Shute, Stephen/Hurley, Susan (Hrsg.) (1996): *Die Idee der Menschenrechte*, Frankfurt am Main: Fischer Taschenbuch Verlag. (Orig: *On Human Rights. The Oxford Amnesty Lectures 1993*, 1993)

- (1998): *Politischer Liberalismus*, Frankfurt am Main: Suhrkamp. (Orig.: *Political Liberalism*, 1993)
 - (2002): *Das Recht der Völker. Enthält 'Nochmals: Die Idee der öffentlichen Vernunft'*, Berlin; New York: Walter de Gruyter. (Orig.: *The Law of Peoples*, 1999)
 - (2003): *Gerechtigkeit als Fairneß. Ein Neuentwurf*, Frankfurt am Main: Suhrkamp. (Orig.: *Justice as Fairness. A Restatement*, 2001)
- Ruh, Hans (1991): *Argument Ethik. Orientierung für die Praxis in Ökologie, Medizin, Wirtschaft, Politik*, Zürich: Theologischer Verlag.
- Russell, Yvonne (2004): *Intergenerationelle Verantwortlichkeit und Gerechtigkeit im globalen Umweltschutz*, Diss. Univ. Trier, 2001:
<http://ubt.opus.hbz-nrw.de/volltexte/2004/213/>
- Sachs, Aaron (1997): *Umweltschutz und Menschenrechte. Plädoyer für eine notwendige Zusammenarbeit*, Worldwatch-Paper, Bd. 18, Schwalbach/Ts.: Wochenschau-Verlag.
- Sachs, Wolfgang (2003): *Nach uns die Zukunft. Der globale Konflikt um Gerechtigkeit und Ökologie*, 2., durchges. und korr. Aufl., Frankfurt am Main: Brandes & Apsel.
- Sandel, Michael J. (1982): *Liberalism and the Limits of Justice*, Cambridge: Cambridge University Press.
- Scarrow, David S. (1986): "Institutional Rights and International Duties. Some Reflections on Henry Shue`s Argument", in: Ellis (1986) a.a.O.
- Schneider, Bertrand (1995): *Krieg den Hütten. Der Nord-Süd-Skandal: Wie die Industrienationen die armen Länder ausbeuten*, München: Bertelsmann.
- Schweisfurth, Theodor (1992): "Völkerrecht, Definition", in: Seidl-Hohenveldern (1992) a.a.O.
- Seelmann, Kurt (1994): *Rechtsphilosophie*, München: Beck.
- Seidl-Hohenveldern, Ignaz (Hrsg.) (1992): *Lexikon des Rechts - Völkerrecht*, 2., überarb. und erw. Aufl., Neuwied; Kriftel; Berlin: Luchterhand.
- Sen, Amartya (1976): "Welfare Inequalities and Rawlsian Axiomatics", in: *Theory and Decision* 7.
- (1981): *Poverty and Famines. An Essay on Entitlement and Deprivation*, Oxford: Clarendon Press.
 - (1987): *The Standard of Living*, Cambridge: Cambridge University Press.

- Shue, Henry (1983): "The Burdens of Justice", in: *Journal of Philosophy* 80.
- Simonis, Udo Ernst (1996 a): *Globale Umweltpolitik. Ansätze und Perspektiven*, Mannheim: BI-Taschenbuchverlag.
- (Hrsg.) (1996 b): *Weltumweltpolitik. Grundriss und Bausteine eines neuen Politikfeldes*, Berlin: Edition Sigma.
- Singer, Peter (1972): "Famine, Affluence, and Morality", in: *Philosophy and Public Affairs* 1.
- (2002): *One World. The Ethics of Globalization*, New Haven; London: Yale University Press.
- Solar Generation* (2001), Studie von Greenpeace International & EPIA - European Photovoltaic Industry Association, Amsterdam; Hamburg: Greenpeace.
- Steinvorth, Ulrich (1994): "Gerechtigkeit in einer Weltgesellschaft", in: *Theorien der Gerechtigkeit* (1994) a.a.O.
- (1996): "Soll es mehrere Staaten geben?", in: Merkel/Wittmann (1996) a.a.O.
- (1997): "Zum Begriff des Staats unter Bedingungen der Globalisierung", in: *Internationale Gerechtigkeit* (1997) a.a.O.
- Sterba, James P. (1986): "The Poor Against the Rich. The Case for Action Welfare Rights", in: Ellis (1986) a.a.O.
- Stern, Nicholas (2006): *The Stern Review on the Economics of Climate Change, Executive Summary, long version*, London: HM-Treasury.
http://www.hm-treasury.gov.uk/media/8AC/F7/Executive_Summary.pdf
- Stiglitz, Joseph E. (2006): *Die Chancen der Globalisierung*, München: Siedler Verlag. (Orig.: *Making Globalization Work*, 2006)
- Strübel, Michael (1999): "Wege zu einer gerechten Weltordnung. Zur Lage der Weltgesellschaft im Zeichen der Globalisierung", in: Dornheim (1999 a) a.a.O.
- Sturn, Richard (2006): "Die Dynamik globaler Arbeitsteilung und die Frage der Verteilung", in: Koller (2006 a) a.a.O.
- Tammelo, Ilmar (1975): "Um ein futurologisches Naturrecht", Nachdruck, in: Marcic/Tammelo (1989), a.a.O.
- Theorien der Gerechtigkeit* (1994), hrsg. von H.-J. Koch, M. Köhler und K. Seelmann, Archiv für Rechts- und Sozialphilosophie Beiheft Nr. 56, Stuttgart: Steiner.

- Thompson, Janna (1992): *Justice and World Order. A Philosophical Inquiry*, London; New York: Routledge.
- Thumfart, Alexander (1999): "Kritische Gerechtigkeitstheorien und Ungerechtigkeit im Transformationsprozeß", in: Dornheim (1999 a) a.a.O.
- Trapp, Rainer (1998): *Klugheitsdilemmata und die Umweltproblematik*, Paderborn: Schöningh.
- UKÖB - *Umwelt kommunale ökologische Briefe* (06;07;08/2004; 21/2004; 24/2004; 04/2006), Stuttgart: Raabe Fachverlag für Öffentliche Verwaltung.
- Ulrich, Peter (1997): "Nachhaltiges Wirtschaften und Unternehmensethik. Ein sozialökologischer Ansatz", in: Holderegger (1997), a.a.O.
- UNEP - United Nations Environment Programme (2006): *GEO - Global Environment Outlook: GEO Year Book 2006*.
<http://www.unep.org/geo/yearbook/yb2006/>
- Vincent, R.J. (1992): "The Idea of Rights in International Ethics", in Nardin/Mapel (1992) a.a.O.
- Vitzthum, Wolfgang Graf (Hrsg.) (1997 a): *Völkerrecht*, Berlin; New York: Walter de Gruyter.
- (1997 b): "Begriff, Geschichte und Quellen des Völkerrechts", in: ders. (1997 a) a.a.O.
- Waltz, Kenneth N. (1979): *Theory of International Politics*, Reading/Mass.: Addison-Wesley.
- Walzer, Michael (1992): *Sphären der Gerechtigkeit. Ein Plädoyer für Pluralität und Gleichheit*, Frankfurt am Main; New York: Campus. (Orig.: *Spheres of Justice. A Defense of Pluralism and Equality*, 1983)
- (1996): *Lokale Kritik - globale Standards. Zwei Formen moralischer Auseinandersetzung*, Hamburg: Rotbuch Verlag. (Orig.: *Thick and Thin. Moral Argument at Home and Abroad*, 1994)
- WBGU - Wissenschaftlicher Beirat der Bundesregierung Globale Umweltveränderungen (2001): *Politikberatung zum Globalen Wandel*, Selbstvorstellung, Berlin: WBGU.
- (2003 a): *Welt im Wandel: Energiewende zur Nachhaltigkeit*, Hauptgutachten, Zusammenfassung für Entscheidungsträger, Berlin: WBGU.
- (2003 b): *Über Kioto hinaus denken - Klimaschutzstrategien für das 21. Jahrhundert*, Sondergutachten, Berlin: WBGU.

- (2004): *Erneuerbare Energien für eine nachhaltige Entwicklung: Impulse für die 'renewables 2004'*, Politikpapier 3, Berlin: WBGU.
 - (2006): *Die Zukunft der Meere - zu warm, zu hoch, zu sauer*, Sondergutachten, Berlin: WBGU.
- Weizsäcker, Ernst Ulrich von (1997): *Erdpolitik. Ökologische Realpolitik als Antwort auf die Globalisierung*, 5., aktualisierte Aufl., Darmstadt: Primus.
- (1999): *Das Jahrhundert der Umwelt. Vision: öko-effizient leben und arbeiten*, Visionen für das 21. Jahrhundert, Buchreihe zur Expo 2000, Bd. 4, Frankfurt am Main; New York: Campus.
- Wentges, Paul (2002): *Corporate Governance und Stakeholder-Ansatz*, Wiesbaden: Deutscher Universitäts-Verlag.
- Wilkes, Florian (1997): *John Rawls, Theorie der Gerechtigkeit, und Ronald Dworkin, These der Rechte. Positionen neuer amerikanischer Rechtsphilosophie zwischen Liberalismus, Utilitarismus, Positivismus und Naturrecht*, Frankfurt am Main: Peter Lang.
- Wilson, Edward O. (1997): *Der Wert der Vielfalt. Die Bedrohung des Artenreichtums und das Überleben des Menschen*, München: Piper. (Orig.: *The Diversity of Life*, 1992)
- Wolf, Rainer (1994): "Gerechtigkeit und Umweltschutz", in: *Theorien der Gerechtigkeit* (1994) a.a.O.
- Wuppertal Institut für Klima, Umwelt, Energie (Hrsg.) (2005): *Fair Future. Begrenzte Ressourcen und globale Gerechtigkeit*, München: Beck.
- WWF - World Wide Fund for Nature (2003): *Causes for Concern: Chemicals and Wildlife*, Brüssel: The WWF Detox Campaign.
http://www.wwf.de/imperia/md/content/pdf/umweltgifte/studie_detox.pdf
- WWF-Journal, Ausgaben 4/1999 und 1/2000.
- WWF-Magazin, Ausgabe 1/2005.
- Die Zeit*, Ausgabe vom 20.04.2006.
- Zyber, Kerstin (2003): *Internationale Gesellschaft und nationale Gemeinschaft. Universalistische und partikularistische Argumente als Bausteine für eine Theorie der transnationalen Gerechtigkeit*, Diss. Kath. Univ. Eichstätt, 2002, Philosophie in der Blauen Eule Bd. 52, Essen: Verlag Die Blaue Eule.